Sichere Nachrichten von Brandenburg-culmbach oder dem Fürstenthume des Burggrafthums Nürnberg oberhalb des Gebirges, mit Berührung dessen Grenzen, auf gnädigste Erlaubnis mitgetheilt durch

Paul Daniel Longolius
des Hochfürstl. Brandenbl. Gymnas. zum Hof Rektorn.

Zweiter Theil.

HOF,
verlegts Johann Gottlieb Bierling,
privilegirter Buchhändler,
1751.

Dieser zweite Theil trit eher, als ich selbst gehoffet, an das Licht. Die gute Aufnahme und Abgang des ersten hat mich zur Fortsetzung ermuntert, und den Herrn Verleger zu Anwendung der Kosten gereizet. Erfolget ein gleiches bei dem gegenwärtigen; so kan g. G. auf die nächste Ostermesse der dritte feil liegen. Wenigstens ist er von mir fertig, auch schon grösten Theils höhern Orts geprüfet worden.

Ein mäsiger Vorrath wird nuzbarer als wol der gröste, wenn jener, so bald man seiner bedürftig, zu finden, in diesem aber das benöthigte erst nach vielem suchen zu erlangen. Diesen Dienst leisten volständige Verzeichnisse über ein Werk. Sind nun selbige über gegenwärtiges Buch stärker als kaum über manchen starken Band; so mag entweder das darinnen enthaltene fruchtbar sein, oder auch jedes sorgfältig in sein Fach sein geleget worden. Meinet der eine, ich hätte nicht nöthig gehabt, solches in dieses oder jenes Verzeichnis zu bringen; so frage er einen andern. Viel leicht hält der andere eben das für nöthig. So unterschieden ist der Menschen Neigung. Ein Schriftsteller aber sol, so viel möglich, allen Lesern Gnüge thun. Und gewis, wenn ich nicht besorget, daß mir die Mühe, welche volständige Verzeichnisse verursachen, am Ende mit manchem nachtheiligen Urtheile belohnet würde, so hätte ich es gern allenthalben so gemachet, wie ich Ursache gehabt, in dem ersten Verzeichnisse mit unserm HDF zu verfahren. Niemand meine auch, daß mit dem fünften Verzeichnisse Jemanden zu nahe treten wollen. Den Verdiensten der fehltretenden habe so wenig damit Eintrag thun wollen, daß viel mehr ich den für meinen grösten Freund halte, der mich mit Glimpfe von dem Abwege auf den rechten Weg führet.

Verzeichnis

Der in diesem zweiten Theile enthaltenen Abhandlungen.

Erstes Hauptstük: Ob Regnizhof nebst dazu gehöriger Landschaft den Herzogen von Meran gehöret? Wobei zu gleich offenbar dargethan wird, daß sie noch weniger hinein in das reusische, sächsische und schönburgische was besessen haben. S. 1. folgg.

Zweites Hauptstük: Von der dem ersten Theile vorgesezten untern brandenburgischen Münze. S. 238. folgg.

Erstes Hauptstük.

Ob Regnitzhof nebst dazu gehöriger Landschaft den Herzogen von Meran gehöret?

Wobei zu gleich offenbar dargethan wird, daß sie noch weniger hinein in das reusische, sächsische und schönburgische was besessen haben.

§. 1.

Unser Widman beantwortet diese Frage mit einer solchen Treustigkeit, daß man meinen solte, er müste ganz besondere Nachrichten hievon gehabt haben. Man vernehme nur seine eigene Worte. Sie lauten also: 1.) Alldieweil aber nicht allein vnter den ob=

1.) In der Höfischen Chronik zu Anfange unter der Ueberschrift: **Von Erbauung der Stad Hof** und in Menkens Samlung Teutscher Schriftsteller Band. III. S. 647. folg. Wie wol sich noch fragte, wem diese Erfindung zu danken sei. Denn so schreibt er in der Vorrede zu seiner Chronik: **Ist derhalben kurtzlich dauon zu reden**, mein schlechtes vnnd einfeltiges Stadt Chronicon furnemlich zusammen

obgesazten ehrlichen vom adel = die alte stad sich teglich mehrete, vnnd von tag zu tag grösser wurde; sondern auch von Bertholdo dem virdten diß namens, Marggrafen zu Ister-reich, Grafen zu Andechs vnnd Dissen ꝛc. (welcher anno 1180. von Kaiser Friderico I. ein

gelesen = = aus Hansen Geilßdorfs, weiland eines furnehmen burgers bej vns, vleissiger verzeichnus vieler sachen: aus Sebastian Hedlers vor der zeit Castners allhier, vnnd des alten Cunrad Haubtmans vffnotirten hendeln vnnd anndern alten buchlein: aus herrn Oßwald Brunners seligen buch, der seinen schwehr Hansen Geilßdorff nachgeschlagen, vnnd viel sachen vleissig vffgeschrieben hat. Dieses ist in dem menkischen Werke S. 631. zu lesen. Von allen diesen aber lässet sich keine Zeile mehr finden, daß man sehen könte, ob schon vorher diese Meinung wäre geheget worden. Wenigstens schreibt unsers Widmans Amtsgehülfe und Vorfahre am hiesigen Rektorate Thomas Blebel in dem Lobe der Stad Hof, welches seinen Progymnasmatibus Artis Rhetoricae angedruket worden: *Eandem appellationem postea obtinuit noua Curia ab Ottone Magno, Duce Meraniae fundata, fossis et muris cincta, aedificiis publicis et priuatis aucta, legibus priuilegiis et reditibus amplissimis ornata et munita.* Ich solte aber fast glauben,

ein Herzog zu Meran vnnd Voitland gemachet wurde) als nunmehr Erbherren des Voitlandes mit burgerlichen statuten, gesetzen vnnd privilegien begnadet, abermals zunahme: kam es dahin, daß in der Altenstad den einwohnern zu bawen nicht mehr raum vbrig war. Dadurch dann von gedachtem

Blebel müste solche Gedanke eher von Widmannen geschöpfet haben, weil seine Chronik da mals schon fertig und an hiesigen Rath übergeben war, welches besage der noch gleich Fals ungedrukten Zueignungsschrift geschehen: Hof den andern monatstag des Meyen, *stylo veteri* nach dem newen *Gregorianischen* Calender aber (welcher *anno Christi* 1582. von *Gregorio XIII.* dem Römischen Babst ettlicher massen *corrigirt* worden) den 12. *Maij*, dises itzt schwebenden 1592. jhares. Nun schrieb Blebel, wie er selbst sagt, obige Worte im 35. Jahre seines hiesigen Schulamtes, in welches er im Jahre 1561. eingetreten, folglich schon 4. Jahre nach Uebergebung des widmanischen Werks. Wenn aber unser Widman nach den obangeführten Worten fortfähret: Aus *Doctoris Wigulei* Hundes, Beyerischen Cantzlers, Beyerischen Stammbuch, zu Ingolstad gedrukt, darinnen von den Herzogen Meran vnnd des Voitlandes herschaften meldung geschicht; so wird weiter unten §. 27. folgg. Gelegenheit sein, davon zu urtheilen.

dachtem Herzog von Meran vnnd seinen nachkommen mit newen gegebenen freiheiten bewilligt wurde, daß nicht allein die Altenstäder, sondern auch der benachtbarten Edelleut vntersassen, vnnd andere, so ehrliche weglaß hatten, mit dem gebewde bas herein rucken, vnnd eine newe stad zu bawen anfangen mochten. Vnnd solches ist vngefehrlich geschehen vmb das jhar Christi 1230. vnter der regirung Ottonis magni seu primi, Marggrafen zu Isterreich, Herzogen zu Meran, Dalmatien vnnd Voitland, Pfaltzgrafen zu Burgund, Grafen zu Andechs vnnd Dissen, der damals ein gewaltiger reicher furst war, vnnd nicht allein im Voitlandt, sondern auch in Beiern, am Welschen geburg vnnd in Isterreich zu regiren hatte. = = = Der baw der newen stad ging langsam fort, entweder wegen des tödtlichen abgangs Ottonis I. Herzogen zu Meran, welcher *anno 1234.* verschid, dessen sohn Otto secundus aus der art schlug, vnnd nur in wollusten lebete: = = Vnnd ist vermuthlich, daß vnter der herrschafft Ottonis II. der da sehr vbel hauß hilte, der newen stad baw fast gar darnider gelegen, vnnd ferner nicht, dann ein wenig vnter S. Michelßkirchen gebracht sej. Dann alß diser Otto, der letzte Herzog von Meran, anno 1248. gestorben, vnnd sein verlassenes land wunderlich zertheilt ward, bekam Otto ein Graf von Orlamund = vnter andern die stad Hof ꝛc.

§. 2.

§. 2. Was Wunder, daß einem so muthigen Vorgänger ein jeder 1.) gefolget, der nur was von der alten Herschaft unsers Hofs geschrieben?

1.) Als auser in vorhergehender Anmerkung genanten Blebeln von Waldenfels so wol in Monimentis Historicis S. 286. folg. als auch in Selectis Autiquitatibus B. XII. Kap. XXXI. S. 460. 462. folgg. Joh. Georg Lairiz von dem Burggrafthume Nürnberg S. 35. Joh. Christoph Lairiz von dem Ursprunge der Stad Hof S. 9. folgg. Wil im Teutschen Paradise Kap. XXI. §. 9. Planer in der Historia Varisciae Th. II. §. II. S. 121. folg. Körber in der Historischen Nachricht vom Voigt-Land. Th. II. §. 9. S. 99. und der noch ungedrukten Nachricht vom Gräfl. Reussischen Geschlechte Kap. III. §. 13. Gros in der Brandenb. Land. und Regenten-Hist. Kap. V. §. 8. S. 79. Kap. VI. §. 6. S. 145. und Herr R. Hager in seiner Geographie Th. II. B. III. Kap. II. Abschn. 3. S. 300. Dahin auch andere zielen, als Goldast in seinen Schriftstellern Teutscher Sachen in dem Catalogo Scriptorum, qui duobus in tomis desiderantur, nach der senkenbergischen Ausgabe B. II. S. 168. Beier von der Stad Jena Kap. VIIII. S. 121. folg. Herr Hofr. von Falkenstein in den Nordg. Alterth. Th. III. Kap. XI. §. XII. S. 125. Pastorius in Franconia Rediuiua unter Hof S. 404. H. Pf. Biederman

§. 3. So viele Stimmen angesehener Männer, die zum Theil einheimisch waren, übertäubten den Fremdling, ohne weitern Verdacht ihnen beizutreten, 1.) zu mal Niemanden fand, der auch nur das geringste Bedenken darüber geäusert. 2.) Da aber, um zu einer historis

in der Genealogie der Fürstenhäuser im Fränkischen Crayse Th. I. Tab. CXXXVII. Hon im Topographischen Wörterbuche von dem Fränkischen Craise unter Hof S. 259. Wohin auch wol Struv von des Reichs Allodien Kap. III. §. XXVI. S. 206. siehet, wenn er Ländereien an der Sale in die meranische Verlassenschaft sezet.

1.) Wie ich in drei unterschiedenen Schriften gethan, als von den Verdiensten der Grafen Reussen um Hof, in den Hofischen Bränden, Hauptst. I. S. 13. und in der, daß Regnizhof den Durchl. Burggrafen zu Nürnberg Hohenzollerischen Geschlechts eher, als ins gemein dafür gehalten wird, gehöret habe, §. I. Anmerk. 17.

2.) Auser daß der um die Geschichte Teutschlandes unsterblich verdiente offentliche Lehrer der berühmten göttingischen hohen Schule Herr Köler nebst seinem Respondenten, dem jezigen hochfürstlich brandenburgculmbachischen Regirungsrathe und Kamerjunkern Herrn Wolfgang Christian Wilhelm von Feilitzsch in der gründlichen Untersuchung von den Herzogen von Meran §. XX. zwar meinet, daß diese Herzoge wichtige Ländereien in Franken und Vogt-

storischen Gewisheit zu gelangen, weiter und weiter nachgeforschet; so bin auf solche Spuren gekommen, die mich nun zu völliger Widerruffung meiner vorigen Beistimmung geführet, so daß ich hiemit versuchen werde, das Gegentheil zu behaupten.

§. 4. Wenn man nun recht nachfraget, was denn zu einer Meinung Anlas gegeben, davon so gar kein tüchtiges Belege aufzutreiben; so mus das hochgräflichschönburgische Städgen Meran der Rükenhälter seyn. 1.)

lande oder Variscien besessen, erhelle aus so vielen Schenkungen zu dem kloster Langheim und aus ihrer Verlassenschaft. Zu welcher Zeit aber und auf was Weise diese Herzoge in diese Lande, insonderheit in Vogtland, eingegangen wären, und sich darinnen so wichtige Oerter zu wege gebracht, wäre ihnen noch unbekant. Man hätte zwar den von Waldenfels, Pertschen und Planern; aber auf der gleichen Schriften könne man nicht fussen. Einer Geschichte Glauben zu machen, erfordere andere Denkmäler.

1.) Dessen sich unterschiedliche bedienet. Der älteste unter ihnen mögte Goldast in der Stelle, die in der Anmerkung zu dem 2. §. angezogen sein, wo ferne die Nürnbergischen Sonderbaren Merkwürdigkeiten St. XXXIII. S. 314. Recht haben, welche zu Ende derselben Stelle

§. 5. Zu allem Unglüke hat dieser Ort, je näher es an die Zeiten kommet, da ihn die Herzoge

den Worten *versus Misniam et Franconiam* noch angefüget: *Supereſt hodieque oppidulum ibidem Moeran.* Solche müsten nun in dem senkenbergischen Abdruke sein ausen gelassen worden, weil die Nürnberger p. 142. anführen, ohne Zweifel nach der alten Ausgabe, die ich aber nicht bei der Hand habe. Jedoch meint Knauth in der Einleitung zu des Marggrafthumbs Meissen Landes- und Geschichts-Beschreibung S. 227. es sei dises schon des grosen Melanchthons Meinung gewesen. Diesen Knauth führet obbelobter Herr Prof. Köler in der kurz vorher genanten Stelle an, wo aber aus Versehen des Sezers 207. stehet, scheinet auch dieser Meinung beizupflichten. Ferner gehören hieher Merian Beschreib. Ober-Sachs. S. 136. Schmidt Zwick. Chron. Th. I. Abth. I. Kap. I. S. 5. und Theil II. S. 115. Beier von der Stadt Jena Kap. VIIII. S. 132. Bekler Howorisch. Hist. Th. II. B. I. Kap. VI. §. 12. S. 41. B. II. Kap. I. §. 11. S. 62. B. III. Kap. IIII. §. 24. S. 131. Tromms-dorff Alt. und Neu. Geograph. von Teutschl. Kap. VIIII. S. 563. Herr Hübner Geograph. Th. III. B. II. St. V. wie wol er im X. B. IIII. Kap. 3. Artik. zu Ende unter Meran schreibt: Ob sich aber der Herzoge von Meran Güter bis nach Meissen erstreket haben, und

zoge von Meran gehabt haben sollen, ganz einen andern Namen. Damit nun nicht etwan noch ein Zweifel übrig bleibe, ob würde damit ein anders als dieses gemeinet; so halte für nöthig, die vorhandenen Urkunden völlig vor Augen zu legen.

A 5 §. 6.

also dieses Meran darzu gehöret hat; das müste noch wohl etwas gründlicher untersuchet werden. Herr Rektor Hager in seiner Geographie in dem II. Th. waget sich in zweien Stellen noch weiter. In der ersten B. I. Kap. III. Abschn. 3. N. 11. S. 118. schreibt er noch mit einigem Zweifel: Meran an der Etsch. In der gräflich schönburgischen Herrschaft Glaucha bey Altenburg führt ein Flecken noch diesen Nahmen. Ob die Herzoge von Merana beyde Oerter besessen, ist noch nicht hinlänglich unterschieden. Aber B. VIIII. Kap. IIII. Abschn. 6. S. 980. heiset es schon getreuster: Merane ein Städgen über Glaucha zur Linken, welches seinen Nahmen schwerlich den ehemals bekannten Herzogen von Merane zu danken hat. Es erkennet aber auch schon Merian in seiner Topographie von Ober-Sachsen S. 136. daß sich kein gewisser Bericht finden wolle, ob das schönburgische Meran der Hauptort des Fürstenthums Meran gewesen, wovon weiter unten §. 16. folgg. genauer zu handeln.

§. 6. Man findet sie Mer in folgendem 1.) genant:

Wir FRIDRICH BALTHASAR vnd WILHELM gebruder von gots gnaden lantgrauen zu Doryngen, Margs grauen zu Meisen in dem Osterlande vnd in Landsberg, Graue zu Orlemund vnd herrn des lands zu Pleisen, bekhennen vnd tun khundt offenlich mit disem brife allen vnd jden, di in sehen oder horen lesen, das wir mit wolbedachtem mute, mit rate vnnser getrewen vnterthanen in guten trewen one geuerde, vnns verbunden haben vnd verbinden vnns auch ewigklich mit den allerdurchlauchtigsten fursten vnd hern, hern Carln romischen Kaiser, zu allen Zeiten merer des reichs vnd Khunige zu Beheimb vnsern liben gnedigen herrn als einem Khunige zu Beheimb dem durchlauchtigsten herrn Wentzlaw Khunige zu Beheimb, Margs grauen

1.) Welches auch in Müllers Reichstags-Theatr. Frid. V. 2. Vorstell. S. 17. Lünigs Teutschen Reichs-Archiv I. S. 1346. in den Beylagen zu der Vorläuffigen Gegen-Anzeige die von der hochlöblichen Cron Beheimb zu Reichs-Affter-Lehen rührende Schönburgische Herrschafften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstain betreffend unter dem Buchstaben Q. und in dem du Mont Corps Diplom. II. Th. I. S. 91. abgedrukt ist.

grauen zu Brandenburg vnd Herzogen in Schlesien, seinen sone vnd allen jren erben vnd nachkhomen Khunigen zu Beheimb in alle der masse als hienach geschriben steet, Zum ersten so geloben wir fur vnns vnsere erben vnd nachkhomen Marggrauen zu Meissen in guten trewen one alles geuerde vnd bej der ayden di wir daruber leiblich zu den heiligen gesworen haben, das wir den egenanten vnsern herrn dem Kaiser als einem Khunige zu Beheimb Khunige Wenzeln seinem sone jren erben vnd nachkhomen Khunigen zu Beheimb geraten vnd behulffen sein sullen vnd wollen ewigklich zu behalten, jre furstentume vnd lande herschaffte erbe gute ere rechte vnd gewonheit vnd die hulfe sollen vnd wollen wir jn tun mit aller vnser macht one geuerde wider aller menigklich nimands ausgenomen, von dem si angegriffen, gehindert oder beschedigt wurden, vnd die an jre libe furstentume herschaffte erbe gute ere rechte vnd gewonheite lande oder lewte geistlich oder werelt lich greifen wolten, vnd si davon in einige weis hindern oder beschedigen bej namen an das Khunigreich zu Beheimb, die Chur vnd stimme, die ein Khunig zu Beheimb von wegen seiner lande hat vnd haben sol an der wal eines romischen Khunigs eines kunftigen Kaisers, an die manschaft und lehenschafte der nachgeschriben furstentume der Mark zu Merbern der herzogthum

zu

zu Troppau zu Ratibor, zu Ligitz, zu dem Brieg, zu Munsterberg, darzu der Oelsen, zu Glogau, zu den Sagan, zu Oppln, zu Falkenberg, zu Teschen, zu der Rosel, zu Buthum, zu der Steinaw, vnd zu Vswezin, die von dem Khunigreiche den Khunigen vnd der cronen zu Beheimb zu Lehen ruren, vnd an die fursten derselben lande an die lande vnd herzogthum Schweidniz vnd Yauer vnd alle jre zugehorunge an die marck vnd lande Budissin vnd Gorlitz, vnd was dazu gehort, an die stete Breßlaw, Newenmark, Frankenstein, Namslaw vnd Yaur, an das land zu Laußnitz mit den steten vnd schlossen Luckaw, Gubin, Sommerfeld, Spremberg, Kalow, Lubyn, Golsyn, Peitze, Lubras, Furstenberg, Strassefried, Mulras vnd an alle desselben landes herschafte manschafte vnd zugehorunge an die schlosse vnd stete Pirn, Weylin, Stolberg, Mylin, Reichenbach, Schoneck, Grotendorf, Sparrenberg, Karlswalde, Reitzenstein, Blanckenburg jre manschaffte vnd zugehorunge, als sie die von Sachssen vnd die von Querfurt verkauffet haben, an Sterel, Herrstein, Glubatzk, Tieffenaw, Elsterwerde, Donlaw, Letzick, Grobe, Friedmanwalde vnd alle andere hofe guter vnd zugehorungen, als sie der Bischoff von Neuemburg verkaufft hat, an die vesten stete vnd schlosse, Hiersaw, Newenstad, Bernaw, Stornstein vnd Lichtenstein, die der hochgebornen Fursten

herrn

herrn Ruprecht des eltern vnd herrn Ruprecht des jungern Pfaltzgrauen bey Rein vnd Hertzogen in Baiern vnsere ohmen rechtes erbe gewesen sein, vnd die sie dem obgenanten vnsern herrn dem Kaiser wissenlich vnd rechtlich verkaufft haben an die lande vnd nachgeschribenen stete schlosse vnd merkte, Sultzbach vnd Rosenberg, Neidstein, Hartenstein, Hohenstein, Hiltpoltstein, Lichteneck, Turrendorff, Frankenberg, Auerbach, Hirschpruck, Rodenberg, Lauff, Velden, das Plech, Eschenbach, Pegnitz, Hauzeck, 2.) Werdenstein, vnd Ruprechtstein, die etwan des hochgebornen Fursten herrn Rudolfs seligen Pfaltzgrauen bey Rein vnd Hertzogen in Baiern,

2.) Denn so ist es zu lesen, nicht aber, wie es in der oben in der ersten Anmerkung angeführten Schrift gedruket worden, und nach jeziger Art Hausek geschrieben und ausgesprochen wird. Im Jahre 1507. hat es der Rath zu Nürnberg von Jobst Hallern als ein böhmisches Lehen erkaufet, und im folgenden Jahre vom Könige Wladislaven die Belehnung darüber erhalten, wie Glük in der Beschreib. von Nürnberg Th. III. Kap. VI. §. VIII. S. 87. gezeiget. Hieraus wird Hön S. 485. auszubessern sein, welcher der Geschichte zu wider das Jahr 1608. zur Wladislaischen Belehnung angegeben. Sonst ist auch nachzusehen Merian vom Frankenlande S. 8.

Baiern, vnsers herrn des Kaisers schweher vnd vnsers oheims gewesen sein, vnd auf die obgenanten herrn Ruprecht den eltern vnd herrn Ruprecht den jungern vnsere ohmen nach tode Hertzogen Rudolffs des obgenanten erblich verfallen waren, vnd die sie den obgenanten vnsern herrn den Kaiser wissenlich, rechtlich vnd redlich verkaufft haben, auf die stat Werden vnd die schloß Parckstein vnd Floß an die vesten vnd guter Erlange, Brissendorff, Wylandschein, Bernheim, Heytingsfeld, Behemfurt, auch alle andere vesten vnd guter, die der obgenant vnser herr der Kaiser vnd seine erben zu Franken vnd in Teutschen landen haben, vnd allen iren zugehorungen auch vornemlich an die manschafft der edlen von Packe vnd von Hackenborn, an die von Plawen mit Plawen haus vnd stat Johannsgrun vnd Triebel mit manschafften zugehorungen, die von der cron zu Beheimb zu lehen ruren an die von Schonenburgk mit Gluchow, Mer 3.) vnd jre zugehorungen die von der cron zu Beheimb zu lehen ruren, an die von Waldenburg mit Waldenburg haus vnd stat vnd jre zugehorungen die von der cron zu Beheimb zu lehen

3.) Dieses ist eben das jetzt so genante Meran. Nach der gemeinen Schreibart schreibet es Bekler in der Hovorisch. Hist. Th. II. B. II. Kap. I. §. 10. und 11. Meer.

hen ruren, an die von Coldiz mit Coldiz jre manschafft, welden vnd was dazu gehoret die von der cron zu Beheimb zu lehen ruren, an die von Ilenburg mit Ilenburg vnd seinen zugehorungen, die von der cron zu Beheimb zu lehen ruren, Graue Heinrichen von Schwartzburg, von Arnstet mit Salfeld burck vnd stat, Rudolffstat, Chuntzen vnd zu Brachenstein mit jren zugehorungen die von der cron zu Beheimb zu lehen ruren, Grauen Heinrich von Schwartzburg mit Leutenberg vnd Remde vnd jren zugehorungen, die von der cron zu Beheimb zu lehen ruren, den Reussen von Plawen mit den Stein bej Aldenburg vnd seinen zugehorungen, die von der cron zu Beheimb zu lehen ruren, den Reussen von Plawen mit Druchen vnd seinen zugehorung die von der cron zu Beheimb zu lehen ruren, die von Donyn mit der einen vesten Donyn mit allen jren zugehorungen, die von der cron zu Beheimb zu lehen ruren, den von Gera mit Lobenstein vnd seinen zugehorungen die von der cron zu Beheimb zu lehen ruren, die Spornecker mit dem dritten Theil der stat zu Nunchberg vnd der vesten Waldstein vnd jren zugehorung, die von der cron zu Beheimb zu lehen ruren, Herrn Berken mit Hohenstein vnd Schwartzberg vnd jren zugehorungen, den von Michelsperg mit seinen vesten vnd jrn zugehorungen, die alle des Khunigreichs

vnd

vnd der cron zu Beheimb seyn, auch an die pfandtschaffte zu Eger, zu Hirsberg, zu Adelburg vnd alle andere pfandtschaffte die sie von dem Khunigreiche haben, wiedie genant seyn Tunstauf das von dem stifft zu Regenspurg pfand ist, Ipofen, das von dem stifft zu Würtzburg pfand ist, vnd an alle andere jre herrschafte, mannschafte, lehenschafte, lehen, vesten, bürcken, stete, merckte, land, leute vnd gute, vnd alle jre zugehorungen, wo oder in welchen landen die gelegen seyn, die sie jetzt haben oder furbas in einige weiß gewonnen. Vnd sollen auch wir vnd vnser aller erben Marggrauen zu Meisen, sie vnd jren erben Khunigen zu Beheimb, daran alligklich oder bej theilen nimmer in keinen Zeiten irren hindern oder ansprechen, sollen in keine weis, sundern sie darzu getreulichen helffen zu schirmen vnd zu handhaben, wider allermennigklich als vorgeschrieben steet, vnd wenn wir oder vnser einer vnser erben vnd nachkhomen Khunigen zu Beheimb des ermanet werden, so sollen vnd wollen wir inwendig virzehen tagen als so wir schieriſt mogen, nachdem als der hulffe not geschicht one geuerde nach dem tage solcher mannung jn zu hulffe khomen, in der masse als dauorgeschrieben ist, wann auch wir den obgenanten vnsern herrn den Kaiser oder seinen erben Khunigen zu Beheimb zu hulffe khomen oder vnser volck jn zu hulffe senden, so sollen sie

vns

vns oder dieselben die wir senden werden mit pir vnd brote, kuchenspeise, vnd wo man nicht zu felde lege, mit futter besorgen one geuerde, namen wir aber oder die vnsrigen einigen schaden, des sind sie vns pflichtig auszurichten, gewinnen wir aber miteinander vesten die in vnsern landen beiderseits nicht gelegen weren oder von vns beiderseits nicht zu lehen gingen, die sollen wir brechen, oder beiderseits miteinander theilen, wie vns das allerbeste gefelt, Nemen wir aber fromen an vesten die in vnsern landen gelegen weren, oder von vns zu lehen gingen, der fromen sol vns alleine bleiben, were aber das wir oder die vnsern fromen nemen an gefangenen, die sollen wir nach jeglichs anzahl gewapneter leute gleich miteinander theilen, Auch globen wir vornemlich in aller der weise als vorgeschrieben steet, das diese gegenwertige bundnus vnd brieffe den vorigen bundnussen mit der wir vnd vnser vater seeliger zu demselben vnsern herrn den Kaiser seinen vater seel. gedachtnusse vnd ihren erben, Khunigen zu Beheimb vor zeiten verbunden gewesen sein, vnd auch den briefen, die daruber gegeben seyn an keinen iren stucken keinen schaden oder jrrsal bringen sollen oder mogen, sondern beide jre bundnus vnd auch diese mit samt den briefen die daruber gegeben sein, sollen allezeit in jren macht vnd vollen krefften bleiben

in allen jren meinungen vnd sinnen als sie von wort zu worte begriffen, vnd gemacht sein ausgenommen alleine in der vorigen bundnus die artickel, vm die lande zu Lausicz zu der Schweidnicz vnd zu den Jauer vnd auch die pfandtschafft des schlosses Hirsperg dieselben artickel in den alten brieffen, darum in jren krefften nicht bleiben mogen, das sind der zeit dieselben lande Lausicz, Schweidnicz vnd Jauer erblich, auch Hirsperg in pfandsweise an die ehegenanten vnsern herrn den Kaiser Khunig Wentzeln seinen sonen vnd jren erben Khunigen zu Beheimb die crone vnd das Khunigreich zu Beheimb rechtlich vnd retlich khomen sein, auch sollen die alten briefe vnd bundnusse vnsern herrn den Kaiser Khunig Wentzeln seinen sone vnd jren erben Khunige zu Beheimb, an den die wir in sein briefen genant haben, vnd wir vnd vnser erben an den, die er in diesem vnsern briefe genant hat, nimmermehr ewiglich kheinerlei ansprach haben sollen, in diese vorgenante verbundnus vnd einigunge nemen wir den erwirdigen in GOtt Vater vnd hern hern Ludewig Bischoff zu Baben-

Babenberg, vnsern lieben herrn vnd bruder vnd den edlen Fridrich Burggrauen zu Nurmberg vnsern lieben schwagern vnd alle seine erben die alle sachen halten sullen, gen vnsern herrn den Kaiser seinen erben vnd der crone zu Beheimb als wir vnd auch also hier vorgeschrieben steet, doch also das alle bundbriefe die derselb vnser schwager der Burggraff vnsern herrn den Kaiser gegeben hat, bei jren Krefften vnd mechten sollen bleiben. Were auch, das GOtt lange für sei, das vnser lieber herr vnd bruder herr Ludwig stirbe, dennoch sollen diese gegenwertige bundnus vnd briefe in volmacht bestehen vnd bleiben, Mit vrkhundt dieses brieffs versigelt mit vnsern Furstlichen insigel, der geben ist zu Pirn nach St. Cathrinen tag der heiligen jungfrauen, nach Christi geburt, dreizehenhundert jar darnach in dem zwei vnd siebenzigsten jare.

§. 7. Andere sazten ein h hinein, und schrieben es Mehr. Hievon zeiget folgendes: 1.)

Wir von Gots gnaden FRIEDRICH des Heil. Röm. Reichs Ertzmarschal vnd Kurfurst vnd WILHELM gebrudere,

1.) Welches auch in der über vorhergehenden §. gemachten Anmerk. angeführte Schonburgische Gegenanzeige unter S. zu finden; ein kurzer Auszug aber in der Kursächsischen Anzeige N. XV. S. 65. folg.

vnd wir ERNST vnd ALBRECHT auch gebrudere, des genanten Hertzogen Friedrichs sone, alle Hertzogen zcu Sachsen, Landgrauen in Doringen, vnd Markgrauen zcu Missen, bekennen offenlich mit dem brieffe allen die ihn sehen horen oder lesen, das wir mit wohlbedachtem muthe vnd rathe vnserer getruwen vnd vnterthanen, Grauen herren, ritter vnd knechte vnd ander vnser vnterthanen in guten truwen an geuerde, vns verbunden haben, vnd verbinden vns auch fur vns vnsere erben, erbnehmen vnd nachkomen, ewiglich zu dem durchluchten Fursten vnd herrn, herrn Jorgen Könige zu Behemen, Markgrauen zu Mehren, der Schlezien vnd Lutzemburg Hertzogen vnd Markgrauen zu Lussitz, vnsern lieben schwe-her schwager, vnd vnser Hertzogen Albrechts vorgenanten gnedigen herrn vnd vater, sinen erben erbnemen vnd nachkomen Kö-nigen vnd der cron zcu Behem in aller der massen als hier noch geschrieben stet, also daß wir vnser erben, erbnemen vnd nach-komen Hertzogen zcu Sachsen, Landgrauen in Doringen vnd Markgrauen zu Missen zu ewigen ziten nimmermehr zu fehden feind-schafft oder angriffe komen, auch den vn-sern in vnsern landen vnd gebiethen gesessen vngefehrlich nicht gestatten, sundern alle wege an einander mit ganzen truwen mei-nen, ehren, furdern sollen vnd wollen, auch das wir demselben vnserm lieben schwe-her

her schwager vnd vnser Hertzogen Albrechts vorgenant gnedigen herrn vnd vater, dem Konige zcu Behem sinen erben nachkomen Konigen vnd der cron zu Behem gerathen vnd behulffen sein sollen vnd wollen ewiglich zcu behalten, schutzen vnd schirmen jre furstenthum lande, herrschafft erbe vnd gut, ehre, recht vnd gewohnheit vnd die hulffe sollen vnd wollen wir jn thun mit aller vnserer macht an geuerde wider aller menniglich niemands vs genommen, von den sie angegriffen, gehindert ader beschadiget wurden, vnd die an jre lieb furstenthum, herrschaffte, erb, guter, recht, ehre, gewonheit, lande oder lute geistlich oder werntlich griffen, vnd in keine wisse hinderung oder beschedigung thun wollen, bie name an den konigriche zu Behem der kure vnd stimme, die ein Konig zu Behem von wegen seiner lande hat vnd haben sal, an der wale ein romischen Konigs, eines kunfftigen Kaisers, an die mannscheffte vnd lehenscheffte der nochgeschriebenen Furstenthum der Marck zcu Mehrhern der Hertzogthum zcu Troppaw, zcu Ratibor, zcu Lignitz, zcu dem Brige, zcu Munsterberg, zcu der Olsen, zcu Glogaw, zcu dem Sagan, zcu Oppel, zcu Falkenberg, zcu Teschin, zcu der Kohsell, zcu Bewthin, zcu der Steinau, vnd zcu Vzwezin, die von dem konigreich dem Konige vnd der cron zcu Behem zcu lehen ruren, vnd an die Fursten derselben lande vnd an die lande vnd hertzogthum

Schweidnitz vnd Jawer, vnd alle jre zugehorungen, an die marggrauschafft Budissin vnd Gorlitz, vnd was dazcu gehort, an die stete Breßlaw, Nawmarck, Franckenstein, Namßlaw, Glogaw, Steinaw vnd Gor, an das land zu Lausitz, mit den steten vnd schlossen Luckaw, Gubin, Sommerfeld, Spremberg, Kalaw, Lubin, Golsin, Peitze, Lubros, Furstenberg, Strassefried, Mulras vnd an alle desselben landes herrschaffte, manschaffte vnd zugehorunge an die vesten stete vnd schloß Hirschaw, Newenstat, Bernaw, Stornstein vnd Lichtenstein, die der hochgebornen Fursten herrn Rupprechts des eltern vnd herrn Ruprechts des jungern, Pfaltzgrauen bei Rein vnd Hertzogen in Beyern vnsern ohmen, etwann recht erbe gewesen sin, vnd die sie des obgenanten vnsers lieben schwehers schwagers vnd gnedigen herrn vnd vaters vorfaren Konigen zu Behem wissenlich vnd rechtlich verkaufft haben, an die lande vnd nachgeschriebenen stete, schloß vnd merckte, Sultzbach, Rosenberg, Neidstein, Hartenstein, Hohenstein, Hiltpolstein, Lichteneck, Turrendorff, Franckenberg, Auerbach Herrspruck, Rotenberg, Lauff, Felden, das Plech, Eschenbach, Pegnitz, Hauseck, Werdenstein vnd Ruprechtstein, die etwann des hochgebornen Fursten herrn Rudolphs seel. Pfaltzgrauen bei Rein vnd Hertzogen in Beyern gewest sin, vnd darnach

nach durch Kauff vnd erblich verfallen, vnd an die Konige zu Behem vnd die cronen wissenlich kommen sin, an die stat Weiden vnd die geschloß Barckstein vnd Floß, an die vesten vud guter Erlangen, Brissels-dorff, Willenschein, Bernhein, Heutings-feld, Behemfurth, auch alle andere land vesten vnd guter, die der obgenant vnser schweher, schwager gnediger herre vnd vater, sin erben Konige zu Behem vnd die cron Behem zcu Francken vnd in teutschen landen haben, vnd allen iren zcugehorungen, auch nemlich an die mannschafft der edlen von Packe vnd von Hackenborn, an die von Plawen mit Plawen, hauß vnd stad, Johannsgrun vnd Tirbel mit mannschafften vnd andern zcugehorungen, die von der cron zu Behem zu lehen ruren, an die von Schonburg mit Gluchaw vnd Mehr, 2.) mit Waldenburg hauß vnd stad vnd aller irer zcugehorunge, Grauen Heinrich von Schwartzburg von Arnstad vnd Sundershusen mit der burg vnd stad Rudolphstad, Chunitz vnd Prochenstein mit iren zcugehorungen, die von der cron zu Behem zu lehen ruren, Graf Heinrich von Schwartzburg mit Lutemberg, vnd seinen zcugehorungen, die von der cron zcu Behem zcu Lehen ruren, den Reusen von Plawen mit dem Stein bei Altenburg vnd seinen zcugehorungen, die von der cron zcu Behem zcu lehen ruren, Planckenburg das schloß mit seinen zcugehorungen

2.) Ist das jezt genante Meran.

gen vnd Barut das schloß, Schonbach vnd Walderhoffe, die Sparnecker mit dem dritten theil der stad zu Munchberg, vnd der vesten Waldstein vnd jren zugehorungen, die von der cron zcu Behem zu lehen ruren, die alle des konigreichs vnd der cron zu Behem sein, auch an die pfandtschaffte zu Eger, zu Hirschberg, Adelsberg vnd allen andern pfandtschafften die sie von dem Reich haben, wie die genant sein, Tunstauf das von dem stifft zu Regenspurg pfand ist, Iphoffen das von dem stifft zu Würtzburg pfand ist, vnd alle andere jre herrschaffte, manschaffte, lehenschaffte, lehen, veste, burcke, stete, merckte, lande, leute vnd guter, vnd alle jre zugehorunge, wo oder in welchen landen die gelegen sind, die sie jetzund haben, oder furbaß in kunfftigen gezeiten immer zu sich bringen oder gewinnen benant oder vnbenant keines hintangesetzt, noch ausgeschlossen, vnd alles, das in dem vorgenanten jren konigreich cron vnd den landen darzu gehorende, zu lehen gehet, vnd sollen auch wir vnser erben erbnemen vnd nachkomen Hertzogen zu Sachsen Landgrauen in Doringen vnd Markgrauen zu Missen, wider den obgenanten vnsern lieben herrn schweher, schwager vnd vnsern Hertzogen Albrechts gnedigen herrn vater, herrn Georgen Konigen zu Behem, seinen erben, erbnemen vnd nachkomen, Konigen zu Behem, vnd der cronen daran gemeiniglich vnd sonderlich nimmer zu keinen

zeiten

zeiten irren, hindern oder ansprechen in keine weiß, sondern sie dazu getruwlichen helffen schirmen vnd handhaben, wider aller meniglich als vorgeschrieben stet. Vnd wenn wir oder vnser erben, erbnemen vnd nachkomen, Hertzogen zu Sachsen, Landgrauen in Doringen vnd Markgrauen zu Missen von wegen des obgerurten vnsers herrn schwehers schwagers vnd vnser Hertzogen Albrechts gnedigen herrn vnd vaters, herrn Georgen Konigs zu Behem, seiner erben, erbnemen vnd nachkomen Konigen zu Behem vnd der cron ermanet werden, so sollen vnd wollen wir inwendig eines Monats zu hulffe kommen, wurde aber der hulffe eher noth werden, so sollen wir mit der hulffe auch eher kommen, nach dem tag solcher manung, immassen als vorgeschrieben ist, wann wir auch den obgenanten vnsern herrn schweher, schwager vnd vnser Hertzogen Albrechts gnedigen herrn vnd vater, dem Konige zu Behem, seinem erben, erbnemen vnd nachkomen Konigen vnd der cron zu Behem zu hulffe kommen, oder vnser volck zu hulffe schicken, so sollen sie vns oder demselben die wir jn zu hulffe senden werden mit bier mit brod, mit kuchelspeise, vnd wo man nicht zu felde liegt, mit futter versorgen, ane geuerde. Nemen aber wir oder die vnsern einigerlei scheden, das sind sie vns lauszurichten oder abzutragen nicht pflichtig, gewinnen wir

aber miteinander schloß vnd stete die in vnsern lande nicht gelegen weren oder von vns nicht zu lehen giengen, die sollen wir brechen, oder gleich miteinander theilen, wie vns das allerbeste miteinander gefellet, nemen wir aber fromen an schlossern vnd stetten, die in vnsern landen gelegen weren, oder die von vns zu lehen giengen der from sol vns alleine bleiben, wer aber das wir oder die vnsern fromen nemen an gefangen, die sollen wir nach jegliches anzahl gewapneter leute, gleich miteinander theilen, auch sollen keine pfand die wir von dem reiche in pfandesweise inne haben, durch vnsern herrn schweher, schwager vnd vnsern Hertzogen Albrechts gnedigen herrn vnd vater, den Konig, alle seine erben, erbnemen nachkommen vnd die cron zu Behem, von vns oder von vnsern erben erbnemen vnd nachkomen, nimmermehr geloset oder jemands zu losen gegonnet werden ane geuerde, vnd nun das, das wir desto bas vnd nachlebe vnser lande friedlich gehalten mogen, so haben wir vns mit dem genanten vnsern schweher, schwager vnd gnedigen herrn vertragen, in jre lande vnd strassen getrewlich helffen schutzen vnd schirmen, damit der kauffmann, pilgram vnd ein jeglicher sicher gewandern moge, wir sollen vnd wollen auch fur vns selbst, auch den vnsern vngeuerlich nicht gestatten, jre feinde vnd widersacher in vnsern schlossern, steten vnd

merkten

merkten landen vnd gebiethen nicht hausen, hofen, essen, trenken oder keinerlei hulff, furschub oder beistand zu thun, wo es darüber von jemand der vnsern geschehe, das doch nicht sein soll, darinnen sollen vnd wollen wir vns halten, vnd mit der that handeln vnd furnehmen, daran gemercken vnd erkennen moge, das wir an solchen mercklichen mißfall vnd verdruß haben, sollen vnd wollen auch dem obgemelden wir vnsern lieben schweher, schwager vnd vnser Hertzogen Albrechts gnedigen herrn vnd vater, herrn George Konige zu Behem, seinen erben erbnemen vnd nachkomen Konigen vnd der cron zu Behem an iren landen, leuten, regiment, vfsatzungen vnd allen iren herkommen, keinerlei eingriff, irrung oder intrag thun, noch vns der iren wider sie annehmen verteidigen oder versprechen, auch niemands der vnsern solches gestatten in keinerlei weise ane geuerde, Vnd daß solche vnser einung desto bestendlicher vnd aufrichtiger mag gehalten vnd vollbracht werden, so haben wir vns auch dabei vertragen, ob wir mit dem obgemelten vnsern herren schweher, schwager vnd vnser Hertzog Albrechts gnedigen herrn vnd vater, dem Konige zu Behem, zuschicken gewonnen von sache wegen die sich hinfuro begeben wurden, Wenn wir denn demselben darum schrieben, vnd im einen tag der denn in einem monat nach solcher schrifft er-

erscheinen sol benennen, so sollen wir beider theil vnser schiedliche rethe auf solchen tag gen Eger in die stad schicken, daselbst hinkommen, vnd versuchen vnd fleiß thun, die sachen gutlich zcu richten, ob sie aber die gultigkeit alsdann nicht erlangen mochten, so sollen wir einen obmann benennen, aus des andern rethen, derselbe obmann soll sich auch der sach beladen, vnd in einen monat von der zeit an zcu rechnen, als er zu einen obmann benennet wirdet, einen rathstag gen Eger setzen, zcu dem sollen vnser jeder zween seine rethe niedersetzen, die sollen beide parteien in recht gegen einander notdurfftiglich verhoren, vnd wie sie alle oder der mehrer theil die sache in recht entscheiden, dabei soll es bleiben, vnd von vns beiden theilen nachkomen vnd gehalten werden, ohne alle wegerung vnd auszug, getrewlich vnd ane geuerde, vnd solcher entscheid soll geschehen in einem halben jare von der zeit an zu rechnen, als der erste rathstag von dem obmann gesetzt ist, es were denn, daß sich die sache durch erkentnusse des rechten lenger verziehen wurde, dem solt nachkomen werden, vnd der obgenante obmann sol solch pflicht vnd eid, damit er dem herrn des rathe er ist, gewant were, in dieser sachen des rechten von dem herrn dem er gewant ist, vnuerzoglich alsbald er zu einem obmann genent wird, ledig gezehlet werden. Im sol auch der

herr,

herr, des rath er ist, darzu gehalten, vnd vermogen, das er sich solches rechten anneme belade vnd den sachen, wie vorstet, nachkomen. Ob aber vnser Prälaten, Grauen, herrn, ritter, knechte oder vnterthanen mit dem obgemelten vnserm schweher, schwager vnd vnser Hertzogen Albrechts gnedigen herrn vnd vater dem Könige zu thun gewinnen, so soll er sich darum rechts begnugen lassen, vor des rethen, mit deme er zcu thun vermeinet zu haben, wurden aber vnser vnterthanen beiderseits gegeneinander zu schicken gewonnen, in was stands, wirden oder wesen der oder die weren, berurte das geistliche sache, die solte an geistlichen gerichten gehandelt werden, Berurte es aber lehen, darum solte man des lehenherrn, lehengerichtrechten, von dem die guter darum man den rechtet, zu lehen rurten, berurte es aber spruche person antreffende, die solten verrecht werden, an den gerichten darinnen dann der antworter gesessen vnd wohnhaft were, Doch weren ritter oder knecht vnd die in keinen gerichten gesessen weren, alsdenn solt der antworter gerecht gewerden, fur dem des rathe, diener oder angehoriger er were, berurte es aber freuel vnd missethat, das solte vorrechtet werden, an dem gerichten darinnen der Missetheter begriffen wurde, vnd was also zu jeder gericht wie vorstet zu recht erkant vnd gesprochen wurde, den sollen beide parteien

nach=

nachkomen, one fernere auszuge, wegerung vnd appellirung getrewlich vnd ane geuerde, Ob auch wir vnser erben, erbnemen vnd nachkomen, Hertzogen zu Sachsen, Landgrauen in Doringen vnd Markgrauen zu Missen ander einung oder bundnusse mit jemanden vornemen machen oder eingehen, auch etliche alte einungen erneuern oder erstrecken wurden, darinne sollen wir, vnsere erben, erbnemen oder nachkomen diese einung auf dem obgenanten vnserm lieben schweher schwager vnd vnser Hertzogen Albrechts gnedigen herrn vnd vater dem Konig zu Behem seinen erben, erbnemen vnd nachkomen, Konigen vnd die cron zcu Behem zcu voran ausnehmen, Auch sollen die alten brieffe vnd bundnusse vnserm herrn den Konig schweher, schwager vnd vnser Albrechts gnedigen herrn vnd vater seinen erben Konigen vnd der cron zcu Behem, vnd auch vns an allen den vesten, mannschafften vnd gutern, die in diesen gegenwertigen bundnus vnd briefen beiderseits begriffen sein, keinen schaden bringen, also das derselbe vnser herr vnd schweher schwager vnd vnser Albrechts gnediger herr vnd vater seine erben vnd nachkomen Konige zcu Behem, an den die wir in seinem brieffe genant haben, vnd wir vnd vnser erben, erbnemen vnd nachkomen an den die er an diesem vnserm brieffe genant hat, nimmermehr ewiglich keinerlei anspra-

che

che haben sollen, noch wollen, ausgesetzt an den schlossen, steten, vesten, merkten, daran er als ein Konig zcu Behem von sein vnd der cron wegen, nicht mehr den die obrigkeit der lehn hat. Auf solches so nemen wir in dieser vereinigung aus, vnsern heil. vater den pabst vnsern herrn den romischen Kaiser, darzu auch sonderlich vnser verbruderung die wir Hertzoge von Sachsen, von Doringen vnd Missen, mit samt dem Landgrauen zu Hessen haben, mit den Markgrauen zu Brandenburg, vnd wir Hertzog Friedrich sonderlich vnser lebtag die person des hochgebornen Fursten herrn Friedrichs, Pfaltzgrauen bei Rein, des heil. rom. reichs ertztruchsessen vnd Kurfursten, wider die wir vns nicht verbunden, alle vorgeschriebene puncte vnd artickel wie die von worte zcu worte abgelautet haben, haben wir von Gots gnaden Friedrich vnd Wilhelm gebrudere, Ernst vnd Albrecht des genanten Hertzogen Friedrichs sone, alle Hertzogen zu Sachsen, Landgrauen in Doringen vnd Markgrauen zu Missen, vor vns vnsern erben, erbnemen vnd nachkomen dem obgemelten durchluchtigen Fursten, vnsern herren schweher, schwager, vnd vnser Hertzogen Albrechten gnedigen herrn vater, seinen erben, erbnemen vnd nachkomen Konigen vnd der cron zu Behem mit handgebend truwen, an wahrer eidesstat bei vnsern furstlichen wirden vnd ehren, gelobet

die

die wahr, stete, feste zu halten, zu vollfuhren vnd den nachzukommen getrewlich an alles geuerde. Zu vrkunt haben wir obgenant Hertzog Friedrich vnd Hertzog Wilhelm vnser jnsigel mit willen an diesen brief lassen hengen, der wir vorgenant Hertzog Ernst vnd Hertzog Albrecht, vnd vnsers obgedachten lieben herrn vnd vaters Hertzogen Friedrichen Kurfursten jnsigel mit hieran gebruchen, vnd vns dorunter verbunden, alles das zu halten vnd zu vollfuren, was in diesem brieffe geschrieben stet, ane alle geuerde, Hierbei sind gewest, die edlen, wohlgebornen, gestrengen vnd vesten vnser rethe vnd lieben getrewen, mit namen von vnser Hertzogen Friedrichs wegen, er Jorge Burggraf zu Lißnick vnd herr zu Penick, er Friedrich Burggraf von Donyn herr zu Auerbach, er Veit von Schonburg herr zu Gluchaw, er Hildenbrand von Einsiedel, vnser obermarschall, er Hannß von Maltitz ritter, Otto Spiegel vnd von vnser Hertzog Wilhelms wegen, er Sigmund Graue vnd herr zu Gleichen, er Brun herr zu Owerinfurth, Burchardt Schenke herr zu Tutemberg, er Bernhardt von Kochberg, er Hannß von Slattheimb, vnd er Heinrich von Brandenstein ritter, gescheen vnd geben zu Eger, nach Christi vnsers Herrn geburt, vierzehenhundert vnd in nun vnd funfzigsten jaren, am mitwoch nach St. Jorgentag des heiligen merterers.

Des

Des gleichen: 3.)

Von Gots gnaden wir ERNST des heil. rom. reichs Ertzmarschalck, Kurfurst vnd ALBRECHT gebruder, Hertzogen zu Sachsen, Landgrauen in Turingen vnd Marggrauen zu Meisen bekennen offenlich mit dem brife allen den die jn sehen oder horen lesen, das wir mit wohlbedachtem muthe vnd rathe vnserer herren vnd freunde, vnd auch vnserer getreuen vnd vnterthanen, grauen, herren, ritter vnd knechte vnd anderer vnserer vnterthanen in guten treuen one geuerde, vns verbunden haben, verbinden vns auch fur vns vnsere erben, erbnemen vnd nachkomen ewiglich, zu dem durchlauchtigsten Fursten vnd herrn herrn Wladislao Konig zu Boheim, Marggrauen zu Mehren, der Schlesien vnd zu Lutzenburg Hertzogen, vnd Marggrauen zu Lausitz, vnsern lieben ohmen vnd vnserm Hertzogen Albrechts gnedigen herrn seinen erben, erbnemen vnd nachkomen, Konigen vnd der cron zu Boheim, in aller der mase als hernach beschrieben stet, Also das wir vnsere erben, erbnemen vnd nachkomenden Hertzogen zu Sachsen, Landgrauen in Turingen vnd Marggrauen zu Meisen, zu ewi-

3.) Auch dieses ist in der Schönburgischen Anzeige unter V. in Lunigs Reichs-Archiv. P. S. von Sachsen S. 10. u. in du Mont Corps Diplom. Band. III. Th. II. S. 94. etwas weniges aber in der Kursächsischen Anzeige N. XVI. S. 65.

ewigen zeiten nimmermehr zu vehden, feind-
schaft oder angriffe kommen, auch den vn-
sern, in vnsern landen vnd gebieten gese-
sen vngeuerlich nicht gestatten, sondern al-
lewege einander mit gantzen treuen meinen
ehren vnd fordern sollen vnd wollen, auch
das wir demselben vnsern lieben ohmen vnd
vnsern Hertzogen Albrechts gnedigen herrn
dem Konige zu Boheim seinen erben nach-
komenden Konigen vnd der cron zu Bo-
heim geraten vnd beholfen sein sollen vnd
wollen, ewiglich zu behalten, schutzen vnd
schirmen, jre furstenthum, land herrschaft,
erbe vnd gut, ehre, recht vnd gewonheit,
vnd die hulfe sollen vnd wollen wir jn thun,
mit aller vnser macht, on geuerde, wider al-
lermenniglichen niemands ausgenommen,
von dem sie angegriffen gehindert oder bes-
schedigt worden, vnd die an jre liebe fur-
stenthum, herrschaft, erbe, guter, recht, ge-
wonheiten, lande oder leute geistlich oder
werntlich griffen, vnd in keine weis hinde-
runge vnd beschedigunge thun wollen bei
namen, an dem konigreich zu Boheim der
kur vnd stimme die ein Konig zu Boheim
von wegen seiner lande hat, vnd haben sol
an der wahl eines romischen Koniges, ei-
nes kunftigen Kaisers, an die mannschafte
vnd lehnschafte der nachgeschriebenen fur-
stenthum der Marck zu Mehren, der hers-
tzogthum zu Troppau, zu Radibor, zu Lig-
nitz, zu dem Brige, zu Munsterberg, zu der
Olsen,

Olsen, zu Glogau, zu Oppel, zu Falckenberg, Teschen, zu der Kossel, zu Beuthen, zu der Steinau vnd zu Oßwetzin, die von dem konigreich dem Konige vnd der cron zu Boheim zu lehen ruren, vnd an die Fursten derselben lande vnd hertzogthum Schweidnitz vnd Jauer, vnd alle jre zugehorungen an die marggrafschaft Budissin vnd Gorlitz vnd was darzu gehoret an die stete Breßlau, Neumarck, Franckenstein, Namslau, Steinau vnd Gor, das land zu Lausitz mit den steten vnd schlossen, Guben, Sommerfelt, Spremberg, Kalau, Loben, Golsen, Peitzschen, Lubras, Furstenberg, Strassefriedt, Mulras vnd an alle desselben landes herrschafte, mannschafte vnd zugehorunge, so das wider zum konigreich zu Boheim bracht wird, an die vesten, stete vnd schlosser, Hiersau, Neustadt, Bernau, Stornstein vnd Lichtenstein, die den hochgebornen Fursten vnd herrn Rupprechts des eltern vnd herrn Rupprechts des jungern Pfaltzgrauen bei Rein vnd Hertzogen in Baiern, vnsern ohmen rechte erbe gewesen seiu, vnd die sie des obgenanten vnsers lieben ohmen vnd gnedigen herrn vorfahren Konigen zu Boheim wissenlich vnd redlich verkauft haben, an die lande vnd nachgeschribene stete schlos vnd merckte, Sultzbach, Rosenberg vnd Neidstein, Hartenstein, Hohenstein, Hiltpoltstein, Lichteneck, Torrendorff, Franckenberg,

Auerbach, Herspruck, Rotenberg, Lauf, Felden, das Plech, Eschenbach, Pegnitz, Hauzeck, Werdenstein, vnd Rupprechtstein, die etwan des hochgebornen Fursten herrn Rudolphs seligen Pfaltzgrauen bei Rein, Hertzogen in Baiern, gewest sein, vnd darnach durch kauf vnd erblich verfallen, an die Konige zu Boheim vnd die cron wissenlich kommen sein, an die stat Weiden vnd die geschlos Parckstein vnd Floß, an die vesten vnd die guter Erlangen, Prisseldorff, Willenschein, Bernheim, Heitingsfeld, Behemfurt, auch alle andere land, vesten vnd guter die der obgenante vnser lieber oheim vnd gnediger herr seine erben Konige zu Boheim vnd die cron Boheim zu Franken vnd in teutschen landen haben, vnd allen iren zugehorungen, auch vornemlich an die mannschaft der edlen von Packe vnd von Hackenborn, an die von Schonburg mit Glauche, mit Mehr, 4.) mit Waldenburg haus vnd stat mit aller irer zugehorunge, Grauen Heinrich von Schwartzburg von Arnstet vnd Sundershausen, mit der burgk vnd stat Rudolphstat, Chunitz vnd Prochenstein mit iren zugehorung die von der cron Boheim zu lehn ruren Graf Heinrich zu Schwartzburg mit Leutemberg vnd seinen zugehorungen die von der cron Boheim zu lehen ruren, dem

4.) Ist eben Fals das jetzige Meran.

dem Reusen von Plauen mit dem Stein bei Altenburg vnd seinen zugehorungen, die von der cron zu Boheim zu lehen ruren, den von Gera mit Lobenstein vnd seinen zugehorungen die von der cron zu Boheim zu lehen ruren, Blanckenberg das schlos mit seinen zugehorunge, das schlos Schonbach vnd Walerhof, die Spornecker mit dem dritten theil der stat zu Munchberg, vnd der vesten Waldstein vnd iren zugehorungen, die von der cron zu Boheim zu lehen ruren, die alle des konigreich vnd der cron Boheim sein, auch die pfandschaft zu Eger, zu Hirsperg, Adelburg, vnd alle andere pfandschafte die sie von dem reiche haben, wie die genant sein, Tunstauf, das von dem stifte zu Regenspurg pfand ist, Iphofen das vom stifte zu Wirzburg pfand ist, vnd an alle andere ire herrschafte, mannschafte, lehenschafte, lehen, vesten, burcke, stete, merckte, lande, leute vnd guter, vnd alle ire zugehorunge, wo oder in welchem Lande die sind, die sie jetzt haben, oder furbas in ewigen zeiten immermehr zu sich bringen oder gewinnen, benant oder vnbenant keines hindan gesetzt noch ausgeschlossen, vnd alles das, das in dem vorgenanten iren konigreichen, crone vnd den landen dazugehorende zu lehen gehet, Vnd sollen auch wir vnser erben vnd erbnemen vnd nachkommenden Hertzogen zu Sachsen, Landgrauen in Duringen, Marggrauen zu

Meisen wider den obgenanten vnsern oheim vnd vnsern lieben oheim vnd vnsern Hertzogen Albrecht gnedigen herrn, herrn Wladislauen Konigen zu Boheim, seinen erben, erbnemen vnd nachkomen König zu Boheim vnd der cron daran gemeinlich oder sonderlich, nimmer in keinen zeiten, irren, hindern oder ansprechen in keine weis sondern jn dazu getreulich helfen schirmen vnd handhaben, wider allermenniglich als vorgeschrieben steet, vnd wenn wir oder vnser erben, erbnemen vnd nachkomen Hertzogen zu Sachsen von wegen des obgenurten vnsers lieben ohmen, vnd vnser Hertzogen Albrechts gnedigen herrn Wladislau Konigs zu Boheim seinen erben, erbnemen vnd nachkomen, Konigen zu Boheim vnd der cron ernant werden, so sollen vnd wollen wir jn inwendig eines monats zu hulfe kommen, wurde aber der hulfe eher noth werden, so sollen wir mit der hulfe auch eher kommen, nach dem tage solcher manunge, immasen als vorgeschriben ist, wann wir auch den obgenanten vnsern lieben ohmen vnd vnser Hertzog Albrechts, gnedigen herrn dem Konige zu Boheim seinen erben vnd nachkomen Konigen vnd der cron zu Boheim zu hulfe kommen, oder vnser volck zu hulfe schicken, so sollen sie vns oder denselben, die wir jn zu hulfe werden senden, mit bier vnd brod, mit kuchenspeise, vnd wo man nit zu felde liegt,

mit

mit futter versorgen one geuerde, nemen aber wir, oder die vnsrigen einigen schaden, des sind sie vns abzurichten oder abzutragen nicht pflichtig, gewinnen wir aber mit einander schlos vnd stat, die in vnsern landen nicht gelegen weren, oder die von vns nicht zu lehen giengen, die sollen wir brechen oder gleich mit einander theilen, wie vns das allerbeste mit einander gefellet, nemen wir aber fromen an schlos vnd steten, die in vnsern landen gelegen weren, oder die von vns zu lehen giengen, der frome sol vns alleine bleiben, were aber das wir oder die vnsern fromen nemen an gefangen, die sollen wir nach jegliches anzahl gewapneter leute gleich mit einander theilen, vnd vm das, das wir desto bas, vnd nach lobe vnser lande friedlich gehalten mogen, so haben wir vns mit den genanten vnsern ohmen vnd gnedigen herren vertragen, jn jre lande vnd strassen getreulich helfen schutzen vnd schirmen, damit der kaufmann, pilgram, vnd ein jedlicher sicher gewandern mogen, Wir sollen vnd wollen auch, fur vns selbst auch den vnsern vngeuerlich nicht gestatten, jre feinde vnd widersacher in vnsern schlossen, steten, merckten, landen vnd gebieten nicht hausen, hofen, essen, trencken, oder keinerlei hulfe vorschub oder beistand zu thun, wo es von jemand der vnsern geschehen, das doch nicht sein sol, darinnen sollen vnd wollen wir vns halten,

vnd mit der that handeln vnd furnemmen, daran man gemercken vnd erkennen moge, das wir an solchen mercklichen misfal vnd verdries haben, Wir sollen vnd wollen auch den obgenanten vnsern lieben ohmen vnd vnsern Hertzogen Albrechts gnedigen herrn, herrn Wladislao Konige zu Boheim, seinen erben, erbnemen vnd nachkomen Konigen vnd der cron zu Boheim, an leuten, landen, regimenten, aussatzunge vnd allen herkommen keinerlei eingriffe, irrunge vnd eintrag thun, noch vns dar wider sie annemen, verteudingen oder versprechen, auch niemante der vnsern solches gestatten in keine weis, one geuerde. Vnd auf das solche, vnsere einunge, desto bestendiger vnd aufrichtiger mag gehalten vnd volbracht werden, so haben wir vns auch dabei vertragen ob wir mit den obgenanten vnsern lieben ohmen, vnd Hertzog Albrechts gnedigen herrn, dem Konige zu Boheim zu schicken gewunen, von sache wegen, die sich hinfur begeben wurden, wann wir dann denselben darum schreiben, vnd im einen tag, der dann in einem monat nach solcher schrift erscheinen sol benennen, so sollen wir beide theil vnser schiedliche rethe, auf solchen tag gen Eger in die stat schicken, daselbst hinkommen, vnd versuchen vnd fleis thun, die sachen gutlich zu richten, Ob sie aber die gutlichkeit alsdann nicht erlangen mochten, so sollen

len wir einen obmann benennen, aus des andern rathe, derselbe obmann sol sich auch der sache beladen, vnd in einem monat von der zeit zu rechnen, als er zu einem obmann benennet wird, einen rechtstag gen Eger setzen, zu dem sollen vnser jeder zween seiner rethe nieder setzen, die sollen beide partheien im recht gegeneinander nothdurftiglich verhoren, vnd wie sie alle oder der mehrer theil die sachen im recht entscheiden, dabei sol es bleiben, vnd von vns beiden theilen nachkommen vnd gehalten werden on alle wegerunge vnd auszuge, getreulich vnd one geuerde, vnd solcher entscheid sol geschehen in einem halben jare von der zeit an zu rechnen, als der erste rechttag von dem obmann gesetzet ist, es were denn, das sich die sache durch erkentnis des rechten lenger verziehen wurde, dem solte auch nachkommen werden, vnd der obgenante obmann sol solcher pflicht vnd eide, damit er dem herrn, des rath er ist, gewant were, in diesen sachen des rechten, von dem herrn dem er gewant ist, vnuerzuglich, alsbald er zu einem obmann benennt wirdet, ledig gezehlt werden, In sol auch der herr, des rath er ist, halten vnd vermogen, das er sich solches rechten annemie, belade, vnd dem sachen, wie vorstet, nachkomme, ob aber vnser prelaten, grauen, ritter, knechte, oder vnterthanen mit dem obgenanten vnsern lieben ohmen vnd vnser Hertzogen

Albrechts gnedigen herrn dem Konig zu thun gewunnen, so sol er sich darum rechts begnugen lassen, vor des rethen mit dem er zu thun vermeinet zu haben, Wurden aber vnser vnterhanen beiderseits gegen einander zu schicken gewinnen, in was stande, wirde oder wesens der oder die weren, berurte das geistliche sachen, die sollen an geistlichen gerichten gehandelt werden, berurte es aber lehn, darum sol man fur des lehenherrn lehngerichten rechten von den die guter darum man rechtet, zu lehen herrurten, berurte es aber spruche person antreffende, die solten verrecht werden an dem gerichten darinnen der antworter gesessen vnd wonhaftig were, doch weren es ritter oder knechte, vnd die in keinen gerichten gesessen weren, alsdann solt der antworter gerecht werden vor dem des rathe, diener oder angehorigen er were, berurte es aber freuel vnd missethat, das solte verrechtet werden an den gerichten, darinne der missetheter begriffen wurde, vnd was also zu jedem gerichte, wie vorstet zu erkant vnd gesprochen wurde, dem sollen beide partheien nachkommen, one fernere aufzuge, wegerunge vnd appellirunge getreulich one geuerde, Ob auch wir vnser erben erbnemen vnd nachkomen Hertzoge zu Sachsen, Landgrauen in Turingen, vnd Marggrauen zu Meisen andere einunge oder bundnus, mit jemande vornemen, machen oder eingehen,

gehen, auch etzlich alte einunge erneuern oder erstrecken wurden, darinnen solien wir vnd vnser erben, erbnemen vnd nachkomen, diese einunge, auch den obgenanten vnsern lieben ohmen vnd vnsern Hertzogen Albrechts gnedigen herrn dem Konige zu Boheim seinen erben erbnemen vnd nachkomen Konige vnd der cron zu Boheim zu voran ausnehmen, auch sollen die alten brife vnd bundnuss: vnsern ohmen vnd vnsern Hertzogen Albrechts gnedigen herrn seinen erben vnd nachkomen Konig zu Boheim, an den die wir in seinen brife genant haben, vnd wir vnser erben, erbnemen vnd nachkomen an den die er an diesen vnsern brife genant hat, nimmermehr ewiglich keinerlei anspra-che haben sollen noch wollen, ausgeschlossen, an den schlossen, steten, vesten merckten, dar-an er als ein Konig zu Boheim von seiner vnd der cron wegen nicht mehr den die ob-rigkeit der lehn hat, auch sonsten so nemen wir in dieser vereinigung aus, vnsern hei-ligen vater den Pabst, vnsern herrn den ro-mischen Kaisern, darzu auch sonderlich vn-ser verbruderunge die wir mit den hochge-

bohr-

bohrnen Fursten herrn Wilhelm Hertzogen zu Sachsen, vnsern lieben vettern vnd den Landgrauen zu Hessen haben, vnd mit den Marggrauen zu Brandenburg, alle vnd jegliche vorgeschriebene puncte vnd artickel, wie die von worte zu worte oben gelautet haben, haben wir obgemelten Hertzogen Ernst vnd Albrecht, gebruder fur vns vnd vnser erben, erbnemen vnd nachkomen, den obgenanten durchleuchtigsten Fursten vnsern lieben ohmen vnd vnsern Hertzog Albrechts gnedigen herrn seinen erben erbnemen vnd nachkomen Konig vnd der cron zu Boheim mit handgebenden treuen an wares eides stat, bei vnsern furstenthum wirden vnd ehren gelobet, die wahr, stete, feste, zu halten zu volfuren, vnd dem nachzukommen getreulich, one alle geuerde, Zu vrkund haben wir obgenanten Fursten jeglicher sein insigel mit guten willen vnd wissen an diesen brif hengen lassen, Hierbei sind gewest vnd gezeugen vnser rethe, mit namen die ehrwirdigen in GOtt vater herr Johannes Bischof zu Meisen, vnd herr Tilo Bischof zu Merseburg, vnd die edlen wohlgebohrnen gestrengen vnd vesten vnsere lieben getreuen herrn Sigemund Grauen von Gleichen, vnd herr zu Tonne, herr Gunther Graf zu Schwartzburg, herr zu Arnstet vnd Sundershausen, herr Burckhart Graf zu Mullungen, vnd herr zu Barby, herr Hanß Graue zu Hoenstein,

herr

herr zu Lore vnd Cletenberg, herr Bruno herr zu Querfurt, herr Heinrich der mitler herr zu Gera herr Heinrich Reuse von Plauen, herr zu Graitz vnd Kranichfelt, herr Zencko Burggraue von Donin vnd herr zu Auerbach, herr Hanß Bercka von der Daube herr zu Mühlberg, Haubolt von Schleinitz vnser obermarschalck, herr Caspar von Schonberk, herr Heinrich von Einsiedel ritter, Nickel von Kahnitz, Hermann von Weisenbach, herr Heinrich Loser landvoigt zu Sachsen, herr Heinrich von Starschedel haubtmann auf dem Schneeberg, herr Dietrich von Schleinitz ritter, herr Gorg von Wolfersdorf ritter vnd andere vnsere mann vnd vnterthanen, Geschehen vnd gegeben zu Brix am donnerstage Sigismundi Regis nach Christi vnsers HErrn geburt tausend vier hundert vnd darnach im zwei vnd achtzigsten jare.

§. 8. Noch andere schrieben es Meyer. Auch hievon sind zwei Belege bei der Hand. Das eine lautet also: 1.)

Wir

1.) Dieses ist auch an viel Mals angeführtem Orte unter R. in Müllers Reichstags-Theatr. unter Friedrichen dem V. Vorstell. II. Kap. VIIII. S. 537. du Mont Corps Diplom. du Droit des Gens Band. III. Th. I. S. 252. ein Auszug davon in Menkens Disputation de Vi Superioritatis Territorialis §. VII. mehres aber in der

Wir ALBRECHT von GOts gnaden Marggrau zu Brandenburg vnd Burggraue zu Nurnberg, bekennen vnd thun kund offenlich mit dem briffe gen allermenniglich die jn sehen, horen oder lesen, als von solcher forderung vnd anspräche wegen, so der durchlauchtige Furst vnser lieber herr vnd schwager, herr George Konig zu Behemen, Marggraue zu Mehren, der Schlesien vnd zu Lutzenburg Hertzog vnd Margraue zu Lausitz, zu dem hochgebohrnen Fursten vnsern lieben schwehern herrn Friedrichen des heiligen romischen reichs Ertzmarschall vnd Kurfurst, vnd herrn Wilhelmen gebrudern Hertzogen zu Sachsen als Landgrauen in Thuringen vnd Marggrauen zu Meisen, vnd jren vorfaren seliger gedechtnis, etlicher schlos vnd stete halber die cron zu Behmen berurent hat, vnd widerum auch dieselbe vnsere liebe schwehern von Sachsen als Landgrauen in Thuringen vnd Marggrauen zu Meisen anspräche zu dem obgedachten vnsern lieben herrn vnd schwager dem Konig seinen vorfaren Konigen auch seligen vnd loblichen gedechtnus, vnd der cron zu Behem haben von forderunge spruche vnd etlicher geldschulde wegen

Sächsisch. Vorläuf. Anzeige wegen der Schönburgisch. Herrschaft. N. XIIII. S. 62. Siehe auch des berühmten Herrn Rektor Schöttgens Hist. der Burggrafen zu Dona §. 26. S. 39.

wegen nach inhalt versigelter briffe darüber sagende, welche forderunge vnd ansprache zwischen beiden obgenanten parteien vnd iren vorfaren etwan manche jar vnd zeit bisher in mishelunge vnd widerwertigkeit gestanden sein, vnd sich derhalben durch mercklichen vnwillen mancherlei aufrure, vberzuge, mord, brand, verderbunge der lande, cristen blutvergisunge begeben vnd ergangen haben, die sich auch hinfuro kunftiglichen wo das nicht vnterkommen wurde, noch schwerer vorlieffen, vnd deshalben grosser vnrathe vnd mehrers vbel davon wachsen vnd entstehen mochte, das alles vnd auch wie wir vns beide obgenante parteien mit willen vnd sonderer freundschaft gewendet sein, wir billig als der solches nicht gern beider theil halber siehet, zu hertzen genommen, vnd mit guter vorbetrachtunge wolbedechtlich GOt dem allmechtigen zu lobe, dem heiligen! romischen reich zu ehre, auch gemeinen landen zu friede vnd einigkeit, vnd vm viel nutzes vnd fromens willen, die dauon kommen vnd kunftiglich entstehen vnd erwachsen moge, so viel fleisses angekeret, vnd auf beiden obgenanten parteien freundliches vnd gutliches verwilligen mit jr beider wissen vnd vollworte beteidinget haben, immasen von stucken zu stucken hie hernach eigentlich yeschriben stet, Vnd darum das auch solch freundlich vnser beteidunge zwischen beiden ob-

obbenanten parteien in ewigkeit durch beweglichkeit hertzlicher treue vnd liebe volkommenlicher bestendig vnd in guten freundlichen wesen behertet sein vnd bleiben mogen, So haben wir zu dem allererstten zwischen den obgenanten vnsern lieben herrn vnd schwager dem Konig zu Behem vnd dem obgenanten vnsern lieben schwehern Hertzogen Friedrich vnd Herzog Wilhelmen von Sachsen jr beider sone vnd tochter halben heirath beteidinget, nach laut vnd inhalt der briffe eigentlich daruber sagende, wie es damit zwischen jr gehalten werden sol, Darnach haben wir beteidinget das die schlos, stete, merckte vnd dorfer, so in der crone zu Behem an dem walde liegen mit namen Brix, die stat vnd das schlos darob genant die Landescron, Risenberg das schlos vnd Duxen der markte mit saint aller geistlicher vnd werntlicher manschafft, renten, zinnsen, gulden, zollen, geleiten, wildpanen, fischereyen, grentzen, hohen vnd nydern gerichten vnd mit allen andern zu vnd ingehorunge, nichts ausgenommen wie dann vnser schwehere von Sachsen obgenant solches genossen, hergebracht vnd inne haben on geuerde, die sullen dem vorgedachten vnsern herrn vnd schwager dem Konig vnd der crone folgen bleiben vnd auf sontag nach vnsers herrn fronleichnamtag nehst kunfftig von vnsern schwehern von Sachsen, durch die iren

hern

hern Georgen, vnsern hern vnd schwager dem Konig, oder den seinen, den er das befehlen wirdet, eingegeben vnd an jme vnd die cron gewiesen werden, auch die briffe daruber sagende vbergeben, oder darum vnd vm alle andere gebrechen nach aller nothdurfft quittiret sein, nach laute der briffe die ein theil dem andern versigelt vbergeben hat, Doch sol vnsern lieben schweher Hertzog Friedrichen von Sachsen sicher vnd vngehindert bleiben vnd folgen aller zeug von buchsen, geschos, kasten vnd alles das sein liebe an leuten vnd gutern auf dem obgenanten schlos Risenberg hat, Wir haben auch beret vnd beteidinget, das diese hernach geschriben manschafft vnd lehen mit namen die von Plawen mit Plawen schlos vnd stat Johansgrune mit Terbil mit aller mannschafft vnd zugehorunge von der crone zu Behem zu lehen rurende, die von Schönburg mit Glaucha vnd dem Marck genant Meher 2.) vnd jrer zugehorunge, Waldenburg schlos vnd stat, Graue Heinrich von Schwartzburg zu Arnstet vnd Sundershausen, mit dem schlos vnd stat Rudolphstat, Cunitz vnd Brachenstein, Graue Heinrich von Schwartzburg zu Leutemburg, mit dem schlos Leutemburg, die von Gera mit dem schlos vnd stat Lobenstein den Reusen von

Plawen

2.) Ist unser Meran.

Plawen mit dem Stein bei Altenburg, Blankenburg, Schonbach, Walte, vnd das schlos Barut, alles vnd jedes mit seinen herrschafften, manschafften, dorfern, gutern vnd zugehorungen, dem mehrgenanten vnsern lieben hern vnd schwager dem Konig vnd der cron zu Behem mit der lehnschafft bleiben sollen, one hinderunge vnd eintrage vnser schweher Hertzogen zu Sachsen, Landgrauen in Thuringen, vnd Marggrauen zu Meisen, Dagegen haben wir widerum beteidingt, das die schlos, stet vnd merckte mit jren zu vnd eingehorungen hie dis seits waldes gegen vnd in den landen Thuringen, Meisen vnd in dem Voigtlande gelegen, sie sind manschafft oder eigenthum, nemlich dann das halbe schlos mit seinen zugehorungen, Laubenstein, Leißnick, Ylenburg, Colditz, Finsterwalde, Senfftenberg, Honstein, Wildenstein, Pirne, Dippoldswalde, Kunigstein, Voigtsberg, Olßnitz, Sallveld, Gottleib, der zol zu Dresden, Tarant vnd Radeberg, item Stollberg, Schwartzenberg, Mylau, Reichenbach, Falckenstein, Schöneck, Gattendorff, Sparnberg, Carlwalde, Reitzenstein, Frauenhein, Saran, Elsterwerd, Strehel, Glubeck, Tieffenau, Zabalitz, Doltzgrube, Werdenheim, Weisenstein, Bernstein, Wela, Mulenberg, Schonfeld, Herstein, Steten, Muhlendorff, Plone, Rembde, Muhlberg, Liebenthal, Lichtes-

walde

walde, Sachsenberg, Seyda, Friedmanns-
walde, Doln, Elsterberg, Auerbach, Res
chenberg vnd Rabenau, solch obberurte
schlos stuck vnd guter, die obgenanten vn=
sere lieben schwehere von Sachsen, ꝛc. als
jre erbe innen haben, vnd der eines theils
andern jren mannen, die sie vormals von der
crone zu Behem getragen han, als afterlehn
von der hand vorleihen sollen, denselben vn=
sern schwehern den Hertzogen zu Sachsen als
Landgrauen in Doringen vnd Marggrauen
zu Meisen bleiben mit aller geist vnd wernt=
licher mannschafft vnd lehenschafft, auch
mit allen renten, zinsen, gulden, zollen, ge=
leiten, wildpanen, fischereyen, grentzen, ho=
hen vnd niedern gerichten, vnd mit allen
andern jren herlichkeiten, nutzungen zu vnd
ingehorungen nichts ausgenommen, wie
das alles namen hat, oder gehaben mag,
Im sollen auch durch den vorgenanten vn=
sern hern vnd schwager den Konig vnd die
cron Behemen vbergeben werden, alle brif=
fe vnd vrkunde daruber sagende oder aber
darum vnd auch vm alle andere gebrechen,
nach aller nothdurfft quittiret sein, nach
laut der briffe, die ein theil dem an=
dern versigelt vbergeben hat, vnd solches
obgeschriben alles sol der hochgebohrne
Furst vnser lieber schwager Hertzog Al-
brecht von Sachsen als ein Marggraw zu
Meisen jme vnd allen seinen erben, erbne-
men vnd nachkomen, Marggrauen zu Mei-

sen, zu lehen haben vnd halten, als das die briffe daruber lautende ausweisen, Ob sich auch hernach vngefehrlich erfinde, das etlich vnter den obgenanten schlossen vnd stucken, die den herrn von Sachsen als Landgrauen in Turingen vnd Marggrauen zu Meisen zusten vnd bleiben sollen, von dem reiche lehen waren, so, das also kundlichen erfunden wirdet, sol solch obgeschriben als dem reiche an seiner gerechtigkeit vnd lehenschaft derselben schlosse vnd stucke vnschedlich sein, Ob auch die furstenthum Sachsen vnd Meisen auf einen Kurfursten gefielen, so sol aus der erbschafft der bruderschafft ein Furste ein lehentreger derselben schlos vnd stucke sein, welchen der Kurfurste haben wil, doch dem Kurfursten vnschedlich an seiner gerechtigkeit, Forderist ist auch durch vns etwa des edlen hern Friedrichs von Dona seligen kinde wegen beret vnd beteidinget, nachdem sie forderung vnd ansprache vermeinen zu haben zu dem halben schlos Donin mit seiner zugehorunge, das sie solcher forderunge sollen bleiben bei dem obgenanten vnsern lieben hern vnd schwager dem Konige vnd vns Marggrauen Albrecht, vnd wie wir sie darum doch die lehen hintangesetzet werden entscheiden, dabei sol es bleiben, vnd zwischen hie vnd weynachten nechstkunfftig zu ende kommen, vngefehrlich, Von hern Heinrichs von Plawen wegen,

gen, der auch zu vnsern lieben schwehern von Sachsen, als von Voigtsberg, Olsnitz vnd Muhlendorff wegen anspracha vermeint zu haben, ist durch vns beteidinget, das recht aber, vnd der von Plawen obgenant, wil jme hier vnd zwischen weynachten nechstkunfftig von der forderunge, wegen solcher obgenanten schlos, ein bedencken haben, desgleichen vnsere schwehere von Sachsen auch thun wollen, als auch Nickel Pflug den hoff genant die Linden innen gehabt, vnd den dem vorgenanten vnser lieben schweher Hertzog Friedrichen von Sachsen zu seinen henden ein vnd vbergeben hat, demselben vnsern lieben schweher wir durch freundliche ersuchunge erbeten haben, das er solchen hoff dem obgenanten von Plawen in den nechsten acht tagen nach abscheidunge dis tags vngefehrlich zu seinen henden eingeben sol vnd wil, vnd jeglicher obgenanter theile zween seiner freunde, zu vns Marggrauen Albrechten so wir auf sant Martenstag nechstkunfftig, zu dem tage hero gen Eger kommen, bescheiden sol, vnd wir als ein mann bei jme sitzen, der parteien klag, antwort, rede, widerrede, vnd was sie fur vns bringen, verhoren vnd darauf durch vns alle oder den mehrern theil geschehen lassen sollen, so viel als recht ist, Mehr haben wir beteidinget von der von Colditz vnd der von Ylenburg wegen, das es derhal-

ben auf den obgenanten vnsern lieben hern vnd schwager den Konig zu Behem vnd vns Marggrauen Albrechten stehen sol, vnd was sie zu vnsern lieben schweher Hertzog Friedrichen zu Sachsen zu sprechen haben, Doch sollen sie jm vm die schlos vnd lehen, die vnser schwager Hertzog Albrecht sein sohn als ein Marggrau zu Meisen von der cron zu Behem hat, nicht zu sprechen, vnd so fern die obgenanten von Coldiz vnd von Ylenburg dem vorgenanten vnsern schwager zusprechen wollen, das sol geschehen hie zwischen vnd sant Michaelstage nechstkunfftig on geuerde, Wir haben auch nemlich hierinnen beteidinget, das alle gefangen, die auf beiden seiten in frieden oder vehden gefangen worden, jrer fengnis ledig vnd los gezehlt werden, auch alle vngefallene schatzunge abe sein sollen, bis auf diesen heutigen tag, darzu sollen auch alle anhaltunge die von beiden theilen vm geldschulde furgenommen, gantz geofnet sein, doch das man den schuldigen schleinigs rechten, von den die jnen schuldig waren, an dem ende vnd gerichte, da dieselben gesessen sein, verhelfen sol, one verziehen vnd one alles geuerde vnd auf dis obgeschriben alles sollen die obgenanten vnser lieber her vnd schwager her Georg Konig zu Behem fur sich seine erben vnd nachkommen Konige vnd die crone zu Behemen, jre lande, leute, vnd alle diese auf

seiner

seiner seiten vnd von seinen vnd der cronen wegen darunter gewant vnd verdacht sein, vnd die obgenanten vnser lieber schweher die Hertzogen zu Sachsen, Landgrauen in Thuringen vnd Marggrauen zu Meisen auch fur sich jre erben, erbnemen vnd nachkommen jr land, leut vnd alle diese auf jren theile darunter gewant vnd verdacht, vm alle vnd jegliche jre anspracha, schuldforderunge vnd zuspruche wie vnd was vm sachen willen jr vorfaren vnd sie die von jr selbst jrer Konigreichs Furstenthum land vnd leute wegen bis auf diesen heutigen tag zusammen gehabt haben, vnd darzu auch alles das, das sich von dem anbegin bisher von jr selbst jrer lande, leute vnd der jren wegen darunter ergangen begeben vnd gemachet hat, gantz vnd gar gerichtet, geschlichtet, vnd gesunet sein vnd bleiben, Das auch hinfuro in ewigkeit kein theil gegen dem andern noch niemands von jren wegen mit keinerlei forderunge noch sonst, in arg oder rachsal nimmermehr ahnten, eifern, oder rechen sol, weder mit worten oder wercken, heimlich oder offenlich, noch sonst in keine andere weis getreulich vnd gentzlich, sonder alle argliſt vnd one geuerde, Vnd des zu vrkund haben wir obgenanter Marggraue Albrecht vnser jnsigel an diese beredunge vnd teidings briffe thun hencken, der wir jedlichen obgenanten theilen einen in gleich lautende gegeben haben.

Vnd von GOttes gnaden wir George Konig zu Behemen, Marggraue zu Meren, der Schlesien vnd Lutzenburg Hertzog, vnd Maraggrau zu Lausitz, vnd wir Friedrich des heiligen romischen reichs-Ertzmarschall vnd Kurfurst vnd Wilhelm gebruder Hertzogen zu Sachsen Landgrauen in Thuringen vnd Margrauen zu Meisen, bekennen alle drei einmuthiglich mit einander, das solch obgerurt beteidigunge vnd richtunge aller obgeschribenen sachen mit vnser jedes guten willen, wissen vnd volworte durch den obgenanten vnsern lieben schwager vnd schweher Marggrau Albrecht furgenommen, zugegangen vnd geschehen ist, das wir auch also mit guter fursichtiger betrachtung wolbedechtlich, vnd mit zeitigen vorrate vnser herren vnd anderer vnserer vnd der cron vnd furstenthum rethe, vnterthanen vnd getreuen zugesagt vnd aufgenommen haben, gereden vnd versprechen auch bei vnser jedes koniglichen vnd furstlichen ehren vnd wirden, bei vnseren guten wahren treuen an eides stat in krafft dieses briffs, nemlich Konig Georg fur vns vnser erben nachkommen, Konig vnd die crone zu Behemen, vnd wir Hertzog Friedrich vnd Hertzog Wilhelm zu Sachsen gebruder fur vns, vnsere erben, erbnemen vnd nachkommen, das alles also getreulichen zu halten, darwieder nimmermehr zu sein, oder zu thun noch schicken gethan werden, weder mit oder one recht in keine weis one

alles

alles geuerde, vnd haben des auch zu wahrer vrkunde nemlich wir Georg Konig zu Behemen vnser koniglich jnsigel vnd neben vns vnser lieber sone Victorius auch wir obgenante Hertzog Friedrich vnd Hertzog Wilhelm von Sachsen vnser jeder sein jnsigel zu des obgenanten vnsers lieben schwagers vnd schwehers jnsigel hieran thun hencken, vnd wir hernach geschriben amtleute vnd hern Johann von Rosenberg haubtmann in der Schlesien, Idencko von Sternberg burggraue zu Prage, Sbincko Haß von Hasenburg des konigreichs zu Behemen richter, Gindrzich von Strotz hofmeister, Heinrich von der Leippen, marschall konigreichs zu Behemen, Johann Haß von Hasenburg koniglicher hofrichter, Lew von Rosenthal, Wilhelm der jungere von Riesenberg vnd von Naban, Dietrich von Janwitz, Johann von Warremberg, Heinrich von Plawen burggraue zu Meisen, Heinrich von Gera, Bohuslau von Schwanberg, Johann Gindrzisch von Rostock vnd Albrecht von Kolowrat, Gesko von Lobkowitz, Johann von Waldenstein, Heinrich von Rostock, vnd auch wir von der ritterschafft Johann Calta von Steinberg, Albrecht von Postupitz, Wilhelm von Schonhoffe, Hincko von Ruppen, Burghart Cammerer von Lirowitz, Benesch, vnd wir die nachgeschribenen von vnsers gnedigen herrn Hertzogs Friedrichs wegen mit namen, Graue Georg von Leißnick, hern zu

Penick, Friedrich Burggraue von Donin, hern zu Awerbach, Veit vnd Friedrich von Schönburg zu Glauchau, Heinrich zu Glauchau, Heinrich zu Wildenfels, Hilprant von Einsiedel obermarschalk, Hans von Maltitz, Dietrich von Maltitz, Gotz vom Ende ritter, Otto Spiegel, Heinrich Truchses, Nickel Pflug zu Knauthein, vnd wir nachfolgende vnsers gnedigen hern Hertzog Wilhelms Grauen herren vnd rittere, Heinrich Graue zu Schwartzburg, her zu Sundershausen, Heinrich Graue vnd her zu Stolberg, Gunther Grau vnd her zu Mannsfeld, Siegmund Grau vnd her zu Gleichen, Ludwig Graue von Gleichen her zu Blanckenheim, Hans Grau vnd her zu Butlingen, Ernst Graue von Hohenstein, Bruno her zu Querfurt, Burgkhart Schenck her zu Turemburg, Bernhard von Kalberg, Hans von Schlatheim, Heinrich von Brandenstein vnd Friedrich von Witzlewen ritter, bekennen das sulche richtigung mit allen puncten vnd artickeln wie ob beschriben steet, mit vnsern rathe guten willen, wissen vnd vorwort gescheen ist, vnd verwillen das von vnser vnd der cron auch der obgenanten vnser gnedigen herren von Sachsen wegen mit vnd in krafft dieses briffs, darzu vnser jedlicher sein eigen insigel, vm mehrerer sicherheit steter vnd fester haltung willen, zu den obgemelten vnser gnedigen herren insigel gehangen haben,

Ge=

Geschehen vnd geben zu Eger am mittwoch nach sant Jorgen des heiligen merterers tag nach Cristi geburt virzehenhundert vnd darnach im neun vnd funfzigsten jaren.

Das andere ist: 3)

Wir von Gots gnaden FRIDERICH des heiligen romischen reichs Ertzmarschalk vnd Kurfurst, vnd Wilhelm gebruder Hertzogen zu Sachsen, Landgrauen in Doringen, vnd Marggrauen zu Meisen, Bekennen offenlich mit dem briue gen allermenniglichen, die in sehen, horen oder lesen, fur vns, vnser erben, erbnemen vnd nachkomen, Als der durchleuchtig Furst vnser lieber herr vnd schweher, herr Gorg Kunig zu Behem, Marggraue zu Merhern, der Schiesien vnd Lutzenburg Hertzog, vnd Marggrau zu Lusitz vnd wir lange zeit her zu einander forderung vnd ansprach gehabt haben, von etlicher schlos, stete, houe, merckte, geltschulde vnd andere spruch wegen der wir durch den hochgebohrnen Fursten vnsern lieben sune vnd sweher, herrn Albrechten Marggrauen zu Brandenburg, vnd Burggrauen zu Nurmberg freundlichen vnd guttlichen mit einander vertragen sint, nach laut der richtung briue daruinb vßgangen, vnter andern inhaltende, Das dem obgenanten vnsern herrn vnd schwe-

her,

3.) Die noch in vielgedachter Gegen-Anzeige unter T. zu lesen.

her, dem Kunig, seinen erben vnd nachkomen Kunigen vnd der cron zu Behem bleiben vnd folgen sollen die hernach geschriben schlos vnd stucke mit namen, Brux die stat vnd das schlos daruber genannt die Landscron, Risenburg das schlos, vnd Doxen der marckt mit samt aller geistlicher vnd werntlicher mannschafft, renten, zinsen, gulten, dinsten, pflichten, welden, teichen, seen, closteren, closterhouen, nutzungen, vffhebungen vnd geniessen, vnd mit allen anderen zu vnd jngehorungen nichts ausgenommen, auch nemlichen die von Plawen mit Plawen slos vnd stat, Johannsgrune vnd Terwil mit aller mannschaft vnd zugehorungen die von der cron zu lehen ruren, die von Schönburg mit Glauchaw, vnd den marckt genannt Meher 4.) vnd jrer zugehorung, Waldemburg slos vnd stat, Graf Heinrich von Schwartzenburg zu Sundershusen vnd Arnstette, mit dem slos vnd stat Rudolfstat, Cunentz vnd Brachenstain, Graf Heinrich von Schwartzburg von Lutemberg mit dem slos Lutemberg, die von Gera mit dem slos vnd stat Lobenstein, die Reussen von Plawen mit dem Stein bei Aldemburg, Planckenburg, Schonbach, Wald vnd Barut das slos, alles vnd jedes mit seinen herrschaften, mannschaften, dorffern, gutern vnd zugehorungen, das wir vns mit vnd in kraft dieses

4.) Ist auch wieder Meran.

dieses briues fur vns, vnser erben, erbnemen vnd nachkomen verzeihen vnd verlassen alle die ansprach geistlicher vnd werntlicher mannschaft, rente, zinse, gulte, zolle, glaite, wildpanen, vischereyen, grenitz, hohe vnd nieder gerichte mit alle zu vnd eingehorungen, auch alle obrigkeit vnd gerechtigkeit, die wir an allen ansprachen, pfandschaften, schuldbrifen, erben vnd gerechtigkeit, wie das namen haben mag, gantz nichts ausgenommen, zu den obgenanten vnsern lieben herren vnd sweher dem Kunige seinen erben vnd nachkommen, Kunigen vnd der cron Behem gehabt haben, als das wir, vnser erben, erbnemen vnd nachkomen noch nimands von vnsern wegen nie hinfur keinerlei ansprach, forderung oder nachrede mit keinerlei krieg oder vehde, weder mit recht noch vnrecht darnach thun oder haben sollen oder wollen, heimlich noch offenlich, vnd ob wir oder vnser erben das nicht teten, das doch nicht sein solle, wo vnd an welchen enden, das dann in der gutigkeit oder in recht furkomme, so sollen der obgenant vnser herr vnd sweher der Kunig seine erben vnd nachkomen Kunige vnd die cron zu Behem recht sein vnd bleiben, vnd wir vnsere erben, erbnemen vnd nachkomen vnrecht haben, vnd alle die briue, die wir daruber gehabt haben, sollen hinfur in ewiger zeit von vns, vnseren erben, erbnemen vnd nachkomen nimmermer gebraucht, noch an kei-

nen

nen enden wider sie furgezogen werden, sun-
dern gantz kraftlos, tode vnd absein, die wir
auch hiemit gantz vnd gar vernichten vnd
abthun in kraft vnd macht dieses briues, zu
warer vrkund mit vnseren Hertzogen Fride-
richs vnd Hertzogen Wilhelms anhangen-
den jnsigeln wissenlich versigelt, daran wir
Marggraf Albrecht obgenant als ein tei-
dingsmann vnser jnsigel auch gehangen ha-
ben, Vnd wir die nachgeschriben von
vnsers gnedigen hern Hertzogen Frides-
derichs wegen mit namen, burggraue Jorg
von Lisnick herre zu Penig, Friderich burg-
graf von Donyn herre zu Auerbach, Veit
vnd Friderich von Schönburg gebruder,
herren zu Gluchaw, Heinrich von Wilden-
fels zu Penig, Hildebrant von Einsidel
obermarschalck, Hans von Maltitz, Ditrich
von Miltitz, Gotze von Ende ritter, Otte
Spigel, Heinrich von Schonberg zu Sach-
senberg, Heinrich von Truchseß, vnd Nicl
Pflug zum Rnutheyn, vnd wir nach folgen-
de vnsers gnedigen herrn Hertzogen Wil-
helms grauen, herren vnd rittere, mit na-
men Heinrich graf von Schwartzburg
herre zu Sundershausen, Heinrich graf
vnd herr zu Stollberg, Gunter graf vnd
herr zu Mannsfeld, Sigmund graf vnd
herr von Glichen, Ludwig graf von Gli-
chen, herr zu Planckenheim, Hans graue
vnd herre zu Bichlingen, Ernst graf von
Honstein, Brume herre zu Querenfurt,

Burckhart Schencke herre zu Tuttemberg, Bernhard von Kochberg, Hans von Slatheym, Heinrich von Brandenstein vnd Fridrich von Witzlewben rittere, Bekennen fur vns vnd vnsere erben, an diesen briue, das solche verzicht vnd verlassung der anspracbe an den obgenanten slossen, steten, herrschaften, mannschaften, mit allen vnd iglichen iren zugehorungen mit allen puncten vnd artickeln, wie obbegriffen stet, mit vnserem rathe, gutem willen, wissen vnd vollwort geschehen ist, vnd verwillen das auch also mit vnd in kraft dieses briues, vnd haben das zu merer sicherheit steter vnd fester haltung vnser insigele zu der obgenanten vnser gnedigen herren insigeln an diesen brif lassen hengen, geschehen vnd geben zu Eger am mitwochen nach sant Georgen tag des heiligen merters nach Cristi vnsers herren geburte vierzehenhundert vnd darnach in dem neun vnd funftzigisten jar.

§. 9. Und so nennet sie noch der Pirnische Mönch 1.) Mehre. Damit desto weniger daran gezweifelt werde, daß von dem heutigen Meran die Rede sei, will ich dessen Worte ganz hersezen: Mehre 1. meile von Glauche, 1. von Grimmicz, 1. von Wallenburg, vor jaren gros, nu ein clein stetlein, do sol eine Konigin czu Behmen gesessen, Juditta genant. (*MCXXXIII*)

1.) In Menkens Saml. Teutscher Schriftsteller Band. II. S. 1580.

(*MCXXXIII*). Dise stat hat grose freiheit gehat, och brife mit rotem wachß czu besigeln, vilmals durch fewers not veresschirt. Isst vnder der crone czu Behmen vnd vnder der herschaft der Schönberger. 2.) Es hat aber der Urheber dieser Worte noch eine gute Zeit hinein in das sechzehente Jahrhundert geschrieben, wie aus seinem Werke zur Gnüge erhellet.

§. 10. Wem die teutsche Benennung noch zu dunkel, und wer der lateinischen Sprache nicht ganz unkundig, dem wird jene deutlicher werden, wenn er das heutige Meran *Mare* benennet findet. Die eine Urkunde 1.) heiset so:

Nos

2.) Daran darf sich Niemand stosen, wiewol es auch das Theatrum Europäum Band. IIII. S. 883. **ein** schonbergisches **Städtlein** nennet. Ich habe selbst in meiner Schrift vom Hofregniz, daß solche eher, als man glaubet, an die Burggrafen von Nürnberg gekommen, §. XXXXI. eine alte Urkunde druken lassen, darinnen ein Vorfahre der jezigen Herren Grafen von **Schönburg** sich noch **Schönberg** geschrieben, weil **berg** und **burg** genau mit einander verwand sind. Ja der gleich folgende §. wird noch mals beweisen, daß diesem Hause der Name **Schönberg** gewöhnlich gewesen.

1.) Isst auch aus der Schönburgischen Gegen-Anzeige unter H. 3. Es ist aber diese Urkunde auch schon in Beklers Howorisch. Hist. Th. II. B. III. Kap. IIII. §. 23.

Nos HERMANNVS *et* BERNHARDVS *fratres de* Schonneburg *dicti* Gruneczaw, *notum facimus tenore presentium vniuersis, quod cum infra scripta bona videlicet oppidum, dictum* Mare, 2.) *nec non villa* Siffridis, Deinharcz, Hoendorff, Tettaw, Jesaw, *sylua dicta Schneidenbach, cum omnibus aliis villis ad judicium oppidi, quod* Mare *dicitur, spectantibus, cum omnibus agris, cultis et incultis, pratis, pascuis, rubetis, aquis et earum decursibus, metis, quodibus, terminis et granitiis suis, prout circumferentialiter a bonis aliis distinguitur, fructibus, obuentionibus vtilitatibus et pertinentiis quibuscunque, quibus etiam specialibus vocabulis valeant designari a serenissimo ac inuictissimo principe et domino, domino* Carolo *quarto, diuina fauente clementia Romanorum Imperatore semper augusto et* Boemie *rege domino nostro gratioso, tanquam a rege* Boemie *et a corona eiusdem regni in feudum eadem teneamus et tenuerimus multis temporibus retro actis, Idcirco animo deliberato promittimus pro nobis, heredibus et sucessoribus nostris bonum, honorem, commodum et profectum prefati domini nostri Imperatoris tanquam regis* Boemie *heredum et successorum suorum regnum* Boemie *et eiusdem regni corone vbilibet pro posse procurare et viribus, ac damna et inconuenientias eorum bona fide*

et

2.) Das ist unser Meran.

et absque dolo preuenire et auertere et alia singula facere debebimus et volumus in quibus veri justi et fideles vasalli suis veris et naturalibus dominis quo modo libet obligantur, sicut nos pro nobis, heredibus et successoribus nostris dicto domino nostro Imperatori velut regi Boemie *et obedientie et homagii corporalia solita et debita dudum prestitimus juramenta, que etiam heredes et successores nostri quoties dictum feudum vacare contigerit, dicto domino nostro Imperatori tanquam regi* Boemie *heredibus et eiusdem regni corone tum de nouo prestare et facere tenebuntur, In cuius rei testimonium sigilla nostra presentibus sunt appensa, Datum Prage anno domini millesimo trecentesimo sexagesimo primo in die sancti domini.*

Die andere aber ist diese: 3.)

IOHANNES, *Dei et apostolice sedis gratia Episcopus* Numburgensis, *vniuersis et singulis Christi fidelibus, presentibus et futuris salutem in omnium saluatore et sinceram in eodem caritatem. Etsi cuncta caritatis et pia opera laude sint dignissima, ea tamen, que ad beneficiorum ecclesiasticorum augmentum, diuini cultus multiplicationem, ac animarum salutem pertinere conspexerimus, pastoralis officii cura nos solicitante, propensius prosequimur.*

3.) Welche der unermüdete Herr M. Kreysig in der Diplom. Nachles. der Hist. von Ober-Sachsen Th. XI. S. 155. folgg. eindruken lassen.

quimur. Ea propter ad omnium volumus deducere notitiam, quomodo nonnulli fidei catholice zelatores ob suarum nedum, sed et parentum, fratrum, sororum, liberorum, filiarum et benefactorum suorum omnium animarum salutem, certa bona sua juste acquisita, et signanter prouidus Iohannes Herreden, *oppidanus et judex in oppido* Mari 4.) *centum florenos Renenses, de quibus quinque floreni annui census, circa quendam oppidanum* Zuickauiensem, Henizen Hocken *dictum, super certo prato et orto ibidem, sub reemptionis titulo emti existunt, ad altare in ecclesia parochiali predicti oppidi, sub titulo glorioſissimi corporis domini nostri Jesu Christi, ac felicis peccatricis, domini amatricis, beate Marie Magdalene consecratum, certusque alius* Peter Eberhardt, *adhuc in vita, ac quidam felicis recordationis* Matthias Smydichen, *quondam ibidem judex,* Georgius Marggraue, Valtin Greue, *similiter ibidem, dum viueret, oppidani ac nonnulli alii, centum et viginti florenos Renenses, de quibus tres floreni Renenses pro sexaginta florenis annui census in villa* Zesa, *super certis laicis et eorundem bonis ibidem a quodam valido* Georgio Eberhardt *in* Reynoldshayn *residenti, comparati existunt, pro aliis vero sexaginta adhuc similiter tres florenos annui census apud nobilem dominam* Annam de Schonbergk, *et eius heredes, dominos in*

4.) Auch dieſes iſt unſer Meran.

Glauchau, *similiter sub reemptionis pacto, comparandos assignauerunt, dederunt, et quantum per eos stetit, appropriauerunt. Voluerunt quoque prefati fundatores, adhuc in vita existentes, vt jus patronatus altaris predicti apud nobilem dominam* Annam *de* Schonbergk, *natam comitissam de* Reyneke *ac dominam in* Glauchau *relictam, dum vixerit, maneat, ipsa autem Dei nutu defuncta, ex tunc ad nobiles dominos,* Wolfgangum *et* Ernestum *similiter de* Schonbergk, *filios suos et eorum heredes masculini sexus deuoluetur; que et qui altari predicto ex resignatione, libera dimissione aut per mortem honorabilis* Anthonii Blumen *eiusdem moderni possessoris vacantia infra tempus a jure statutum personam abilem et idoneam presentare debent, que institutionem adepta ad vnam missam ebdomatalem in prefato altari celebrandam, ac plebanum in* Mari *ad sex grossos annuatim jure restauri perpetuo soluendos, vna cum presenti et moderno possessore sit adstricta. Quibus, vt premittitur, rite et laudabiliter ordinatis, fuit nobis pro parte fundatorum supra dictorum humiliter supplicatum, vt fundationes eorum huiusmodi admittere, approbare et confirmare, ac altare prefatum, titulo beneficii ecclesiastici insignire dignaremur. Nos vero diuino cultui, vt tenemur, libenti animo intendentes, ordinationes prefatas, gratas et ratas habentes, ipsas au-*

autoritate noſtra ordinaria et dioceſana Dei nomine in his ſcriptis admittimus, approbamus et confirmamus ac ratificamus, altareque ipſum titulo beneficii eccleſiaſtici inſignimus, cenſusque ad prefatum altare actu emtos, et in futuro de ſuperflua pecunia, vt premittitur, ac aliquando, dum illos iam emitos reemi, et alios pro eisdem ſummis comparare contingat, vna cum ſummis ſuis capitalibus in eccleſiaſticam libertatem recipimus, volentes eosdem eadem ac patronorum noſtrorum tuitione et protectione - - - gaudere; inhibentes omnibus et ſingulis vtriusque ſexus hominibus, ne in preiudicium huiusmodi noſtre confirmationis aliquid attemptare preſumant, prout vltionem omnipotentis Dei et patronorum noſtrorum ac maledictiones in pſalmo: Deus laudetur, expreſsatas voluerint euitare. Reſeruamus nihilominus nobis et ſucceſſoribus noſtris in prefato altari jura noſtra epiſcopalia, que volumus permanere inconuulſa, et his literis perpetuis futuris temporibus duraturis, in premiſſorum teſtimonium has literas ſigilli noſtri appenſione munitas concedentes. Datum ex caſtro noſtro Zceitz, *anno domini milleſimo quadringenteſimo nonageſimo quinto, die vero Martis, decima quarta menſis Aprilis.*

Geben nun die Umstände dieser Urkunden schon an sich, daß von dem schönburgischen

Meran die Rede sei; so ist schon vor mir solche Erklärung geschehen. 5.)

§. 11. Viel leicht aber denket mancher, der dieses liefet: wie schicket sich diese Benennung auf einen Ort oder Stad, da sie eine Samlung Wassers 1.) anzeiget?

§. 12. Es kan aber dieses zu einem Beispiele dienen, welche Irthümer sich erzeugen, so man in den Namen der Derter nicht unter andern auch auf die Gegenden derselben Acht hat. 1.) Bei dem so genanten schönburgischen Meran ist ein Flüsgen, daß noch jezt den Namen Mergen hat. Die alten liebeten die Verkleinerungswörter weniger. Da mogte es ohne Zweifel nur Mer heisen. Diese alten haben auch nicht eben eine solche Menge Wassers erfordert, als man jezt ins gemein denket, wenn man das Mer nennet. Jede Samlung des Wassers hies schon so. 2.)

§. 13.

5.) So wol von Beklern als Herrn M. Kreysigen in nur angeführten Stellen, auser welchen noch Bekler in dem B. I. Kap. VI. §. 11. B. II. Kap. I. §. 11.

§. 11. 1.) Wie Herr Wachter in seinem Teutsch. Wörterbuche unter Mer S. 1069. folg. gründlich dargethan.

§. 12. 1.) Der gleichen nur in diesen Nachrichten gegeben, z. E. Th. I. Hauptst. II. S. 135. folg. Hauptst. III. S. 272. folg.

2.) Wie dann der Name selbst mit mehr, mehren, vermehren verwant ist, wie Wachter in seinem Wörterbuche S. 1070. angezeiget.

§. 13. Wie schiket sich aber dieses dennoch, mögte mancher denken, zum Ort selbst? Der ist ja kein Mer oder Wasser. Aber so gehet es, wenn die Benennungen verstümmelt werden. Die Stad, in der ich dieses schreibe, ist auch nicht ein Hof; und doch führet sie jezt diesen Namen. Wol aber ward sie bei einem Hofe angebauet; deswegen nanten sie die lieben alten Stad zu dem Hofe. Das erste hat man weggelassen, und so ist das leztere ohne Verstand übrig geblieben. 1.) Daß mit dem Meran eben dieses vorgegangen sei, giebt die Benennung dessen zu dem Mer 2.) Anlas zu argwohnen. Der völlige Name also mag etwan Stad zu dem Mer gewesen sein. Anfänglich lies man Stad weg, als welches sich schon von selbst verstünde. 3.) Darüber schien

1.) Wie solches in einer besondern Abhandlung, warum Regnizhof Hof genennet wird, §. VI. folgg. zur Gnüge gewiesen.

2.) Unter welcher Benennung sich unser Meran vom Jahre 1369. in Herrn Rektor Schöttgens Anmerkungen über Peter Albinens Jahrgeschichte der Stadt Crimmitzschau in seiner Diplom. Nachles. der Hist. von Ober-Sachs. Th. X. S. 208. findet.

3.) Wie dem nichts ähnlichers, als was in nur genanter Abhandlung §. XII. von unserm Hof gezeiget.

das zu dem undeutlich zu werden. 4.) So blieb endlich Mer übrig.

§. 14. Davon wuste man weiter keine Ursache mehr zu geben; in Gedanken war aber das tirolische Meran. So fiel der Beifal blindlings darauf, daß es gleichen Namen mit jenem führen mögte. Die schönburgische Stad zu dem Mere hies nunmehr Meran 1.) oder Merane. 2.) Einige schreiben sie Me-

ra-

4) Wie ich auch solches mit unserer Stad daselbst §. XIII. dargethan.

§. 14. 1.) In einem Schreiben von dem Jahre 1579. in der viel mals genanten Schönburgischen Gegen-Anzeige unter G. 6. So nennen sie auch Schmidt in der Zwick. Chron. Th. II. S. 115. Merian in der Beschreib. Sachs. S. 136. Bekler in der Howor. Hist. Th. I. B. II. Kap. II. §. I. S. 56. Th. II. B. I. Kap. VI. S. 41. B. II. Kap. I. §. 10. 11. 12. S. 62. 63. Tromsdorf in der Geograph. vom Teutschl. Kap. VIIII. S. 563. Knauth Einleit. zu des Marggrafth. Meissen Beschreib. S. 227. Beier von Jena Kap. VIIII. S. 120. und 123. Zepke von den Ahnen Etlicher Fürstl. Fräul. in Herrn von Sommersberg Schriftstell. Schles. Sachen Band. I. S. 528. Hübner Geograph. Th. III. B. X. Kap. IIII. Art. 4. S. 747. Thebes in den Liegnitz. Jahr-Büch. Th. II. Kap. V. §. 4. S. 23.

2.) Herr R. Hager Geograph. Th. II. B. VIIII. Kap. IIII. Abschn. 6. S. 978. und 980.

rana, 3.) Mehran 4.) Mehrana 5.) oder Mehrane, 6.) ja gar Möran. 7.)

§. 15.) Aber warum hat man mit solchem Namen so lange Anstand genommen? warum nam man ihn nicht gleich herüber, als wirklich Herzoge zu Meran gewesen? Ich habe wenigstens vor Anfange des sechzehnten Jahrhunderts den neuen Namen nicht ausfündig machen können, wie sorgfältig ich nach denselben umgesuchet.

3.) In einem Schreiben von dem Jahre 1710. in eben der Gegen-Anzeige unter Aa. im gleichen in Schmidts Zwick. Chron. Abth. I. Kap. I. S. 5.

4.) In einem Schreiben von dem Jahre 1595. in der kurzen vorläuffigen Anzeige, was es mit denen Territorial-Gerechtsamen des Chur-Hauses Sachsen in denen von der Cron Böhmen zu Lehn gehenden Schönburgischen Herrschafften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein vor Bewandniß habe 1723. in fol. N. CLVIIII. S. 217.

5.) In einem Schreiben von dem Jahre 1684. in der Gegen-Anzeige unter H. 6. und in einem andern von dem Jahre 1574. in der vorläuffigen Anzeige wegen der Schönburgischen Herrschaften N. CLVII. S. 216.

6) In Wabstens Beschreib. des Chur-Fürstenth. Sachs. Abschn. I. Kap. I. §. XXXIII. S. 41.

7.) Goldast oben in der ersten Anmerkung über den 4. §. S. 8.

§. 16. Wenn also die abgefundenen Prinzen der Herzoge von Meran keine sicherere Residenz und Wohnsiz gehabt, als dieses Meran; 1.) so wird es mit ihrer Versorgung übel ausgesehen haben, oder sie würden damit gar in Utopien gerathen sein.

§. 17. Wenigstens aber hat doch dieses schönburgische Städgen dabei so viel gewonnen, daß es für sehr alt und, die ehe dem eine grose und beruffene Stad gewesen, ausgeschrien worden. 1.) Die Absicht ist leicht zu errathen. Damit man es desto eher für eines der Size so ansehnlicher Herren, als die Herzoge von Meran gewesen, möge gelten lassen, und um so weniger Beweis hievon fordere.

§. 18. Man entdeket uns mitten in den häufig bewohnten Ländern ein wichtiges Fürstenthum. Dieses nennen sie Meran oder Meranien. Es sol um das schönburgische Städgen Meran gelegen sein. 1.) Die Urheber

1.) Wie gleich wol Bekler in seiner Howorisch. Hist. Th. II. B. I. Kap. VI. §. 12. S. 41. und Tromsdorf S. 563. eigenmächtig zu sichern.

§. 17. 1.) Welche Ehre ihm der Pirnische Mönch in den Worten, die oben in dem 9. §. zu lesen, Schmidt in der Zwick. Chron. Abth. I. Kap. I. S. 5. Knauth in der Einleit. zu des Marggrafth. Meissen Beschreib. S. 227. Beier von Jena Kap. VIIII. S. 121. anthun.

§. 18. 1.) Siehe den Manlius in Collect. Loc. Comm'

heber dieser Meinung mögen ohne Zweifel, damit sie doch etwas für sich fürbringen mögten, also geschlossen haben: Was die Herzoge von Meran gehabt, das mus ein besonders Fürstenthum dieses Namens gewesen sein. Nun aber haben dieselben ihrer Meinung nach Variscien und Nariscien 2.) oder Vogtland 3.) gehabt. Demnach mus Nariscien oder Vogtland nothwendig Meranien sein genennet wor-

S. 703. Kalvisius in der Chron. S. 969. Kuräus in der Schles. Chron. S. 73. Lazius von Wanderung B. VII. Spangenbergen im Adels-Spiegel B. X. Kap. XIII. Bl. 272. Goldasten in Teutsch. Schriftstell. Band. II. S. 168. Pekensteinen in dem Sächsisch. Schauplatz. Th. III. Kap. XVIIII. S. 320. Merianen in der Beschreib. Ober-Sachs. S. 12. 136. Schmidten in der Zwick. Chron. Abth. I. Kap. I. S. 5. und Th. II. S. 114. folg. Krügern in der Hist. Beschreib. hoh. und vornehm. Person. Bl. 209. Beiern von Jena Kap. VIIII. S. 121. von Waldenfels in den Ausgesucht. Alterth. B. XII. Kap. XXVIIII. S. 452. Tromsdorfen in der Geograph. vom Teutschl. Kap. VIIII. S. 563. und 565. Planern von Variscien Th. I. §. VIII. S. 34. folgg.

2.) Welches unten in dem 60. §. wird untersuchet werden.

3.) Ob aber solches die Herzoge von Meran gehabt, das wird weiter unten von dem 27. §. an weitläuftig geprüfet werden.

worden. Schade, daß diese Herren nicht noch jezo leben, so würden sie schlüssen: Was der jezige Kurfürst von Sachsen hat, das ist Sachsen. Nun aber hat der Kurfürst von Sachsen Polen. So mus Polen Sachsen sein. Ich besorge die polnischen Säbel dürften dem Urheber eines solchen Schlusses blutig antworten. Jedoch obiger Schlus hat noch mehre Fehler. Deswegen mus das noch kein Fürstenthum sein, was ein Fürst besizet, wie die Titulaturen unserer Fürsten zur Gnüge weisen. Und, wenn auch dieses wäre, so mus deswegen ein Land nicht gleich ein besonderes Fürstenthum sein.

§. 19. Was aber solches Fürstenthum in hiesigen Gegenden ausgemachet habe, so man es nach der jezigen Erdbeschreibung ausdruken wil, darüber fehlet eine genaue Uebereinstimmung.

§. 20. Die meisten 1.) machen das heutige Vogtland daraus. Dem bekanten Lehrer Teutschlandes dem Melanchthon wird die Ehre dieser

1.) Als Kuräus, Manlius, Goldast, Pekenstein, Krüger, Knauth, Tromsdorf in nur angeführten Stellen, denen noch Schmidt in der Zwick. Chron. Th. II. S. 114. folgg. Bekler in der Howor. Hist. Th. II. B. II. Kap. I. §. 11. Schilter in seinem Teutsch. Wörterbuche unter Vogtland beizusezen. Siehe übrigens, was die Nürnberg. Sonderbar. Nachr. St. LXXVIII. S. 604. schon davon urtheilen.

dieser Entdekung gegeben. 2.) Es ist aber auch solche Meinung schon 3.) verworfen worden, und wird unten 4.) mit mehrern über den Haufen geworfen werden.

§. 21. Andere 1.) nun merken ohne Zweifel, daß sie damit nicht auskommen. Nach dieser Beschreibung sol es um das schönburgische Meran gelegen haben, und ein eigenes Fürstenthum gewesen sein, welches am böhmischen Gebirge gelegen, und an Franken und Vogtland gestossen. Nun aber mus entweder Meisen und Osterland was abgeben; oder dieses obersächsische Fürstenthum Meran wird sich nicht weiter als das Weichbild des schönburgischen Städgens Meran erstreken, Der Grund hievon mag die vorgefaste Meinung 2.) sein, als ob das jezige kursächsische Städ-

2.) Von dem Kuräus, Schmidten, Krügern, Knauthen.

3.) Von Hofmannen in den Bambergischen Jahrbüchern B. IIII. §. XXXXVIIII. und in von Ludwig Schriftstell. Bamberg. Sach. Th. I. S. 164. Reinesen Var. Lect. B. II. Kap. XVI. S. 253. von dem von Waldenfels in den Ausgesucht. Alterth. B. XII. Kap. XXVIIII. S. 452. Thebesen in angeführter Stelle, und den Nürnbergisch. Sonderb. Merkwürdigk. St. LXXVIII. S. 605.

4.) §. 32. folgg.

§. 21. 1.) Als Lazius, Kuräus, Merian.

2.) Denn so wil Bekler in seiner Howorischen Hist. Th. II. B. I. Kap. VI. §. 11. 12. es hätte

Städgen Schwarzenberg am böhmischen Gebirge liegend den Herzögen von Meran gehöret habe. Es hatte sich aber der Urheber dieser Meinung 3.) in den Kopf gesetzet, daß Graf Ekebrecht zu Osterrode Graf Aribons, Grafens zu Gliesßberg und Schwarzenberg Tochter Jordanen 4.) Tochter geheurathet, und noch bei Lebzeiten ihres Herrn Vatern die Grafschaft Schwarzenberg, die an dem böhmischen Erzgebirge nahe bei Schneberg und Anneberg gelegen, und ein kurfürstlichsächsisches Amt ist, erblichen zugebracht, sie selbst sei ungefähr um das Jahr 979. gestorben.

Kaiser Friederich der erste dieses Schwarzenberg von Heinrichen Herzogen von Medeliz erhandelt. Dieser Herzog möge aus dem Geschlechte der Herzoge von Meran gewesen sein. Aus selbigem hat es Herr Oettel in seiner Hist. von Eybenstock Th. III. Abschn. II. §. 4. S. 161. wiederholet.

3.) Vorher genanter Bekler in der zehen Jahre vor jenem Werke herausgegebenen Gräfl. Reuß-Plauischen Stamm-Taffel S. 7. woraus Herr Oettel gleich Fals eine Anzeige gethan.

4.) Von der aber eben der fleisige Herr Oettel S. 160. wol angemerket, daß der berühmte Herr Rektor Schöttgen in der zweiten Abhandlung von den Vorfahren des Grafen von Kevernburg Sizzo §. 9. und 13. und in der dritten §. 17. sie für eine Tochter des Sizzo nicht aber des Aribo halte.

ben. Weil nun aber dieses eigentlich nicht zu meinem Vorhaben gehöret; so mag in dessen ein Man, der sich in Untersuchung gräflich-reussischer Sachen viele Mühe gegeben, 5.) für mich antworten: Graff Aribo aber und dessen Bruder Zisce: waren keine Graffen von Schwartzenberg in Chur-Sächsischen Ertz-Gebürge, wie Herr Beckler 6.) von ihnen fälschlich vorgiebt, sondern Graffen von Schwartzburg, wie sie so wohl *Langius* 7.) als der offterwehnte Closterbrief deutlich nennet. Denn Schwartzenberg im Ertz-Gebürg ist zu der Zeit, da Graff Aribo oder Zisce und Graff Eckbrecht gelebet, wohl schwerlich bekandt und erbauet gewesen; massen die Ertzgebürgischen Bergstädte insgesamt erst in und nach dem *XII. Seculo* aufgekommen, wie aus *Albini* Meisn. Berg-Chron. 8.) mit mehrern zu erse-

5.) Nämlich Körber in der ungedrukten Nachr. vom Gräfl. Reuß-Plauisch. Geschlecht. und Land. Kap. III. §. 5. wo er in einem und dem andern das eigenhändig ergänzet, was er in seiner Hist. Nachr. vom Vogt-Land Th. II. §. 1. S. 58. folg. druken lassen.

6.) In vorhin angeführter Reuß-Plauisch. Stamm-Taffel S. 7.

7.) In der Zeizischen Chronik bei dem Jahre 1193. in Pistors Schriftstellern Teutsch. Sach. Band. I. S. 791. und nach der struvischen Auflage S. 1162.

8.) Tit. II. S. 9. welches obbelobter Herr R.

ersehen. Und wenn es auch zu dieser Zeit schon gestanden; so gehörte es doch der Zeit denen Böhmen zu, wie Peckenstein 9.) angemerket, welche nicht nur damahls, sondern auch eine gute Zeit hernach als eine Sclavische *Nation* mit denen Meißnern und Osterländern keine sonderliche Gemeinschafft gepflogen. Das vornehmste aber ist hiebey, daß kein einiger tüchtiger Beweiß 10.) vorhanden, daß jemahls Grafen zu Schwartzenberg gewohnet, oder eine Grafschafft daselbst gewesen. Daher alles, was Beckler so wohl von Gleißberg als Schwartzenberg bey Graff Eckbrechtens Beschreibung anführet, nur seine Erfindung ist. 11.)

§. 22.

Schöttgen in der III. Abhandl. von dem Sizzo §. 17. noch klärer darthut, und daher obangeführtes beklerisches Vorgeben widerleget, auch eben, wie hie Körber, die Geschichte auf Schwarzburg deutet, und dem Schwarzenberge abspricht.

9.) In dem Sächs. Schauplaze Th. II. S. 16.

10.) Des wegen denn eben auch Junker in der Anleit. zu der Geograph. der mitl. Zeit Th. II. Kap. XV. Z. 122. S. 619. Beklern seinen Beifal versaget, und seine Erzälung auf das thüringische Schwarzburg zühet.

11.) Und also sind wir auch aller Schwierigkeit, die sich der unermüdete Herr Oettel in seiner Eybenstockischen Historie Th. III. Abschn. II. §. 2. und 3. gemachet, überhoben.

§. 22. Es wollen daher diejenigen ohne Zweifel den sichersten Weg gehen, welche zwar kein besonderes Fürstenthum Meran in unsere Gegend sezen, doch aber das tirolische Herzogthum dieses Namens bis in unsere Grenzen, ja wol noch über dieselbigen weiter gegen Mitternacht zu ausdenen. Diesen nach sol Meran ein langer Strich Landes, von dem Flusse Orla an, durch das heutige Voigtland und Baierland, Tyrol und Histerreich gewesen sein. 1.) Es hat aber auch diese Meinung schon Widerspruch gefunden, der darauf hinaus gehet, daß das Herzogthum Meran sich nicht über die tirolischen Grenzen erstreket. 2.)

§. 23. Die Verpflanzung aber der meraner in hiesigen Gegenden desto wahrscheinlicher zu machen, schreibet Beier: 1.) Meran, Merania oder Morinia soll seinen Namen führen von denen Völkern, welche Reinerus Reineccius *in lib. de Misnis p. 23. 24.* Merones, Mönes, Rennes, gleich-

1.) Dieses sind die ausdrüklichen Worte oft genanten Beiers von der Stadt Jena Kap. VIIII. S. 121. dem noch S. 123. beizusezen.

2.) Siehe Hofmannen in den Bambergischen Jahrbüchern B. IIII. §. XXXXVIIII. von Waldenfels in den Ausgesucht. Alterth. B. XII. Kap. XXVIIII. S. 453. Planern von Variscien Th. I. §. VIII. S. 37.

§. 23. 1.) In viel mals genantem Buche S. 120.

gleichsam Meerwohner und am Meer gesesse-ne, die mit den Meisnern, ihren alten Nach-bahren aus Mysia, einer Landschafft in Asia, in das Teutschland gezogen, und endlich in diese Gegend ankommen sind, und darinnen eine Stadt erbauet, und Meran genennet. Es ist aber Meran heute zu Tage eine kleine Stadt in der Herrschafft der Freiherrn von Schönburg zwischen Zwikkau und Altenburg. Wenn aber nur nicht diese Ableitung so gut, als dessen anderweitige, 2.) da er *Varisci* von wahr und *Narisci* von Narre ableitet, das die unteutschen Römer nicht verstanden, Narren aber gerne die Wahrheit reden, gerathen.

§. 24. Ueber dieses alles aber stehet ein Stein im Wege, daß man von dem tirolischen Meran unmöglich in das schönburgische Me-ran kommen kan. Denn hat dieses zu jenem gehöret; so kan es kein böhmisches Lehen sein. Es erkennen es aber dafür nicht nur einige Schriftsteller, 1.) sondern es liegen zwei star-ke Schriften am Tage, davon die eine den Ti-tel führet: Kurtze Vorläuffige Anzeige, was es

2.) S. 125. folg.

§. 24. 1.) Beier S. 121. Wilhelm Ernst von Zech in der unter Lüder Mencken zu Leipzig im Jahre 1712. gehaltenen Disputation de Vi Superio-ritatis Territorialis §. XXVIIII. Köler in seines Imhofs Not. Proc S.R.I. B. VI. Kap. XI. §. 22. Hager in seiner Geograph. Th. II. B. VIIII. Kap. IIII. Abschn. 6. S. 978.

es mit denen Territorial-Gerechtsamen des Chur-Hauſſes Sachſſen in denen von der Cron Böhmen zu Lehn gehenden Schönburgischen Herrschafften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein vor Bewandniß habe. 1723. in fol. Die andere aber: Beylagen zu der Vorläuffigen Gegen-Anzeige die von der Hochlöblichen Cron Böheimb zu Reichs-Affter-Lehen rührende Schönburgische Herrschafften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein betreffend, in fol.

§. 25. Aller dieser Weitläuftigkeit wäre man überhoben, so man das tirolische und schönburgische Meran in eins schmelzen könte, wie einer 1.) gethan. Die Worte wil des wegen hersezen, damit ein jeder die Sache gleich einsehen könne. Es heiſet: Sonsten ist diese Liegnitzische und zu Kärndten vermählte Hertzogin Euphemia gewesen eine gottsfürchtige Fürstin, denn sie gestifftet das Jungfrauen-Closter zu S. Clara, in der Stadt Meran im Voitlande, da sie auch begraben worden, Anno 1347. als sie 37. Jahr ihren Witben-Stand geführet, und zwar meistentheils in diesem ihrem neuerbauten Jungfrauen-Closter. Schon der Name Kärndten wird einem jeden erinnern, daß auf das tirolische Meran zu sehen gewesen, das

1.) Zepke von den Ahnen Etlicher Fürstl. Fräulein in Schlesien in Herrn von Sommersberg Schriftstell. Schles. Sachen Band. I. S. 528.

auch ein jeder so angenommen hätte, wenn der Schriftsteller nicht im Voitlande um so unschiklicher angesliket, da dieses nie Mals ein Kloster dieses Namens gehabt, wol aber das tirolische. 2.)

§. 26. So viel Mühe ich mir nun gegeben, auszukundschaften, wovon sich die Herzoge von Meran geschrieben; so finde weiter nichts, als daß sie sich Grafen von Andechs, oder Andechssen, Andes, Andez, Andesse, Andesen, Andessen, Ander, Andexe, Andez, Andachs, 1.) von Diessen

2.) Siehe Merians Beschreib. der Oesterreich. Land. S. 86.

§. 26. 1.) Da mals ein ansehnliches Schlos in Baiern, das nach mals in ein Kloster verwandelt den Namen heiliger Berg bekommen, und jezt in die Landesregirung zu München gehöret. Hievon haben sie sich am häufigsten geschrieben, wie in folgenden Stellen zu sehen, als bei Hunden von dem Erzbisthume Salzburg Band. I. S. 206. 247. 248. 299. Band. II. S. 67. 76. 81. 96. 184. 185. Band. III. S. 9. 79. 153. 162. 303. 344. 348. Konraden von Ursperg S. 310. in der Diessensischen Chronik in Duellens Miscell. Band. I. S. 126. folgg. in Bucellinen von Agilolfing. S. 376. bei Pezen im Schaze seiner Urkunden Th. III. N. V. S. 635. N. XXV. S. 701. Tageno in Frehers Schriftstellern Teutscher Sachen Band. I. S. 407. Hugolinen in seinen Briefen Brief CLII. Widmannen in der Höfischen Chronik Theils

sen oder Dizzen, 2.) Markgrafen von Isterreich oder Ysterreich, Histrien, Istrien, 3.) Her-

 zoge

oben in dem §. 1. angeführt, Theils unter dem Geschlechte der Hertzogen von Meran und in Menkens Saml. Teutscher Schriftsteller Band. I. S. 636. folgg. Karionen in seiner Chronik B. IIII. von Waldenfels in den Ausgesuchten Alterth. B. XII. Kap. XXXI. S. 458. folgg. Hofmannen in den Bambergischen Jahrbüchern B. IIII. §. 49. 50. Rentschen im Brand. Ceder-Hein. Th. II. Kap. II. S. 293. Hönnen in der Coburg. Chronik B. I. Kap. XX. S. 110. Junkern in der Anleit. zu der Geogr. der mitlern Zeit. Th. II. Kap. XV. S. 559. Hansizen in dem Heil. Teutschl. Band. II. Kap. XVIIII. §. XIIII. S. 252. §. XVIIII. S. 254. Lucä im Grafen-Saal. S. 17. folgg.

2.) Welches noch jezt ein Städgen und Kloster in der kurbaierischen Landesregirung München gelegen. Es ist eines von den Oertern, welchen dieses Geschlecht am längsten gehabt. Dieses beweisen das hundische Werk Band. II. S. 180. folgg. Band. III. S. 110. 153. folg. Bucellin in nur genanter Stelle, kurz vorher angeführte Widmans Höfische Chronik, Reusners Geschlechtshistorie Th. II. S. 199. von Waldenfels in den Ausgesucht. Alterth. B. XII. Kap. XXXI. S. 459. folgg.

3.) Wie man sie auch schon zeitlich davon geschrieben findet, als in Hunds Erzbisthume Salzburg Band. I. S. 78. Band. II. S. 43. 44.

zoge von Meran 4.) und Pfalzgrafen zu Burgund

67. 96. Band. III. S. 271. Konraden von Ursperg 310. in der Dissensischen Chronik in Duellens Miscell. Band. II. S. 127. in den nurgenanten Bucellinen, Widmannen, Hofmannen, von Waldenfels. Es werden aber wol jede Anfänger in der Erdkunde wissen, daß Isterreich in dem heutigen Istrien, welches eine Halbinsel, die oben in das adriatische Meer hinein gehet. Ob nun wol solche nunmehr zum Theil den österreichischen Beherrschern zustehet; so ist sie doch mit Oesterreich nicht einerlei. Ist also das hönnische Wörterbuch von Franken unter Hof S. 259. auszubessern, wenn solches schreibet, daß **die neue Stadt Hof Marggraf Otten in Oesterreich zum Urheber habe.** Wie wol solcher Fehler schon in Rentschens angeführter Stelle, Willens Teutsch. Paradis. Kap. VIIII. §. 4. Lucä Graf. Saal. S. 54. und Grossens Brandenb. Land. und Regent. Hist. Kap. V. §. 8. S. 77.

4.) Welches noch jezt eine mässige Stad in der Grafschaft Tirol an der Etsch ist. Wenn Lucä in seinem Grafen-Saal. S. 49. uns **nicht versichern kan, ob Graf Rapold gleich Anfangs von seinem Herrn Vatter, Kayser** *Arnolpho* **mit dieser Meranischen Provintz, gleich wie mit Andechs sey begabet worden**; so wird folgendes ein besseres lehren. Denn hievon werden sie nicht, wie Lucä ihnen den Titel geben, schon von Heinrichen im Jahre 935. an, noch

auch, wie Brandis im Tyrol. Adlers Ehren-Kräntzel Th. I. S. 109. von Berthold den dem I. an, benennet, sondern von Berthold den dem vierten, Bertholds des dritten Grafens von Andechs Sohne, der im Jahre 1180. bei Lebzeiten seines Vaters, ohne daß es diesem was angegangen, von dem Kaiser Friedrichen dem ersten dazu ernennet worden. Es versichert uns dessen Hund vom Erzbisthume Salzburg Band. I. S. 299. sich auf eine Urkunde von gedachtem Jahre beruffend, darinnen Berthold, Markgraf von Andechs, und Berthold Herzog von Meran sein Sohn zu lesen. Und in einer andern von dem Jahre 1183. in dem II. Bande dieses Werks S. 44. in Gewolds Zusätzen ist Bertshold Markgraf zu Ystrien und sein Sohn Berthold Herzog von Meran. Diesem stimmen des Jahrs und Namens wegen bei Aventin von Baiern B. VI. Kap. VI. §. 17. S. 617. Brunner in den Baierischen Jahrbüchern B. III. S. 134. Adlzreiter in den Baierischen Jahrbüchern B. XXIII. N. 11. Bucellin, der schon oft angeführet worden, Hund im Baierischen Stammbuche, Manlius Collect. Loc. Comm. S. 703. Widman, der in dem ersten §. dieser Untersuchung schon vor Augen gestellet worden, auch ein wenig hernach unter der Ueberschrift: **Geschlecht der Herzogen von Meran** und in der menkischen Samlung Teutscher Schriftsteller Band. III.

gund

S.638. Brandis Tyrol. Ehren-Kränzl. S.28. Goldast in seinen Schriftstellern Teutscher Sachen Band. II. S. 168. Braun in seinem Zeitbuche bei dem Jahre 1180. das ich von dessen eigener Hand geschrieben in zwei Folianten besize, Herr Prof. Köler von den Herzogen von Meran §. XIII. S. 29. Herr Graf von Bünau in dem Leben Friedrichs des ersten Römischen Kaisers S. 266. wo aber aus Versehen des Sezers der neue Herzog Bernhard genennet worden, da doch hochgedachter Schriftsteller in dem Verzeichnisse der Urkunden zu diesem Werke S. 415. unter dem Jahre 1180. eben das anführet, was ich kurz vorher aus Hunden angezeiget. Deswegen man sich nicht irre machen lasse, wenn in Hundens Metropol. Salisburg. Band. II. S. 192. nach der neuern Ausgabe *Bertholdus Dux Meraniae* schon als Zeuge in einer Urkunde stehet, die sich doch also schlüsset: *Acta sunt haec anno incarnationis Dominicae millesimo septuagesimo tertio, Indictione sexta, regnante Domino Henrico sexto, Rom. Imperatore glorioſissimo anno regni eius XXIII. Imperii vero tertio,* da die Jahrzal *millesimo centesimo nonagesimo tertio* heisen solle, weil allen Schülern bekant ist, daß Kaiser Heinrich der VI. im Jahre 1190. Kaiser worden sei. Und so stehet in der von Kaiser Friedrichen dem II. gethanen Wiederholung obstehenden Freiheitsbriefes ganz deutlich *MCXCIII.* in eben diesem hun-

F 5 gund

dischen Werke Band. III. S. 276. Es wird aber dieser Berthold noch in einem Briefe eben des Kaisers Friedrichs des I. vom 3. *Idus Iulii* des Jahrs 1180. *Marchio Istriae* geschrieben. Uebrigens fehlet es nicht an Urkunden, darinnen diese Herzoge von Meran genennet werden, das zwar bald Möran, Moran, Merchan geschrieben gefunden wird. Es giebt aber diese Namen Hunds viel Mals genantes Werk Band. I. S. 252. 254. 255. 300. 301. Band. II. S. 43. 44. 96. 97. 180. 192. 407. Band. III. S. 4. 267. 275. 276. Die Dissensische Chronik in Duellens Miscell. Band. II. S. 126. folgg. die Augspurgische Chronik in Frehers Schriftstellern Teutscher Sachen Band. I. S. 517. die Salzburgische Chronik in Pezens Oesterreich. Schriftst. Band. I. S. 355. die Mellicensische Chronik bey dem Jahre 1233. die Oesterreichische Chronik in Pezens Samlung Band. I. S. 686. Martin aus Fulda in seiner Chronik. in Eccards Schriftstellern Band. I. S. 1713. Lünig im Reichs-Archivs Nachles. der Geistlichen Sachen Th. II. Kap. IIII. §. 31. S. 779. Siffrid in seinem Auszuge B. II. bei dem Jahre 1212. in Pistors Samlung Teutscher Schriftsteller Band. I. S. 1042. Widman und von Waldenfels, im gleichen Brandis Tyrol. Ehren-Kräntzl. S. 111. folgg. Leukfeld von der Abtey Walkenried Th. I. Kap. XVIII. §. 7. S. 369. Schannat vom Bisthume Worms Band. I. S. 369.

gund

Band. II. S. 111. 113. Hansiz in dem Heiligen Teutschlande Band. I. Kap. XXXI. §. XII. S. 334. Kap. XXXIIII. §. II. S. 351. Kap. XXXV. §. V. S. 363. Band. II. Kap. XXIII. §. XXXIIII. folgg. S. 330. folgg. Pfeffinger über Vitriars Inst. Iur. Publ. B. I. Tit. XVII. §. 14. S. 680. und B. III. Tit. XVIII. S. 1386. Nürnbergische Diplomatische Historie N. VI. S. 51. und N. XVIII. S. 124. folg. Herr Pf. Oetter in seinem ersten Versuche einer Geschichte der Durchl. Herren Burggr. zu Nürnberg und Markgrav. zu Brandenburg B. II. Hauptst. III. §. 2. S. 131. Wenn nun Herr Hofrath Struv wieder aufstehen solte, würde er seine Klage, die er in seinem Vorläufer zur Gräfenthalischen Geschichte §. XII. gethan, zurüknehmen, daß so wenig von den Herzogen in Meran anzutreffen sei. Und um so viel mehr habe ich nöthig erachtet, so viele Stellen zusammen zu bringen, damit weiter kein Bedenken sei, Herrn Prof. Kölern in der Disputation von den Herzogen von Meran §. XIIII. S. 35. wo er den Dlugos in der Poln. Hist. B. VI. S. 614. und §. XVI. wo er das Chron. Claustr. Neoburg. über das Jahr 1229. verbessert, in dem er *Meraniae* für *Morauiae* liesset, beizupflichten. Diesen beiden ist Lange in der Zeizischen Chronik bei dem Jahre 1189. in Pistors Samlung Teutscher Schriftsteller Band. I. S. 1159. und bei dem Jahre 1216. in der pistorischen Saml. S. 1170. beizufügen,

gund 5.) geschrieben. Jedoch dieses nicht auf ein

wo gleicher Fehler begangen worden. Es haben aber auch schon Reines in seinen Var. Lect. B. II. Kap. XVI. S. 252. Hofman von dem Babenbergösterreichischen Stamme §. XVIIII. erinnert, daß man sich damit vorzusehen habe. In Kettners Quedlinburgischen Alterthümern S. 218. stehet unter den Zeugen *Otto Dux* Miraniae, welches *Meraniae* heisen solte. Hiemit aber wird auch die Wirde der Herzoge von Meran gerettet, die ihnen Junker in der Anleitung zu der Geographie der mitlern Zeiten Th. II. Kap. XV. unter Andechs S. 559. wollen streitig machen, wenn er geschrieben: **Welche nach Absterben des letzten Grafen von Andechs, und Herzogs von Meran (wie ihm etliche *Historici*, obschon ohne sattsamen Grund, den Herzoglichen Dignitäts-Nahmen beylegen,)** *Ottonis 2. Ao. 1248.* **wunderlich zerstücket worden.** Dem wird man aus obangeführten Schriftstellern so viel untrügliche Urkunden entgegen stellen können, welche sie für Herzoge zu Meran erkennen, und also nicht auf die Geschichtschreiber ankommet, ob sie sie dafür erkennen wollen, daher dann auch der Abt von Bessel in der Gottweich. Chron. B. IIII. Z. CCCCLXXXII. S. 832. ganz recht Junkern solches verweiset.

5.) Dieses wurden sie, als Otto der erste Herzog in Meran Kaiser Friedrichs des ersten Enkelin Beatrix im Jahre 1208. sich vermälet, die

ein Mal zu gleich. 6.) Noch weniger aber habe

ihm diesen Titel und Gerechtsame zu Wege brachte. Siehe Gottfrieden von Cöln bei diesem Jahre, Alberichen in der Chronik bei dem Jahre 1190. S. 381. Spangenbergen in dem Adelsspiegel B. X. Kap. XVII. S. 307. Widmannen unter dem Geschlechte der Hertzoge von Meran in Menkens Samlung Teutscher Schriftsteller Band. III. S. 640. Reusner in angeführter Stelle. Viegnier in der Burgund. Chron. S. 138. 144. 145. von Waldenfels S. 462. des Grafens von Brandis Tyrol. Ehren-Kränzl. Th. I. S. 112. Lucä in des Heil. Röm. Reichs Uralt. Fürsten-Saale Th. IIII. Kap. II. S. 989. und in des Heil. Röm. Reichs Uralt. Graffen-Saal. S. 58. Nürnberg. Sonderbar. Merkwürdigk. St. LXXVIII. S. 605. Ueber welche sie mit diesem Titel gefunden werden in Hunds Werke von dem Erzbisthume Salzburg Band. I. S. 300. Band. II. S. 96. Band. III. S. 276. in Chronograph. Mellic. bei dem Jahre 1248. in Guichenon in der Genealogischen Historie von Savoyen Th. I. Kap. XIII. in Oetters kurz vorher angeführtem Werke.

6.) Wie doch Hund im Baierischen Stambuche Th. I. S. 20. ihren völligen Titel also sezet: **Grauen von Andechs, Diessen, Hohenwartt, Wolfratzhausen, Thaur, Hertzogen zu Dalmatien, Meran, Voytlandt, Marggrauen zu Ysterreich, Pfaltzgrauen zu**

habe ich gefunden, daß sich die Herzoge zu Meran zu gleich Grafen von Hohenwarth 7.) ge=

Burgundt. Und auf der nächstfolgenden Seite heiset es noch ein Mal: Otto genant der groß, schrieb sich Pfaltzgrauen zu Burgundt, Hertzogen zu Meran, Dalmatien vnd im Voytlandt, Marggrauen zu Ysterreich, Grauen zu Andechs vnd Diessen. Von demselben nam es Widman, wie er selbst bekennet, in seine mehr Mals angeführten beiden Stellen hinüber. Nicht viel ist der Titel unterschieden, den ihnen Lucä im Graffen=Saale S. 55. und 58. Gros in der Brandenb. Land. und Regent. Hist. Kap. V. §. 8. S. 77. giebt. Es ist auch wider die Art damaliger Zeiten, welche an weitläuftigen Titeln wenig Vergnügen fanden, so daß sie sich nur von einem oder dem andern schrieben, welches das wichtigste und neuste. So lehren viele Stellen, die in der 4. und 5. Anmerkung angezeiget worden, daß sich die Herren, von denen hie die beständige Rede ist, aufs weitläuftigste **Hertzoge in Meran und Pfaltzgrafen in Burgund** nennen lassen.

7.) Daselbst ist jetzt ein Fleken nebst einem Jungfernkloster unter die Landesregirung zu München in Baiern gehörig. Hievon haben sich einige genant nach Anzeige des Hunds von dem Erzbisthume Salzburg Band. I. S. 130. Band. II. S. 272. folg. Manlius in der Costnizer Chronik Kap. III. S. 635. Buccellins

geschrieben. Denn es war eine besondere Linie der Grafen von Andechs, welche zeitlich verloschen. 8.) Gleiche Bewandnis hatte es mit denen, welche sich Grafen von Wolfratshausen, Wolfratshusen, Wolfratzhausen, Wolfrateshusen, Wolfratehusin, Wolfratehusen, Wolverathusen, Wolfradeshusen, Wolfershausen oder Wolfertshausen genennet. 9.) Denn, nach dem auch dieser Zweig aus-

in dem Agilolfingischen Geschlechte S. 376. Widmans in seiner Chronik unter dem Geschlechte der Hertzogen von Meran, und in Menkens viel belobter Samlung Band. III. S. 637. von Waldenfels in den Ausgesucht. Alterth. B. XII. Kap. XXXI. S. 457.

8.) Welches oft gerühmter Herr Prof. Köler in der Disputation von den Herzogen in Meran §. V. S. 13. und Herr Hofrath von Falkenstein in den Nordgauisch. Alterthum. Th. II. Kap. VI. Abs. XVI. S. 330. in das Jahr 1099. sezen.

9.) Es finden sich aber von diesem baierischen Städgen in der Landesregirung München gelegen benente in Hunds Erzbisthume Salzburg Band. I. S. 132. Band. II. S. 65. folgg. 182. welche Stelle aber die Kölerische Disputation §. VIIII. S. 19. in den I. Band sezet, weiter S. 184. 185. 253. 256. Band. III. S. 79. 135. 172. 269. 322. 323. in der Dissensischen Chronik in Duellens Miscell. Band. II. S. 126. folgg. in dem Sächsischen Jahrbeschreiber bei dem Jahre 1136, in Eccards

ausgestorben, 10.) finde ich auch weiter nicht, daß

Samml. der Geschichte mitler Zeiten Band. I. S. 674. in Hansizens Heil. Teutschl. Band. II. Kap. XVIII. §. LVIII. S. 230. in Widmans Chronik unter dem Geschlechte der Herzogen von Meran und in Menkens Teutsch. Schriftstellern Band. III. S. 637. im Otto von Freisingen von den Thaten Friedrichs des I. Römischen Kaisers B. I. Kap. 25. in Pezens Urkundenschaze Th. III. N. XXV. S. 701. in Reusners Geschlechtshistorie Th. II. S. 199. in von Waldenfels S. 458. Hofman. B. IIII. §. 50.

10.) Der wolbewanderte Herr Prof. Köler so wol in dem §. VIIII. S. 20. als auch in der beigefügten Geschlechtsfolge Tab. I. dem Herr Hofr. von Falkenstein in den Nordg. Alterth. Th. II. Kap. VI. Abs. XVI. S. 330. gefolget, beiden aber Reusner in seiner Geschlechtshistorie Th. II. S. 19. und Hübner in seinen Geneal. Tabel. Tab. 128. vorgegangen, sezen das Jahr 1158. Wäre dem also; müste die Urkunde falsch sein, die so wol in Hundens Werke von dem Salzburgischen Erzbisthume Band. III. S. 283. nach der neuesten Ausgabe, als auch in Pezens Urkundenschaze Band. III. Th. III. Kap. VIII. S. 521. volständig zu lesen. Denn zu deren Schlusse heisset es: *Acta sunt haec an. Dominicae Incarnationis MCLXIII. Indict. XI. anno regni eius nono.* Gleich wol hat der grosse Graf von Bünau in dem Leben Friederichs des ersten Römischen Kaisers S.

daß die gedachten Hertzoge von Meran sich davon geschrieben, ob sie es meinet wegen mit mögen besessen haben. Daß sie sich von Taur, 11.) und Dalmatien 12.) geschrieben, habe

403. solche Urkunde des Jahres 1163. wegen angezogen, und Herr Prof. Köler hat in angeführter Stelle S. 19. und 20. gleiches gethan, ohne wegen der Jahrzal was zu erinnern, auser daß er das Jahr 1157. genennet. Ist sie aber vorgelegter Massen richtig; so kan der **Heinrich Graf von Wolfratzhausen** im Jahre 1158. noch nicht gestorben sein, weil er als Zeuge im Jahre 1163. noch vorkommet.

11.) Wie doch Hund im Baierischen Stambuche wil, dessen Worte oben in der 6. Anmerkung zu lesen. Was aber davon zu halten, ergiebt sich aus der weiter unten folgenden 14. Anmerkung.

12.) Damit zwar Hund an nur genantem Orte, Aventin vom Baierlande B. VI. Kap. VI. §. 17. Bucellin in dem Agilolfischen Gesch. S. 376. Reusner in seinem Genealog. Werke Th. II. S. 199. Widman in der oben §. 1. vorgelegten Stelle und von den **Hertzogen von Meran**, auch in Menkens Samlung Band. III. S. 638. 6440. Lucä in dem Grafen-Saal. S. 55. 58. von Waldenfels in den Ausgesucht. Alterth. B. XII. Kap. XXXI. S. 459. folgg. Hofmann in den Bamberg. Jahrbüch. B. IIII. §. 49. Brandis S. 112. Rentsch im Brandenb. Ceder-Hein. Th. II. Kap. II.

habe noch in keiner bewährten Urkunde gefunden. Eben so wenig auch wegen Croatien 13.) und Tyrol. 14.)

§. 27.

S. 293. Hönn in der Sachsen-Cob. Hist. B. I. Kap. XX. S. 111. ihre Titel vermehren, weil nach Widmans in nur obangeführter leztern Stelle er im Jahre 1189. vom Kaiser Friedrichen dem ersten zur Belohnung für seine Begleitung nach Asien solches Dalmatien bekommen. Es hat Thebes in den Liegnitz. Jahr-Büch. Th. II. Kap. V. S. 24. ihnen diesen Titel abgesprochen.

13.) Davon sie Reusner, Brandis und Lucä betiteln.

14.) Davon sie Lange in der Zeizischen Chronik bei dem Jahre 1189. Brandis im Tyrol. Ehren-Kräntzl. Th. I. S. 109. und Hübner in der 128. Tabelle geschrieben. Stat meiner mag Körber in der Historischen Nachricht vom Voigt-Land. Th. II. §. 5. S. 79. folg. darüber den Ausspruch thun: Darnach so trifft auch die *Genealogie* nicht zu, massen die alten Grafen von Tyrol nicht von denen Herzogen von Meran abgestammet. Denn obwohl die ehemahlige Herzoge von Meran das meiste von der iezigen Grafschafft Tyrol innen gehabt, wie *Lucae* im Uralten Grafen-Saal S. 49. folgg. aus *Brandisii* Tyrolischen Adlers Ehren-Crone Th. I. S. 108. folgg. verschiedene Zeugnisse hie-

§. 27. Ein Mal aber und für alle Mal sollen und müssen die Herzoge von Meran Herren des Vogtlands gewesen sein. 1.) Doch

von anführet, obwohl auch der letzte Graf von Tyrol, alter Linie, die meisten Landschafften an der Inn und Etsch, so anietzo die Grafschafft Tyrol ausmachen, nach dem Todt des letzten Hertzogen von Meran wegen seiner Gemahlin Jutta, so eine Hertzogin von Meran gewesen, *A. 1248.* vollends ererbet: So sind doch die alten Grafen von Tyrol mit denen Hertzogen von Meran nicht eines Stammes gewesen, wie Beckler in der Howorischen Historie Th. *II.* B. *I.* Kap. *VI.* §. 12. S. 41. will. Sondern die Hertzoge von Meran waren ursprünglich Grafen von Andechs aus Bayern, die alten Grafen von Tyrol aber ursprünglich Nachkommen Adelgers, Marggrafen zu Botzen, von welchen auch die Grafen von Taur abgestammet, wie *Lucae* und *Brandisius* dargethan. Auf gleichen Schlag schreibet dieser Körber auch in seiner ungedrukten Zuverlässigen Nachricht von Gräflich Reuß-Plauischen Geschlecht und Land Kap. III. §. 9. und Kap. IIII. §. 10. Es verwirft aber schon Thebes in seinen Liegnitz. Jahr-Büchern, daß sie Croatien besessen.

§. 27. 1.) Hierinnen, mus ich sagen, daß Widman in oben §. 1. vorgelegter Stelle und unter dem

Geschlechte der Herzogen von Meran, auch in Menkens Teutsch. Schriftstell. Band. III. S. 636. folgg. nicht der erste gewesen, der sich solche Gedanke beikommen lassen. Selbige hat er, wie oben in der Anmerkung über den 1. §. S. 2. schon erinnert worden, aus Wigulei Hundes Beyerischen Stambuche, und zwar aus S. 20. 21. und 23. geschöpfet. Diesen haben getrost gefolget Halbmeier über Moningers Geneal. des Hauf. Brandenb. Hofman in den Bamberg. Jahrb. B. III. §. XVIII. B. IIII. §. XXXIIII. XXXV. und XXXXVIIII. von Waldenfels in den Ausgesucht. Alterth. B. XII. Kap. XXXI. S. 456. folgg. Beier von der Stadt Jena Kap. VIIII. S. 121. 123. Rentsch im Brandenb. Ceder-Hein. Th. II. Kap. II. S. 293. Helfreiche unter Schmiden von Friedrichen Burggrafen zu Nürnberg und seinen beiden Gemalinnen, Hailsbron 1701. in fol. Bekler in der Howorisch. Hist. Th. II. B. I. Kap. VI. §. 12. Lairiz von dem Burggrafthume Nürnberg S. 22. Wil im Teutsch. Paradis. Kap. VIIII. §. 4. Lucä in des Heil. Röm. Reichs Uralt. Grafen-Saal. S. 58. Hist. Bericht von den Reichs-Vogt. Th. II. S. 50. Gros in der Brand. Land. und Regenten-Hist. Kap. V. §. 8. S. 77. Herr Pf. Biederman in der Genealog. der hohen Fürstenhäuser im Fränkischen Crayse Th. I. Tab. CXXXV. folgg. Herr R. Hager in der Geograph. Th. II. B. VIIII. Kap. IIII. Abschn. 5. Welchen allen aber

Doch bekennen selbst die aufrichtigsten,2) daß ihnen ganz unbewust, wie sie endlich auch ins Vogtland gelanget. Sie muthmassen, sie wären etwan von dem Kaiser als Landvögte darein gesetzet worden, wodurch sie Gelegenheit bekommen hätten, auch in diesem Lande so viele ansehnliche Güter sich anzuschaffen.

§. 28. Das allernöthigste wird also sein, zu erörtern, was für ein Vogtland von denen gemeinet sei, die es den Herzogen von Meran zueignen. Der Begrif davon äusert sich nicht bei allen einerlei.

§. 29. Am gemeinsten wird wol darunter ein Strich Landes zwischen Meisen, Böhmen, Franken und Thüringen verstanden. 1.) Wer nun dieser Grenzbeschreibung beipflichtet, kan nicht anders, als das viel genante schönburgi-

schon Manlius Collect. Loc. Comm. S. 703. und Kuräus in den Schles. Jahrbüch. S. 73. vorgegangen.

2.) Als Herr Prof. Köler von den Herzogen von Meran §. XX. and die Nürnbergischen Sonderb. Merkwürdig. St. LXXVIII. S. 605.

§. 29. 1.) Siehe Merianen vom Ober-Sachs. S. 14. Tromsdorfen in der Geograph. vom Teutschland. Kap. VIIII. S. 564. Planern von Variscien Th. I. §. VII. S. 33. folg. Körbern Hist. Nachr. vom Voigt-Land. Th. I. §. 11. und von dem Reuß-Plauisch. Geschl. und Land. Kap. III. §. 16.

burgische Meran vom Vogtlande 2.) ausschlüssen. Denn, daß solches innerhalb den meisnischen Grenzen liege, begreifet schon ein jeder, so bald er nur die Landkarte zu Hülfe nimt, wie es denn auch gemeiniglich von den Erdbeschreibern 3.) darunter gezälet wird.

§. 30. Jedoch mich dabei nicht aufzuhalten; so ist nöthig zu untersuchen, ob dann kurz vorher 1.) beschriebenes Vogtland den Herzogen von Meran gehöret habe.

§. 31. Allein es ist noch nicht ein Mal ins reine, wenn jezt beschriebenes Land den Namen Vogtland erhalten. 1.) Wer weis, ob er auch so alt, als viel gedachte Herzoge gewesen? Wie ungereimt ist es aber, jemanden von etwas zu schreiben, welches noch nicht in der Welt ist? Haben nun auch wol einige

2.) Worein es doch Planer von Variscien Th. I. §. VIII. S. 37. sezet, ungeachtet er es mit Rechte den meranischen Herzogen abspricht.

3.) Als von Tromsdorfen in der Geograph. vom Teutschl. Kap. VIIII. S. 563. Herrn Hübnern in der Geograph. Th. III. B. X. Kap. IIII. Art. 3. Herrn R. Hagern in der Geograph. Th. II. B. VIIII. Kap. IIII. Abschn. 6. S. 980.

§. 30. 1.) §. 29.

§. 31. 1.) Wenigstens erinnert der belesene Urheber der Nürnbergischen Sonderbaren Merkwürdigkeiten St. XXXIII. S. 314. daß der Name Vogtland so gar alt nicht scheine.

Schriftsteller 2.) dieses Wort in Verfolgung der Geschichte von dem dreyzehenten Jahrhunderte; so haben sie doch selbst nicht zu solcher Zeit, sondern etliche Jahrhunderte nachher gelebet, mit welchen sie ihre Begriffe dort hinüber getragen. Wenigstens habe bis diese Stunde noch keine Urkunde von jener alten Zeit gesehen, da das Wort Vogtland vorkomme. Vielmehr wollen andere, 3.) daß solches

2.) Als Lange in der Zeizischen Chronik bei dem Jahre 1193. in Pistors Samlung der Schriftsteller Teutsch. Sach. Band. I. S. 1161. Eine alte Chronik in Fellers Ungedrukt. Denkmälern Th. III. S. 147. Wohin auch zu rechnen, dies es Aduocatorum terram oder territorium nennen, als Kranz von Sachsen B. VIIII. Kap. XXXIII. und von Wenden B. II. Kap. XXVII. Korner in der fellerischen Samlung S. 141. Lange in obiger Stelle, Albin in der Meißn. Land-Chron. Tit. XV. S. 200. Körber vom Reuß-Plauisch. Geschl. und Land. Kap. III. §. 4.

3.) Albin in der Meisn. Land-Chron. Tit. XIIII. S. 173. folg. und Tit. XXI. S. 265. Brotuf in der Merseb. Chron. B. II. Kap. XXXIII. und in der Anhält. Chron. B. II. Kap. VIIII. Rechenberg in der Disputation vom Osterlande, Planer §. VI. S. 13. folgg. Junker in der Anleit. zu der Geograph. der Mitl. Zeit. Th. II. Kap. V. S. 267. folg. Körber vom Voigtland. Th. I. §. 11. und in der ungedrukten

solches Land zu genanten Zeiten unter dem Osterlande begriffen gewesen. Weil nun ein Theil davon unter Vögten stand; so ward nach und nach des alten Namens vergessen, und kam der Name Vogtland mehr und mehr

auf. 4.)

Nachr. vom Reuß-Plauisch. Geschl. und Land. Kap. I. §. 15. und Kap. III. §. 3. Wabst von dem Chur-Fürstenth. Sachs. Abschn. I. Kap. II. §. IIII. S. 10. von Bessel in der Gottweich. Chron. B. IIII. Z. CCCXXXXVI. S. 726. Herr R. Hager in seiner Geograph. Th. II. B. VIIII. Kap. IIII. Abschn. 5. Keiner aber hat diese Sache gründlicher untersuchet, als der hochgräflich-reusische Rath und geheimer Archivarius Johann Gottfried Büchner in seiner Diplomatischen Genealogie des Hochgräflich Reuß-Plauischen Hauses. Da nun die wirkliche Ausgabe dieses vortreflichen Werks dessen Tod vor zwei Jahren unterbrochen, selbiger aber bei seinem Leben des wegen mit mir einnen starken Briefwechsel unterhalten; als hoffe meinen Lesern keinen unangenehmen Dienst zu thun', wenn ich ihnen das erste Kapitel desselben mittheile, und ihm damit ein Verlangen nach dem ganzen, auf welches von dem hochgräflichen Hause so viel Aufmerksamkeit gewendet wird, erweke. Damit aber hie'der Zusammenhang nicht zu sehr zerstreuet werde; als habe es am Ende dieses Kapitels andruken lassen.

4.) Hierauf zielet Albin Meißn. Land-Chron.

§. 32. Und wann auch dem nicht also wäre; so ist es doch so unmöglich, daß ein Land, und zwar ganz, in eben der Verbindung zwei widrige Herren haben solte, als untrügliche Worte sind, daß Niemand zweien Herren dienen könne. Nun aber hat das Geschlecht der Vögte von Weida, Plauen und Gera zu der Zeit das so genante Vogtland gehabt, als es nach der vorgefasten Meinung die Herzoge von Meran sollen gehabt haben. Dieses gründet sich nicht etwan auf herumschweifende Erzälungen, sondern auf unwidersprechliche Urkunden, die noch diese Stunde vor Handen sind. Diese nun vorzuenthalten, achte für ungerecht, je genauer sie selbst eiuzusehen das Glük genossen.

§. 33. Die älteste ist von dem Jahre 1027. Es enthält die Statuten der Stad Weida von Heinrichen Vogte von Weida ertheilet. 1.)

§. 34. So ist auch von dem Jahre 1135. ein Kaufbestätigungsbrief Heinrichs des ältern Vogts zu Plauen über etliche Stüke Feldes und Decem zu Lorhra. 1.)

§. 35.

Tit. XV. S. 200. Körber vom Voigt-Land. Th. I. §. 8. S. 26. folg. Herr R. Hager in angeführtem Werke Abschn. 3. und 5.

1.) Diese hat vorher gerühmter Büchner seinem Werke einverleibet, da denn selbige zu lesen sein werden.

§. 34. 1.) Welchen eben dieses Werk mit sich bringen wird.

§. 35. Eine andere ist von dem Jahre 1143. Ich bin zwar nicht der erste, der sie ans Licht bringet, aber der erste unter den Herausgebern, 1.) der höhern Orts die Erlaubnis erhalten, sie von der Urschrift, die in dem reusischen Archive zu Gera ganz besonders sorgfältig aufgehoben wird, genau abzuzeichnen. Ich habe Hofnung, daß sie in Kupfer gestochen mit nächstem werde mittheilen können. Weil nun dieselbige alsdenn weitläuftige Anmerkungen begleiten werden; 2.) als wil sie nur hie richtig liefern.

 Wir

1.) Diese sind vor mir der in Auffuchung seiner Vaterlandesgeschichte unverdrossene ehemalige Superintendent zu Lobenstein Christian Körber in seiner Hist. Nachricht. vom Voigtland. Th. III. Lit. B. und der ehe dem nicht minder geschikte helmstädische gelehrte Polykarp Leyser von den Gegensigeln der Mitlern Zeit S. 21. folgg. Auser welchen sich auch schon auf diesen Brief bezühen Pekenstein in seinem Schauplaze Sachsens Th. I. S. 266. Zeiller in seiner Reisebeschreibung durch Teutschland Th. II. S. 63. Bekler in seiner Reuß-Plauischen Stamm-Taffel S. 13. folg. Spener in seiner Heraldik besond. Th. B. I. Kap. LXXXI. §. II. S. 319. Löber in seiner Hist. von Ronneburg B. II. Kap. I. S. 73. und vor kurzen Herr Konrektor Macher in seiner Reusischen Geschlechtsfolge von Ekberten bis auf Heinrichen den reichen S. 12. 13.

2.) In welchen sie zu gleich gegen nur genanten

Wir HEJNRJCH von gots gnaden voit graf von Vsterrot herre zu Plawe bekennen offenlich an disem genwertigen brif alle den di in sehen horen oder lesen daz fur vns kome der veste ritter Herman von Milem vnd sein vrount vnd baten vns daz wir lihen di gut zum Schonberge di must er vorkaufen, wanne sein eydem Albert vom Schonberge hicz vnd bat an seinen tot bette man solde di gut den Schonberg vnd das dar zu gehort vorkaufen daz man sein purgen die da stunden fur sein geuenkenus des selben Albert da mit lost vnd ander schult beyde in Cristen vnd in Juden da mit abricht, der tusent phunt was vnd mer dar vm hette von rat vnser vrounde vnser erben vnd auch vnser getrewen manne sunderlich baten vns Albert des vorgenanten dem got gnade kinde vrount, Albert von Meypery, Heinzcel Roder ritter, vnd ander byderbe lewte die purge warn fur des oft genanten Albert vom Schonberge geuenkenuse vnd gelt vnd auch fur ander schult in Cristen vnd in iuden daz wir di oft genanten gut zum Schonberge lihen ander si musten vorterben vnd auch die kint Auch wurde wir gewarnet von gute lewten, lihe wir di selben

Herrn Leysern und Herrn R. Schöttgens Abhandlung von dem Kevernburgischen Sizzo §. 16. retten werde, welche an ihrer Richtigkeit einiges Bedenken tragen.

selben gut nicht, da wir si pillich lihen, si wurden vns vnd vnsern erben enphremdet alzo daz wir di lehen vnd di dinst ewiglich da von vorliren. Da tete wir vnd haben getan, nach vnser vrounde vnser erben vnd auch vnser getrewe manne rat, vnd lihen di oft genanten gut zum Schonberge vnserm getrewen ritter Elteln dem Tossen, vnd seinen erben mit alle dem rechten vnd nucze alz ez der oft genante Albert an vns bracht hat, mit allem rechten erblich zu besizcen wanne es der selbe vnser getrewer Eltel Tosse di vorgenanten gut zum Schonberg vm drewzehenhundert phunt haller kauft vnd bezcalt di fur des oft genanten Albert geuenkenus vnd fur ander sein schult in Cristen vnd in Juden. Der lehen alle der vorbeschriben rede vnd des kaufes sein teidiger gewest vnd gezewge her Meinhelme von der Plon ritter, Heinrich Tosse, Albert Beme, Herman Coppe, Heinrich Peter, auch sein der lehen vnd des kaufs gezeuge vnser getrewe man Heinrich von Machwiz genant vom Stein, Cunzce vnd Vlrich di Secke Leuther von Raschouwe, vnd di bescheiden purger zu Plawe Cumrat Wutig, Dither vnd Johan di Weygande, Otte vom Reicz, Albert Helt, vnd ander byderber lewte genug. Vnd zu einen bekentnus vnd stetikeit alle der vorbeschriben rede Gebe wir dem oft genanten vnserm getrewen Elteln dem Tossen vnd seinen erben disen offen brif da vnser

insi=

jnsigel an hanget, der geben ist zu Plawe, nach Cristus geburt der zall alffhundert iar in dem drey vnd virzigsten iar an dem nesten suntag nach vnser prowen tag, alz si geborn wart.

§. 36. So kommet im Jahre 1160. ein Heinrich Vogt von Weida als Zeuge zwei Mal vor. 1.)

§. 37. Eine ist im Jahre 1193. geben, wodurch Heinrich Vogt von Weida das Kloster Mildenfurt gestiftet. 1.)

§. 38. Eine von dem Jahre 1206. ist zwar auch schon von mir 1.) bekant gemachet worden; ist

1.) In Hunden von dem Erzbisthume Salzburg Band. III. S. 79. und 81.

§. 37.) 1.) Der Jnhalt desselben ist in Müllers Entdekt. Staats-Cabinet. Th. III. S. 183. folgg. zu lesen, woraus der sel. Rath Büchner in seinem Erl. Voigtland. St. I. S. 61. folgg. seine Nachricht genommen. Hievon schreibet auch Lange in seiner Zeiz. Chron. bei dem Jahre 1193. in Pistors Saml. Schriftsteller Teutsch. Sach. Band. I. S. 791. und nach der struvischen Auflage S. 1162.

§. 38. 1.) Nämlich Bekler in der Gräfl. Reuß-Plauisch. Stamm-Taff. S. 478. Doch aber beruffen sich auch darauf Zopf in der Reuß. Ger. Stadt- und Land-Chron. Th. I. Kap. XV. S. 233. und Th. II. S. 4. Körber in der ungedrukten Nachricht von Gräflich-Reuß-Plauischen Geschlechte und Land. Kap. IIII. §. 8. Jch

ist aber in gegenwärtigem Abdruke zuverlässig, weil sie auf gleiche Weise und aus gleicher Urquelle eigenhändig abgezeichnet, und auch eben so, wie die vorige, zum gemeinen Gebrauch g. G. auszusezen gedenke.

Wir HEJNRICH der alde voit von Wida, vnd HEJNRICH der junger voit von Plawe, vnd HEJNRICH der voit von Gera, tun kunt allen den di disen brif horent vnd sehent, daz wir von wilkur vns lizen vmme sulche bruche vnde vorren di da waren zwischen vns vnde vnseren luten, zu den edelen mannen vnseren vrunden, zu dem hern hern Meinheren dem Burgrauen von Misne vnd dem heren hern Heinrichen von Koldicz, die haben vns bescheiden vnd berichtet als hi nach bescriben stet, Si haben vns bescheiden daz vnser kein vffe des anderen gut sol bete setzen wider des andern willen vnd sines mannes, Ez sol ouch vnser kein des andern man kein vnrecht tun, den als alle vnser gerichte von alder her sint gestanden, also sol man helfen ein igelichen manne nach sinem rechten, Es vnsol ouch vnser kein imanden halden wider des andern willen, der in des andern lande oder gerichte geechtet wirt, dar vber setzte sich man

selbst habe auch in einer Einladungsschrift von des Regnizlandes angrenzenden Landen der Vögte §. VI. einigen Vorschmak davon gegeben.

man vnser manne wider vnser einen gewel-
dicliche der sin her ist, Mocht er den selben
sinen man nicht betzwingen, so schulle wir
im sin beholfen. Vber daz so sol der voit
von Plawe das gerichte haben, vber vir
dorfer, vber Eberhartsperch, Plozinperch,
Heinrichsgrune vnd vber Hartmansrute,
also, wer da verurteilt wirt, daz man in
von dem libe tun wil, den sol man zu dem
Hove vnder dem galgen verterben, wirret
ouch vnser eines man zu des andern man
icht, da scul wir tage vm bescheiden, vnd
dem cleger helfen nach recht als beschei den
lute mugelich dunket, Geschet ouch daz vn-
ser ein criget mit dem anderen, der dritte
der ane crig ist, der sol der zweier richter
sin, vnd sol si berichten nach rechte, Tet
ouch vnser ein dem andern kein vnrecht,
oder vnser eines man des andern, oder bre-
che vnser ein diser gesetze keinz an dem an-
deren di hi vor beschriben sint, swen er ge-
nant wirt, so sol er iz wider tun bi einem
mande, wider tet er sin nicht, vnd wer iz
der von Wida 2.) oder sine lute von den
der scade geschen were, so sol er in riten sel-
be dritte ritter zu Plawe vnd nimmer dan-
ne

2.) In dem beklerischen Abdruke fehlet hier ein ganzes Stüke, nämlich: **genant wirt, so sol er iz wider tun bei einem mande, wider tet er sin nicht, vnd wer iz der von Wida.** Daher dann auch daselbst kein Zusammenhang.

ne kumen, der scade si wider tat, Geschit aber der scade von dem von Plawe, oder von sinen luten, oder von dem von Gera, oder von sinen luten, welch ir ez were von dem oder von des luten der scade geschen were, der sol selbe dritte ritter in riten zu Wida, vnd danne nimmer kumen der scade si vf gerichtet, Wer aber daz ir ein in dem lande nicht were von dem oder von des luten diser scade gesche, swen er in daz lant kumet, da nach in acht tagen alz er gemant wirt, sol er den scaden vf richten, oder in riten als hi vor gescriben stet. Des sint gezukcher Rudger von Hirzperch, her Cunrat von Koczowe, her Heinrich von Sparnecke, her Cunrat von Lubchowe, her Eberhart von Widersperch, her Vlrich der Sack, her Albrecht von Reinoltsdorff vnd her Tosse, di ritter, vnd vile biderber lute, Vnd daz dise gesetze vurbaz immer von vns vnd vnsern nachkumlingen ganz vnd stete werden gehalden, dar vm haben vnser vor genanten vrunde der Burggraue von Misne vnd der von Koldiz durch vnser bete ir insigel mit vnsern insigeln gehenget an disen brif vnd da mit bestetet, Diser redde vnd dise teyding sint geschen, vnd diser brif ist gegeben zu Baben Nuenkirchen an des jares tages abent do man zalte von vnsers heren gotes geburt Tusent iar, zwei hundert iar, vnd in dem sehsten iar.

§. 39. Die folgende habe zwar nicht selbst abgeschrieben, aber von der Hand eines Mannes, der in Auffuchung der gräflich reusplauischen Sachen unermüdet gewesen. 1.)

In nomine ſancte et indiuidue Trinitatis. HENRICVS Aduocatus *de* Vida *fratresque eius omnibus Chriſti fidelibus, tam preſentibus quam futuris in perpetuum. Nouerit omnis Chriſti fidelium vniuerſitas, quod* Henricus *de* Vida, *pie memorie, pater noſter conceſsione et beneuolentia ſereniſsimi Domini* H. (*Henrici*) *Romanorum Imp. Auguſti, Victoris et Regis Sicilie, nec non aſsenſu et fauore illuſtriſs. Principis ac Domini* Hermanni, *Lantgrauii* Thuringie *et Palatini* Saxonie, *authoritate etiam venerabilis* Numburgenſis *eccleſie Epiſcopi* Bertholdi *ad honorem Dei et beate virginis matris Marie, in loco ditionis ſue* Mildenuorde *congregationem inſtituit Canonicorum, ſecundum regulam beati* Auguſtini *Epiſcopi et inſtitutionem venerabilis Norberti Archiepiſcopi Magdeburgenſis communem in vitam profeſsoris ortus eorum iugi ſeruitio et orationum inſtantia ſalus ipſius et matris noſtre* Bergte, *nec non et noſtra, Domino, Deo eiusque ſanctiſsime genetrici Marie commendetur, animeque patris noſtri et matris, ſed et animabus noſtris*

1.) Ich meine den viel Mals gelobten Herrn Rath Büchnern, der ſolches in ſeinem Erl. Voigtland. St. I. S. 65. folgg. mitgetheilet.

noſtris et cognatorum noſtrorum hac deuotione ſua poſsit eſse conſultum. At ſuſtentationem itaque dicte congregationis parrochiam in Mildenuorde *cum omnibus eo attinentibus cuiuscunque conditionis mancipiis, eccleſiis, manſis, agris, ſyluis, aquis, paſcuis, pratis, molendinis, piſcationibus, ceterisque quibuslibet vtilitatibus ſancte Marie deuotis obtulit. Cui etiam poſtmodum addidit ſubſcripta bona, in ſlauica villa* Mildenuorde *decem manſos, quorum ſumma cum noualibus attinentibus viginti manſis equatur, in villa* Dobratitz *ſeptem manſos,* Vntitz *decem manſos, prope villam* Schoneberg *ſyluam, que vulgo Forſt dicitur, et aliam eodem nomine nuncupatam, adiacentem* Burckarsdorf, *et piſcationem in* Vida *a fluuio* Elſtra, *vsque ad vadum verſus villam* Dobratitz. *Deuotioni itaque patris noſtri cooperatores eſse cupientes et largiorem ſuſtentationem fratrum et augmentum iam dicte eccleſie bona ſubſcripta ſine emptione comparata, ſine largitione collata beate Marie virgini eique ſeruientibus promptiſsima voluntate contulimus. Et ne in poſterum hoc noſtre deuotionis factum infringere quis valeat, impreſsione ſigilli noſtri et teſtimonio boneſtorum virorum communire ſtuduimus. Sunt autem hec* Skumele *quinque manſi,* Wittichendorf, *vnus manſus,* Stenersdorf, *quatuor manſi,* Dieberſtorff, *duo manſi,* Siuerstorff, *vnus manſus,* Richnoc, *vnus man-*

ſus, Dobertiz *domini* Bartoldi *et omnia eo attinentia. In eadem villa inſuper omnia fratris eius* Heidenrico *attinentia et vnus manſus fratris eorum* Friderici *in eadem villa in* Wolffersfert *quinque manſi et quatuor aree, et vnum molendinum. In villa* Mildenuorde *vnus manſus cum ſuis noualibus domini* Wolfferami *et vnus manſus* Echelleri *cum ſuis noualibus, In villa* Cronſchwitz *quatuor manſi,* Lupoldisdorf *quatuor manſi, decimam in* Kobeln *integraliter, decimam in* Wolffersfert *de allodio, decimam in* Roſelmansdorf, Rubi *a* Meinhero *empti duodecim jugera, A* Bertholdo Ricimanno *circa quinquaginta, A* Chriſtiano *empti circa octo,* Falkonie *duo manſi,* Schwirtzſchen *duo manſi,* Wartenbergk *tres manſi,* Trachensdorf *ſex manſi, pars nemoris* Graiz, *Quatuor jugera in* Toſſen *et due in ciuitate* Vida. *Anno dominice incarnationis milleſimo, ducenteſimo nono acta ſunt hec anno* Ottonis *Regis Imperii primo,* Engelhardi *Numburgenſis Epiſcopi ordinationis anno tertio. Huius rei teſtes ſunt:*

Henricus, *Aduocatus de* Strasberg.
Eckenbertus Willebrandus.
Gotfridus Seupoldus *in* Gera.
Bruno Volradus.
Heinricus Verungus *in* Graiz.
Bernhardus Ditmarus Waſcherus.
Hermannus Conradus *in* Vida.
Fridericus Craffio.

Vlri-

Vlricus Conradus Schmickerus.
Voluanus Lipoldus.
Papa Henricus *de* Kokeritz.
Bertholdus *de* Tributz.
Albertus de Niebern.
Gerhardus *de* Lupschitz.
Heinricus *de* Ronneberg.
Sigchardus *scriptor Aduocati.*
Heinricus *Plebanus de* Ronneberg.

§. 40. So ist auch König Ottokars in Böhmen Freiheitsbrief von dem Jahre 1214. noch übrig, darinnen er Heinrichen dem jüngern Vogte zu Plauen die Freiheit ertheilet, auf einigen Gütern in Böhmen Zol und Geleit einzusetzen. Es wird aber solcher an einem andern Orte 1.) vor Augen geleget werden.

§. 41. Jezt wil ich ein anders Denkmal 1.) herüber tragen, welches von dem 23. Februar des Jahres 1225. ist.

HENRICVS *et* HENRICVS Aduocati *de* Wida *extruxerunt ecclesiam apud castrum* Greiz *regnante* Friderico *II. Imperatore A. 1225. pro libera ecclesia. Sed* Hartmann *ac* Hermann *fratres de* Lobdaburch *illam sue ec-*

1.) Nämlich in obbelobtem büchnerischen diplomatischen Werke von dem Hochgräflich Reuß-Plauischen Hause.

§. 41. 1.) Aus des oft gelobten Rath Büchners Erl. Vogtl. St. II. S. 159. folg.

cleſie in Elſterberg *jure filiationis ſubiicere niſi ſunt, ideo quod in conterminio eius fundata videretur. Pluribus omnis ſynodali querimonia actionem ſuam renouantes. Nec preualere potuerunt. Haec controuerſia permanſit, quoad cum vtraeque partes conuenientes componerent. Taliter vt fratres de* Wida *ſortem, (ſiue partem dimidiam) ſui iuris patronatus in eccleſia de* Elſterberck Lobdaburgicis *cederent et aſſignarent. Et illi de* Lobdaburck *omni actioni in eccleſiam* Greiz *ac villas ſuae dotis finaliter renunciarent, quod confirmat* Engilhardus Numb. *Epiſcopus. Cizae 7, Kal. Mart.*

§. 42. Noch ein anderes iſt in folgendem 1.) von dem Jahre 1240. übrig:

HENRICVS *dictus* Aduocatus *de Groiz omnibus notum eſse cupio, quod ego* Henricus Aduocatus *de Groiz quondam villam quam* Reenhardsdorff *appellant, quam de manu imperii jure tenui pheodali, fratri meo* Henrico *quondam 2.)* Aduocato *in Gera et ſue reli-*

1.) Aus Beklers Gräfl. Reuſſ. Pl. Stamm-Taf. S. 481. folg. davon Büchner in dem Erl. Voigtland. St. III. S. 237. folg. einige Nachricht ertheilet.

2.) Bekler S. 482. machet hierüber die Anmerkung, daß Heinrich Vogt von Weida ſeinen Bruder des wegen den vormaligen nenne, nicht als ob er etwan geſtorben, ſondern weil er ſich ſeiner Vogtei begeben, und ein Ritter des geiſtlichen Ordens worden.

relicte sorori 3.) Jutte *vendidi sub pactione, vt jam dictam villam soror* Jutta *siue nouille implantationi* Cronswitz, *vbi fundatrix fore dignoscitur et ante et post mortem suam conferat* cet.

§. 43. Wolte nun bei dem allen noch ein Bedenken obwalten, ob hätten sich diese Herren des Vogts Titels ohne Recht angemasset; 1.) so habe andere Zeugen in Bereitschaft, die ihnen solches nicht beigeleget hätten, wenn sie es nicht gewesen.

3.) Hierüber schreibt Bekler eben daselbst und nachher fast auf gleichen Schlag Büchner in oben genanter Stelle: So heisset er auch seine Schwägerin (1.) eine Wittib, aus Ursach, weil sie von ihrem Eheherrn, aus sonderm Trieb und Andacht, *dispensiret*, gelassen, und gleichsam zu einer Wittiben worden: Zum (2.) seine Schwester, nicht aber daß sie seine leibliche Schwester sey gewesen, sondern, weil sie Geistlichen Orden angenommen, so hält er sie als eine Closter-Schwester.

§. 43. 1.) Wie fast dahin geneigt zu sein scheinen Planer von Variscien Th. I. §. VI. S. 30. folg. welches Körber in der Hist. Nachr. vom Voigtland. Th. I. §. 6. S. 20. ihm verweist, aber nach Büchners Erl. Voigtland St. II. S. 117. in eben den Fehler verfält, welcher Meinung Unrichtigkeit aber die folgenden §§. zur Gnüge entdeken. Denn es urtheilet nur

§. 44. So ist der Bischof Engelhard zu Naumburg, der in einem Briefe von dem 17. November des Jahrs 1239. schreibet: 1.)

Nobilem prudentem ac reuerendam matronam coniugem h. (Henrici) *quondam* aduocati *de* Gera.

§. 45. Der Pabst hat sie für Vögte erkant, wie folgendes 1.) zeuget:

GREGORIVS *Episcopus seruus seruorum Dei venerabili fratri* (*Engelhardo*) Numburgensi *Episcopo et dilectis filiis Preposito* Merseburgi *et Abbati de Sichem* Albersta-densis *dioceseos salutem apostolicam et benedictionem. Viduis et orphanis, quorum nos presens constituit benignitas omnium conditoris, illud in opportunitate debemus prestare presidium, per quod ab hominum liberati calumniis, prosperitatis et pacis valeant consequi incrementum. Cum igitur, sicut accepimus, dilectus filius* Heinricus *quondam* aduocatus *de* Gera *et* Jutta *relicta ipsius* (*vxor*) *pro red-*

belobter Herr Büchner ganz recht, daß dabei Jederman gar bald gedenken werde, sich selbst den Titel eines Vogts anzumassen, habe so leicht nicht angehen können, als sich obgenanter eingebildet.

1.) In Beklers nur angeführtem Werke S. 481. Zopfens Reuß. Ger. Stadt- und Land-Chron. Th. I. Kap. VII. S. 155. und Büchners Erl. Voigtland. St. III. S. 236.

15. 1.) Das bei Beklern S. 483. zu lesen.

redemptoris honore, habitu religionis assumto, filios reliquerit adhuc in etate tenera constitutos, nec si qui eis tuitionis oportune presidium largiatur, discretioni vestre per apostolica scripta mandamus, quatenus ipsos, quos nostra volumus protectione gaudere, quousque ad legitimam viginti quinque annorum etatem peruenerint, in personis et bonis eorum non permittatis a quoquam indebite molestari, molestatores huiusmodi per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescendo. Quod si non omnes his exequendis interesse poteritis, tu frater episcope nihilominus ea exequaris. Dat. Lateran. 17. Kal. Jan. pontificatus nostri anno XII. XVI. Decemb. post Christum natum MCCXXXIX.

§. 46. Ja so gar das höchste Oberhaupt des heiligen römischen Reichs, von dem doch dessen Wirden abhangen, giebt ihnen diesen Titel: 1.)

1.) Diese Urkunde haben schon Pekenstein in dem Schauplaze Sachsens Th. I. S. 271. folg. Bekler S. 36. folg. und 97. und Körber in der Hist. Nachr. vom Voigt-Land. Th. III. Lit. C. druken lassen, am genauesten aber oft gerühmter sel. Herr Rath Büchner, der sie zu Graiz im Jahre 1731. in gros 4. mit bündigen Anmerkungen nicht nur druken, sondern auch im Jahre 1748. zu Leipzig in gleicher Gestalt vermehrter auflegen, und sie selbst im Kupfer vorstechen lassen. Es beruffet sich aber auch dar-

FRIDERICVS *dei gracia* Romanorum *Semper Augustus* Iherusalem *et* Sicilie *Rex. Dilectis ac nobilibus sibi Heinricis seniori* regni nostri aduocato *et exercitus capitaneo domino de* Plawen. *Et iuniori strennui militis eius filio* aduocato *de* Plawen *imperpetuum. Considerata deuocione vestra quam geritis circa deum propter quem non tantum laborum et rerum. verum eciam proprii sanguinis prodigi. mortibus vos indifferenter exponitis. Ad propulsandum et euacuandum gentilitatis errorem. cum maxime iam circa* Ratisponam *ciuitatem nostram sancte matris ecclesie inimicos e campo expulistis et occidistis ad laudem dei nostri et sacri imperij vestrj que stirpe ad honorem propter quam vestram arduissimam strennuitatem multa commoda nobis et ecclesie euenerunt. Comperta fidelitate singulorum et omnium vestrum ex nobilissima prosapia veteranorum romanorum pro-*

auf Spener in seiner Heraldik besond. Th. B. I. Kap. LXXXI. §. III. S. 319. Zopf in der Reuß. Ger. St. und Land-Chron. Th. I. Kap. VII. S. 131. und 154. Es findet sich auch diese Urkunde in dem Beweise, daß die Cron Böhmen auf die Landes-Hoheit des von derselben zu Lehen gehenden Gerichtes Asch nicht die allergeringste Ansprache zu machen berechtiget ꝛc. unter den Beilagen Z. 51. S. 104. folg. wo aber die Jahrzal zwei Mal falsch, nämlich 1231. da sie doch im Jahre 1232. gegeben.

progenita quam in obsequijs nostris et imperij indefessam inuenimus et probatam opere precium iudicauimus vestris expensis et laboribus imperiali munificencia subuenire. Ea propter vobis heinricis *seniori et iuniori de* Plawen *et omnibus vestris heredibus facultatem concedimus et potestatem vt quere-re et fodere aurum et argentum aliaque omnia metalla debeatis et possitis. Et si que in presenti vel in posterum aurifodine vel argentifodine ac cuiuscunque eris commoda vel vtilitates in territorijs districti dominacionis vestre superuenerint hec vobis et heredibus cedant omnimodo cum prouentu Nobis nec alicuj vlli aliquid inde tenerj debere. insuper indulgentes vobis et heredibus vestris masculinis vt debeatis et possitis aureos grossos et denarios monetare que ab omnibus christi fidelibus vt bona moneta tanquam nostra accepta debet esse et rata. Donamus eciam oppida* asch *et* selb *cum omnibus eorum requisitis quantum per amborum vestram vitam de nostro beneplacito et consensu ea possideatis et deinceps semper fruj possitis. et si quando contingat vos ex hac vita decedere pre omnibus alijs heredibus vestris obpignorarj debent. Ad euidenciam autem et perpetuitatem omnium premissorum presentem paginam nostrj sigilli appensione munitam vobis decreuimus indulgendam. Datum aput* portum Naonis *anno ab incarnacione dominj MCCXXXII X Maij indictione quinta.*

§. 47. Da nun so viele Stimmen nicht etwan auf eine kurze Zeit, sondern drei Jahrhunderte durch, die Vorfahren der hochgebornen Herren Grafen von Reus für Vögte und also Herren des daher benanten Vogtlandes erkennen, und zwar den ganzen Zeitraum durch, 1.) als nur Herzoge von Meran gewesen, ja noch lange vorher, als ihre Ahnen die Grafen von Andechs die herzogliche Wirde erhalten; 2.) so ist offenbar falsch, daß erst nach Abgange der Herzoge von Meran oft gedachte Vögte das Vogtland erhalten. 3.)

§. 48. Auch schon die Zeit, in welcher das Vogtland von den Herzogen ab und unter der Vögte Botmässigkeit gekommen, stimmet nicht

1.) Wie dann Büchner in seinem Erl. Voigtl. St. III. S. 198. aus einigen vorher gemachten Anmerkungen folgert: So ist leicht zu erachten, daß die Zeit vielmehr vom 10ten Sec. an zu setzen sey.

2.) Darüber die 4. Anmerk. über den 26. §. S. 87. folgg. nachzuschlagen.

3.) Wie doch Widman in seiner Chron. von Erbawung der Stad Hof und in Menkens Saml. S. 648. schreibet, da er Heinrichen von Weida, nach dem ihn Graf Otto von Orlamundt die Stad Hof verkauffet, den newen Herren des Voitlandes nennet. Dahin gehöret auch Tromsdorf in der Geograph. vom Teutschl. Kap. VIIII. S. 565.

nicht mit einander überein. Denn so ist die gemeine Sage, 1.) daß mit dem Jahre 1248.

1.) Der Diessensischen Chronik in Duellens Miscell. B. II. S. 128. der Mellicensischen Chronik bei dem Jahre 1248. in Pezens Oesterreich. Schriftstellern Band. I. S. 239. Aventins in den Baierischen Jahrbüchern B. VII. Kap. VI. §. 23. Peucers in der Chron. B. V. S. 44. folg. Widmans in der Höf. Chron. unter dem **Beschlechte der Hertzoge von Meran**, wie auch in Menkens oft gelobter Saml. Band. III. S. 641. und in einer andern Stelle, die oben in dem §. 1. S. 4. übergetragen, des gleichen bei dem Jahre 1248. wie eben Fals in der menkischen Samlung S. 652. Reusners in dem Geschlechtsregister S. 199. Moningers in der Geneal. des Brandenb. Haus. Brauns in dem Zeitbuche bei dem Jahre 1248. Hofmanns in den Bamberg. Jahrbüchern B. IIII. §. XXXXVIII. und L. in von Ludwig Geschicht. Teutsch. Sach. Band. I. S. 164. und 166. von Waldenfels in den Ausgesucht. Alterth. B. XII. Kap. XXXI. S. 464. Krügers in dem Namensregister Bl. 209. Merians in der Beschreib. von Tyrol. S. 86. und von Frank. S. 101. Joh. Georg. Lairizens von dem Burggrafth. Nürnberg S. 22. und in dem Palmen-Walde Taf. VI. Kap. II. §. V. S. 306. Joh. Christoph Lairizens von dem Ursprunge der Stad Hof S. 11. Rentschens in dem Brandenb. Ceder-Hein. Th. II. Kap. II.

1248. 2.) die Herzoge von Meran ausgestor-

S. 293. Thebesens in den Liegnitz. Jahr-Büchern Th. II. Kap. XV. §. 14. S. 86. Willens im Teutsch. Paradis. Kap. VIIII. §. 4. Lucä in des Heil. R. Reichs Uralt. Graffen-Saal. S. 56. und in des H. R. Reichs Uralt. Fürsten-Saal. Th. III. Kap. VI. S. 808. Zopfens in der Reuß. Ger. Stadt- und Land-Chron. Th. I. S. 126. Tromsdorfs in der Geograph. Teutschl. Kap. VIIII. S. 565. Planers von Variscien Th. II. §. II. S. 122. Körbers, dessen Worte unten in dem 52. §. S. 128. Melissantes in den Berg-Schlössern Teutschl. B. XXXXVIIII. S. 581. folg. Struvens von Allodien des Reichs Kap. III. §. 26. S. 205. Pfeffingers über Vitriars I. I. P. B. I. Tit. XVII. S. 711. Höns in der Sachs. Cob. Hist. B. I. Kap. XX. S. 113. und B. II. S. 20. Herrn Prof. Kölers von den Herzogen in Meran §. XVIIII. Herrn Hofr. von Falkenstein in den Nordg. Alterth. Th. II. Kap. III. Abschn. XXXXVII. S. 169. Kap. VI. Abschn. XIII. §. III. S. 328. folg. Th. III. Kap. XI. §. XII. S. 124. Teichmans von dem Kloster Himmelcron Th. I. Kap. VII. Nürnb. Diplom. Hist. S. 125. Grossens in der Brandenb. Land- und Regent. Hist. Kap. V. §. 8. Herr Pf. Biedermans in der Genealog. der Fürstenhäuser im Fränkisch. Crays. Tab. CXXXVII. Gottfrieds von Bessel in der Gottweich. Chron. B. IIII. B. CCCCLXXXII. S. 832.

2.) Stat dessen eine geschriebene Nürnbergische

storben. Gleich wol sollen die Vögte schon in dem Jahre 1207. Vogtland erhalten haben. 3.)

§. 49. Jedoch, daß ich keine Ausflucht übrig lasse, so mögte Jemand denken, das liese sich noch wol zusammen reimen, daß die Herzoge von Meran und die so genanten Vögte zu gleicher Zeit über Vogtland was zu sagen gehabt. Jenen hätte eigentlich das Land gehöret. Sie hätten aber wegen der weiten Entfernung im Vogtlande Vögte verordnet, selbiges zu regiren. 1.) Allein würden die Herzoge von Meran solche ihren Unterbeamten wol so viel Freiheit gelassen haben, so lange Zeit und so oft eigenmächtig mit allerhand Belehnungen, Stiftungen, Verträgen und Ver-

käu-

Chronik und Brusch in der Zeitrechnung der Klöster Teutschl. S. 281. welche Abweichung auch schon Lucä in dem Fürsten-Saal. Th. III. Kap. VI. S. 808. angemerket, das Jahr 1250. sezen. Wenn aber in Spangenbergs Adels-Spiegel B. X. Kap. XIII. S. 272. das Jahr 1284. stehet, mag solches wol dem Sezer zuzuschreiben sein, der die beiden lezten Zalen mit einander versezet.

3.) Wie doch gleichwol Schmidt in der Zwick. Chron. Th. II. S. 115. und Knauth in der Einleit. zu Meissens Beschr. S. 227. zu verstehen geben.

§. 49. 1.) Wie Goldast an oft angeführter Stelle Band. II. S. 169. gedacht, wohin auch Manlius Collect. Loc. Commun. S. 703. zu sehen scheinet.

äuserungen der Lande zu verfahren, als doch vorher 2.) beigebrachte Zeugnisse reden? Welcher auswärtige würde wol mit ihnen was abgeschlossen haben, ohne vorher ihrer Oberherren Einwilligung darüber einzuholen, davon sich doch nirgends auch nur die geringste Spur äusert? Wo verleihet man zeitlichen Beamten solche Gerechtsame, die sich auf ihre eheliche Nachkommen erstreken, wie doch gleich wol kurz vorher 3.) abgedrukter Freiheitsbrief Kaiser Friederichs des zweiten wegen der Bergwerke und Münze deutlich redet, das viel mehr den Herzogen von Meran, so denselben Vogtland gehöret, gebüret hätte.

§. 50. Diese Schwierigkeit hat vielleicht den Pirnischen Mönch 1.) auf den ehrenrührigen Einfal gebracht: Da (im Voigtlande) soll erstlich ein edler Herr von Tirol fast jung hin vnd her auf die Schlosser Vogte verordner haben, vnd heimlich von einem Vngrich vmbracht sein. Die Vögte haben Städte vnd Burg in ihrer Gewalt behalten. Das beste ist noch, daß er hinzu sezet: Ob dem also, ist GOtt bekannt. Nun aber kan einem jeden bekant sein, der nur hochgedachten Kaiser Friederichen 2.) anhören wil, daß die Vögte

2.) §. 33. 34. 35. 37. 38. 39. 41. 42.
3.) §. 46.
§. 50. 1.) In der Diplomat. Nachlese der Historie von Ober-Sachsen Th. II. N. II. S. 273.
2.) Oben in dem §. 46. S. 120. folg.

te die vogtländischen Städte und Burgen nicht widerrechtlich in ihrer Gewalt behalten, sondern daß sie sie von GOtt und des heil. römischen Reichs wegen mit Rechte innen haben.

§. 51. Einen glimpflichern Weg wird demnach manchem Bekler 1.) gegangen zu seinscheinen, auf welchem er sich bemühet, begreiflich zu machen, wie Vogtland von den Herzogen in Meran an die Vögte gekommen. Und dieweil, lauten seine Worte, Herr Heinrich zu Plauen aus dem Geschlechte der uralten Grafen zu Osterroda im Fürstenthumb Grubenhagen auch Grafen zu Gließberg bey Jehna, und Grafen zu gedachtem Schwartzenberg 2.) in Voigtland am Böhmischen Erz-Gebürge vmb das Jahr Christi eilff hundert und viertzig Bertham, eine gebohrne Herzogin zu Kärnden, allerhöchst ernannten Kayfers Friederichs des Ersten nahe Verwantin, und folgends aus dem Fürstlichen Stamm derer Herzogen zu Meran zur Ehe gehabt, so erlangete er bey Abgang dieser, in hiesiger Voigtländischen Gegend angesessen = gewesenen Meranischen Linie, hinterlassenen Erbtheil, zum Heyrath-Guth.

§. 52.

1.) In seiner Howorisch. Hist. Th. II. B. VI. §. 13. S. 41. folg.

2.) Welches Fürgeben aber schon oben in dem §. 21. S. 78. folg. geprüfet worden.

§. 52. Es kan aber, schreibt dawider Körber, 1.) solche Meynung aus folgenden Ursachen nicht statt haben. Denn da stimmt erstlich die *Historie* und *Chronologie* gar nicht mit ein, indeme der letzte Hertzog zu Meran *Otto II. Anno 1248.* verstorben, die Gräfin Bertha aber nebst ihrem Gemahl den reichen Voigt von Weyda, 110. Jahr vorhero gelebet, und also ihme das Voigtland zum Heurath-Gut nicht zubringen können. Darnach so trifft auch die *Genealogie* nicht zu, massen die alten Grafen von Tyrol nicht von denen Hertzogen von Meran abgestammet. Denn obwohl die ehemahlige Hertzoge von Meran das meiste von der ietzigen Grafschafft Tyrol innen gehabt, wie *Lucae* in uralten Grafen-Saal 2.) aus *Brandisii* Tyrolischen Adlers Ehren-Crone 3.) verschiedene Zeugnisse hievon anführet, ob wohl auch der letzte Graf von Tyrol, alter Linie, die meisten Landschafften an der Inn vnd Etsch, so anietzo die Grafschafft Tyrol ausmachen, nach dem Todt

1.) In der Hist. Nachr. vom Voigt-Land. Th. II. §. 5. S. 97. auf welchen Schlag er auch in vorhin angeführtem geschriebenen Werke Kap. III. §. 9. und Kap. IIII. §. 10. redet, woraus Büchner in seiner Reuß-Plausich. Diplom. Genealog. Kap. I. §. XIIII. geschrieben, wie aus der Beilage dieser Abhandlung zu sehen.

2.) Th. I. S. 53.

3.) Th. I. S. 108.

Todt des letzten Hertzogen von Meran wegen seiner Gemahlin Jutta, so eine Hertzogin von Meran gewesen, *A.* 1248. vollends ererbet: So sind doch die alten Grafen von Tyrol mit denen Hertzogen von Meran nicht eines Stammes gewesen, wie Beckler 4.) will. Sondern die Hertzoge von Meran waren ursprünglich Grafen von Andechs aus Bayern, 5.) die alten Grafen von Tyrol aber ursprünglich Nachkommen Adelgers Marggrafen zu Botzen, von welchen auch die Grafen von Taur 6.) abgestammet, wie *Lucae* 7.) und *Brandisius* 8.) dargethan. Drittens wird wider die *Geographie* Voigtland und *Variscia* von Becklern *confundiret* ꝛc. 9.)

§. 53. Und so wären dann die Vögte wieder in ihr Vogtland eingesezet, die Herzoge von Meran aber etwas zurük näher an ihre rech-

ten

4.) Im vorhergehenden §.

5.) Wie schon in dieser Abhandlung der §. 26. S. 84. Gnüge thut.

6.) Des wegen dieses leztere auch schon oben in der 14. Anmerkung über den §. 26. S. 97. vorgeleget.

7.) In des Heil. R. Reichs Uralt. Grafen-Saal. Th. I. S. 49.

8.) In des Tyrol. Adlers Ehren-Kränzl. Th. II. S. 140.

9.) Davon aber bald weiter unten §. 58. folgg. ein mehrers zu reden sein wird.

ten Länder gebracht. Sie selbst auch verlangen nichts vom Vogtlande, da noch keiner derer, die ihre Herrschaft so weit ausgebreitet, bis diese Stunde auch nur einen einzigen tüchtigen Brief zu solchem Behuf aufbringen können. Es ist also so wenig was ansehnliches, daß sie im Vogtlande gehabt, 1.) daß sie viel mehr gar nichts darinnen besessen.

§. 54. Es finden sich aber auch einige, welche einen andern Begrif vom Vogtlande haben, als ins gemein. 1.) Diese ob sie wol sich nicht genau darüber erklären; so lassen sie doch so viel merken, daß sie es in das heutige Frankenland sezen.

§. 55. Am deutlichsten lässet sich Hund darüber heraus, wenn er schreibet: 1.) Diese Grafen (von Andechs ꝛc.) = = . besassen das Voytlandt auff dem Gebirg, allda sie das Closter Lankheim gestifft. Welcher Erdbeschreiber 2.) aber zälet Lankheim anders als

1.) Wie einige oben in dem 27. §. S. 98. folg. dafür gehalten.

§. 54. 1.) Nach dem 29. §. S. 100.

§. 55. 1.) In seinem Beierischen Stamm-Buche S. 21.

2.) Auser etwan Hofman in seinen Bamberg. Jahrbüchern B. I. §. I. in des von Ludewig Schriftstell. Teutsch. Sach. Band. I. S. 1. welcher sich also vernemen lässet: Babeberga, *regia* Franciae orientalis *vrbs, sita ad Regnesium annem inter arduam syluam et montes,*

als zu Franken? 3.) Und eben dieses scheinet Widman in Gedanken gehabt zu haben, als er 4.) geschrieben: Die jerlichen einkommen vnnd

 zinns

in ea regione, quae praetorii nomine appellata fuit, quam Narisci, Variscos Ptolemaeus nominat, *olim tenuerunt*. Und in dem gleich folgenden §. saget er, daß Franken in sechs Landschaften eingetheilet werde, davon die eine drei Kreise begreife, nämlich *Praetorianum, Boiorutenum et Vorchemicum*. Was ist aber den lateinischen Schriftstellern geläufiger, wenn sie **Vogtland** übersezen, als *praetoriana terra*, deswegen denn auch von Ludewig in seiner Ausgabe dieses Schriftstellers der ersten Stelle auf dem Rande **Hof im Voigtlande** beigesezet? Aber wer nennet uns die *Praetores* oder **Vögte**, deren wegen dieser Landesstrich *praetoriana* oder **Vogtland** genennet worden?

3.) Welches dem, der es nicht wissen solte, schon Merian in der Beschreib. des Frankenland. S. 55. Tromsdorf in der Geograph. vom Teutschl. Kap. III. S. 95. Hön im Topogr. Lex. von Frank. S. 33. Goldschadt Hist. Beschreib. der Marckt-Fleck. ꝛc. in Teutschl. S. 295. Hager in der Geograph. Th. II. B. III. Kap. I. Abschn. 2. S. 256. sagen werden. Daher ich mich wundere, daß es in Pastoriussens Beschreib. des Fränk. Craises unsichtbar ist.

4.) In seiner Höf. Chron. von dem Geschlechte der Hertzogen von Meran und in Menkens Saml.

zinns von Trebgast vnnd Hermansdorff, seinen guttern in Voytlandt gelegen, ordnet er, mit gewiser bedingung vnnd condition, zu erhaltung des Closters Dissen, vnnd desselben Mönchen, biß in Voytlandt ein solch oder dergleichen Closter vnnd gotteshauß von seinen nachkommen gestifftet wurde. Wie nun solches nachher durch Errichtung des Klosters Langheim 5.) zur Wirklichkeit gedien; so liegt auch Trebgast 6.) und Hermansdorf 7.) in Franken.

§. 56. Einige 1.) berichten, daß nach Herzog Ottens

der Schriftst. Teutsch. Sach. Band. III. S. 640. dem, wie alle Zeit, von Waldenfels in den Ausgesucht. Alterth. B. XII. Kap. XXXI. S. 462. folget.

5.) Davon Hofman in seinen Bamberg. Jahrbüch. B. III. §. XXXXVIIII. in von Ludewig Bamberg. Schriftstellern Band. I. S. 114. und in des Heiligen Otto Leben Kap. XXVIIII. eben daselbst S. 423. Brusch in seiner Zeitrech. Teutsch. Klöster. S. 281. Merian und Hön in vorangeführten Stellen, Hund in dem Baier. Staminb. Th. I. Kap. IIII. von Waldenfels in angeführter Stelle nachzuschlagen.

6.) Nach dem Zeugnisse Höns S. 299. dem Wil in seinem Teutschen Paradis. Kap. VIII. §. 12. vorgegangen.

7.) Siehe Teichmannen von dem Kloster Himmelcron Th. I. Kap. VIIII. S. 22.

§. 56. 1.) Als Aventin in den Baierischen Jahrbüchern B. VII. Kap. VI. §. 24. Peucer in seiner

Chron. B. V. S. 44. folg. Hofman in den Bamberg. Jahrbüch. B. IIII. §. L. in genanter Samlung S. 165. Widman in der Hof. Chron. von Erbawung der Stadt Hof und in Menkens Samlung S. 648. und bei dem Jahre 1248. wie auch in Menkens Werke S. 652. Reusner in seinem Geschlechtsregister S. 199. Krüger in seinem Namenregister Bl. 209. Merian in der Beschreib. Tyrol. S. 86. Braun in seinem ungedrukten Zeitbuche bei dem Jahre 1248. Rentsch im Brandenb. Ceder-Hein. Th. II. Kap. II. S. 293. Brandis im Tyrol. Ehren-Kränzl. Th. I. S. 113. von Waldenfels in den Ausgesucht. Alterth. B. XII. Kap. XXX. S. 463. folg. Zopf in der Reuß. Ger. Stadt- und Land-Chron. Th. I. Kap. VII. S. 126. folg. Teichman von dem Kloster Himmelcron Th. I. Kap. VIII. Beier von der Stadt Jena Kap. VIIII. S. 121. folg. Herr Hofrath von Falkenstein in seinen Nordg. Alterth. Th. III. Kap. XI. §. XII. S. 125. Hön in der Cob. Hist. B. II. S. 20. die Nürnberg. Sonderb. Merkwürdigk. St. LXXVIII. S. 605. An deren meisten harten Ausdrüken aber ich keinen Antheil neme, von denen es keiner so grob gemachet, als Beier, der sich nicht schämet zu schreiben: **Umb dessen Land sich hernach die nechsten Fürsten, Graffen und Bischöffe, wie die hunggerigen Geier, Stoß- und Raub-Vögel, gebissen und gerissen haben.** Verlanget Jemand eine Erklärung dieser Worte; so scheuet

Ottens des zweiten von Meran Tode 2.) der Burggraf zu Nürnberg, die Bischöffe zu Bamberg und Würzburg, die Grafen zu Orlamünde und Truhendingen Antheil an dessen hinterlassenem Herzogthume Vogtland genommen. Fraget man nun genauer nach, was ein jedes bekommen; so wird offenbar, daß solches in Franken gelegen. Denn so bekam Burggraf Friederich der dritte, dessen erste Gemalin Elisabeth nur genanten Herzogs Schwester war, Baireut 3.) und Radolzburg,

er sich nicht solche in gleich folgenden zu geben: Insonderheit die gefürstete Grafen zu Hennebergk, die Burggrafen zu Nürmberg, die Bischöffe zu Bamberg und Würzburg und Graf Otto zu Orlamund, der Groß und Erste genant, welcher des verstorbenen Hertzog Ottens zu Meran und Istria, Grafens zu Andechs Schwester Beatrix geehlichet hatte, und andere benachtbarte Fürsten, Grafen und Herren mehr.

2.) Davon oben in dem 48. §. zur Gnüge.

3.) Nach dem Zeugnisse eines alten Briefes von dem Jahre 1265. welchen hie aus Fikenschern von den Schiksalen der Stad Baireut, der Streitschrift von den Herzogen in Meran §. XXII. dem Nobili Territorio Subiecto Th. I. S. 148. Struven von Allodien Kap. III. §. 26. Herrn Generalsuperintendentens Ellrods Einladungsschrift von den Verdiensten der Durchl. Friederiche gegen die Stad Baireut,

Herrn Vicecanzler Jung in der Anweisung, was die Comicia Burggrauiae sei, S. 136. folg. Hrn. Hofr. von Falkenstein Nordg. Alterth. Th. II. Kap. III. §. XXXXVII. S. 199. Kap. VI. Abschn. XVI. §. III. S. 329. u. Th. III. Kap. XI. §. X. und Herrn Pf. Detters Samml. Verschied. Nachr. St. II. S. 129. folg. um so lieber mittheile, damit so wol die Gerechtsame des Durchlauchtigsten Hauses Brandenburg auch in diesen Blättern offenbar vor Augen liegen mögen, als auch damit zu gleich erhelle, was das ererbte gewesen sei. Der ganze Brief lautet also:

In nomine domini amen FRIDERICVS *dei gracia Burggrauius de* Nurenberch *et* ELIZABETH *Burggrauia, coniuges, omnibus presentis scripti inspectoribus noticiam subscriptorum, Ad notitiam vniuersorum deuenire cupimus, quod nos manu coadunata proprietatem opidi nostri in* Baierrut *cum omnibus proprietatibus eidem attinentibus et circumiacentibus, quas ex successione pie memorie* Ottonis *illustris Ducis* Meranie, *vel aliunde habuimus, videlicet castris, hominibus, nec non siluis, pratis, pascuis, mancipiis, agris, cultis et incultis, molendinis, piscationibus, aquis, aquarumue discursibus, viis et inuiis, quesitis et inquirendis, Et castrum nostrum in* Chadolspurch *cum omnibus proprietatibus et iuribus eidem attinentibus, videlicet terris, siluis, et aliis superius proximo annotatis, libere et absolute, omni condicione*

burg,

ceſſante, monaſterio ſanctorum martirum, Viti, Sulpicii, et Seruiliani in Elwangen *dedimus et tradidimus, in manum reuerendi in Chriſto patris ac domini* Ottonis, *eiusdem monaſterii Abbatis, et easdem proprietates iam dictas in feudo recepimus ab eodem, conſenſu ſui conuentus vnanimi accedente, filiam noſtram* Mariam, *et coniugem ſuum* Ludouicum, *filium nobilis viri comitis* Ludouici *de* Otingen, *in omni eodem feudo heredes nobis inſtituentes, conſenſu domini Abbatis predicti ſuique conuentus ſimiliter accedente, qui etiam in eodem inſtanti, omne dictum feudum a manu domini Abbatis prefati perceperunt. Huius rei teſtes ſunt nobiles viri* Ludouicus *de* Otingen, Hainricus *de* Chaſtel, *comites* Rudolfus *de* Hirnhaug alta domo, Hermannus *ſenior de* Haheltingen, Herdegen *de* Grundelach, Hermannus *de* Stofe, Fridericus *de* Brukkeberg, Chunradus *de* Tanne, Chunradus Dapifer *de* Sibenbrunne, Gerunger Pincerna *de* Oringen, Erchenger *de* Rechenberg, Vlricus *et* Chunradus *dicti* Frichones, Hainricus *de* Domo, Arnoldus Dapifer *de* Seckendorff, Hartungus *de* Chriſen, Fridericus *et* Gotfridus *von der* Linthe *milites, et alii quam plures. Et ne de hoc impoſterum aliqua poſſit dubitacio ſuboriri, preſentem chartam conſcribi fecimus, et noſtrorum ſigillorum, nec non nobilium virorum,* Ludouici *de* Otingen, Hainrici *de*

Chastel, *comitum*, *domini* Rudolfi *et domini* Hermanni *predictorum de* Hirnhaug *munimine fecimus roborari. Acta sunt hec anno domini M.o CC.o LXV.o quarto die exeunte Iulio indictione octaua.* Dieses bestätiget also die Zeugnisse der übrigen Schriftsteller, als Widmans in der Höf. Chronik bei dem Jahre 1280. und in Menkens Schriftstellern Teutsch. Sach. Band. III. S. 656. Reineks in der Brandenb. Chron. Limnäus I. P. I. R. G. B. V. Kap. VII. Z. 13. Schleupners in der Zueignungsschrift seiner Harmonie der Evangelien und Episteln unter Baireuth, Reinesens in Var. Lect. B. II. Kap. XVI. S. 252. Merians in der Beschreib. des Frankenland. S. 28. von Waldenfels in den Ausgesucht. Alterth. B. XII. Kap. XXXI. S. 463. Speners in der Genealog. S. 418. Renschels in dem Brandenb. Stamm-Baum. S. 10. Rentschens in dem Brandenb. Ceder-Hein. Th. I. Kap. IIII. S. 149. und Th. II. Kap. II. S. 293. Lucä in des Heil. R. Reichs Uralt. Fürsten-Saal. Th. III. Kap. VII. S. 809. Struvens von Allodien Kap. III. §. XXVI. Schweders in dem Schauplaz. der Ansprüche Hoher Potentaten B. II. Abschn. VII. Kap. XXXII. S. 502. von Ludewig in Germ. Princ. B. II. Kap. I. S. 488. Lairitzens von den Burggrafth. Nürnberg. S. 22. und in dem Hist. Geneal. Palm-Wald. Taf. VI. Kap. II. §. V. S. 306. Willens im Teutsch. Paradis. Kap.

burg, 4.) nebst der dazu gehörigen Gegend,

VIII. §. 4. Pastorius in der Beschreib. des Fränk. Crais. S. 384. Herrn Pf. Abels in der Pr. und Brandenb. R. und St. Hist. Th. I. Kap. III. §. 6. S. 74. Imhofs von den Teutsch. Fürst. B. IIII. Kap. II. §. 2. Teichmans von dem Clost. Himmelcron Th. I. Kap. VIII. S. 21. Hockers in dem Hailsbronn. Antiquitaeten-Schaze Th. I. Abth. I. S. 3. Herrn Hofr. von Falkenstein Th. III. Kap. XI. §. XII. S. 125. Grossens in der Brandenb. Land. und Regent. Hist. Kap. V. §. 9. S. 79. der Nürnberg. Sonderb. Merkwürdigk. St. LXXVIII. S. 606. Höns in dem Topograph. Lex. des Fränkischen Crais. S. 227. Herrn Pf. Biedermans in seinen Geneal. Tabell. der Fürstenhäuser in Franken Th. I. Tab. CXXXVII. Bei so gestalten Sachen wird die Zal, die Reines sezet, nämlich 1274. durch so umumstösliche Zeugen verworfen. Uebrigens entwikelt sich durch dieses alles, was Cerniz von den Zehen Ersten Brandenburg. Kurfürsten aus dem Burggräfl. Geschl. zu Nürnberg S. 6. haben wolle, eben wie was Planer von Barisicien Th. I. §. V. S. 12. mit seinem *terra Baruthina* anzeige, das sonst die sämtlichen hochfürstlichbrandenburgculmbachische Lande andeutet, welcher Verstand aber hie nicht Stat haben kan.

4.) Nach Anzeige obangeführten Briefes und Widmans, Reineks, Limnäus, von Waldenfels, Speners, Renschels, Rentschens in leztes-

gend, 5.) welche doch ohne Jemandes

rer Stelle, Lairizens, Willens, Pastorius, Ludewigs, Abels, Imhofs, Struvens, Hockers, von Falkenstein in lezter Stelle, Grossens S. 79. und 88. der Nürnberg. Sonderb. Merkwürdigk. S. 322. des gleichen Reinesens, der es aber Carolsburg, wie auch Speners nebst Lucä, die es Cadesburg unrecht nennen.

5.) Hierunter rechnen nun Renschel S. 10. Abel S. 74. Hocker S. 3. und Gros S. 79. u. 88. die jezige ansbachische Stad Langenzen, welche auch nicht weit von Cadolzburg ist. Wenn aber Widman in der Höf. Chron. bei dem Jahre 1280. in Menkens Schriftstell. Teutsch. Sach. Band. III. S. 656. die Stad Creussen mit dazu gezälet; so streitet dawider eine noch ungedrukte Chronik, Limnäus I. P. I. R. G. B. V. Kap. VII. Z. 29. Renschel Brandenb. Stamm-Baume S. 7. Rentsch Brandenb. Ceder-Hein. Th. II. Kap. II. S. 295. Lairiz von dem Burggrafth. Nürnberg S. 23. Wil von der Stad Creusen Kap. IIII. und in dem Teutsch. Paradis. Kap. VIIII. §. 2. Pastorius in der Beschreib. des Fränk. Crais. S. 391. Nobilis Territorio Subiectus St. IIII. S. 147. folg. Schweder im Schauplaz. der Anspruch. B. II. Abschn. VII. Kap. XXXII. S. 502. von Ludewig in German. Princ. B. II. Kap. I. S. 488. Gros §. 10. S. 91. Herr Hofr. von Falkenstein Nordg. Alterth. Th. III. Kap. XI. §. I. und XI. Hön Topograph. Lexik. des Fränk. Crais.

des 6.) Bedenken in Franken liegen.

§. 235. Am aller wenigsten aber ist Reinesen in Var. Lect. B. II. Kap. XVI. S. 253. der Culmbach mit dazu rechnet, die doch unten in der 12. Anmerkung sicherere Schriftsteller den Grafen von Orlamünde zueignen werden, von denen sie endlich an die Durchlauchtigste Burggrafen zu Nürnberg gekommen, welches in meiner Schrift von der Stad Regnizhof, daß selbige eher, als man glaubet, unter die Durchl. Burggrafen zu Nürnberg gekommen, §. III. Anmerk. 46. mit einer Menge Zeugen dargethan.

6.) Es müste dann der gelehrte Herr Pfarrer Oetter sein, der in seiner Saml. verschied. Nachricht. St. II. N. VIII. S. 116. Baireut in das Vogtland sezet. Der Ursprung dieser Meinung ist, weil er in eben diesen Nachricht. St. I. N. I. S. 2. vermuthet, die Burggrafen von Nürnberg wären Reichsvögte gewesen, und des wegen wäre ihr Land das **Land der Voigte** genennet worden. Er sezet aber zum voraus, daß die Herren Burggrafen ihre meisten Güter in dem Striche Landes innen hätten, welches man heutiges Vogtland nennet. Wenn ich nun auch das anneme, was noch jezt von dem Fürstenthume des Burggrafthums Nürnberg ins gemein Vogtland genennet wird; so wissen doch unsere Kanzelleien und Lehenstüben weiter kein anderes Vogtland, das den jezigen Durchl. Markgrafen von

gen. 7.) Heinrich, Bischof zu Bamberg, bekam Brandenburg unterwirfig ist, als die Landeshauptmanschaft zum Hof. Was ist aber das gegen die übrigen Lande des gedachten ganzen Fürstenthums? Hätte also nicht das ganze Fürstenthum des Burggrafthums Nürnberg **Voigtland** heisen sollen, wo ferne Herrn Oetters Ableitung von der Reichsvogtei der Herren Burggrafen Stat finden sol? Solten nicht vor allen Dingen ihre allererstenLänder diesen Namen führen, der den neu erworbenen erst mitgetheilet würde? Ja, sol des Herrn Pfarrers Gedanke gelten, so würde eben das jezige baireutischculmbachische Vogtland am aller wenigsten solchen Namen verdienen, als welches sie nicht als Reichsvögte, sondern käuflich erlanget. Ich werde aber aufs eheste g. G. Gelegenheit haben, auch das zu untersuchen, ob Hof in dem Vogtlande gelegen. Uebrigens schreibet Limnäus I.P.I.R.G.B.V.Kap. VII. Z. 116. daß ein Theil von dem Vogtlande an Friederichen den I. Burggrafen zu Nürnberg gekommen sei, nach dem im Jahre 1248. seiner Gemalin Bruder erstochen worden, und kein Leibeserben hinterlassen. Und eben so lässet er sich in den Zusäzen in dem IIII. B. bei der 10. Z. auf der 744. Seite vernemen, ob er wol sonst zu loben, daß er daselbst derer Meinung verwirft, welche Vogtland zum Herzogthume Meran machen, wie ich solches oben in dem 20. §. S. 76. angezeiget.

7.) Wohin solche Oerter zälen Merians Beschr.

kam Giech, Niesten, Lichtenfels, Königsberg, Weismain, Guttenberg, Bettenburg, und andere kleine Oerter. 8.) Aber auch diese werden

Frankenland. S. 28. und 33. Willens Teutsch. Paradis. Kap. VIIII. §. 4. Pastorius Beschr. des Fränk. Crais. S. 384. u. 389. Tromsdorfs Geograph. Teutschl. Kap. III. S. 102. und 107. Goldschadts Beschreib. der Marckt = Fleck. ꝛc. Teutschl. S. 82. Abels Pr. und Brandenb. R. und St. Geograph. Th. I. Kap. X. §. 2. S. 432. und §. 3. S. 438. Hagers Geograph. Th. II. B. III. Kap. II. Abschn. 2. S. 283. und Abschn. 3. S. 293. Höns Topograph. Lex. des Fränk. Crais. S. 227. und 322.

8.) Wie solches aus der Urkunde in Schannats Vindem. Liter. Saml. II. Z. XVII. S. 122. in Herrn Hofr. von Falkenstein Nordg. Alterth. Th. II. Kap. III. Abschn. XXXXVII. S. 169. und in der Nürnb. Diplomat. Hist. Z. XVIII. S. 124. auch aus Hofmanns Bamberg. Jahrbüchern B. IIII. §. L. in von Ludewig Saml. S. 166. Merianen S. 101. Planern Th. I. §. V. S. 13. Pastorius S. 436. Hön. Cob. Hist. B. I. Kap. XX. S. 113. B. II. S. 20. und Top. Lex. S. 41. und 61. Herrn Hofr. von Falkenstein Th. II. Abschn. XVI. Kap. III. S. 329. Th. III. Kap. XI. §. XII. Herrn Pf. Biedermans Geneal. Tab. CXXXVII. Nürnb. Sonderb. Merkwürdigk. St. LXXVIII. S. 605. Kölern von den Herzogen zu Meran erhellet. Nun aber wird Merian in seiner Beschreib.

den zu dem Frankenlande gezälet. 9.) Was Würzburg davon bekommen, findet man nicht ausgedruket. 10.) Otto, Graf von Orlamunde trug wegen seiner Gemalin Beatrix, des leztern Herzogs von Meran Schwester, 11.) Blassen-

Frankenland. S. 58. einsehen, wie nach Lichtenfels bambergisch sei, nicht aber, daß es von Brandenburgculmbach abgetreten worden, Pastorius auch S. 401. seinen Irthum erkennen, daß Giech erst im Jahre 1380. vom Bischoffe Lamperten an das Stift sei erkaufet worden.

9.) Siehe darüber Merianen S. 43. 58. und 101. Pastorius Beschreib. des Fränk. Crais. S. 401. 413. 436. Tromsdorfen Kap. III. S. 95. und 96. Goldschadt. S. 372. Hagern Kap. I. Abschn. 2. S. 256. folg. Hönnen S. 22. 24. 35. 41. u. 61.

10.) Siehe des wegen Herrn Prof. Kölern §. XXI. hienächst aber Braunen und Planern in angeführten Stellen, Herrn Pf. Biedermannen in seinen Geneal. der Fürstenhäuser im Fränkisch. Crays. Tab. CXXXVII.

11.) Hie nennen dann von Waldenfels in den Ausgesucht. Alterth. B. XII. §. XXXI. S. 463. Zopf in der Reuß. Ger. Chron. Th. I. Kap. VII. S. 126. Teichman von dem Kloster Himmelcron Th. I. Kap. VIII. S. 21. Gros S. 79. Hr. Hofr. von Falkenstein in den Nordg. Alth. Th. III. Kap. XI. §. XII. Herr Prof. Köler §. XXIII. Nürnb. Sonderb. Merkwürdigk. S. 606. Herr Pf. Biederman Tab. CXXXVII. zu allererst unser Hof, worinnen ihnen auch Widman in der Hof.

Blassenburg nebst Culmbach, Prezendorf, Goldcronach, Meingau, Wirsberg, Zwerniz, Trebgast und Hermansdorf 12.) davon. Aber

Chron. von Erbawung der Stad Hof und in Menkens Saml. S. 648. Krüger in seinem Namenregister Bl. 232. Lairiz von dem Ursprunge der Stad Hof S. 11. Planer von Variscien Th. II. §. II. S. 122. Hön in der Cob. Hist. B. II. S. 20. beitreten. Es wird aber unten §. 62. folgg. aus zureichendem Grunde bewiesen werden, daß die Herzoge von Meran es nie mals gehabt, folglich auch nicht in ihrer Verlassenschaft sein können.

12.) Wie von Waldenfels S. 473. Rentsch im Brandenb. Ceder-Hein. Th. I. Kap. III. S. 157. Lairiz von dem Burggrafth. Nürnberg. S. 31. Frosch in der Einladungsschrift auf den 27. Jul. des Jahrs 1696. von der Plassenburg. Planer S. 13. Schweder in dem Schau-Plaz. der Ansprüche B. II. Abschn. VII. Kap. XXXII. S. 501. folg. Wil im Teutsch. Paradis. Kap. VII. §. 12. Pastorius S. 392. 423. Teichman in nur genanter Stelle, Herr Löber von den Orlamünd. Burggrafen §. XII. S. 92. Herr Prof. Köler §. XXIII. Nürnberg. Sonderbar. Merkwürdigk. S. 606. Hön S. 280. Herr Hofr. von Falkenstein im angeführten Orte, Gros in der Brandenb. Landes- und Regenten-Hist. Kap V. §. 9. S. 89. Herr Pf. Biederman in oft angeführter Stelle und Herr Pf. Oetter von der Lage und Ursprunge der Fe-

Aber auch diese Oerter findet man nirgends anders, als in Franken. 13.) Was die Grafen von Truhendingen bekommen, ist noch nicht erörtert. 14.)

§. 57.

stung Plassenburg S. 10. wollen. Hierauf zielet nun die Rottenburgische Chronik in Duellens Miscell. B. II. S. 200. folg. nur daß die vorigen Besizer Herren von Mehrern und Meherrnlandt heisen, da es von Meran heisen sollen. Wegen Culmbach schlage auch oben die 5. Anmerkung zu Ende S. 140. nach.

13.) Nach Aussage Merians S. 38. u. 43. Wiltens im Teutsch. Paradis. Kap. VII. §. 7. und 12. Pastorius S. 392. 401. 423. Tromsdorfs S. 101. folg. Abels in der Pr. und Br. N. und St. Geograph. Th. I. K. X. §. 2. S. 43. folgg. Höns S. 236. 252. 280. 301. 307. 310. Herrn N. Hagers in seiner Geogr. Th. II. B. III. Kap. II. Abschn. 3. S. 292. folgg. Schlage auch die 7. Anmerkung über den vorhergehenden §. nach. Der Pirnische Mönch unter Voigtland in der Diplomat. Nachles. von Ober-Sachsen Th. II. N. II. S. 273. und Schopper in der Hist. Teutsch. Nat. Th. I. Kap. VIIII. S. 172. zälen zum Vogtlande Culmbach und Blassenberg.

14.) Nach dem Bekäntnisse des fleisig nachforschenden Herrn Prof. Kölers in der Disput. von den Herzogen zu Meran §. XXIII. Siehe auch Hönnen in der Cob. Hist. B. II. S. 20. Lö-

§. 57. Ganz andere Gedanken heget Albin von dem Vogtlande, das die Herzoge von Meran oder Grafen von Andechs innen gehabt. Er sezet 1.) solches zwischen unserm Hof, Amberg und Nürnberg. Und dieses mögte allen Fals noch den Herzogen von Meran gehöret haben, ungeachtet ich bis diese Stunde noch keine einzige Urkunde finden können, darinnen sie sich vom Vogtlande geschrieben, wie es die gemeinen Schriftsteller 2.) thun.

§. 58. Hiedurch erzeuget sich aber eine neue Anfrage, woher sich diesem Landstriche der Name Vogtland erzeuget habe. Herr Superintendent Löber machet über Albins vorher angeführte Meinung diese Anmerkung: 1.) Zwar von dem Nahmen Variscia, womit Voigtland im Latein benennet zu werden pfleget, mag es wol gelten. Denn die *Variscii* bern und Biedermannen in angeführten Stellen, Struven von Allodien Kap. III. §. XXVIIII. und die Nürnb. Sonderbar. Merkwürdigk. St. LXXVIII. S. 606.

1.) In seiner Meisn. Land-Chron. Tit. XIII. S. 174. und Tit. XIIII. S. 182. welcher Meinung auch Dresser von den Städen S. 175. gewesen.

2.) Die oben in dem 26. §. nach der Länge namhaft gemachet.

§. 58. 1.) In der Hist. von Ronneburg B. I. Kap. I. §. 5, S. 9, folgg.

risci sind die von *Corn. Tacito* 2.) zwischen die *Hermunduros* und *Marcomannos* gesezten *Narisci*, welche von *Ptolemaeo* 3.) *Varisti* genennet, und als an dem Sudeten-Gebürge wohnende beschrieben werden; von denen die obgedachte von Albino 4.) beschriebene Gegend den Nahmen Variscia bekommen. = = = Die Vögte von Weyda hatten einen ansehnlichen Theil von Variscia inne, und daher kam es, daß Variscia im teutschen Vogtland genennet wurde. Nichts desto weniger aber gebühret der Name Voigtland auch denen ausserhalb dem eigentlich so genanten Variscia gelegen voigteylichen Landen, und mithin insonderheit der Weydaischen Gegend, so gar, daß auch der Lateinische Nahme Variscia vorlängst auf dieselbe mit *extendiret* worden. Erkennet aber nun dieser Schriftsteller, daß des Albins Variscia das Land zwischen Hof, Amberg und Nürnberg sei, und er doch gleich wol diese Benennung des wegen dem Vogtlande wil beigeleget wissen, weil die Vögte von Weida auch in Variscien Länder gehabt; so wird er sich eine grose Last auf den Hals laden, wann er beweisen sol, daß dieselben in Variscien ansässig gewesen. Ich habe weder Urkunden noch auch nur einen Schriftsteller, der den Vögten von

2.) Von den Sitten der Teutschen Kap. XXXXII.
3.) In der Geograph. B. II. Kap. XI.
4.) In dem vorhergehenden §.

Weida in obbegrenzten Landen was zueigne. Darinnen aber pflichten ich 5.) und andere 6.) ihm volkommen bei, daß Vogtland und Variscien nicht einerlei sei, wie es doch viele 7.) für eines annehmen.

§. 59.

5.) In meiner Untersuchung, ob Hof von den Variskern beizunamen §. IIII. V. VI. X. und der andern, ob Hof von Variskern beizunamen §. XI.

6.) Als Lairiz von dem Namen der Stad Hof S. 20. Planer von Variscien Th. I. §. VI. S. 32. und §. VIII. S. 37. Körber Hist. Nachr. von Voigt-Land. Th. I. §. 4. S. 8. Th. II. §. 5. S. 80. und in der ungedrukten Nachricht vom Gräfl. Reuß-Plauisch. Geschlecht. und Land. Kap. III. §. 4. Herr Hofrath von Falkenstein in den Nordg. Alterth. Th. I. §. V. S. 9. Th. II. Kap. III. Abschn. XXXVII. S. 169. Nürnberg. Sonderb. Merkwürdigk. St. VI. S. 55. und Büchner so wol in seinem Erl. Voigtlande St. II. S. 116. folg. als auch in seiner ungedrukten Diplom. Geneal. des Gräfl. Reuß-Plauisch. Hauses Kap. I. §. X. folgg. zu Ende dieser Abhandlung in der Beilage.

7.) Als Manlius Collect. Loc. Commun. S. 704. Melanchthon in der Chron. Car. B. III. S. 30. Peucer in der Chron. Car. B. IIII. S. 38. und teutsch. S. 45. Lairiz von der Wanderung der Völker B. VII. S. 288. Crusius in der Schwäb. Chron. Th. I. B. I. Kap. III. B. IIII. Kap. VIII. B. VIII. Kap. V. Pertsch vom Ursprunge Vogtlands Th. I. Kap. II. S. 18.

§. 59. Denn so zweifelt in unsern Tagen bei nahe Niemand mehr, daß des Ptolemäus 1.) Varisti oder des Kapitolins 2.) Varistae mit des Tacitus 3.) und Kapitolins 4.) Narisci oder des Dio Kassius 5.) Naristis ein Volk sei. 6.) Die ihnen zugegebenen Nachbarn und

von Waldenfels in seinen Histor. Denkm. B. II. und in den Ausgesucht. Alterth. B. XII. Kap. XXIIII. Lucä in des Heil. R. R. Uralt. Fürsten-Saal. Th. III. Kap. VII. S. 802. und in den Schles. Denkwürdigk. Th. I. Kap. I. S. 22. Koler über den Tacitus von den Sitten der Teutsch. Kap. XXXXII. Weisse in seinen Meisn. Alterth. B. I. Kap. III. S. 21. Herr Hübner in der Geograph. Th. III. B. X. Art. IIII. Herr Prof. Köler von den Herzogen in Meran §. XX. Herr Pf. Oetter in seiner Samml. Verschied. Nachr. St. I. S. 116. Nürnb. Diplom. Hist. in der Einl. S. 72.

1.) In seiner Geograph. B. II. Kap. XI.
2.) In dem Leben des Marcus Antonins des Weltweisen Kap. XXII. nach einigen Abschriften.
3.) Von den Sitten der Teutschen Kap. XXXXII.
4.) In der kurz vorher in der 2. Anmerkung angeführten Stelle.
5.) Excerpt. Legat. B. LXXI.
6.) Solcher Meinung sind Beatus Rhenanus von Teutsch. Sach. B. I. S. 68. Willich über den Tacitus in dem letztern Theile Kap. XXI. Spangenberg in der Mansfeld. Chron. Kap. XIII. S. 14. Kluver in dem Alten Teutschl. B. III.

Aenligkeit ihres Namens machet keine ungegründete Vermuthung, daß sie von der Nabe in der Oberpfalz gegen Baiern zu gewohnet.7.)

Dem Kap. XXVIIII. S. 612. von Waldenfels in seinen Hist. Denkmäl. S. 256. folg. Pertsch vom Ursprunge Vogtlandes Th. I. Kap. II. S. 18. Planer von Variscien Th. I. §. I. S. 4. Cellarius in der Nachricht von der Alten Welt B. II. Kap. V. §. LXXIIII. Lucä in beiden in der 7. Anmerkung über vorhergehenden §. angezogenen Stellen, wie auch Weisse S. 20. folg. ferner Junker in der Anleit. zu der Geograph. der Mitl. Zeit Th II. Kap. I. S. 105. folg. Gottfried von Bessel in der Gottweich. Chron. B. IIII. Z. CCCXXVIII. S. 715. Herr Hofrath Mascov in den Geschicht. der Teutsch. B. V. §. XVIIII. S. 152. Dithmar über angeführte Stelle des Tacitus, Herr Pf. Oetter in seiner Samml. Versch. Nachricht. St. I. Z. VIII. S. 118.

7.) Siehe Kluvern von dem Alt. Teutschl. B. III. Kap. XXVIIII. S. 612. Hunden von Salzburg Band. I. S. 123. Schoppern in der Hist. Teutsch. Nat. Th. I. Kap. VII. S. 129. folg. Spangenbergen in vorher genanter Stelle, von Waldenfels in den Ausgesucht. Alterth. B. XII. Kap. XX. S. 431. Kap. XXI. S. 434. folg. Herzen von den Alten Teutsch. Völkern Th. II. Kap. II. §. XXVII. Cellarius, Junkern, Körbern und von Bessel in vorher angezeigten Stellen, Spenern von dem Alten Teutschlande

Dem nach ist Variscien oder Nariscien in der Oberpfalz ein Strichlandes von dem Ursprunge der Nabe bis dahin, wo sich dieser Flus mit der Donau vermischet, gewesen. Da nun grose Flüsse, hohes Gebirge und grose dike Wälder die natürlichen Grenzen eines Landes sind; 8.) so wird auch unser Variscien sich nicht über das Fichtelgebirge, das zum Theil

B. II. Kap. II. §. II. S. 57. und Kap. III. §. V. S. 89. Herrn Grafen von Bünau in der Teutsch. Kays. und R. Hist. Th. I. B. I. S. 35. von Eckhart von Ostfranken B. I. §. X. S. 7. Herrn Hübnern Geograph. Th. III. Kap. III. St. III. B. 9. S. 203. Herrn Hofr. von Falkenstein in den Nordg. Alterth. Th. I. Kap. I. §. V. Th. II. Kap. I. §. XVII. Kap. III. Abschn. XXXXVII. Haynischen von dem Alten Size der Varisker §. 17. Büchnern in der zu Ende dieser Abhandlung beigefügten Beilage §. XI. und mich selbsten in der Untersuchung', ob Hof der Narisker zuzunennen, §. VII. folgg. Es hat aber auch Valentin Apel in seiner geschriebenen Adorfischen Chronik verschiedene Stellen voriger Schriftsteller zusammen gelesen, aus deren ihr Begrif von den Variskern und Vogtländern zu merken.

8.) Welches der berühmte erlangische öffentliche Lehrer Herr Hofrath Gonne in seiner schönen Streitschrift de Formula Ducatus Thuringici Kap. II. §. II. in der Anmerkung nur neuerlichst genuzet.

noch jezt, vor diesem aber noch viel mehr, mit diker Waldung bedeket, gereichet haben. 9.)

§. 60. Ist zwar nun wol bis diese Stunde noch nicht die geringste Urkunde an das Tageslicht gekommen, darinnen unsere Herzoge von Meran sich von vorher bezeichnetem Variscien geschrieben oder durch welche sie in den Besiz Variscians gesezet würden; so bin ich doch nicht zu wider, daß sie es mögen besessen haben. 1.) Denn da ihnen Niemand streitig

machet,

9.) Daß also Brusch von dem Fichtelberge S. 1. nicht den geringsten Schein der Wahrheit hat, wann er schreibet, daß der Fichtelberg in der alten Narisken Lande gelegen. Besser hat Herr Hofr. von Falkenstein in den Nordg. Alterth. Th. II. Kap. III. Abschn. XXXXVII. S. 169. Variscien entworfen, das er von dem Ursprunge der Nabe an Böhmen hin bis unter Baireut den Main eine Eke hinunter bis wieder an den Thüringerwald zühet, und also nicht über das Fichtelgebirge, sondern daran zu nächst vorbei.

1.) Dieser Meinung nun ist schon vor mir Körber in der Hist. Nachr. vom Voigt-Land. Th. I. §. 4. S. 8. und Th. II. §. 5. S. 80. auch in dem angeführten grösern Werke Kap. III. §. 4. gewesen, welcher Man vor allen andern auf einer guten Spur in hiesigen Geschichten gewesen, dem ich weiter Niemanden hierinnen beizusezen weis, als Planern von

machet, daß sie in Franken ansehnliche Lande gehabt, 2.) hienächst auser allem Streite ist, daß ihnen Hohenwart, Diessen, Andechs und Wolfershausen gehöret; 3.) so können ihre Lande in einem Striche von dem Ammersee durch Baiern und Oberpfalz in Franken gegangen sein.

§. 61. Gestehet man aber mir obstehende 1.) Beschreibung des alten Variscien 2.) ein; so ist

Variscien Th. I. §. VIII. S. 67. Herrn Hofr. von Falkenstein in den Nord. Alterth. Th. II. Kap. III. Abschn. XXXXVII. Büchnern in seinem Erl. Voigtland. St. II. S. 118. und die Nürnberg. Sonderb. Merkwürdigk. St. VI. S. 55. es müste dann Hofmann von den Aebten des Klosters Mönchberg bei Bamberg sein, der in von Ludewig viel Mals angezogenen Schriftstellern Teutsch. Sach. Th. I. S. 975. den Herzogen von Meran das Volk der Narisker zueignet, welche obbelobter Herausgeber am Rande auf die Narisker deutet.

2.) Wie aus dem 55. und 56. §. zu ersehen.

3.) Welches oben der 26. §. zur Gnüge erwiesen.

§. 61. 1.) In dem §. 59. S. 151.

2.) Viel leicht räumet mir nunmehr Herr Pf. Oetter solches ein, nach dem das, was er in seinen viel Mals angezogenen Nachrichten in der S. 116. angehenden weitläuftigen Anmerkung von mir gefordert, geleistet. Beliebet es ihm, weiter seine Meinung wider mich zu behaupten; so wird mir das gröste Vergnügen sein, wenn

vergeblich, den Herzogen von Meran unser Hof zuzueignen. Denn so haben auch diese Herren über das Fichtelgebirge herüber weiter nichts gehabt. Und in so fern schadet mir auch oben 3.) angeführter Albin nichts, wenn er saget, daß das rechte alte Vogtland, so die Grafen zu Andechs innen gehabt, zwischen Hof, Amberg und Nürnberg gelegen. Denn so behauptet er nicht, daß Hof den Grafen von Andechs gehöret, sondern daß ihre Lande über Hof angegangen. Nun aber gieng die höfische Gerichtsbarkeit da mals, als Albin schrieb, und zum Theil noch, bis an die Wurzel des Fichtelgebirges, wenigstens bis an dessen Aerme.

§. 62. Haben nun die Herzoge von Meran über das Fichtelgebirge herüber gegen das rechte Vogtland zu nichts, noch weniger aber sol-

er mit zureichendem Grunde beweiset, daß das eigentliche alte Variscia sich bis an Hof und weiter hinaus erstreket, wie er S. 123. glaubet. Und ist dieses erfolget, so werde ich länger nicht unserm Hof den Beinamen Variscorum oder Nariscorum absprechen, wann er ältere und sicherere Urkunden, als ich in meinen vielen Blättern von Regnizhof dargeleget, hervorbringen wird, in denen sein beliebter Zuname anzutreffen oder sich rechtfertiget, weil die von ihm S. 122. und 123. hervorgesuchten Schriftsteller zu jung, hierinnen den Ausschlag zu geben.

3.) §. 57. S. 146.

solches selbst 1.) gehabt; so können sie auch wieder nicht unser Hof gehabt haben, 2.) ohne jezt zu untersuchen, 3.) ob diese Stad im Vogtlande liege oder nicht.

§. 63. Jedoch was braucht es weiterer Muthmassung, da eine untrügliche Urkunde vor Augen lieget, daß Hof zu der Zeit, als es nach dem gemeinen Vorgeben den Herzogen von Meran zuständig gewesen sein sol, unstreitig den Vögten von Weida gehöret?

§. 64. Denn so wil Widman und alle, die ihm nachgefolget, 1.) daß unser Hof von den Jahren 1180. bis ins Jahr 1248. unter den Herzogen von Meran seine Jugend zurüke geleget. Ist nun dem also; so reime man mir zusam-

1.) Wie oben von dem §. 30. an in vielen folgenden S. 101. folgg. unwidersprechlich dargethan.

2.) Daß dem nach viel belobter Körber in der Hist. Nachr. vom Voigt-Land. Th. II. §. 5. S. 80. nicht nöthig gehabt zu schreiben: Ob gleich die Meranischen Herren und Grafen von Andechs *Varisciam* innen gehabt, so ist doch nicht zu erweisen, daß sie von Voigtland, ausser der Gegend Hof, etwas besessen. Denn auch das habe ich erwiesen, daß Hof ihnen nicht gehöret.

3.) Welches mit nächstem g. G. unter der Ueberschrift: Ob Hof im Vogtlande zuzunamen, leisten werde.

§. 64. 1.) Wie oben §. 1. zu sehen.

zusammen, was in dem oben 2.) schon angeführten Briefe hieher gehörig enthalten.

§. 65. In demselben lassen sich drei Herren Vögte vom Vogtlande im Jahre 1206. deutlich vernemen: Vber daz so sol der voit von Plawe das gerichte haben, vber vir dorfer, vber Eberhartsperch, Plozinperch, Heinrichsgrune vnd vber Hartmansrute, also, wer da verurteilt wirt, daz man in von dem libe tun wil, den sol man zu dem Houe vnder dem galgen verterben.

§. 66. Ein ieder siehet, daß der Verstand dieser Worte der sei: Wer in den Dörfern Eberhartsperch, Plozinperch, Heinrichsgrune und Hartmansrute etwas begehet, deswegen ihn der Tod zuerkant wird, der sol in der Stad zum Houe unter dem Galgen vom Leben zum Tode gebracht werden. Denn das wolte bei den alten die Redensart von dem Libe thun, weil Lib oder Leib bei ihnen, was die Nachkommen Leben genant. 1.)

§. 67. Daß nun aber mit dem Houe auf unsere Stad gesehen werde, wäre nicht nur aus der Schreibart Houe 1.) und dem Zusaze zu dem

2.) §. 38. S. 110.

§. 66. 1.) Siehe Wachtern in seinem Teutsch. Wörterbuche unter dem Worte Leib S. 950.

§. 67. 1.) Welche in viel hundert Urkunden von unser Stad zu lesen, die ich g. G. nach und nach in diesem Werke werde abdruken lassen, aber auch schon in meiner Untersuchung, warum unsere Stad Hof heise, §. VI. und XII. und in ei-

dem 2.) dazuthun, sondern auch, daß in der Nähe herum keine Stad dieses Namens. Wolte Jemanden bedenklich sein, daß der Name Stad nicht voran gesezet wäre; so hat man dieses Wort als ein an sich schon bekanntes gar gewöhnlich weg gelassen. 3.)

§. 68. Wem aber auch dieses noch nicht Gnüge thäte, den mögte doch wol das hiesige Landbuch auf meine Seite bringen, als welches ums Jahr 1502. von Plozinperch, welches darinnen nach der neuen Schreibart Blossenberg ausgedruket ist, schreibet: Solchs soll der Herzogen von Sachsenn lehenn sein, gehort mit dem Halsgericht gein Hoffe. Da nun zu der Zeit das ganze Amt Vogtsberg, wohin es noch jezt gehöret, von den Vögten ab an das Haus Sachsen gekommen war, 1.) so hatte das leztere über Haupt in

ner andern, woher sie Regniz beigenamt werde, §. VIII. zum voraus verkündiget, ja auch in einer Urkunde vom Jahre 1318. in der Abhandlung, daß Hof an die Durchlauchtigsten Burggrafen von Nürnberg Hohenzollerischen Stammes eher gekommen sei, als ins gemein geglaubet wird, §. VI. schon geleistet.

2.) Wie auch meine erst angeführte Untersuchung, warum unsere Stad Hof heise, §. VII. XI. bestätiget, bis zu seiner Zeit in mehrern.

3.) Siehe eben diese Schrift §. XII. und gegenwärtige Abhandlung §. 13. S. 71.

§. 68. 1.) Wie in einer besondern Schrift, was

in der Einrichtung, welche jene gemachet, an deren Stat lezteres getreten, nichts geändert, als durch den Tauschvertrag im Jahre 1524. 2.) wie wol aber auch in solchem von Blossenberg kein Wort. Und eben so wenig habe ich was von Eberharrsperch zu sagen, welches jezt ins gemein Ebersberg geschrieben wird, wie im gleichen von Heinrichsgrün, das von dem gemeinen Manne Hainersgrün genennet wird, welche doch nicht minder noch jezt vom Amte Vogtsberg abhangen. Hartmansreut aber erkennet so bis diese Stunde das höfische Halsgericht. 3.)

§. 69. So folgere ich daher ganz natürlich: **Wo viel Mals gedachte Vögte ihre Missethäter abgestraft, das mus ihnen zugehöret haben.** Denn wer die Gewalt hat, einen am Leben zu strafen, der wird das gefällete Urtheil auch da volzühen lassen, wo er was zu sagen. Nur diejenigen müssen die Uebelthäter anders wohin liefern, die selbst nicht

Macht

durch einen Tausch mit Sachsen an das Haus Brandenburg gekommen, §. III. gewiesen.

2.) Davon nicht nur in angeführter Schrift einige Nachricht, sondern in gegenwärtigem Werke selbst in dem ersten Theile in dem III. Hauptstüke S. 216. folgg. derselbe Tauschbrief vollständig abgedruket ist.

3.) Besage dieses Tauschbriefes in dem ersten Theile dieses Werks im III. Hauptstüke S. 319.

Macht haben, das Halsgericht zu hegen. Nun haben diese Vögte ihre Missethäter zum Hof abgestrafet, welches aus obigem 1.) klar. Dem nach mus auch unser Hof denselben Vögten zugehöret haben.

§. 70. Meinte man, das wäre eben noch zu beweisen, daß diese Vögte eigenmächtig das Halsgericht volzühen können; so würde er verrathen, daß er nicht ein Mal die Verrichtung eines solchen Vogts 1.) verstünde, da schon das alte teutsche Recht 2.) saget: So sol ein Vogt richten vber den totslag, vnd alle freuel vnd wunden. Und diese Gewalt hat auch noch Niemand den Vögten von Weida, Gera und Plauen abgesprochen. 3.) Ja viel mehr würde erst desjenigen Herrn, dem Hof gehöret, Einwilligung nöthig gewesen

1.) §. 65. und 66.

§. 70. 1.) Siehe Wachtern im belobten Wörterbuche unter dem Worte Vogd S. 1790. Körbern in der Hist. Nachr. vom Voigt-Land. Th. I. §. 5. und Büchnern über das im Jahre 1732. in 4. zu Graiz heraus gegebene Diploma Ludouicianum in der 6. Anmerk. S. 5. folg. und im Erl. Voigtl. Th. II. S. 130. dem noch beizufügen von Waldenfels Sel. Antiq. B. XII. Kap. XXIII. S. 439. folgg.

2.) Kap. IIII. §. 3.

3.) Viel mehr ihnen zugeeignet, darunter vornemlich Körber in der Nachricht vom Voigt-Land. Th. I. §. 6. S. 18. und Büchner in dem Erl. Voigtland. St. II. S. 133. folg.

wesen sein, so es nicht deren Eigenthum gewesen, davon doch in obigem Vertrage sich kein Buchstaben bliken lässet.

§. 71. Wolte Jemand einwenden, es hätten sich gleich wol die Vögte von Weida, die doch Hof besessen, nicht davon geschrieben; 1.) so ist wahr, daß ich noch keine Urkunde gesehen, darinnen sie sich von Hof geschrieben. Allein, wer zeiget mir dann eine glaubwirdige Urkunde, darinnen sich die Herzoge zu Meran von unserer Stad geschrieben? Ihr Einwurf nuzet mir also eben darinnen, das sie behaupten. Ich würde also auch wider sie schlüssen können: Die Herzoge von Meran haben unser Hof nicht in ihrem Titel geführet, folglich können

1.) Planer von Variscien Th. I. §. VI. S. 32. schreibet zwar, daß die Vögte von Weida sich von Weida und Hof genennet, wozu ihn Bekler in der Reuss. Stamm-Taff. S. 17. und 18. mag verleitet haben. Was das erste betrift, das zeiget selbst gegenwärtige Untersuchung. Von dem lezten aber ist der Beweis noch nicht beigebracht, daß ich mich daher wundere, warum der geschikte Büchner in seinem Erl. Voigtland. St. II. S. 135. folg. geschrieben: Und wenn sich einige Vögte zu Weida zugleich Vögte zu Hof geschrieben, so ist es zu verstehen, daß sie an diesem leztern ihre *Residentz* bißweilen gehabt, oder daß derselbe ihnen nebst andern Oertern auch zugehöret.

können sie es nicht gehabt haben. Ob ich zwar die Schwäche eines solches Schlusses gnugsam kenne, da sonsten viele Oerter dem andern entgiengen, weil er sie nicht in seinem Titel führet. Ueber dieses müste daraus folgen, daß die Grafen von Orlamünde und die Vögte von Weida, die diese Stad ihrer Meinung nach von den Herzogen in Meran bekommen, sie nachher in ihrem Titel müsten geführet haben, welches sich aber auch nirgends wil erblicken lassen. Und wie thöricht wäre es, wenn einer schlüssen wolte: Weil die Durchlauchtigsten Markgrafen zu Brandenburg sich nicht von unserm Hof schreiben; so kan es ihnen auch nicht gehören? Da doch derselben unwiderlegliche Gerechtsame in einem besondern Werke vor Augen geleget, das den Titel führet: Hofreaniz der Durchlauchtigsten Burggrafen zu Nürnberg Stad eher, als insgemein geglaubet wird; auch in dem fünften Theile dieser Nachrichten g. G. noch weiter fortsezen werde.

§. 72. Dagegen rette ich aber auch eben diese Herzoge von Meran von einer Ungerechtigkeit, deren sie einer meiner lieben Vorfahren im Amte 1.) beschuldiget. Er stöset sich an Beklers Worte: 2.) Heinrich, der Eltere, Voit

1.) Joh. Christoph Lairiz von dem Ursprunge der Stad Hof S. 10. folgg.
2.) In dessen Reuß = Plauisch. Stamm = Taf. S. 17.

Voit zu Weyda und Hof. *M. En.* Widmann in seiner Höfischen Chronic irret, wann er spricht: Daß dieser Heinrich die Stadt Hof, sampt dem Land der Regnitz, anno 1248. von Grav Otten zu Orlamünda, allererst erkaufet habe, da es doch sein Herr Vater erblich schon innen gehabt. Denn so hatte dieser Bekler kurz vorher 3.) geschrieben: Von dem Geschlecht der Graven von Orlamünda erhandelte Herr Heinrich Voit zu Weyda, die Stadt Hof samt dem Land der Regnitz. Und weil dazumahl nur die alte Stadt, wegen herumb liegender grosser Wildnüß sehr unbequem stunde, ließ Er gleich daran unterhalben der Sala, eine Neue anlegen, die Er, und seine Nachkommen sehr erweitert, mit einer schönen Mauer und andern *Privilegiis* reichlich versehen, sonderlich aber eine ansehnliche *Residentz* und Schloß daran gebauet haben, daß Sie dahero auch *Curia Variscorum* genennet worden. Hierüber äusert sich nun vorher genanter Man also. In diesen Worten wären zwei Stüke, die offenbar mit der gemeinen Meinung, die Widman vorgetragen, stritten. Dieser melde, 4.) Graf Otto von Orlamundt habe die stad Hof Heinrichen von Weida, einem freiherren vnnd newen herren des voitlandes verkauffet. Dieser Hein-

3.) S. 16.

4.) Unter der Ueberschrift: Von Erbawung der stat Hof und in der nüzlichen menkischen Samlung Band. III. S. 648.

Heinrich sei der Stifter der alten weidaischen Linie. Bekler aber mache in obigen Worten dessen Vater zu den ersten Besizer unsers Hofs. Hiernächst eigne dieser die Erbauung der neuen Stad zum Hof denen von Weida zu, da doch Widman solches Theils 5.) den Herzogen von Meran Theils 6.) vorher genanten Grafen von Orlamünde danke. Es wünschet daher unser Lairiz, es mögte doch Bekler seine Urkunden vorgeleget haben, woraus er dieses geschöpfet. Nun aber wäre ja ausgemachet, daß der lezte Herzog von Meran erst in dem Jahre 1248. den Weg alles Fleisches gegangen. 7.) Hierauf müsse ja der Graf von Orlamünde ein oder zwei Jahre die Stad gehabt haben, in welchen er die Orla mit dem Plaze erbauet. Dem nach könne wenigstens vor dem Jahre 1250. unsere Stad von den Grafen von Orlamünde nicht an die Vögte von Weida sein verkaufet worden. Zu solcher Zeit aber könne der Heinrich der ältere

5.) Welche Stelle oben in dem 1. §. S. 2. folgg. zu lesen.

6.) Denn so schreibet Widman gleich nach den angezogenen Worten: **Vnnd fuhret dieselbe volgends biß an das vntere thor, erweitert auch die stad mit dem platz vnnd der Orla, vnter St. Michelßkirchen hinabwarts, dauon dann diese Reuier noch heutigs tags die Orla genandt wird.**

7.) Besage des 48. §. S. 123. folg.

von Weida, welcher sich in dem Jahre 1170. 8.) die Gräfin von Orlamünde Lutharien beigeleget, unmöglich mehr gelebet haben. Denn gesezt, er wäre da mals nur zwanzig Jahre gewesen; so müsse er, als er die Stad zum Hof gekaufet, hundert Jahre sein alt gewesen, welches er nicht behaupten mögte. Beßler selbst auch habe 9.) keine jüngern Urkunden von ihm anführen können, als von dem Jahre 1206. 10.) Er Lairiz wisse sich also aus diesen Verwirrungen nicht anders heraus zu helfen, als, obgedachter Heinrich der ältere habe einen Anspruch oder Anwartschaft auf unser Hof und zwar seines Vaters wegen gehabt, den Lange 11.) bei dem Jahre 1193. einen mächtigen Vogt des ganzen Landes genennet, dabei aber die Herzoge von Meran sich in dem Besize unsers Hofs widerrechtlich erhalten, bis sie ausgestorben, darauf es an die Grafen von Orlamünde gekommen, und nach Erlegung eines gewissen Geldes die Vögte von Weida zum wirklichen Besiz gekommen wären. Nun habe ich mich vor einigen Jahren darüber also

8.) Nach Beklern S. 16.

9.) S. 15.

10.) Welches eben die, welche oben in dem 38. §. S. 109. abgedruket worden.

11.) In der Zeizischen Chronik in Pistors Schriftstellern Band. I. nach der alten Ausgabe S. 791. und nach der neusten S. 1160.

also 12.) heraus gelassen: „Herr D. Johann Friedrich Hofman in Sangerhausen hat bei Ausarbeitung seiner orlamündischen Geschichte, auf deren Erblikung die gelehrte Welt um so viel mehr sich freuen mag, da wenig gelehrte so viel Geld als unablässlichen Fleis auf eine längst verjährte Sache wenden, meine Gedanken einer genauen Prüfung gewirdiget; glaubet aber mit Beklern, daß Hof schon mit dem Anfange des 13ten Jahrhunderts den Vögten zu Weida gehöret habe, in der Meinung, daß derselbe in den gräflichreusischen Archiven davon gewisse Nachricht gefunden, weil er Widmannen so schlechter Dings widersprochen. Herr Rath und Archivarius Büchner aber zu Graiz bekennet in seinem Antwortschreiben an mich auf meine gethane Anfrage über diesen Punkt, daß sich zum Beweis des beklerischen Vorgebens in den reusischen Archiven nichts finde, des wegen in diesem Stüke Widmannen mehr zu trauen, der ihm viel bedächtiger davon schiene geschrieben zu haben, und den Bekler ohne den geringsten Grund widerlegen wollen. Je gröser nun der Fleis des Herrn Rath Büchners in Hervorsuchung reusischer Dinge am Tage lieget, je mehr ist sein Urtheil in Erwägung zu zühen. Es mei-

12.) In den Höf. Bränd. Hauptst. I. S. 13. folg. nach dem ich schon vorher in einer Einladungsschrift von den Verdiensten der Grafen Reusen um Hof einiges Bedenken merken lassen.

net aber obbelobter Herr D. Hofman, die Gelegenheit zu der Erdichtung, daß Hof den Grafen von Orlamünde gehöret, möge wol gewesen sein, daß eine Gasse daselbst des Namens Orla vorhanden, daß Hof den Herzogen von Meran ehe dessen gehöret, und ein groser Theil von ihrer Verlassenschaft auf die Grafen von Orlamünde gekommen. Ueber dieses habe man diese Grafen und die Herzoge von Meran oder Grafen von Andechs gar sehr mit einander vermenget. So sei die teutsche Medea von einigen eine Herzogin von Meran, von andern eine Gräfin von Orlamünde genennet worden. So solle Otto ein Graf von Orlamünde im Jahre 1132. das Kloster Langheim nach Glasers Vorgeben gestiftet haben, da doch der Stifter unstreitig aus dem Geschlechte der Herzoge von Meran gewesen. Also glaube er auch, daß, da die Herzoge von Meran die Stad erweitert haben können, man mit ihnen die Grafen von Orlamünde verwechselt habe. Solte aber ja an dem vorgeben, daß die Grafen von Orlamünde die Stad Hof beherschet, etwas sein, und man wolte den Muthmassungen hierunter den Zügel schüssen lassen; so könte man vorgeben, daß zu Ausgang des zwölften Jahrhunderts die Grafen von Orlamünde die Stad Hof beherschet. Bekler habe angeführet, daß Heinrich Vogt von Weida im Jahre 1170. Luthariен Gräfin von Orlamünde geheurathet habe, welche vermuthlich eine Schwester Graf

Sieg-

Siegfriedens des III. von Orlamünde gewesen. Da könte nun wol zur Vergnügung der Ausstattung die Stad Hof an den Vogt zu Weida von den Grafen von Orlamünde verkaufet worden sein. Und es müsten auch bereits da mals die Grafen von Orlamünde einige Güter an der fränkischen Grenze gehabt haben, weil bereits der angezogene Graf Siegfried von Orlamünde mit dem Kloster Langheim wegen gewisser Güter, so er nachgehends dem Kloster überlassen, Streit gehabt.„ Nun mehr aber brauchet es weiter keiner Beilegung dieser widersprechenden Meinungen. Die Herzoge von Meran haben unser Hof nie mals gehabt. 13.)

§. 73. Je doch stehet noch ein Man 1.) im Wege. Der wäre der einzige, der so glüklich gewesen, eine Urkunde entdeket zu haben, aus welcher die Herzoge von Meran ihre Herschaft über Hof darthäten, da deren noch bis diese Stunde kein Mensch auftreiben können. Es wird also nöthig sein, selbige hiemit vor Augen zu legen, damit der daher genommene Beweis desto klärer vor Augen gestellet werden möge. Sie schreibet sich aus dem Kloster Langheim her, wie wol sie nicht einmal der damaligen Schreibart gemäs aussiehet, die ich aber,

13.) Welches vorhergehender §. 61. folgg. veroffenbaret.

§. 73. 1.) Hön in seiner Sachsen-Coburg. Hist. B. 1. Kap. XX. S. 110. folgg.

weil die Urschrift nicht selbst gesehen, unverbessert mittheile:

In nomine sancte & individue trinitatis. Ego SIGERIDVS *Comes. Decet nobilitatem nostram nobiliter agere, parentum sequi pietatem & eorum virtutes eque ut facultates juri nostro vendicare. Ex illorum igitur imitatione religiosos quosque venerari cupimus, & ut ipsi Deum pro nobis exorent, & apud ipsum agant causam nostram, volumus & nos apud homines causas illorum non minus curare quam nostras. Ex his est monasterium* Langheimense, *cujus venerabilis Abbas Dominus* Adam *conquestus est nobis de investatione quorundam hominum, qui bona ejusdem ecclesie nostra conniventia nituntur invadere, Verum hujus culpe quam simus innoxii, probavimus ex hoc, quod eadem bona, pro quibus ei molesti fuerunt nostri, dedimus in manus ejusdem venerandi Abbatis & ipsius rogatu in manus* Bertoldi *Marchionis de* Istria *& manus* Vdalrici *&* Popponis *filii ejus de* Calvvenberg. *Omnia hec acta sunt licentia & concessione parentum nostrorum, videlicet, Marchionis* Adalberti *avi nostri & Comitis* Hermanni *patris nostri, quam concessionem & nos firmam esse volumus & insuper licentiam dedimus eidem ecclesie de cetero bona ministerialium nostrorum pretio concambio seu etiam elemosina percipere, sed & ob amorem Dei & honorem sancte Marie se vel sua illuc conferre. Quod idcir-*

idcirco fecimus, ut fratres, quorum paci & utilitati volumus esse consultum, in memoriali libro suo conscriberent, uti nos rogavimus matrem nostram, nostri quoque ac parentum nostrorum habeant in cottidiana oratione memoriam. Et ut hec omnia rata perseverent & firma, cartam hanc scribi fecimus ac sigillo nostro signavimus, ut quisquis hominum nostrorum predictam ecclesiam temere ultra vexaverit, cum divino, quod meretur, anathemate gratiam nostram sciat se non habere nec habiturum aliquando, nisi persolutis in curiam decem libris auri, tunc demum reconcilietur gratie nostre per reconciliationem illius ecclesie. Testes horum sunt Otto *de* Lapide, Cunradus *de* Meldingen, Ditericus Dapifer, Cunradus *de* Nusez, Lambertus *de* Frumgestete.

Hierüber hat unser obgenanter Schriftsteller folgende Gedanken:

Bey diesem *Documento* ist zu beobachten, daß dieser Bertoldus Marchio de Istria, welchem Graf Sigeridus hierinnen die Mitaufsicht und Verwaltung der Kloster-Güter übergeben, kein anderer meines Ermessens, als Bertoldus III. Herzog von Meran und Dalmatien auch Graff zu Andechs, gewesen seyn kan. Er wird aber in diesem *Diplomate* aus der Ursach nur ein Marg-Graf von Isterreich genennet, weiln er domahlen noch nicht die *Dignität* eines Herzogs von Meran gehabt, sondern erst

in selbigem Jahr von Kayser Friderico Barbarossa dazu *declariret* worden. Diesem Bertoldo, als Vogten über die Kloster-Güter, war domahlen die Stadt Hoff in Vogtland, deren auch hiebey erwehnet wird, zuständig, dahero Graf Sigeridus anbefohlen, daß derjenige, welcher diesem Kloster-Stifft einige Trangsal anthun würde, zehen Marck Löthiges Goldes in ermeldte Stadt Hoff zur Straff erlegen solte. Die zu End benannte Zeugen waren aus denen vornehmsten und der Zeit theils *florirenden* Adel. Familien, und habe ich in einem alten Würzburgischen *Manuscripto* gefunden, daß von denen *de* Lapide oder von Stein einsmahls 12. von Bischoff Conrado I. oder, wie andere melden, von Iringo Bischofen zu Würzburg enthauptet und in dieses Kloster Langheim begraben worden. Daß endlich bey dieser Urkund wider Gewohnheit keine Jahrzahl zu befinden, und, so zu reden, *absque die & Consule* ausgefertiget worden, solches ist allein des *Concipienten* und Schreibers Nachläßigkeit beyzumessen, welcher dergleichen beizusetzen, vielleicht darumb vor überflüßig geachtet, weiln die darinnen benannte viele Personen und Zeugen die Zeit der Ausfertigung dieses Briefes ohne dem in guten Andencken sterig behalten würden, nicht auf die jetzige *Posteritä*t, welcher auch nicht wenig daran gelegen, gedenckende.

Es

Er verstehet also obige Worte des Briefes: *Nisi persolutis in curiam decem libris auri* von unserm Hof. Der Grund seiner Deutung ist, weil domahlen die Stadt Hoff im Vogtland Bertholden Marg-Grafen von Isterreich gehöret. Die Veranlassung dieser Auslegung war das Wort *curia*. Wird nun wol dieser Name in solchen Briefen, die von der Geistlichkeit herrühren, in alten Zeiten unserer Stad gegeben; so war doch der Name Regnizhof in der Laien ihren gewöhnlicher.2.) Es ist aber auch der lateinische Name nicht ein eigener Name eines Orts, sondern eine gemeine Benennung. 3.) So gar nicht beweiset also obige Urkunde, daß Hof den Herzogen von Meran gehöret.

§. 74. Eben so schlecht hat obiger Schriftsteller bewiesen, wenn er in einer andern Stelle 1.) schreibet, daß, als Bischof Herman zu Würzburg sich dazwischen geleget, da über die meranische Verlassenschaft zwischen den Bischoffen zu Bamberg, Grafen zu Truhendingen und Orlamünde ein Streit entstanden, der leztern Mutter als des verstorbenen Hertzogs Schwester die Stad Hof im Vogtlande

2.) Wie solches in meiner Einladungsschrift, warum Regnizhof Curia heise, §. X.

3.) Wie ich die mancherlei Bedeutungen des Worts Curia in meiner nur genanten Einladungsschrift aus einander gesezet.

§. 74. 1.) B. II. S. 20. seiner obgenanten Cob. Hist.

lande zu Theil worden. Denn, wo stehet dieses geschrieben? Die, welche diesen Krieg und den darauf im Jahre 1250. erfolgten Vertrag beschrieben, 2.) wissen hievon kein Wort. Noch findet sich in dem Vertrage, der zehen Jahre hernach im Jahre 1260. von neuem über diese Erbschaft zwischen dem Bischoffe von Bamberg und Grafen von Orlamünde abgeschlossen worden, 3.) auch nur die geringste Spur.

§. 75. Noch eine Ausflucht hat Widman, wenn er schreibet: 1.) Ist auch nicht ohne gefehr

2.) Nach Anleitung Hofmans in den Bamberg. Jahrbüchern B. IIII. §. LII. Herrn Prof. Kolers von den Herzogen in Meran §. XXIII. Struvs von des Reichs Allodien Kap. III. §. XXVIIII.

3.) Wovon Köler und Struv in angezeigten Stellen einen Auszug geben, aus dessen erstern obgedachter Hofman §. LXII. in Ludewigs Ausgabe auszubessern, woselbst *Henricum aduocatum* Widerum auf das in dem Vertrage befindliche *Henricus aduocatus de* Weida siehet, welches die bekante Linie der **Vögte von Weida**, deren nur in dieser Abhandlung oft Meldung geschehen.

§. 75. 1.) In seiner oft angeführten Chronik unter der Ueberschrift: **Unter welchem himlischen Zeichen die Stad Hof gelegen sey,** und in Menkens Saml. der Schriftsteller Teutsch. Sach. Th. III. S. 650. daraus Planer von Variscien Th. II. §. IIII. das seinige **genommmen.**

gefehr, sondern *fato quodam*, oder durch wunderliche schickung gottes geschehen, daß dieser vnserer stad, von hoher obrigkeit, den Hertzogen von Meran, ihres eignen wapens gelber oder goldfarber lew, im schwarzen oder braunen feldt neben zweien mennern (welche bedeuten, daß diese stad vor der zeit ein wildnus vnnd vnsicheres holtz gewesen,) zu fuhren vergunstiget worden. Nun ist zwar an dem, daß die Herzoge von Meran einen Löwen in ihrem Wapen geführet. 2.) Aber er erscheinet nicht gelb oder goldfarben, wie doch Widman daraus einen Beweis auf unser Stadwapen machet, sondern nach einiger 3.) Meinung roth, nach andern 4.) weis, und noch dazu im blauen Felde. Es fähret Widman gleich

2.) Wie aus des Grafens von Brandis Ehren-Kränzl. des Tyrol. Adlers Th. I. bei der S. 13. Raders Heil. Baiern Band. I. S. 90. Herrn Prof. Kölern von den Herzogen in Meran §. XXV. und auf dem langheimischen Denkmale, das er dem XV. §. im Kupfer gestochen beigefüget, und Herrn Hofr. von Falkenstein in den Nordg. Alterth. Th. II. Kap. VI. §. IIII. S. 329. zu ersehen.

3.) Siehe Lucä in des Heil. Röm. Reichs Uralt. Grafen-Saal. Th. I. S. 59. der dagegen den weissen Löwen den Grafen von Eschenloch zutheilet.

4.) Wie nur gelobter Herr von Falkenstein ihn beschrieben.

gleich nach nur vorgelegten Worten fort: Dazu dann die Herren von Weida, vnter denen die newe stad vollendet vnnd mit einer ringmawer vmgeben ist, die bede thurn getun, vnnd den lewen (welchen sie gleichs falß im schild gefuhret) dazwischen gestellet haben. Nun führen nicht nur die ehemaligen Vögte von Weida einen auf den beiden hintern Beinen zum Streit stehenden und gekrönten Löwen, 5.) sondern noch dazu goldfarben und in einem schwarzen Felde 6.) von der linken zur rechten sehend 7.) mit offenem Mau-

5.) Welches Körber in seinem oft gelobten noch ungedrukten Werke vom Gräfl. Reuß-Plauisch. Geschlecht. und Land. Kap. V. §. 2. folgg. bemerket, und ich in meinen Anmerkungen über die Plauische Urkunde von 1143. nebst einem Kupferstiche darthun werde.

6.) Wie das Wapenbuch Th. I. S. 19. Spener in seines Heraldisch. Werks besondern Theile B. I. Kap. LXXXI. §. VI. S. 320. Imhof von des Heil. R. Reichs Ständen B. VI. Kap. VIIII. §. 30. Zschackwitz in seiner Wapen-Kunst Kap. XV. S. 248. Hager Geograph. Th. II. B. VIIII. Kap. IIII. Abschn. 5. ihn jezt in den gräflichreusischen Wapen aufstellen. Siehe auch meinen Körber §. 2.

7.) Wie nach dem aufmerksamen Körber in nur genanter Stelle solcher eigentlich gestellet sein mus.

Maule, rother ausgeschlagener Zunge und Klauen und zurük aufgeworfenem Schwanze 8.) volkommen so, wie er sich noch in den höfischen Stadsigeln, 9.) an dem Rathhause allhie zum Hof 10.) und in den Fahnen der Burgerschaft bliken lässet. Solte also sich solcher nicht gewisser von den ersten Erbauern der Stad den Vögten von Weida als von den Herzogen von Meran herschreiben, da der meranische Löwe so weit von dem höfischen unterschieden, der weidaische aber demselben auch in dem geringsten durch aus änlich ist?

§. 76. Und also wären dann die Herzoge von Meran auch aus unserm Hof verwiesen, welches ihnen in die zwei hundert Jahre einige zugeeignet, wie wol sie selbst es nie verlanget.

Die

8.) Volkommen also, wie er in Kaiser Ferdinands des ersten im Jahre 1561. ertheilten Wapenbriefe bei Beklern in der Reuß. Stamm-Taf. S. 354. folgg. Spenern in obangeführter Stelle §. VII. S. 320. und Lünigen im Reichs-Archiv. Band. X. S. 245. abgeschildert worden, mit dem Beisaze, daß dieses **ihr anererbtes vraltes wapen** sei, welches mein vorgeben ungemein bestärket.

9.) Wie auser oben angeführten Widman noch Planer Th. II. §. IIII. anzeiget.

10.) Siehe meine Höfischen Brände Hauptst. II. Hauptth. I. Abschn. I. Abs. II. Besond. Th. II. §. I. S. 67. im gleichen Willen in seinem Teutsch. Paradis. Kap. XXI. §. 12.

Die Herren Vögte aber behalten solches, bis sie es verkaufet, welches ihnen seit der Erwachsung zu einer Stad so wenig Ursach finde abzusprechen, daß ich viel mehr Grund zu haben glaube, ihnen derselben Ursprung beizumessen, 1.) unbeschadet, daß die benachbarten von Adel alhie viele Lehen gehabt und noch haben, wovon viel leicht zu anderer Zeit ein mehrers.

§. 77. Ich folgere weiter: Haben die Herzoge von Meran unser Hof nicht gehabt; so kan es nicht mit unter ihre Verlassenschaft nach aussterben des männlichen Stammes von ihnen begriffen werden. Hiedurch ersparen sich diejenigen 1.) alles Kopfbrechens, die gerne die Art und Weise, ja das Recht, ausfindig machen wollen, wie es an die Grafen von Orlamünde gekommen. Dieser Asche aber wird durch meine gegenwärtige Untersuchung aller Schandfleken abgewischet, der ihren Ruhm

1.) Welcher Meinung Groitzsch von dem Salflusse gleich zu Anfange, und nach der Auflage, die der fleisige Schamelius bei seiner Beschreibung des Benediktiner- Klosters zu St. Georgen vor der Stadt Naumburg besorget, S. 7. worauf sich auch Widman von Erbawung der Stad Hof und in Menkens Schriftstellern Band. III. S. 648. bezühet.

§. 77. 1.) Wie ich solches selbst ehe dem zwei geschikten Männern besage meiner Höf. Brände Hauptst. I. S. 13. folg. verursachet.

Ruhm so lange verdunkelt, als ob sie solches an sich gerissen hätten. 2.) Endlich werden auch wieder einige 3.) einer grosen Mühe

2.) Wie oben in der 11. Anmerkung über den 56. §. S. 143. folg. die Urheber davon genennet.

3.) Widman in seiner Höf. Chron. bei dem Jahre 1248. und in Menkens Werke S. 652. von Waldenfels in den Ausgesucht. Alterth. B XII. Kap. XXXII. S. 465. Bekler in der Gräfl. Reuß. Stamm-Taf. S. 16. folg. Lairiz vom Ursprunge der Stad Hof S. 10. folg. und sein Bruder vom Burggrafth. Nürnb. S. 35. Planer in der Geschicht. von Variscien Th. II. §. 2. und 12. Löber von den Orlamündisch. Burggr. Z. VI. S. 64. Zopf in der Reuß. Ger. Chron. Th. I. Kap. VII. S. 126. Th. II. S. 6. Büchner in dem Erl. Voigtlande St. II. S. 117. 124. Junker Anl. zu der Geogr. der Mitl. Zeit. Th. II. Kap. XV. S. 607. der noch dazu auf der vorhergehenden Seite ein **Meran** sezet, das von den Grafen von Orlamünde an die Burggrafen von Nürnberg gekommen, welches ich noch nicht gefunden, er müste dann etwan was von **Mähringen** gehöret haben, welches über Rehau 3. Stunden von Hof gegen Asch zu lieget, in welches Gerichte, und also den Herrn von Zedwiz es gehöret, wie solches in dem Lehenbriefe von dem 16. Febr. des Jahrs 1716. der in dem Beweise, daß die Cron Böhmen

he überhoben werden, zu zeigen, wie und wenn Hof von den Grafen von Orlamünde wieder ab und an die Vögte von Weida 4.) gekom-

auf die Landesholeit des von derselben zu Lehen gehenden Gerichtes Asch nicht die allergeringste Ansprache zu machen berechtiget seye ꝛc. 1746. in fol. gedrukt, unter den Beilagen Z. 50. S. 102. befindlich, geschrieben wird. Siehe auch daselbst Z. 21. S. 83. Auch meldet Wil im Teutsch. Paradis. Kap. XXII. §. 10. etwas von diesen, wie er es schreibt, **Mering.** Es ist aber beides kein anderes, als welches in Höns Lex. Topogr. von Franken S. 273. **Möring** geschrieben wird, mit der Anfuge, daß es **ein bayreuthisches Dorf 3. Stunden von Hof gegen Eger** sei, welches also durch diese meine Anmerkung aus den baireutischen Dörfern ausgemerzet wird, als welches die baireutischen Landesfürsten weder ie Mals gehabt, noch verlanget haben.

4.) Denn diese Linie hat nur Hof gehabt, welches mehr als ein hundert Urkunden schon aus meinem eigenen Vorrathe auser allen Streit sezen, auch diese und keine andere diese Stad in dem Jahre 1373. an die Burggrafen von Nürnberg verkauft, von dem allen in meinen einzelnen Einladungsschriften, die ich seit fünf Jahren auf ein und dreisig Bögen druken lassen, gnugsamen Vorschmak gegeben, der gleichen auch in gegenwärtigen Nachrichten nicht

gekommen, als welche nun bis dahin Herren

fehlet. Es scheinet also der sonst behutsame Abt zu Gottweich von Bessel in seiner Chron. B. IIII. Z. CCCXXXXVI. S. 726. die alten und neuen Zeiten nicht recht von einander zu scheiden, wenn er schreibet, daß derjenige Theil Vogtlandes, darinnen Hof, Wonsiedel, Münchsberg, Lichtenberg, Schauenstein gelegen, nach Verlöschung der Herzoge von Meran von den Vögten, den Grafen zu Plauen, sei erkaufet worden. Denn erstlich schrieben sich da Mals die Besizer von Plauen nicht Grafen sondern Vögte. Zum andern, so finden sich wol Stüke, welche von den Vögten von Plauen zu milden Stiftungen nach Hof verwendet worden; woraus aber kein sicherer Beweis herzunemen, daß sie es besessen. Drittens so haben zwar die Vögte von Plauen Mönchberg gehabt, wie solches selbst in einer Abhandlung von Mönchberg §. II. gewiesen; Lichtenberg und Schauenstein aber haben die Vögte gar nicht gehabt, wie aus nur angezogener Abhandlung §. XI. zu ersehen, eben wie auch Wonsiedel nach Pertschens Origin. Bonsidel. Th. I. Kap. VIII. S. 55. Lairizen von dem Burggrafth. Nürnberg S. 29. Planern von Barisicien Th. I. §. XXIII. S. 95. Grossen in der Brandenb. Landes- und Regenten-Hist. Kap. V. §. 12. S. 106. und Kap. VI. §. 6. S. 143. Endlich sagen die in der angezeigten Gottweichischen Chronik angezogene Planer und

davon gewesen, da sie es 5.) und zwar in dem Jahre 1373. an die Durchlauchtigsten Herren Burggrafen von Nürnberg verkaufet. Doch es verdienet wol eine besondere Abhandlung, ob Hof den Grafen von Orlamünde gehöret, die g. G. zu anderer Zeit bekant zu machen gesonnen.

Anhang

von Waldenfels nichts weniger, als daß solche Oerter durch Absterben der Herzoge von Meran an die Vögte gekommen sei.

5.) Welchen Kauf aber Junker in der Anleit. zur Geograph. der Mitl. Zeit. Th. II. Kap. XV. unter **Orlamünde** S. 607. erst in das sechzehnte Jahrhundert sezet, dessen Falschheit der noch vorhandene Kaufbrief widerleget, welcher in dem Nobili Territorio Subiecto Th. VIIII. S. 211. folgg. und in dem Extractu Scripti Exegetici, so unter der Rubric. Hochfürstl. Brandenburg. Culmbach. Iustitia Causae Synoptica, dem Fränkischen Ritterschafftlichen Impresso genant allerunterhänigste Folgeleistung de praesentato 2. Iun. 1730. entgegen gesetzet ꝛc. Beylage Lit. H. S. 11. folg. zu lesen. Einen Auszug davon giebt Widman in der Höf. Chron. bei dem Jahre 1373. und in Menkens Schriftstell. Teutsch. Sach. Band. III. S. 688. Wil im Teutsch. Paradis. Kap. XXI. §. 10. und ich selbst in der Einladungsschrift, ob die heutige Landeshauptmanschaft Hof eben das alte Regnizland sei, §. IIII. folgg.

Anhang

Was ich in der vorhergehenden Abhandlung §. 33. und 34. S. 134. in einem andern Werke zu erwarten hoffen lassen, das habe Ursach, so gleich noch selbst vorzulegen.

Zu dem 23. §.

Es sind solches die Statuten der Stad Weida. Je älter und wichtiger sie sind, je angenehmer wird dieser Beitrag zu dem ricciusischen Entwurfe von Stadt-Gesezen oder Statutis vornehmlich der Land-Städte sein, da dieses nüzliche Werk in dem I. B. XV. Hauptst. unter den kursächsischen Städen noch kein Wort von Weida hat, die doch vor so vielen ihrer Nachbarinnen mit alten Statuten prangen kan. Der Stad selbst kan auch diese Bekantmachung nicht anders als angenehm sein, da von denselben ihr die sie oft betroffene Brände keinen Buchstaben übrig gelassen. Wegen der Muttersprache, in der sie hie erscheinen, wird Gelegenheit sein, g. S. in meiner Samlung ächter als unächter alter teutscher Urkunden Red und Antwort zu geben, und das darinnen enthaltene dunkele zu erläutern. Die Statuten selbst aber lauten also:

Wir HEINRICH Voit von Wyda, alle vnsere erben vnd nachkomenlinge bekennen offenlich an disem vnsern offen brife, vnd tun kunt alle den di in sehn horen adder lesen, das wir mit gutem willen wolbedachtem mute vnserer frunde vnd manne begnadet haben, vnd begnaden vnsern

liben getrewen den burgermeister, den rat vnd ganzen sammenige gemeine vnser stat zu Wyda mit allen den rechten, sazen vnd gewonheiten, di hernach geschriben steen vnd geloben in di ware stete vnd ganz zu halten, ane allerlei einspruche lutirlich an geuerde mit kraft diz vnsers offen brifes. Zu dem ersten haben wir si damit begnat, vnd in zu dem rechten gegeben, nach wem der burgermeister vnd sin kumpan senden, di des iares gekoren sind, das dem rate, der si wirt adder husgenossen, komt her nicht vnd vorsumit daz freuenlich, so sol der wirt vorfallen sin einen schilling wisser pfennige vnd der husgenosse sechs pfennige an den rat. Das andere recht ist, wer von der burger wegen an einem gewerbe adder dinste, wird er vbel gehandelt mit worten; von ymande, der daz tete, sal bussen an di stat fonf schillinge wisser pfennige vnd dem kleger zwenzig pfennig, als dicke daz geschicht. Das dritte recht, wer vor dem rat vnbescheden were mit worten, der sal bussen an di stat zwenzig schillinge pfennige. Das virte recht, wer den rat strafet adder vbel handelt, der sal bussen vns vnd vnsern erben, vnd vnsern gerichte dryfig schilling pfundischer pfennige, vnd der rat sal demselbigen strafen vnd zuchtegen, wi er wil, dar vme sal der burgermeister vnd der rat von vns vnd vnsern gerichten ane rede vnd ane schaden bliben, luterlich ane arg.

Das

Das funfte recht, wer der burger knecht adder dyner vbel handelt vor dem rat mit worten, der sal bußen an die stat zehen schillinge, vnd dem kleger zwenzig pfennige. Das sechste recht, wenn in einer stat markt ist, so sal in der andern stat der holtzmarkt syn, vnd wer das breche, auf dem markte adder in der gassen vnd holz kaufte, der sal bussen an die stat ein schilling pfenning. Das sibende recht, wer wyn adder mete schenkin wil, der sal geben ein antheil der zwei vnd fonfzig ein eimer tun. Das achte recht, wer dem andern ein fuder birs vorkauft, der sal geben vnd geweren zwolf eimer birs, von dem halben fuder sechs eimer birs. Das neunte, wer wannen mas gibt an wyn, mete adder bir, der sal bussen vnd ist verfallen ie von dem pfennige einen schilling pfennig an die stat. Wer da schenket win oder met, vnd nicht burger recht hat, ists welscher win, so sal er geben von dem halben fuder fonf weisser grotzen, ists wirzburger von dem halben fuder zehn grotzen an die stat, ists landwin so sal er geben vir grotzen an die stat. Wer da win oder mete schenket ane laub der stat vnd im nicht geschetzet werde vor dem rat, der sal bußen an die stat zwenzig schilling pfennige vnd wem man den win oder met geschetzet, der sal bringen ein nosel zum kostwin vnd dem burgermeister ein virtel. Wer bir schenkt ane stutze, der sal bußen an

di stat fonf schillinge. Wer sin bir menget, wird er das vberkommen, so sal er bussen fonf schilling pfennige an die stat. Wer das achtteil nicht gibet, als im gesetzt wirde von den di an dem rat sind, der sal bußen fonf schilling pfennig an die stat. Vnd wer vberkommen wird mit vngerechten masse adder gewichte, der sal bußen vns vnd vnsern erben zwenzig schilling pfennige vnd der stat fonf schilling pfennnige. Vnd wer wagsteine hat, der sal haben zwei vnd zwenzig pfund vnd iedes pfund sal haben zwei mark vs der munze. Und wer di wache vorsumet freuenlich, dem si geboten wird der sal bußen ein schilling pfennig an di stat. Wer di were tragen wil, der sal tragen schwerd adder ein stechmeßer in der stat, welcherlei were man anders bi dem manne finde, dem sal man di were nemen, vnd hat vorworkt fonf schilling pfennige, dryssig pfennige vns vnd vnsern erben vnd dryssig pfennige an di stat. Wer auch dem andern von seinem eigene hute oder vir pfelen fordert vnd heischt, der sal bussen vns vnd vnsern erben adder vnsern gericht zehen schillinge pfennige. Das ist das wirt recht in der stat, welcher wirt pfleget geste zu haben vnd der gast zoge von dem wirt zu einem andern wirt vnbezalt, so sal der erste wirt zu dem andern wirt gehen, vnd sal mit im nemen seiner nachbarn zwei oder drei vnd im kunt tun, daz der gast

sy

sy vnbezalet gezogen, aus sinem hause, wolte er in aber dawider halten, so sal derselbige wirt sein geld bezalen, daz im der gast schuldig bliben ist, wolt er in aber nicht halten, so sal der erste wirt den gast versperren vm sin geld bis so lange in daz bezalet wird. Welcher landsman einem schuldig were der burgerrecht hatte, er were sein gast adder nicht, gebe er im geld nicht auf solche tage zeit, alz er im gelobet hette vnd wolte im sein geld verzihen, keme er dar vber in di stat so sal in der burger aufhalten bis an den richter ane geuerde, vnd sal im sein geld also gewis machen, das im daran genuget, leugnet er im, so sal der schuldman von stund an im das recht tun vor vns vnd vnsern richter zu Weyda. Were es auch, daz ymand wurde aufgehalten vm geld, dem wir adder vnsere erben adder richter geleite gegeben hetten, den sal man loß laßen von stund an mit der vfhaltung, vnd sal der auch von vns adder vnsern gericht ane wandel bleiben ane arg. Das ist der becker recht, welcher becker wird beseit mit kleinem brod an den fenstern adder vnter den benken von den di dar vber gesezt sind von dem rate, der sal bussen vnd verfallen syn vns vnd vnsern erben ein schilling wert broz wisser pfennige, vnd daz sal man schauen an den fenstern vnd in den benken, wenne man in der wochen wil, di dar vber gesezt sind von dem rate.

Welch becker einen lere knecht bestet, der sal lernen ein iar vnd nicht kurzer vnd sal geben ein pfund wachs dem rate, Entlife dem meister der selbige lere knecht in dem iare, so sal der meister bußen vor dem knecht zehen schillinge pfennige vns vnd vnsern erben fonf schilling, Vnd wenn ein knecht meister wird, der sal geben den gewerken ein eimer guts birs vnd ein pfund wachs zu den entlenten kerzen. Das ist der wolner gesetze vnd recht, das sullen nyden gelnne werk vnd sallen nymande bereiten kein gewant der zu den gewerken nicht gehort, wer es vber daz bereite, der sal bussen dem rate fonf schilling pfennige an di stat vnd fonf schillinge den gewerkin vnd daz tuch dem gericht. Wer einen ler knecht wil besteen, der sal di wolle schlagen lernen zwei iar, der weber drei iar, darnach sallen si frei syn. Wer zu dem handwerke keret der sal geben ein pfund wachs zu den kerzen, were es, das einer keme aus einer fremden stat, der zu dem handwerk gehoret, der sal auch geben ein pfund wachs dem meister zu den kerzen. Welch meister schmeler schert, denne ir gesetze ist, der sal bussen an die stat drysig pfennige vnd den gewerken drysig pfennige. Welcher meister verwirkt hare adder pflocken, der ist vorfallen mit dem tuche daz sal man vorberur vnd sal bußen fonf schillinge pfennige alz oben geschriben stet.

Were

Wen man vberkomme der da gewant schnidet auf dem lande der sal bußen fonf schilling pfennig als obin geschriben stet. Wer da hilte eines andern knappen, er hette sich den mit seinem meister gutlich beschiden, vnd bericht, der sal bußen fonf schilling pfennig alz oben geschribin stet. Welcher meister machet einen stechart, der sal bußen dryßig pfennige an die stat vnd dryssig den gewerken. Welcher meister ein gros gewichte machet, der sal bußen ein pfund wachs den gewerken. Wer wolle kauft der zum handwerk nicht gehoret, dem sal der stat knecht dem vntzer nemen, vnd der sal in wider losen zu den meistern vor ein schilling pfennige. Wer da wider di rechte vnd geseze were, dem sallen di meister zu keinen gewin fordern, noch di gewerken. Das ist der fleischer recht, welch fleischeman vngehobe fleisch feil hat, der sal das feile haben vor dem leden vf einem tische, hatte ho das vngebe fleisch wolfeile vf dem lide wird er das vbirkommen vnd beseit von den dy dar vber gesatzt wird adder syn von dem rate, der sal das handwerk myden iar vnd tag, Vnd wer vor den selbigen bittet, der sal geben eine mark an di stat, vsgenommen wir, vnsere erbin, addir vnser richter mogen daz erlauben, vnd wem si daz erlauben, der sal si von der stat vnd meistern ane wandel syn. Vnd wenn ein meister einen ler knecht besteet, der knecht

sal

sal geben ein pfund wachs den meistern vnd sal lernen zwei iar vnd nicht kurzer, Entging der knecht, so sal der meister bußen vns vnd vnsern erben fonf schillinge vnd dem rate zwei pfund wachs. Vnd wenne ein knecht meister wird, der sal geben dem meister ein pfund wachs, fonf grotzen ein kalbsbug vnd zwei eimer gut bir. Vnd wenn man grune fleisch feile funde vf dem markte, daz vngesaltzin were, daz sal der stat knecht neme vnd sal syne syn. Vnd nach wem di meister senden, der zu inen gehoret, komt her nicht, vnd versumt das freuenlich der sal bußen den gewerken sechs pfennige, diwil er di pfennige nicht geben hat, so sal er das handwerk myden, vnd wer da schlachte an dem sontage, der sal bußen ein pfund wachs den meistern. Welch schue wirt oder leder schnider wird beseit mit gestrichen leder vor den di dar vber gesezt sind von dem rate, der sal bussen vns vnd vnsern erben zwenzig schillinge wyser pfennige, an di stat fonf wyser schillinge pfennige, vnd den gewerken fonf schillinge pfennige, vnd dem selben sal man syn leder weder geben ane geuerde. Welch meister einen ler knecht besteet, der sal lernen zwei iar vnd nicht kurzer vnd der ler knecht sal den meistern ein pfund wachs geben, vnd di meister sallen darby syn, di der rat gesatzet hat. Entginge dem meister der knecht vs den lere iaren, so sal der selbige meister bußen fonf schillinge pfennige an

di

di stat vnd fonf schillinge den gewerkin, vnd welcher meister ein leder gerbe, der zu dem handwerk nicht gehorete, vnd in damit fordert, vnd im das vorkauft, der sal di selbige buße geben, alz oben geschriben stet. Vnd wenne einer newe schuwerk brechte vf den markt, der zu dem handwerk nicht gehorte, wer den fordert, zu keinerley gewin der sal di selben buß gebin alz vorgeschribin stet. Vnd wer was gegeben vnd newe schuh machet, vf dem lande in vnserm gebite vnd gerichten, der sal vns vnd vnsern erben bussen zehen grotzen. Vnd wenn der schue wirt entginge so sal derselbige wirt verfallen syn, der eegenanten buße, der in geherbergt hat. Vnd wenn ein knecht meister wird, der sal geben ein pfund wachs den meistern. Nach wem di meister senden, komt er nicht, vnd versaumt diz freuenlich der zu im gehoret, der sal geben sechs pfennige den meistern, vnd wer wider dise rechte were dem sallen di gewerke keinen gewin fordern. Diz ist der schroter recht, welcher mensch einen ler knecht besteet, der knecht sal geben ein pfund wachs den meistern vnd sal lernen zwei iar vnd nicht kurzer. Entginge der knecht dem meister vs den ler iaren, so sal der meister zwei pfund wachs an di stat, vnd wer da zu den handwerk gehoret, der sal geben ein pfund wachs den meistern zu kerzen, vnd welcher schroter arbeitet vfn lande, der da nicht stat

recht

recht hat, in vnsern gerichte vnd gebite, der sal bußen vns vnd vnsern erben zehen grotzen, Entginge der schroter den der in gehaußet vnd geherbriget hette, der sal di selbige buße geben. Diz ist das recht der schmide vnd der isen kauffer, daz nymand vor di stat bey di wegn vnd isen karn sal geh, vnd sal daz nicht vbersetzen mit keinerley vorrede, bis so lange das isen in di herbrige komt adder wer das isen vbersetzet vnd es vberkommen wird, der sal bußen an di stat fonf schillinge pfennig. Diz ist der juden recht, welcher jude oder judin lihe vf maße, pfande adder blutige pfand, kelche, meßguter, oder meßgewand, der mog es tun vf syn recht, lihen si aber bei nacht heimlich vf ein eßend pfand das eines burgers oder burgerin were, der selbe oder di judin sal das pfand vmsonst ane pfennig widergeben, lihen si aber heimlich bei der nacht auf ein kistenpfand, daz sol der burger losen, alz vil geld alz es gesezet ist, ane gesuch, wil man denn di juden nicht vbertragen, so sallen si es beweisen mit irem judischen recht, das im also sy. Daz ist das recht der kaufer vnd der vorkauferin recht, welcher vorkaufer kauft vf dem markte dy wile der wisch steckt, der ist vorfallen fonf schillinge an di stat. Daz ist das recht der haber kaufer, welcher haber kaufer habern yn kauft vf vorkauf, der sal an dem scheffele gewynnen einen

pfen=

pfennig di wyle er gilt zwei grotzen vnd in welchen husse der haber feyle ist, da sal man ein wisch vsstecken, wer das nichten tete, wird her vber komen, der sal bussen ein pfund wachs dem rate als dicke er daz bricht. Welch man stat recht hat vnd burger ist, der imand fordert, der da nicht burger ist an keinerley gewin an maltzen adder an bruen adder keinen geschefte, das di stat angehort, der ist verfallen an di stat eine marck, vnd wer das maltzte oder brute vf dem lande vnd wer daz vorbas vorkauft oder schenkte, der sal vorfallen syn vns vnd vnsern erbin dryssig schilling pfundische pfennige. Auch haben wir dem rat vnd di stat darmit begnadet, welcher burger zu vnrecht angefertiget wurde vf dem markte adder in den gaßen, der sal nachbarn anruffen, di sallen im zu hulfe kommen, vnd sallen den behalten bis an vnser gerichte ane geuerde. Daz ist das recht, das nymand sal synen mist furen vf acker, der zu der stat nicht gehort, wer das tete, der sal bussen vns vnd vnsern erben fonfzehn grotzen, vnd fonfzehn grotzen an di stat alz dicke daz geschihet. Auch haben wir di stat vnd di burger hiermit begnad vnd zu dem rechten gegebin, das di burger vnd burgerin ire guter mygen bescheiden vnd gebn, wem si wollen by gesunden libe adder syhen. Vnd welch burger vorschide oder burgerin ane erben, so schullen di guter vf dem

nesten

nesten geualle, wer da kundschaft bringet vor den rat das daz also sy, vnd di guter sallen in der stat bleibin, vnd nicht vs der stat gefuret werden in andrer herren gerichte noch gebite ane geuerde. Auch haben wir di stat, burger vnd burgerinne damite begnad vnd zum rechte gegeben ob ein bidermann adder frau beschyde vnd lisze vnmundige kinder, so sal der erste der kinder vormund syn von rechte, erkante der rat, das der den kindern nicht gleich nach recht vorstunde, so mag vnd sal der rat den kindern einen andern vormund sezen, das di guter der kinder nicht abegeen, vnd das si bliben by irer Narunge. Vnd welch man adder frau vorschyde di da nicht frumde hette, wem di ire guter bescheid an iren tod bette, da zwene von dem rate by weren, machte der krancke man adder frau der zweyer von dem rate dabey nicht gehaben, so sallen si nemen ire nachbar zwene oder dry den der rat glauben mag, sol sa di bescheidung fortgang haben. Auch haben wir di burger vnd stat da neben begnad vnd zum rechten gegeben, welch burger oder burgerin einen gebanten man adder frau wissenlich huset, herberget, adder zu essen adder zu trinken gybyt, der sal verfallen syn, zwenzig grotzen vns vnd vnsern gerichten vnd zwenzig grotzen an di stat, alz dick daz geschycht, Tete es aber ymand mit vnsern adder vnsers gerichts laube, der sal syn ane

busse vnd ane wandel von vns bliben, ane argelist, vnd der stat ane der vorgeschribene recht, stucke vnd artickel vnd iedelich artycel besondern geloben wir obgenant Voit zu Wyda alle vnser erben vnd nachkommlinge, dem obgenannten vnsern libin getrewen, dem burgermeister, dem rat vnd der ganzen stat gemeine zu Wyda, veste, stete, ware vnd ganz zu halten ewyglichen ane allerley insprache mit kraft diz vnsers offen brifs vorsygelt myt vnserm erbe anhangenden insigel den wir dem vorgeschribenen burgermeister dem rat vnd vnser stat gemeine zu Wyda dar vber gegeben haben, luterlich ane geuerde vnd ane allerly argelist, Der brif ist geben nach gottesgeburte tusent iar vnd in dem syben vnd zwenzigsten iare an dem ersten frytage nach dem obersten tage. Amen.

Zu dem 34. §.

Quia de preteritis hominum condicionibus non sine damno posteritas multoties dubitat, Nos dei gratia HENRICVS *senior dictus* Aduocatus *de* Plawe, *litteris authenticis cupimus peruenire, et notum sit igitur omnibus presentes litteras inspecturis, quod noster fidelis* Otto *de* Watzdorff *in villa sede consentientibus suis filiis* Henrico *et* Conrado *duos mansus in villa* Loter *cum decimis, que omnia a nobis in pheodo tenuit, sui agnato militi in* Niederberga *pro centum et sedecim talentis in perpetuum vendidit, qui omni ju-*

ri, quod ibi habuit, renunciauit, et emptori proprietatem ad vſus perpetuos appropriauit. Cum itaque dilectus iſte Otto *nobis decenter ſupplicauerit, vt ſigilli noſtri impreſſione paginam preſentem fecimus communiri, ſic ex noſtra ſcientia et plenitudine preinſertam venditionem prout ſcripta eſt, approbamus et confirmamus, in cuius rei memoriam litteram hanc noſtro ſigillo appoſito fecimus muniendam, Teſtes ſunt* Henricus *de* Watzdorff *in* Rudritz, Asmus *de* Koſopode, Nicolaus Wellenſtede *et alii quam plures, Actum hoc in* Plawe *anno gracie milleſimo centeſimo trigeſimo quinto in natiuitate joannis baptiſte.*

Zu dem 44. §.

Von eben dem Biſchoffe Engelhard zu Naumburg ſtehet in Herrn Sup. Löbers Ronneburg in der Anfuge Z. I. S. 1. folg. noch ein Brief zwei Jahre früher gegeben, darinnen der Vögte von Weida gedacht wird. Er lautet vom Wort zu Wort alſo:

ENGELHARDVS miſeratione diuina Numburgenſis *epiſcopus fidelibus vniuerſis, ad quos peruenerit ſcriptum preſens, ſalutem in nomine IESV CHRISTI. Suborta diutius et ventilata inter* Gothofredum *plebanum de* Ronberg *ex vna, et* Gerhardum *militem de* Lubiſchwitz *ex parte altera, queſtione ſuper libertate eccleſie in* Schmircha *quam dictus plebanus ſue parochie filiam aſſerebat, tandem poſt multimodos tractatus hinc inde habi-*

habitos sic est factum, quod de voluntate Aduocatorum *de* Wida Heinrici *et* Heinrici *amicorum filii fratris ipsorum* Heinrici, *qui ius patronatus habet in parochia* Ronnebergh *et prefati plebani accedente sententia, nos in synodo nostra pronunciauimus diffinitiuam sententiam, proferendo* Schmircha *vel* Schmirchewiz *ecclesiam liberam esse, et nullum subiectionis respectum ad parochiam in* Ronnebergh *vel* Ronberch *habere, sed in se ipsa ius parochiale in perpetuum obtenturam. Et vt libertas eiusdem ecclesie in* Schmircha *magis constare valeat vniuersis, presentem paginam exinde conscriptam sigillis nostro et* aduocatorum *de* Wida *iussimus insigniri. Testes huius rei sunt* Waltherus *Decanus*, Vlricus, Rudigerns, Conradus *Custos*, Heroldus *Scholasticus*, *canonici* Cizenses, Heinricus *prepositus S. Stephani in* Cziz, Theodoricus *de* Breitenbach, Heinricus *filius suus*, Volwicus, Heinricus *et* Ludouicus *fratres de* Silizena, Heinricus *de* Caſskirchen, Albertus *de* Lawiz *vt et alii quam plures. actum* Cicz *Anno gratie MCC. XXXVII. XV. Cal. Aprilis. Sedis nostre anno XXX.*

Beilage

Zu vorhergehender Abhandlung aus des ehemaligen hochgräflichreusplauischen geheimen Archivarius und Rath Büchners noch ungedrukten Diplomatischen Genealogie des Hochgräflich Reußplauischen Hauses

CAPVT I.

Von der ehemaligen Beschaffenheit des jetzo so genannten Voigtlandes und den Völkern, so dasselbe vor diesem bewohnet,

Von dem gegenwärtigen Herausgeber mit einigen Anmerkungen, welche die eingeschlossenen Zalen anzeigen, erläutert.

Innhalt.

§. 1. Das Voigtland war ehedessen ein Stück des Landes der Hermunduren.
§. 2. 3. Ob die Römer jemals bis hieher kommen.
§. 4. Im Voigtlande sind keine Oerter von den Hermenduren vorhanden.
§. 5. Mit Anbauung dieses Landes gieng es langsam her.
§. 6. Veränderung des Namens der Hermunduren.
§. 7. Nachgehends war das Voigtland ein Stück von Thüringen.
§. 8. Ins besondere vom Osterlande.
§. 9. Die Einwohner desselben haben von der Ueberwindung des Thüringischen Königs Hermanfrieds wenig empfunden.
§. 10. 11. Die Nariſci haben alhier nicht gewohnet.
§. 12. Von dem Namen Vrbs Variſciae, Eques Variſciae.
§. 13. Es gehören auch nicht hieher die alten Grafen von Andechs und Hertzogen von Meran.
§. 14. Der Wenden Einfall ins Voigtland.
§. 15. 16. Wie sie dasselbige angebauet.
§. 17. Ihre Götter, Könige und Fürsten.

§. 18. Wie sie daraus wieder vertrieben worden.
§. 19. 20. Die Thüringer und Sachsen haben es ferner angebauet.
§. 21. Alterthum von Hohenleuben und Chrispendorf.
§. 22. Ingleichen der Kempte Roschitz und Hayn.
§. 23. Von dem Heydnischen Gebrauche des Todtenaustragens,
§. 24. Des Ostereyabholens.
§. 25. Heydnische Monumenta im Voigtlande.

§. 1.

Wenn man von dem alten Zustande des Voigtlandes alhier den Anfang machen und selbigen in der Kürtze vorstellen will; so darff man diesem Lande solchen Namen eigentlich nicht beylegen, weil derselbe erst in den mitlern Zeiten seinen Ursprung genommen hat. a) Denn vormals war es ein Stük desjenigen Landes, so in uralten Zeiten das Land der Hermunduren geheissen. b.) Jedoch hat man nicht in allen Stücken sonderliche Gewißheit, welches ausser andern Ursachen auch der Länge der Zeit mit zuzuschreiben ist, massen, wie Tacitus berichtet, obgedachte Hermunduri sich schon bey Lebzeiten des mächtigen Kayſers Octauiani Augusti in dieser Gegend aufgehalten. Dannenhero kommet mir deren Zustand fast nicht anders vor, als wie man die Americaner bey Entdeckung der neuen Welt angetroffen, indem sie von ihren alten Heldengeschichten auch nichts gewust, als so

viel sie sich aus ihren alten Heldenliedern, die sie stets gesungen, erinnern können. Wiewohl die Wahrheit zu bekennen der rechte Grund des Iuris publici in diesen Zeiten auch nicht einmahl zu suchen ist, als welche mit den jetzigen nicht die geringste Verwandnis mehr haben.

a) Siehe unten Cap. II.

b) Siehe Tacitum de Moribus Germ. Cap. XXXXI. Dannenhero schreibet Philippus Cluuerius Germaniae Antiquae Lib. III. Cap. III.. hiervon also: *Hermunduri ab initio inter Salam et Albim et Bojohaemum incoluere Voitlandam et Misniae Saxoniaeque superioris partes.* Dem stimmet Simon Fabricius in folgenden Worten bey: *Puto itaque Hermunduros habitasse in iis locis, vbi nunc sunt vrbes Bohemi ac Misniae Cottenbergum, Litomeritium, Pyrna, Dresda, Marchionis Misnensis sedes, Misna, Episcopalis vrbs, vnde regioni nomen, Zwicca, Plauium, Friberga, cet.* Gleicher Meynung sind auch Furnierius Geogr. Orb. Notit. P. I. Lib. IV. Cap. V. p. 104. Spenerus Germ. Vniuers. p. 7. 8. Cellarius Notit. Orb. Antiqu. Lib. II. Cap. V. p. 483. und M. Weise in Antiquit. Misnico-Saxonicis Cap. III. welcher dieses zugleich gar wohl untersuchet. (1.)

§. 2.

(1.) Am weitläuftigsten aber hat Herr R. Schöttgen in der Diplomat. Nachles. von Ober-

§. 2. Und deßwegen habe ich mich auch nicht groß darum zu bekümmern, ob die Römer bis hieher gekommen, und ob sie den alten Thurn zu Schöneck, nebst dem Voigtsbergischen Schlosse angeleget? a) absonderlich da dieses ohnedem eine Sache ist, welche mehrern Beweis als die gemeine Rede erfordert, und mit bewährten Scribenten wohl schwerlich wird darzuthun seyn. (1.) Vielmehr ist wahr und augenscheinlich zu erweisen, daß unsere Hermunduren nach dem unglücklichen Ableben des Röm. Generals Drusi noch lange Jahre von den Römischen Waffen unangefochten geblieben, welches der bekannte Scribent Vellejus Paterculus, der zwar sonst dem Tiberio ungemein zu flattiren wuste, dennoch in seiner Expedition mit anzuführen nicht unterlassen hat. b)

a) Siehe hiervon unten Cap. II. §. 7. 8. 9.

b) Seine Worte von dem Römischen Feldzuge gegen Teutschland, darinnen er der

Sachsen Th. I. B. I. S. 1. folgg. und Herr Prof. Wideburg von den Gauen des alten Meisens §. I. bei dem zweiten Theile seiner Alterth. des Marggrafth. Meisen hievon gehandelt.

(1.) Hievon wird Herrn M. Deerens Streitschrift von den Schlössern der Römer in Obersachsen und Herrn Rath Justi Abhandlung von den Römischen Feldzügen im Teutschlande können nachgelesen werden.

Hermundurer gar nicht erwehnet, lauten Lib. II. Cap. LXXXXV. n. 2. also: *Vterque diuisis partibus Rhaetos Vindelicosque adgressi multis vrbium et castellorum oppugnationibus, nec non directa quoque acie feliciter functi, gentes locis tutissimas, aditu difficillimas numero frequentes, feritate truces maiore cum periculo quam damno Romani exercitus, plurimo cum earum sanguine perdomuerunt.* Anderwärts Cap. CVI. n. 2. führet er aber dieses an: *Denique, quod nunquam antea spe conceptum, nedum opere tentatum erat, ad quadringentesimum miliarium a Rheno vsque ad flumen Albim, qui Semnonum Hermundurorumque fines praeterfluit, Romanus cum signis perductus exercitus.* Desgleichen gedenket auch *Dio Cassius* der Hermundurer mit keiner Sylbe, welches er doch bey einem den Römern sonst so bekannten Volke nimmermehr unterlassen haben würde. Denn so schreibet er: *Drusus et Tiberius multis locis in Rhaetiam irrumpentes legatorum opera, ac ipse etiam Tiberius per lacum nauigiis subrectus, exterruerunt ea re barbaros, dissipatosque aggressi, haud difficulter multis exiguis proeliis dispersas eorum copias deleuerunt, reliquosque infirmiores ac animis collapsos in suam potestatem redegerunt.* Und thut zur Befestigung der gemeinen Meynung gar nichts, wenn Florus Lib. IIII. Cap. XII. n. 26. schreibet: *Praeterea* (Drusus) *in tutelam*

telam prouinciarum praesidia atque custodias vbique disposuit per Mosae flumen, per Albim, per Visurgim. Und kurtz darauf n. 27. *Inuium et inaccessum in id tempus Hercynium saltum patefecit.* Denn er erkläret sich damit selbst gar wohl, daß diese Festungen in den Untertheilen der Flüsse angeleget worden, und bloß an denselben Orten der Hartzwald von dem tapfern Druso ein wenig eröffnet oder den Römern, denen er sonst unbekannt gewesen, entdecket worden. Siehe unten Cap. II. §. 8. Noch weniger widersprechen alhier Suetonius Claud. Cap. I. und Eutropius Lib. VII. Cap. V. n. 7. und 8. wenn sie bezeugen, daß Drusus dem Feinde *in intimas vsque solitudines* nachgesetzet und seine *expeditiones bellicas* mehrmals wiederholet habe. Denn ich lasse es wohl gelten, daß sie durch streifende Partheyen mögen dann und wann einen Versuch gethan haben, aber hier ist von einem beständigen festen Fusse die Rede.

§. 3. Zudem weiß man ja sonsten auch wohl, wie oft die Römer sich mit falschen Triumphen betrügen lassen müssen, und daß sie mehr Siege in Rom gesehen haben, als Niederlagen in Teutschland geschehen sind. a) Denn sie waren ein sehr hochmüthig Volk, das vor allen andern den Preiß der Tapferkeit allein gerne haben wolte. Und wenn sie diese Gegend bezwungen, warum sind sie nicht in selbiger geblieben? Wenn sie Schlösser daselbst

erbauet, warum haben sie denn die Völcker darinnen nach eigenen Gefallen aufstehen, und b) in die Römischen Landschaften einfallen lassen? Dannenhero ist es wohl recht zu verwundern, daß die meisten Scribenten einen Ruhm darinne suchen, daß ihre Vorfahren Römische Sclaven gewesen seyn sollen, da wir doch gantz andere Dinge lesen würden, wenn wir nur so glücklich wären, daß dieselben hiervon etwas aufgezeichnet hätten. Und wer weiß, was in den alten Reimen von diesen Begebenheiten gestanden, die nunmehro durch Mißgunst der Zeiten verlohren gangen.

a) Franciscus Irenicus in Exeg. German. Lib. V. Cap. 18. hat ein ganzes Capitel de Imperatoribus Romanis de Germanis triumphantibus angefüllet.

b) Franciscus Irenicus l. c. Cap. 28. Deßwegen hat man den scriptoribus domesticis der Römer in so hochwichtigen Dingen nicht allein zutrauen. Denn die haben schreiben müssen, was die Kayser haben lesen und bekannt seyn lassen wollen. Conf. Cap. XIX. d. I. multos Imperatores ignavos tanti a Panegyricis factos nihil fecisse operis in Germania.

§. 4. Aber wieder auf die Hermunduren als der jetzigen Schwaben Voreltern zu kommen, so bleibet es dennoch unbekannt, ob einige Oerter im Voigtlande, absonderlich wo wir wohnen, vorhanden, so von denselben herrühren? Denn ausser dem, daß der bis

hieher

hieher sich erstreckende Hartzwald einen fast zweiffelnd machen solte, ob sich so gar viele Menschen so bald dahin begeben, und in einer so wüsten und waldigten Gegend einen Wohnplatz erkohren; a) so ist auch von den alten Teutschen noch ferner bewust, daß sie Anfangs nur schlechte und von Aesten und Laub gemachte Hütten im freyen Felde, in Wäldern und an Brünnen nach Gefallen gebauet oder sich nur in Höhlen beholfen, welche so wohl als die Hütten sie fast jährlich verändert, daher auch der Wandeler und Schwaben Nahme, weil sie nehmlich nach Erheischung der Zeiten und Läufte fort gewandelt und hin und wieder herum geschwebet, entstanden ist. (1.) Jedoch will ich alhier denjenigen nicht zuwider seyn, welche von dem Aufenthalte der Druiden zu Treue allerhand Vermuthungen haben, indem bekannt, daß auch dieselben überaus grose Wildnüssen geheget, sie heilig gehalten, und darinne ihren Gottesdienst verrichtet, welches alles mit dem, was ich alhier vorgegeben, gar wohl bestehen kan. b)

a) Und also kan man mit keiner rechten Gewißheit sagen, was in den alten Zeiten vor Völker

(1.) Welche Ableitung auch vorgetragen Leibniz über des Tacitus Teutschland Kap. II. Junker in der Anleit. zur Geograph. der Mittl. Zeit. Th. II. Kap. I. S. 115. und ich in der Untersuchung, ob Hof von den Nariskern beizunamen sei, §. III.

ker in dem Landesstriche, den wir das Voigtland heutiges Tages nennen, eigentlich gewohnet haben.

b) Siehe unten Cap. III. §. 7. 8. 9.

§. 5. Dannenhero ist es zweifels ohne mit Anbauung dieses Landes wohl so hurtig nicht zugegangen, sondern vielmehr gar wahrscheinlich, daß derjenige Strich, so heutiges Tages das Voigtland heisset, wohl noch etliche Secula wüste und ungebauet geblieben, oder nur etwa nach und nach mit eintzeln Wohnungen, Schlössern und Jagdhäusern sey versehen worden, bis man endlich im X. und XI. Seculo ordentliche Städte und Dörfer alda zu erbauen angefangen, als um welche Zeit sich dieser Orten das Volk erst recht gewaltig vermehret (1.) Denn vorhero trugen unsere alte Vorfahren ein gar zu grosses Belieben an ungeheuern Wäldern, weil sie mehr dem Kriege als Ackerbaue ergeben waren, und sich also wegen besorgenden Ueberfalls der Benachtbarten, mit denen sie immer in Haaren lagen, hierdurch in gute Verfassung stelleten, daher, wenn alles verlohren gieng, retirirten sie sich in die Wälder und Moräste, alwo es nicht leicht möglich war ihnen beyzukommen.

§. 6.

(1.) Siehe oben in der Abhandlung selbst den 21. §. S. 79. und Herrn Pf. Olischern in seinem Entwurfe einer Chronica der Stadt Reichenbach Kap. I. §. 4. ja bei unserm Schriftstellern selbst in dem Erl. Voigtl. St. I. S. 68.

§. 6. Indeß ist es auch gewiß, daß die Hermunduren, nachdem sie im VI. Seculo Marabodus der Marcomannen König überwunden, a) Thüringer, das ist, Theure b) oder Ehrenleute, sind genennet worden. (1.) Wiewohl auch auch andere sagen, die Thüringer wären so viel als Hermunduringi, das ist, der Hermundurer Nachkommen. c) Und dieses hatten sie mit vielen Völkern gemein, als welche mit ihrer Staatsveränderung ihre Nahmen ebenfals auch öfters verändert haben. Wiewohl der Nahme der Thüringer (2.) vor dem VI. Seculo nicht sonderlich bekannt wurde. d.)

a) Vellejus Paterculus Lib. II. Cap. CVIII.

b) Herr Leibniz in Collectan. Etymol. Part. II. p. 36. leitet diesen Nahmen von dem alten Teutschen Wort *Diuri* her, dafür anjetzo die Hochteutschen theuer, die Niedersachsen aber Dühr oder Dier sagen. Denn wenn die Endung ng hinzu kommt, welche den Teutschen nicht ungewöhnlich, wird ohne allen Zwang Diuring und ferner Diuringer dar-

(1.) Welche Ableitung unser Schriftsteller auch schon in seinem Erl. Voigtl. St. III. S. 196. an den Tag gegeben.

(2.) Des gleichen Junker in der Anleit. zu der Geograph. der Mitl. Zeit. Th. II. Kap. I. S. 96. und Fabarius in der unter Struvens Vorsize gehaltenen Streitschrift von dem Rechte der Landsässerei der Thüringer Abschn. II. §. I. S. 28. folgg.

daraus. Anderer Derivationen gedenket M. Weisse in Antiquit. Milnico-Saxon. Cap. IV. 3.)

c) Siehe Rechenbergii Disertat. vom Osterlande, Juncker in Geogr. Medii Aeui, M. Weisse l. c. Es scheinet aber dieses um deßwegen nicht glaublich, weil diese Benennung mehr bey den Ausländern üblich und aus der Teutschen Enduug Hermanders verkünstelt war. Conf. Miscellan. Leibniz. p. 141. Dannenhero ist auch die Meinung Joh. Becherers Chron. Thuring. p. 6. gar nicht wahrscheinlich, wenn er sie vom Japhet und Thuras Kindern herleitet, daß nemlich Thura mit inger sey verknüpft und zusammen gesetzt worden.

d) Hachenberg Germ. Med. Disert. III. p. 53.

§. 7. Es war aber dieses Thüringerland vordessen sehr groß und wurde nach den vier Weltgegenden in vier Haupttheile eingetheilet, a) darunter die Gegend von der Saale angen Altenburg wegen ihrer Lage Ostthüringen oder Osterland genennet wurde, b) als von welcher auch der Nahme Osterstein, damit die beyden Schlösser zu Zwickau und Gera

(3.) Wes wegen aber Herr R. Schöttgen in der Diplom. Nachles. von Ober-Sachsen Th. I. B. I. §. 11. S. 14. nachzuschlagen, des gleichen Herr Prof. Wachter in den Vorerrinnerungen Abschn. VI. unter Ing über sein Teutsches Wörterbuch.

Gera benennet werden, noch vorhanden ist, c) sintemahln nicht allein gantze Provintzien, sondern auch wohl Städte, Dörfer und Schlösser von den vier Weltgegenden öfters ihre Benennung erhalten haben, wie z. E. an Oesterreich, Westphalen, Ostende, Osterwick, Osterfeld, Osterburg ꝛc. zu sehen ist. d)

a) Siehe Juncker in Geogr. Med. Aevi p. 264. (1.)

b) Siehe Juncker l. c. p. 512. Die Grentzen des alten Osterlandes beschreibet Albinus in der Meißn. Land-Chron. Tit. XIII. p. 174. Tit. XIV. p. 180. Ihm folget D. Adam Rechenberg. in Disfert. de Vet. Osterlandia §. XI. Andr. Althamerus machet die Beschreibung kurtz also: *Portiuncula Misnensis terrae, quae a Sala incipit et ad Moldavum amnem extenditur, et quam Elister amnis perlabitur, in qua Lipsia et Pegavia sitae sunt.*

c) Von dem alten Schloß zu Gera siehet man noch wenige rudera an der Ringmauer in der Stadt, massen dasselbe An. 1450. nach gewaltsamer Eroberung der Stadt verbrant und gäntzlich verwüstet worden, worauf die Hofhaltung über die Elster am Berge ist verleget worden. Siehe Dresser. de Vrbibus German. fol. 270. Fabric. Lib. VI. Orig. Saxon. f. 719. Riuander in Chron. Thuring. f. 493.

d) Siehe Sagittar. Disfertat. de Nomine Westphal. §. 8.

(1.) Wie auch obangeführte Streitschrift des Fabarius §. III.

§. 8. Von diesem Osterlande nun war unter andern das Voigtland eben ein Theil, a) so aber nachgehends besonders das Voigtland (1.) ist benahmet worden. Und gehörete eigentlich zum Oberosterlande, welches sich bis über Plauen erstreckete, da hingegen im Niederosterlande Zwickau, Glaucha und andere Oerter gelegen waren.

a) Wenn man erweget, wie vor diesen das Thüringische Königreich sich so sehr weit erstrecket, auch das so genannte Osterland mit dem Voigtlande grentzet; so hält man gäntzlich dafür, daß ein gut Theil von Thüringen und sonderlich der Strich, darinne die Reußl. Herrschaften gelegen, mit unter die Bothmäßigkeit der Könige in Thüringen gehöret. Und ob gleich solche Völker, wenn welche anders dazumahl da gewohnet, nicht eben eingebohrne Thüringer gewesen, jedennoch weil sie unter den Thüringischen Scepter gehöret, so mag man solche gar wohl mit unter die Thüringer rechnen. Auf was Art nun diese Könige in Thüringen, also haben sie auch in dem dazu gehörigen obgleich nicht also benahmten Voigtlande regieret, wovon D. Sagittarius in Antiquit. Duc. Thuring. weitläuftig gehandelt hat.

§. 9.

(1.) Welche Meinung unser Schriftsteller auch schon in dem Erl. Voigtl. St. II. S. 117. und St. III. S. 199. vorgetragen. Siehe auch oben den 31. §. S. 10.

§. 9. Doch wolte ich eben so gar gewiß nicht behaupten, daß die Einwohner des heutigen Voigtlandes von der Ueberwindung des Thüringischen Königs Hermanfrieds, welcher Anno 524. von dem Fränkischen Könige Dieterich bezwungen ward, und bey Ronneburg eine grosse Niederlage soll erlitten haben, viel werden empfunden haben. a) Denn obgleich dieser letztere das Thüringische Reich mit Sachsen getheilet, und also das Voigtland den Königen der Franken im VI. Seculo ohnstreitig mit zu Theil worden, b) so war es doch, wie gedacht, damahls noch ein sehr wüstes und an den meisten Orten unbewohntes Land. Zugeschweigen daß alle das, was von dem Thüringischen Königreiche und angegebenen Königen gesaget wird, unter die gantz ungewissen Dinge zu setzen ist. c) Und überhaupt ist es mit dieser Schlacht auch noch sehr zweifelhaft, indem die Historici, so solche erzehlen, mit keiner rechten Unfehlbarkeit ausgerüstet sind, d) und die Umstände davon sich besser auf die Thoringos in den Niederlanden als auf unsere Thüringer schicken, auch was von Ronneburg gesaget wird, wohl von dem Orte gleiches Nahmens im Elsaß kan verstanden werden. e)

a) Die Sache selbst belangend, so hat der Ostfränkische König Theodoricus nebst seinem Sohne Theodeberto und Bruder Clotario eine grosse Armee ins Thüringerland geführet, und den Thüringischen Kö-

nig Hermanfried damit überzogen, welcher zwar tapfern Widerstand gethan, aber doch endlich in die Flucht geschlagen und überwunden worden. Einige nähere Umstände hievon anzugeben, so erzehlen die Fränkischen Scriptores, König Hermanfried habe die Kriegslist gebraucht, und um die Wahlstatt des Treffens Gräben gezogen, die er mit Rasen oder Sträuchen bedecket, wodurch denn die Fränkische Reuterey anfänglich viel gelitten, endlich aber habe dieser König die Flucht gegeben, und sey mit den Seinen an den Fluß Onestrud kommen, wo er sich wieder gesetzet, aber eben daselbst abermahls geschlagen und in den Fluß getrieben worden, da denn die Unstrut so voller Todten gewesen, daß die Franken über selbige als wie über eine Brücke marchiret wären, doch sey König Hermanfried selbst durch die Flucht entkommen. Es haben auch unsere Vorfahren nicht ermangelt, so gar den Platz ohnfern der Stadt Ronneburg auszusuchen, alwo die Schlacht geliefert worden sey, daher die Tradition entstanden, als ob auf der so genannten Beerwalderhayde das Treffen gewesen. Siehe Gregor. Turon. Histor. Franc. lib. II. cap. 7. Gesta Francorum epitomata cap. XXII. Aimoin. de Gestis Francor. lib. II. cap. 9. Witichind. Annal. lib. I. pag. 3. Sigebert. Chronograph. ad An. 524. in Pistor. Tom. I. p. 513. Siffrid Presbyt. Misn. Epitom. lib.

lib. I. ap. Pistor. pag. 682. Albert Kranz in Saxon. lib. I. cap. 26. Ioh. Rothe in Chron. Thuring. (1.)

b) Dieses hat D. Casp. Sagittarius in seinem gantzen *Tr. de Antiquitatibus Ducatus Thuringiæ.* ausgeführet. Die Fränkischen Könige und sonderlich die Kayser Carolingischen Stammes verwalteten indessen Thüringen damahls durch ihre Stathalter, theileten dasselbe in lauter kleine Graf- und Herrschaften, und setzten darinne Grafen und Herzoge, welche die Kayserlichen Gerechtigkeiten und Hoheit bis zur Aufrichtung des Landgrafthums versahen. Wie das jetzige Voigtland insbesondere damahls ist regiret worden, hat man um oft gedachter Ursachen willen keine zuverlässige Nachricht.

c) Siehe Junkers Geographie der mittlern Zeiten p. 312. it. Laurentii in Monumentis Romanorum Sueuorumque in Doringia. Was andere gelehrte Männer dagegen vor Scrupel eingewendet, findet man in Reinhardi Antiquit. Marchion. Thur. §. 2. 3. it. Guil. Turck. in Germania media, Hachenbergii Disert. XIII. p. 401. und hat so wohl

(1.) Siehe aber auch Herzen von den Völkern des alten Teutschlandes Kap. IIII. die Fabarische Streitschrift §. V. S. 35. folgg. Herrn Hofr. Gonnens schöne Streitschrift de Formula Ducatus Thuringici.

dieser, als anderer Gelehrten Meynung hiervon Herr Pfeffinger in Vitriar. illustr. de Jure publ. T.I.p.197. T.II. p.204. beyderseits zusammen getragen, woraus sattsam erhellet, daß dergleichen Erzehlungen noch vielem Zweifel unterworffen sind.

d) Der älteste Scribent, so dieser Schlacht bei Runiberg gedenket, ist oben angeführter Witichindus, welcher aber erst 400. Jahr darnach gelebet hat, hingegen wird statt dessen in Appendice MS. Martini Poloni, so ein Scriptor des XIII. Seculi ist, bey Erzehlung dieses Treffens gesaget, es sey solches bey Tenneberg geschehen, welches im Fürstenthume Gotha lieget. Anderer Unrichtigkeiten dabey zugeschweigen. Im übrigen hat die beyderseitigen Argumenta hiervon D. Loeber in seiner Historie von Ronneburg Lib. I. Cap. IV. sehr wohl geprüfet. Man kan auch hiervon Herrn Glafeys Kern der Sächs. Geschichte Lib. I. Cap. V. weiter nachlesen.

e) Gregorius Turonensis Histor. lib. IV. cap. X. fol. 26. nennet Thoringiam ausdrücklich das Land der Tungrer, und setzt demselben Tornacum an die Seite, welches Clotarius der Fränkische König verwüstet und von Thüringen weit genug abgelegen ist. Es meldet derselbe auch, wie die Stadt Dispargum von den Franken eingenommen worden, und setzet dieselbe *in Thoringorum termino*, welches die heutiges Tages so genann-

nannte Stadt Duisburgum im Clevischen ist. Daraus also gantz klar erhellet, wie zwischen den Thuringis und Thoringis oder Tungris ein gar merklicher Unterscheid sey, absonderlich da das Tolbiacum, alwo Irmenfridus von der Mauer soll seyn herunter geworffen worden, nicht in Thüringen, sondern in dem Lande der Tungrer anzutreffen ist, darvon Marquardus Freherus Origin. Palatin. P. II. Cap. VIII. weiter nachzulesen. Indeß ist hierbey weiter kein Scrupel als dieser, daß die Unstrut in Thüringen und nicht im Tungrerlande anzutreffen. Allein dieses zeiget eben an, daß diese an sich wahre Historie noch mit vielen Fabeln vermischet sey, worunter auch dieser Umstand mit zurechnen ist, und kan derselbe gar leicht von einem ungeschickten Schreiber anfangs auf dem Rande des Buches angemerket worden, und hernach unter des Autoris eigene Worte mit gekommen seyn, davon oft angezogener M. Weisse de Antiquit. Misnico-Saxonic. Cap. IV. weiter kan nachgesehen werden. Es ist auch in dem XI. Tomo Miscellan. Lipsi. eine gelehrte Observation de vera origine Thuringorum Herrn Friedr. Zollmanns zu finden.

§. 10. Solchergestalt findet also das Vorgeben einiger Scribenten alhier auch keine Statt, welche dafür halten; daß die Narisci oder Varisci um diese Zeit alhier gewohnet, und dem Lande den Nahmen Varisicia gege-

ben. a) Denn deren ihre Benennung ist eigentlich daher entstanden, weil sie Nordgen oder Narca, das ist, den Nordlichen Theil in Bayern besessen. b) Und viele erfahrne Männer setzen die Hermunduren bis an Nürnberg, deren ihre Nachbarn die Marcomanni gewesen, welche ehedessen einen Theil von Mähren bewohnet haben. Woraus also gar deutlich folget, daß unser Voigtland nothwendig aus dem Sitze der Nariscorum auszuschliessen sey, und dieselbe vielmehr zu den Bojis müssen gezogen werden. c) Zumahl da mit den Zeugnissen alter und tauglicher Geschichtschreiber kaum erweißlich ist, daß damahls in dieser Gegend sich würklich Einwohner befunden haben. Zum wenigsten ist von den Städten und Dörfern über dem Gebürge her eher, als nach Verfliessung etlicher hundert Jahre, nicht die geringste Nachricht vorhanden.

a) Hierinne haben es viele auch sonst gelehrte Leute zum öftern merklich versehen. Anderer jetzt zu geschweigen, so schreibet Albinus p. 173.174. Meißn. Chron. Diejenigen, welche man jetzt die Voigtländer nennet, sind keine rechte Voigtländer, sondern ein Theil der rechten Osterländer. Dagegen die rechten Voigtländer über dem Hof hinaus gegen Nürnberg und Amberg zu beyden Seiten gewesen. (1) Er hätte

(1.) Siehe, was ich hievon in dem 57. §. S. 146. geurtheilet.

te aber vielmehr sagen sollen, daß sie keine rechte Varisci oder Narisci seyn, ob sie wohl insgemein also genennet werden. Gleicher Meynung ist auch Philippus Melanchthon, daher er Lib. III. Chron. Carionis schreibet: *Certum est, Nariscos esse Voitlandos et proximos vicinos.* Dem stimmet ebenfalls Georg Kirchmeyer in seinen Commentariis ad Taciti Germaniam Cap. 24. bey, alwo es heisset: *Illam terram, quam a praefectura aut* Βοηδεία *Vogt ac Voigtland appellare solemus, cum vicina Norimbergensis tractus superiorisque Palatinatus parte habitatam a Variscis fuisse olim, indubitanter liquet.* Deßgleichen machen auch Althamer, Caspar Peucerus und Bilibaldus Birckheimerus dieser Völker Grentzen nicht weniger sehr weitläuftig, welchen hernach Bruschius und Waldenfels in Monum. Histor. nachgefolget.

b) Narisci ist eigentlich so viel als Norisci die Nordischen. Darauf zielet Philippus Melanchthon, wenn er schreibet: *Nariscorum appellationem factam a Norico,* weil sie nehmlich da gewohnet, wo anjetzo das Nordgau ist. Siehe Conring. in Notis ad Taciti Germaniam, it. Aventin. in Annal. Bojor. wiewohl auch einige (2.) ihren Nahmen

(2.) Wie unser Schriftsteller schon auch in seinem Erl. Voigtl. St. III. S. 197. angezeiget. Mehrers aber kan oben in meiner Abhandlung in dem 59. §. S. 150. folg. gefunden werden.

men von den alten Völkern den Noricis herleiten. Siehe Planeri Histor. Varisc. Beym Tacito werden sie auch Narisci und beym Ptolemaeo Οὐάρισοι oder Varisti genennet, und von andern werden sie auch vom Flusse Nabe in der Oberpfaltz, da sie gewohnet, Nabisci oder Navisci geheissen. Vid. Junker Geogr. Med. Aeui p. 105. Cellarius Notit. Orb. Antiqu. Lib. II. Cap. V. p. 485. Jedoch dieses darf einen nicht wundernehmen. Denn wer den Unterscheid der Mundesarten in allen Sprachen ein wenig überleget, wird bald befinden, daß die unterschiedene Aussprache der Wörter nicht auch gleich unterschiedene Sachen zu bedeuten pflege.

c) *Iuxta Hermunduros*, schreibet Tacitus de Mor. Germ. Cap. XXXXII. n. 1. *Narisci ac deinde Marcomanni et Quadi agunt.* add. Cluuerius German. Antiqu. Lib. III. Cap. XXIX. Dannenhero ziehet der geschickte Historienschreiber Aventinus Annalium Bojorum diese Völker gleich mit unter die Bojos und saget: *Bavaria omnis divisa est in tres partes, quarum vnam incolunt Narisci, qui indigenae sunt.* Und kurtz darauf: *Nariscos a ceteris Danubius dividit.* Mit welchen auch Cellarius übereinstimmet, da er setzet: *Narisci secantur transverse a Nabo fluuio.* Wie es aber kommen sey, daß das Voigtland mit Variscia so confundiret worden, giebet Herr Planer in Histor.

Varisc.

Varisc. deutlich zu erkennen, daß nehmlich die Herren von Weyda als ehemahlige Besitzer vom Voigtlande, auch einen Theil des Landes Variscia, sonderlich die Stadt Hof, eine Zeitlang in Besitz gehabt, daher es geschehen, daß diese Lande von einigen Scribenten in eins gezogen und mit einander verwechselt worden. Siehe auch Waldenfelsii Monum. Histor.

§. 11. Mit einem Worte Variscia ist das Land um den Fluß Nabe oder Oberpfaltz, und ein Theil des Landes der Bojen. Das Voigtland aber ist, wie gedacht, ein Theil des Landes der Hermundurer und Thüringer, welche letztere zwar der Nariscorum Nachbarn, jedoch von denselben und ihrem Lande allezeit abgesondert gewesen. a)

a) Man conferire hierbey, was Planerus in Histor. Variscіae et in primis Curiae Part. I. §. 4. et 6. hiervon mit mehrern angeführet. Er gedenket auch daselbst, wie nach Abgang der Herzoge von Andechs An. 1248. (1.) ihre Lande, darunter eben Variscia mit war, (2.) gar sehr zertheilet worden, (3.) als welches mehrentheils nebst Baireuth an die damahligen Burggrafen von Nürnberg gekommen, (4.) daher nur

(1.) Davon oben der 48. §. S. 123. folg. nachzusehen.
(2.) Davon siehe daselbst den §. 60. S. 152.
(3.) Hievon oben den 56. §. S. 132. folgg.
(4.) Eben daselbst S. 134. folgg.

noch die Gegend um Hof und Wohnsiedel den Nahmen Variscia behalten, und sind diese Oerter damahls den Grafen von Orlamünda heimgefallen. (5.)

§. 12. Dannenhero solte man die Lateinische Benennung der Städte im Voigtlande billig auch etwas anders einrichten, als man bisher im Gebrauche gehabt, da es fast zu einer algemeinen Gewohnheit worden ist, ihnen den Nahmen Variscіae mit beyzufügen, wie denn auch die Voigtländische Ritterschaft, ich weiß nicht aus was vor Ursachen, so ein groß Vergnügen hat, sich Equites Variscos zu schreiben, welche Titulatur aber ebenfalls unter die algemeinen Irthümer mit zu rechnen ist. (1.)

§. 13. So gehören auch mit gleichem Rechte die alten Grafen von Andechs und so genannte Herzogen von Meran nicht (1.) mit in die Voigtländische Historie, ob sie gleich von dem gemeinen Manne unter den gelehrten Scribenten, ich meine den meisten Chronikenschreibern beständig in ihren Schriften dahin

(5.) Wes wegen aber die 11. Anmerkung über den 56. §. S. 143. folg. nachzusehen.

§. 12. (1.) Wie auch unser Schriftsteller schon in dem Erl. Voigtl. St. II. S. 118. dawider eifert.

§. 13. (1.) Welches unser Schriftsteller auch schon in seinem Erl. Voigtl. St. II. S. 118. und 124. erinnert. Siehe aber mehrers oben von dem §. 26. an bis in den 53.

hin gezogen werden, a) welche dannenhero mit dem Herzogthume Voigtland viele Verwirrung in dieser Historie verursachet und manche Blätter unnützer Weise mit solchen ungegründeten Erzehlungen angefüllet haben, da sie doch nur in Variscia, niemahls aber in dem eigentlichen Voigtlande geherrschet haben. b) Indeß glaube ich gäntzlich, daß dieser Irthum die wunderliche Meinung habe ausgehecket, als wenn die Herren Grafen Reußen von den Grafen von Rohr herstammeten. Denn diese waren ebenfalls Voigte in Variscia, das ist nach der gemeinen Meinung, im Voigtlande. Hat also immer ein Irthum den andern wiederum zum Vater. c)

a) Denen sind hernach M. Enoch Widemann in der Höfer Chronicke, Zopf in der Ger. Chron. Franc. Irenicus in Exegesi German. Lib. III. Cap. 47. 58. et 94. Lib. XII. p. 418. und Ioach. Curaeus in Annal. Silef. f. 73. ingleichen Fabricius Lib. VII. Orig. Saxon. f. 778. Neumeister in der Lengefeldischen Ehren- und Gedächtnis-Säule, und Peter Beckler in Histor. Hovor. Th. II. B. I. Kap. VI. §. 13. S. 41. folgg. gefolget.

b) Peter Beckler ist hierbey der Meinung, weil der reiche Voigt von Weyda eine Grafin von Tyrol zur Gemahlin gehabt, und diese, wie er sagt, aus dem Stamme der Herzoge von Meran und im Voigtlande gewesen, so habe ermelder ihr Eheherr bey Abgange der Meranischen Linie das Voigt-

land

land zum Heyrathguth bekommen. Siehe dessen Histor. Hovor. P. II. p. 41. 43. und Curaei Schleß. Chron. darinne eben dieses auch vorgetragen wird. Es stimmet aber (2) hiermit die Historie und Chronologie gar nicht ein, indem die Gräfin Bertha nebst ihrem Gemahl 100. Jahr vorher gelebet, und also ihm das Voigtland zum Heyrathguth nicht zubringen können. Darnach trift auch die Genealogie nicht zu, massen die alten Grafen von Tyrol mit den Herzogen von Meran nicht, wie Beckler will, eines Stammes gewesen; sondern die Herzoge von Meran waren ursprüngliche Grafen von Andechs aus Bayern, die alten Grafen von Tyrol aber ursprüngliche Nachkommen Adelgers Marggrafen zu Botzen, von welchen auch die Grafen von Taur abgestammet, wie Lucae im uralten Grafen-Saal Th. I. S. 53. folgg. und Brandisius in des Tyrolischen Adlers Ehren-Crone Th. I. S. 108. dargethan. Drittens wird von Becklern wider die Geographie Voigtland und Variscia confundiret, indem nicht zu erweisen, daß die Meranischen Herren und Grafen von Andechs ausser der Gegend

Hof

(2.) Welches unser Schriftsteller aus Körbers Hist. Nachr. vom Voigt-Land. Th. II. §. 5. S. 79. folg. genommen, dessen Worte ich oben in der 14. Anmerkung über den 26. §. S. 97. folg. und §. 52. S. 128. folg. abdruken lassen.

Hof vom Voigtlande etwas besessen. (3.) Siehe Planeri Hist. Varisc. P. I. §. VIII. daher setzet sie Reinesius vielmehr *ad sinistram Athesis ripam, cui ex opposito castrum regium Terioli* Turle, Tyrol, *immineat.* Var. Lect. Lib. II. Cap. XVI. add. Andr. Knichen de Iure Super. Cap. IV. Und dieses Meran in regione Athesina confundiret der Autor der Zwick. Chron. Th. II. S. 115. nebst Calvisio in Chronol. sehr übel mit dem Städtlein Meran bey Zwickau, wenn es heisset, es habe Kayser Philippus III. das Voigtland oder Herzogthum Meran An. 1207. in Voigteyen eingetheilet, daher der Name des Voigtlandes kommen sey.

c) Ueber dis möchte auch der sonst um das Meißnerland wohlverdiente P. Albinus in der Meißn. Land-Chron. Tit. III. folgg. die Mysos gerne zu seinen Landsleuten haben wollen. Es hat ihn aber D. Andr. Möller in Theatr. Chron. Friberg. deßfalls sattsam widerleget. Und ich mag mir mit Fleiß den Kopf hierüber nicht groß zerbrechen, weil die gantze Historie Migrationum, sonderlich was unser Land betrift, meist auf Conjecturen beruhet.

§. 14. Allein Anno 642. gieng eine gar merkliche Veränderung in dieser Gegend vor. Es fielen nehmlich unter der Franken Regirung über

(3.) Worüber oben in meiner Abhandlung der 62. §. S. 154. folg. nachzusehen.

über Thüringen die Wenden, so ein Theil der Slaven, welche aus Asien in Europa, und hernach von der Weixel aus Preussen, Polen und andern Orten herkommen waren, wie eine Sündfluth über die Elbe in Meissen ein, da sie sich feste gesetzet und in etlichen 100 Jahren bis an Thüringen an und über die Saale ausgebreitet, und endlich auch über Zwickau in unser Voigtland eingedrungen sind. a) Denn weil die Teutschen gegen Morgen damahls mit Heereskraft in Frankreich, Welschland und Hispanien gezogen waren, so nahmen unter dessen die Slaven und Sorben ihr leeres Land ein. (1.) Es waren aber dieselben keine so geringe Leute; denn Slava heisset in Slavanischer Sprache Lob und Ruhm. Und also saget das Wort Slaven so viel als berühmte und lobwürdige Leute. b) Da sie aber zulezt von den Franken zu Leibeigenen gemacht worden; hat man nachgehends aus Verachtung gegen diese Völker alle Leibeigene wider die eigentliche Bedeutung des Worts Slaven genennet. c)

a) Hier-

(1.) Der Sorbenwenden verwirrte Sachen hat bis jezt noch keiner besser aufgesuchet, als ein Man, der in der Geschichte unsers Vaterlandes ein Licht über das andere aufgesteket, der gründlich gelehrte Herr Rektor Schöttgen in der Diplomat. Nachles. von Ober-Sachsen Th. II. Z. I. S. 177. folgg.

a) Hiervon giebt Fredegarius in Chronico Cap. 68. dieses Zeugnis: *Multis post hæc vicibus Winidi animosiores redditi in Thoringiam et circumiacentes Francorum terras sese effundunt.* Siehe auch Annal. Fuld. ad A. 880. Und Aimoinus wiederholet fast eben die Worte Lib. IIII. Cap. 21. *Hac victoria Winidi animosiores redditi in Thoringiam et circumiacentes Francorum terras sese effundunt.* Da denn das Voigtland wo nicht unter Thüringen doch unter den benachbarten Ländern billig zu verstehen ist. Siehe Sagittar. in Antiquit. Duc. Thuring. Lib. I. Cap. 10.

b) Siehe Junkern in Geogr. Medii Aeui p. 172. Daher auch einige auf die Gedanken kommen, daß sie ihren Nahmen von dem vielen Adel, der jederzeit unter ihnen gewesen, haben, weil Slowack oder Slavack einen nahmhaften, ruhmwürdigen bedeutet.

c) Daher wurde auch keiner in ein Amt oder Zunft genommen, welcher nicht vorher eidlich erhärtet, daß er kein Wende sey,

§. 15. Ob sie nun schon streitbare und kriegerische Völcker gewesen; haben sie doch auch gute Hauswirthe abgegeben, allenthalben das Wüste gebauet, Hütten und Dörfer, hernach Städte und Festungen, ja Graf- und Herrschaften angerichtet, und denselben Nahmen aus ihrer Mutterspache gegeben, a) wie denn von einigen auch das obere Schloß Greitz darunter mit angeführet wird. b)

a) Sie-

a) Siehe Loescheri Introduct. Hist. Med. Aeui. it. Junkern in Geogr. Med. Aeui p. 52. M. Weisse in Antiquit. Misnico-Saxon. Cap. V, Aus einem loco Adonis Viennensis Aetate VI. fol. CLXXXI. b. erhellet, daß die Wenden zu Caroli M. Zeiten in Sorabos et Vilzos oder Milzos eingetheilet worden, und daß jene im Osterlande, diese aber in Oberlaußnitz und Meissen gewohnet. Ja sie wurden hernach in noch mehrere Völker unterschieden, massen sie nicht insgesamt unter einem Haupte gestanden; doch haben die Obotriti den Wendischen Namen am längsten behauptet, daher die Herzoge von Mecklenburg sich noch Fürsten der Wenden schreiben. (1.)

b) Siehe Neumeistern in der Lengefeld. Ehren- und Gedächtniß-Säule. Cap. VIII. it. Rechenberg in Disf. de Osterland. Vet.

§. 16. Absonderlich aber mag wohl von ihnen die Benennung Windisch-Bernsdorf und Windischdorf bey Gera herrühren. Ingleichen sind auch zweiffelsohne diejenigen Städte, Flecken und Dörfer, so sich auf ein iz, in oder owe enden, ebenfalls von ihnen erbauet wor-

(1.) Weitläuftig hat dieses entwikelt Manlius von Lausiz. Sach. B. I. Kap. XXXVI. folgg. in Hofmans Schriftstell. Teutsch. Sach. Band. I. S. 143. folgg. Siehe aber auch Herrn Superintendentens Krügers Lauf. Ursprung. Kap. VII.

worden, darunter sonderlich Myla, so vor diesen Mylowe geheissen, ingleichen Schleitz, so aus Slavewitz, welches so viel ist als der Slaven Werk, zusammen gezogen; Item Grochwitz, so Erbsendorf heisset, a) Schirmenobe b) oder Zschirma, Lehenaib oder Lehne, und Mildenvorde, heutiges Tages Mildenfurth, so in einem Diplomate c) ausdrücklich Slauica Villa (1.) und vom Monacho Pirnensi (2.) Wendischindorf genennet wird, mit zu rechnen sind, wie denn auch sonsten noch von den Oertern, so sich auf itz enden, eine ziemliche Anzahl alhier könte angeführet werden, wenn solche nicht ohne dies schon sattsam bekannt wären. d) Doch sind die in den Reussischen Herrschaften befindliche Flüsse und Bäche, als Sormitz oder Sorbitz, Lemnitz, Moschwitz, Selbitz ꝛc. (3.) welches lauter Wendische Namen sind und dahero hiervon gnugsame Anzeige geben, albier nicht gäntzlich vorbey zu gehen. e)

a) Siehe Beckmans Anhält. Historie.
b) Oder Schirmenaw. Beyde Nahmen findet

(1.) Welches auch oben in meiner Abhandlung selbst §. 39. S. 113. zu lesen.
(2.) Unter Miltenfort in Menkens Saml. der Schriftstell. Teutsch. Sach. Band. II. S. 1585.
(3.) Wovon ich in einer besondern Einladungsschrift unter der Ueberschrift: Warum Hof Regnitz zugenamet werde, §. VI. gehandelt.

det man in alten Lehnbriefen der Herrschaft Greitz, jenen aber in einem von A. 1464.

c) Siehe Erläutertes Voigtland St. I. p. 65.

d) Diese Endung haben die Teutschen von der Slaven Sylben ce, ec, usk und dz hergenommen, als welche in ihrer Sprache gar oft zusammen kommen, daher man vor die Slavischen Wörter Dube, Boble, Slonkec im Teutschen saget Daubiz, Bobeliz, Slunkewiz. Indeß hat sich nach der Zeit so wohl die Aussprache als auch Schreibart der hiesigen Dörfer in etwas geändert. Denn in jetzt gedachtem Lehnbriefe finde ich Moschewitz, Kaselwitz, Göschitz, Pöllwitz, Irchwitz, Reudnitz ꝛc. welches denn durch die in allen Dingen herrschende Unbeständigkeit also scheinet eingeführet zu seyn, und hernach durch die den Menschen angebohrne Nachahmung leicht hat können fortgepflanzet werden. Conf. Olai Borrichii diss. de Causis Diuersitat. Linguar. §. XI. XII.

e) Man könte auch wohl sagen, daß Gera von solchen Völkern seinen Nahmen bekommen, wenn anders wahr wäre, was man insgemein vorgiebt, daß Gera anfänglich Schwortz geheissen. Denn Sorben und Schwortzen sind in der That eines. Und sind etliche Slavische Völker die Sorben, das ist, die Schwartzen, deswegen genennet worden, weil sie über das Schwartze Meer, so die Russen noch Sorne more nennen, in Teutschland gekommen, wie Albinus in der

Meißn. Chron. p. 69. meldet. Wie dann auch in ihrer Sprache Sornewiz so viel gewesen als Schwartze Burg. Siehe Sagittar. in Antiquit. Duc. Thuring. Lib. IIII. Cap. 20. alwo weitläuftig dargethan ist, daß Schworzen, Schwartze und Sorben eines sind. Ich werde aber unten Cap. III. darthun, daß Gera niemahls so geheissen habe.

§. 17. Sonst ist aber von den Wenden noch dieses zu merken, daß sie öfters den Sachsen vielen Schaden zugefüget. Ihre vornehmsten Götter, so sie verehret, hiessen Radegast, so seinen Nahmen von Roswoz haben soll, welches einen Heerführer im Kriege bedeutet, a) Zernebog, heisset so viel als der schwartze Gott, und Schwantewiz, bedeutet ein heilig Licht. (1.) Und ist dieser Heydnische Gottesdienst bey uns in diesen Landen ohngefehr bis ins 1000te Jahr nach Christi Geburt getrieben worden. b) Ueberdies waren sie auch ein mächtig Volk. Sie hatten viel Land und Leute, einen König zu Lubbowe oder Lübbe unfern Bautzen und mächtige Fürsten zu Daleminz jetzt Lommatsch, ingleichen zu Korin bey Svandstein, und Grunowe unter Eilenburg,

(1.) Von welchen allen Ludewig in dreien Abhandlungen von den Götzen der Slaven, welche Hofman seinen Schriftstellern Teutsch. Sach. Band. II. S. 63. folgg. eindruken lassen, weitläuftig gehandelt.

welches damahls eine grosse Stadt war, jetzt aber ein Dorf ist. c) Wie denn auch in der Lausnitz noch einige Reliquien derselben befindlich sind, welche noch in geheim ihren alten Gottesdienst und Gewohnheiten pflegen, auch ihre Wendische Sprache behalten.

a) Von diesem Radegast hat Sagittarius in Historia Bardewici Cap. I. umständlich gehandelt. Er leitet aber diesen Nahmen her von rathen, consulere und Gast, welches Wort einen listigen und verschlagenen Menschen bedeutet, wie die Redensarten, ein loser, ein schlauer Gast, solches anzeigen. (2.)

b) Siehe M. Weisse in Antiquit. Misnico-Saxon. Cap. VIII.

c) Siehe Conr. Sam. Schurzfleisch de rebus Slavicis. Helmold in Chron. Slavor. Alb. Kranz in Vandalia.

§. 18. Ob nun gleich diese Völker zuletzt ins Voigtland kommen; so sind sie doch auch gar zeitig daraus wieder vertrieben worden, wiewohl dieselbe eine Zeitlang die Fränkische Könige zu Schutzherren gehabt, und denselben auch nach eigener Meinung Tribut sollen erleget haben. Nach der Zeit aber war ihnen Carolus M. und darauf Kayser Henricus Auceps sonderlich hier sehr auf dem Dache, und suchten sie aus Teutschland wieder zu verjagen.

(2.) Welche Ableitung Meibom in der Saml. Teutsch. Sach. Band. I. S. 669. billiget.

gen. a) Nach dem sie sich nun einsmahls von der Kemnitzer Gegend her unter Hartenstein in aller Stille gezogen hatten, wurden sie unvermuthet überfallen, da sie denn sonderlich in der Mitte des Triangels von Lengefeld an gegen Reichenbach bis gen Hirschfeld eine heftige Niederlage erlitten haben. Daher auch noch heutiges Tages etliche Stücke Wald in dieser und andern Gegenden von solcher Begebenheit das Streitholtz genennet werden. Man hat auch noch lange Zeit darnach öfters alt Gewehr, Harnisch und andere Dinge daselbst ausgegraben, wovon viele diese Stunde noch manches zu sagen wissen. Die übrigen Völker aber, so zurücke sind geschlagen worden, haben dann dieses Land und die von ihnen erbaueten Schlösser verlassen, welches ohngefehr An. 920. geschehen ist. b)

a) Siehe M. Weisse in Antiquit. Misnico-Saxon. Cap. VII.

b) Siehe Neumeisters Lengenfeld. Ehren- und Gedächtnis-Säule und Pertschii Orig. Voitland. P. II.

§. 19. Im übrigen giebet es in den Reussischen Herrschaften ausser obgedachten noch verschiedene alte Dörfer, von welchen nicht ohne Grund zu schliessen, daß die Thüringer und Sachsen unter denenjenigen Wenden, welche die Christliche Religion angenommen und deßhalben im Lande gedultet worden, hernach daselbst zu wohnen kommen, wohin vielleicht das Dorf Sachßwitz oder Sachselwitz zu rech-

nen ist. Und gehören darunter auch sonderlich diejenigen, welche sich auf Feld, Hayn, Grün, Berg, Dorf, Heim, Burg und Stein endigen, als welche von den Nahmen ihrer Erbauer bisweilen abstammen, mit denen sie auch mehrentheils zusammen gesetzet sind, z. E. Götzengrün, mit Gotze oder Gottfried und Grün, desgleichen Hermansgrün, Bernsgrün oder Bernhardsgrün, Arnsgrün oder Arnoldsgrün, Gernsdorf oder Geronsdorf, Waldersdorf, Heinrichsdorf ꝛc. daher sie von ihrem teutschen Ursprunge ohnstreitig zeigen.

§. 20. Und weil auch damahls ein jeder besonders und vor sich gewohnet, nachdem ihm ein Bach, Berg, Au, See, Wald und dergleichen angestanden; so rühren daher Zweifels ohne diejenigen Oerter, welche sich also endigen, z. E. Schönbach, Schönfeld, Schönbrun, Dobian, Friesau ꝛc. Wie denn diese letztere insonderheit zu erkennen geben, daß sie in Gründen und Thälern angeleget worden, massen die Teutsche Endung awe oder owe eigentlich einen Grund oder Thalgebäude bedeutet.

§. 21. So ist auch insonderheit das Dorf Hohenleube alhier ein solch Ueberbleibsel des Alterthums. Denn Leube ist ein Slavisch Wort, welches bey den Sorben oder Wenden ein Buschwerk bedeutet, wo die Alten sonst ihre Wohnung und Sitz gehabt. Wenn sie nun einen neuen Ort baueten, pflegten sie denselben mit einem vorgesetzten Nahmen z. E. hier

wegen der hohen Situation Hohenleuben zu nennen. Es gehöret auch nicht weniger der Ort Chrispendorf in der Herrschaft Burg hieher, welcher nach einer bekannten Tradition erst Bendorf geheissen, und von den Christen, so sich vom Heydenthume abgewand, Chrispendorf soll seyn genennet worden.

§. 22. Die Kempte oder Kemenate Radeschitz oder Roschitz bey Gera ist gleichfalls noch ein Rest der Slavischen Völker. a) Denn Kamen bedeutet in Slavischer Sprache einen Stein. b) Dannenhero ist eine Kempte so viel als ein Steinhaus oder ein Schloß von Steinen. In der Herrschaft Greitz aber ist ein Ort anzutreffen, so Hayn heisset, welcher vermuthlich von kleiner Waldung seinen Nahmen hat. Denn vor vielen Seculis wurden die kleinen Wälder hin und wieder Hayne genennet. c) Oft haben auch viele Oerter, da sie Hayn geheissen, von den Thieren, so sich meistens daselbst aufgehalten, einen Beysatz in ihrem Nahmen bekommen, z. E. alhier Wolfshayn. d)

a) So wird dieses Gebäude in einem Lehnbriefe von An. 1403. welcher in D. Löbers Ronneb. Histor. in den Anfugen p. 46. zu lesen ist, ausdrücklich genennet. Es war aber dieses Wort vor Alters in solcher Bedeutung nicht nur von Fürstlichen und Gräflichen Schlössern, sondern auch von Adelichen und dergleichen Sitzen gar gebräuch-

lich, wie eben daselbst sehr wohl angemerket worden.

b) Siehe I. C. Olearii Histor. Arnstad. p. 73. Gerh. Ioh. Vossius de Vitiis Latini Sermonis Lib. III. Cap. 3. und Car. du Fresne leiten hingegen dieses Wort von Camin her und meinen Caminata hiesse so viel als ein Gebäude oder Zimmer, so einen Camin hat. Es scheinet auch dieses mit demjenigen überein zu kommen, was du Fresne loc. cit. ex Alefrici Glossar. Saxon. wie auch ex Monachi Sangallens. Lib. I. de Gestis Car. M. Cap. V. anführet. Weil aber in hiesigen Gegenden die Kemnaten überhaupt steinerne Gebäude gewesen, so scheinet obige Meinung noch glaublicher zu seyn.

c) Dies wurde im Lateinischen indago gegeben. Conf. Tab. Geneal. von Westerhagen in Rudolphi Gotha Diplomatica sub not. b. So meldet auch P. Albinus Meißn. Land-Chron. Tit. XXV. p. 339. daß die Alten die Stadt Hayn indaginem genennet, und vielleicht alle Wälder so interpretiret hätten. Und unter den Anfugen von D. Löbers Ronneb. Histor. num. XI. p. 31. stehet ebenfalls von Ronneburg, *de quodam agro sito ante indaginem*, d. i. vorm Hayn, et ibid. *tres partes indaginis dicti Rotenberg.*

d) Einige wollen die Nahmen der Oerter, so auf Hayn ausgehen, vor solche Nahmen ansehen, so noch aus dem Heydenthume übrig sind. Sie sagen nehmlich, dieses Wort sey abge-

abgekürzt von dem Worte Hagen, welches von dem Griechischen ἅγιος herstammet. Und so heisse Hagen ursprünglich so viel als geheiliget. Mit diesem Nahmen nun hätten die alten Teutschen diejenigen Wälder beleget, worinnen sie ihren Götzendienst zu treiben gewohnet gewesen, daher die Nahmen der Oerter, die sich auf Hayn endigen, noch Denkmahle von dem vor Alters an selbigen Orten gepflogenen Götzendienst wären. P. Albinus Meißn. Land-Chron. Tit. X. p. 146. Alleine wenn gleich gewiß wäre, daß die alten Teutschen die ihrem Götzendienste gewidmete Wälder Hagen genennet; so könte daraus doch nicht gefolget werden, daß alle Orte, die den Nahmen Hayn führen, zu dergleichen Götzendienst ausgesondert gewesen, sondern es liesse sich vielmehr aus verschiedenen Ursachen schliessen, daß der Nahme Hagen oder Hayn vorlängst auch gemeine worden, und von den Götzenwäldern ebenfalls auf andere Wälder gekommen sey, zumahl da viele Oerter noch einen solchen Beysatz in ihrem Nahmen haben, bey welchen an den Heydnischen Gottesdienst gar nicht zu gedenken ist, wie hier z. E. Wolfshayn und anderwerts Geusenhayn, Ziegenhayn, Fuchshayn ꝛc.

§. 23. Ja es sind so gar auch ein und andere alte Gebräuche bey uns annoch in frischem Andenken, welche ebenfalls von den alten Völkern, so vor langen Zeiten alhier gewohnet,

herrühren, z. E. das Todtenaustragen, welches noch nicht gar lange in Herrschaftlichen Edicten als eine Heydnische Gewohnheit ist verboten worden, a) da nehmlich die Kinder am Sontag Lätare den Todt austrugen und darzu sungen. b) Dieses hat aber daher seinen Ursprung, weil die Sachsen meistens in der Fasten vom Heydnischen zum Christlichen Glauben bekehret worden, da haben sie die Heydnischen Abgötter und Bilder hernach als einen Greuel hinaus vor die Stadt getragen und entweder zu Asche verbrannt, oder in die fliessende Wasser geworfen. c)

a) Solches ist noch An. 1710. und 1715. geschehen, da ich ich denn in einem Obergreitzischen Edicte vom letztern Jahre dieses lese: Neuntens soll auch das so genannte frische Grüne Hauen am andern und dritten Weynachtfeyertage bey Alten und Jungen, nicht weniger das so genannte Austragen der Todten am Sonntag Lätare und dabey vorgehende höchstsündliche *Excesse* auf den Dorfschaften bey ein- und mehr guten Schock oder nach *Proportion* bey so viel Tage Gefängnis-Strafe gänzlich verbothen seyn.

b) In Gera war solches im vergangenen Seculo noch gar gewöhnlich, wie aus Zopfs Geraischen Stadt- und Land-Chron. Th. II. S. 27. folg. zuersehen ist.

c) Zur Erläuterung dessen will ich alhier mit wenigen anführen, was D. Wahrendorf

von

von dem Ursprunge dieser Gewohnheit in Schlesien meldet. Er schreibet aber in seinen Liegnitzischen Merkwürdigkeiten p. 32. hiervon also: Da nun also *Myescae* (einem Fürsten in Pohlen und Schlesien, so sich den 7. *Mart. An. 965.* am Sonntag *Laetare* zum Christlichen Glauben bekennet) die Augen geistlicher Weise waren aufgethan worden, suchte er auch seine blinde Unterthanen aus dem Heydenthume zum Christenthume zu bringen; schaffte demnach zuförderst die stummen Götzen ab, und ließ sie abbrechen, zerdrümmern, verbrennen und ihre Tempel zerstören. = = Es hat unser Schlesien davon noch ein gutes Andenken, wenn die Kinder am Sonntage *Laetare* mit grossem Geschrey einen Popelmann oder so genannten Tod austragen und in das Wasser oder auf das Feld an die Gräntzen ihres Orts werffen; ja zum Zeichen der Freude und des jubilirens mag auch wohl eingeführet seyn, daß am gedachten Sonntage die Kinder hin und wieder in Schlesien, sonderlich in den Städten, mit ihren geschmückten Bäumen hereingehen, uns also der herrlichen und unbeschreiblichen Freude, der wir durch die Errettung von der Heydnischen Finsternis sind theilhaftig gemachet worden, zu errinnern.

§. 24. Und eben also verhält sichs auch mit dem Ostereyholen. Denn diese Gewohnheit ist gleichfalls von den Heyden auf uns gebracht

bracht worden. Diese hielten jährlich um unsere Osterzeit ihre Ludos Circenses oder Eyerfeste, da sie beyden Eyergötzen Castor und Pollux zu Ehren, welche Ouo prognati ab vno a Ioue cygno in nido Ledaeo, in einem Eyerrunden Platze um die Eyer in die Wette liefen. a) Und ist unter uns Christen der Ruhm freylich nicht fein, daß man auf den Ostermontag so um die Eyer lauft. Daherro denn solcher Heydnischer Sauerteig billig auch auszufegen ist. b)

a) Danhauer im Evangel. Memorial. p. 352. Daß diese Gewohnheit auch bey den Russen im Schwange gehe, bezeuget Ad. Olearius in der Persianischen Reise-Beschreib. fol. 134. et 290. Wenn sie auf der Gassen einander begegnen, grüssen sie sich mit einem Kusse auf dem Munde und sagen: Christus ist auferstanden. Darauf antwortet der andere: Er ist wahrhaftig auferstanden. Es wird auch Niemand einem andern solchen Kuß und Gruß neben einem gefärbten Ey weigern.

b) In den Herrschaftlichen Policeymandaten ist dieser Gebrauch ebenfalls auch abgeschaft.

§. 25. Letzlich muß ich noch mit wenigen der Heydnischtn Monumenten gedenken, so in diesen Gegenden vorhanden sind. Und das sind die grossen Wacken (1.) oder so genann-

(1.) Ueber welchen Denkmälern der fleissige Keysler eine weitläuftige Untersuchung angestellet,

nannte Teufels- oder Zauber-Steine, deren etliche bey Schleitz gefunden werden, bey welchen vormahls vermuthlich Göttliche Verehrungen sind verrichtet worden; wie denn solches bey den ältesten Griechen gar gebräuchlich war. a) In der Herrschaft Burg ist auch ein Ort, so Teufelswehr genennet wird, dergleichen Benennung sonder Zweifel von den ersten Christen dieser Länder herrühret, welche zu desto mehrern Abscheu vor dem vormahligen Heydenthume dieselbe an statt genossener Ehre von dem Teufel benennet, da zumahl auch in der That alle Abgötterey von dem bösen Geiste herrühret, und daher die hierzu gebrauchten Oerter nicht unfüglich von ihm den Nahmen führen können, nicht daß sie seine wären, sondern daß er sich ihrer vor diesem zu Verführung der Menschen gemißbrauchet. b)

a) Dieses bezeuget Pausanias in Achaicis: *Olim apud vniuersos Graecos rudes lapides pro simulacris diuinos honores obtinuere.* Und der berühmte Engelländer Seldenus schreibet: *Vetustissimus erat Graecorum mos saxa siue quadrata siue rudia, saltem aliam quam saxi speciem prae se non ferentia, pro simulacris diuinum honorem exhibere.* De Diis Hebr. Proleg. Cap. III. p. 49.

b) Siehe Joh. Christoph Beckmanns Histor. des Fürstenth. Anhalt. P. I. Cap. V. p. 25.

Zwei-

die in seinen Nördlichen und Celtischen Alterthümern gleich die erste ist.

Zweites Hauptstük.

Von der dem ersten Theile dieser Nachrichten vorgesezten untern Münze.

§. 1.

Schon Kaiser Karl der vierte dieses Namens ertheilte den Burggrafen zu Nürnberg das Recht, Münze zu schlagen; 1.) wie wol sie schon vorher 2.) solches ausgeübet, daß also dieses nur durch hochgedachten Kaiser bestätiget worden.

§. 2. Und was hätte sie hindern sollen, dieses Recht zu nuzen, da ihnen der Schöpfer aller Dinge selbst in ihren Landen alles das verliehen, was zu Ausübung dieses vorzüglichen Rechts erfordert wird, ich meine in den unterirdischen Klüften edle als unedle Metalle, Gold, Silber, Kupfer, Blei und Eisen? 1.)

§. 3.

1.) Diese Freiheitsbriefe hat schon Limnäus I. P. I. R. G. B. V. Kap. VII. N. 131. Lünig im Reichs-Archiu. Part. Spec. Abth. IIII. Abs. 3. §. 6. und 7. Supplement. S. 297. folg. und die Nürnbergische Diplomatische Historie N. CLXXVIII. S. 399. folg. druken lassen, Auszugsweise aber Rentsch im Brandenb. Ceder-Hein. Th. I. Kap. IIII. S. 146. folg.

2.) Wie bald hernach der 4. §. lehren wird.

§. 2. 1.) Der dieses so gar nicht weis, den kan es Laurus von dem Obern Burggrafthume Nürnberg §. 27, und 28. Albinus in der Meißn. Berg-

§. 3. Hies es nun schon vor längst: Wes ist das Bild und die Ueberschrift? so machten sich auch die burggräflichnürnbergischen und markgräflichbrandenburgischen Münzen durch der regirenden Fürsten Bildnisse, Wapen, Namen und Titel kentbar. Da mir nun bisher alle Mühe gegeben, die Land- und Scheidemünzen 1.) des Burggrafthums Nürnberg oberhalb des Gebirges bis auf Heller und Pfennige, so gut, als die Gedächtnismünzen desselben aufzusuchen; so wil einen kleinen Vorschmak meiner Aufmerksamkeit geben, und viel

Chron. Tit. X. S. 86. folgg. Kirchmaier in seinem Bedenken wegen der Bergwerke in Franken und Voigtland oberhalb Gebürgs ꝛc. das seinen Institutionibus Metallicis angedruket worden, Planer von Variscien Th. I. §. XIII. Brusch von dem Fichtelberge S. 10. folg. Wil im Teutsch. Paradis. Kap. IIII. §. 5. folgg. Pachelbel von Gehag von dem Fichtelberge S. 114. folgg. Gros von Fichtelberg. Ström. S. 18. folgg. und Herr Pf. Oetter de Secturis Aerariis Burggrauiatus Norici Superioris lehren, nicht zu gedenken, was in diesen meinen Sichern Nachrichten hie und da vorkommet, auch neuligst in meiner Einladungsschrift von unserm Unterirdischen Hof angezeiget.

1.) Deren Samlung nur neuerlich der sel. Herr Rath Büchner in Herrn Pf. Oetters Sammlung verschiedener Nachrichten aus den Hist. Wissenschaft. St. I. N. VII. S. 65. folgg. anrathet.

viel leicht, wenn die mir noch abgehenden zusammen gebracht, eine Münzgeschichte gedachten Fürstenthums liefern.

§. 4. Die älteste, die man bis jezo entdekt, stellet einen heiligen für, mit der Umschrift: FRID: D: G: BVR: NVRN: COM: ABIN. auf dessen Rükseite das zollerische Wapen nebst dem Pfauenschwanze, um welches herum MONET: NOVA: ARGENT: CREVS: stehet. Es mag sie nun Burggraf Friederich der zweite oder der dritte prägen lassen; so ist doch so viel gewis, daß sie im dreizehenten Jahrhunderte in dem bekanten fränkischen Städgen Creussen geschlagen worden. 1.)

§. 5. Finden sich nun wol nachher Münzen, auf deren einen Seite der heilige Johannes und sein Name herum stehet; so zeiget doch das Wapen schon und die andere Seite, welche ein anderes Wapen vorstellet, um welches des regirenden Fürsten Namen, 1.) daß die Burggrafen die Münzgerechtigkeit ausgeübet.

§. 6.

1.) Wovon mit mehrern der berühmte Herr Pfarrer Oetter in seinem ersten Versuche einer Geschichte der Durchl. Herren Burggraven zu Nürnberg und nachmaligen Markgraven zu Brandenburg in Franken ꝛc. B. III. Hauptst. I. §. 3. und B. IIII. Hauptst. III. §. 12.

§. 5. 1.) Der gleichen so wol Herr Prof. Köler in seinen Münz-Belust. Th. XVIII. St. X. als auch nur belobter Herr Pf. Oetter seinem Werke vorstechen lassen.

§. 6. Mich aber für jetzt nicht zu bekümmern, zu welcher Zeit die Durchlauchtigsten Beherscher des Fürstenthums des Burggrafthums Nürnberg angefangen, ihr Bildnis auf ihre Münzen zu setzen; so gnüget mir zu meiner Absicht wenigstens, wenn ich bewiesen, daß sie es gethan haben.

§. 7. In meinem eigenen kleinen Vorrathe finden sich Thaler, auf deren einen Seite Markgraf Georg und Albrecht der jüngere mit der Umschrift: D. G. GEORG. et ALBERT. MARCHION. BRAND. et SL, auf der andern aber das Wapen in dem Hauptwerke mit dem, welches zu unterst dem ersten Theile dieser Sichern Nachrichten vorgestochen ist, übereinstimmend, und der Umschrift: SI. DEVS. PRO. NOBIS. QVIS. CONTRA. NOS. 1.)

Man

1.) Da nun diesen Denkspruch unser Markgraf Albrecht zu gleich mit seinem Herrn Vormunde Markgraf Georgen geführet, beider Nachfolger auch Markgraf Georg Friederich, wie die 1. Anmerkung über den folgenden §. lehren wird, beibehalten; so wundert mich, wie Tenzel in seinen Monatlich. Unterred. des Jahrs 1695. S. 543. Schlegel in seiner Bibel in Münzen S. 410. Lilienthal in dem Thaler-Cabinet. Z. 1035. S. 352. noch die Meinung beibehalten können, daß sich dieser Denkspruch auf den Reim beziehe, den Markgraf Albrecht der Krieger alle Morgen, wenn er aufs Pferd gestiegen,

Man findet deren wenig von ein ander unterschieden in den Jahren 1537. 2.) 1538. 3.) 1539. 4.) 1540. 5.) Starb nun wol der eine von gebetet: **Das walt unser HErr JESUS Christ mit dem Vater, der über uns ist. Wer stärker ist als dieser Man, der kom und thu ein Leid uns an.** Nicht zu gedenken, daß viele andere Fürsten vor und nach dieser Zeit diesen Denkspruch auf ihre Münzen prägen lassen, denen dieses Stosgebet nichts angegangen.

2.) In dem Vorzeichnus vnd Geprege der groben vnd kleinen Müntzsorten, welcher sich die Röm. Keyse. auch zu Hungern, Beheim, etc. Kön. Mayest. etc. sampt den Churfürsten, Fürsten vnd Stenden, vermöge des heiligen Röm. Reichs Müntzordnung, vnd darauff erfolgten Kreis vnd Probationtägen vergleichen, darinne anfangs die guten Thaler, so hinfuro geng vnd gebe sein sollen, vnd dann folgends auch die groben vnd kleiner geringer valuirten Sorten zu befinden, so auf den Bruch, in die verordnete Wechsel, geantwortet werden sollen, zu Leipzig M. D. LXXXIII. in 4. Bl. 13. b. wie auch in Dewerdeks Silef. Numisinat. S. 552. und in Lilienthals Thaler-Cabinete Z. 1034. S. 351.

3.) Eben daselbst.

4.) Den auch Herr Probst Harenberg in der Beschreib. des Stifts Gandersheim auf der VII. Kupfertafel N. XIII. abdruken lassen, wie er dann auch in nur genantem Verzeichnisse Bl. 14. a. stehet.

von den beiden, nämlich Markgraf Georg der fromme, zu Ende des Jahrs 1543; 6.) so sind doch noch Thaler vor Handen, die in allen mit vorigen übereinkommen, auser daß die Jahre 1544. 7.) 1545. 8.) und 1546. drauf stehen. Weiter habe keine entdekt.

§. 8. Nun aber stellet sich Markgraf Albrecht Alcibiades auch alleine auf seinen Münzen auf. Ich habe einen Thaler von dem Jahre 1549. 1.) Ich habe aber auch noch ei-

 nen

5.) In der Thaler-Collection S. 7. und in Lilienthals Thaler-Cab. Z. 1033. S. 350.

6.) Wie schon aus dem I. Th. dieser Nachrichten und dessen I. Hauptst. §. 4. S. 39. zu ersehen. Siehe auch den angezogenen Lilienthal Z. 1033. S. 350.

7.) Der gleichen der Disputation von Markgraf Albrechten dem Jüngern zu Brandenburg vorstechen lassen, wie dann auch in der Disputation selbst S. 8. einige Gedanken darüber geäusert. Siehe auch obgenantes altes Verzeichnis Bl. 14. a. und Lilienthalen.

8.) Wie auch dessen Lilienthal Meldung thut.

§. 8. 1.) Welcher eben Fals nur genanter Disputation vorgesetzet, und auch in kurz vorher angezeigtem Verzeichnisse von dem Jahre 1583. Bl. 47. a. abgedruket ist. Siehe auch Lilienthalen Z. 1035. S. 351. Hartknoch in seinem Preussen Th. II. Kap. VI. hat in der beigefügten Kupfertafel auf der untersten Reihe zwar wol auch diesen Thaler abdruken lassen, aber dem Urbilde selbst nicht

nen von dem folgenden Jahre. 2.) Im übrigen

ein Mal gemäs. In der Umschrift ist auch Stat ALBERT auf der Münze selbst ALBERTꝰ, und Stat BRANDEBVR auf dem Gepräge BRANDENBV. Das ist aber das wenigste. Ich weis wol, daß zu gleicher Zeit ein Albrecht aus den Durchl. Markgrafen zu Brandenburg als Herzog in Preusen regiret. Allein selbst die angezogene Kupfertafel machet schon ein Bedenken, daß obige Münze nicht auf den preusischen Albrecht zu zühen sei. Von diesem sind daselbst fünf Münzen abgezogen, denen noch eine, die daselbst nicht anzutreffen, von dem Jahre 1538. aus meiner Samlung beizufügen, welche mit der daselbst von dem Jahre 1539. abgezogenen einerlei Gepräge hat. Auf allen diesen aber scheinet DVX. PRVS. das nöthigste zu sein, welches doch auf vorher beschriebener unsichtbar. Darum haben auch auf einem andern Stüke die Worte MARCH. BRAN. jenen gar weichen müssen, eben wie auf einem andern daselbst, das der Verweser dieses Herzogthums der Durchl. Georg Friedrich schlagen lassen. Wolte man mir aber doch eine andere Münze von solcher Kupfertafel entgegen sezen, auf der denn die Worte DVX. PRVS. nicht zu sehen; so zeiget doch schon die Gegenseite ein ganz anderes Gepräge, als obiger Thaler. Endlich so entscheidet der darauf stehende Gedenkspruch die ganze Sache. Selbiger ist HONOR. MAGISTRI. IVSTITIAM. DILI-

gen sind sie von denen nicht im geringsten un=

 terschie=

GIT. 1520. woraus nachher IVSTVS. EX. FIDE. VIVIT mag entstanden sein, welches auf dessen neuern Münzen auf oftgedachter Kupfertafel zu sehen. Da nun vorher genanter Durchl. Georg Friederich auf einer andern Münze dieser Tafel eben diesen Gedenkspruch, als der preusische Albrecht, führet, der doch auf der, welche vor dem ersten Theile dieser Nachrichten stehet, und in dem alt hergebrachten SI. DEVS. PRO. NOBIS. QVIS. CONTRA. NOS bestehet, unterschieden ist, welche für dessen fränkische Lande, wie jene für die preusischen, geschlagen worden; als ist weiter kein Zweifel übrig, daß Hartknoch eine Münze mit unter die preusischen gebracht, die wieder zuruk in die Münzsamlung des Fürstenthums des Burggrafthums Nürnberg oberhalb des Gebirges zu bringen. Von Guden in den Auserles. Cabinets=Thalern Z. 339. pflichtet zwar Hartknochen bei, weil Albrecht so alt mit einem ziemlichen Barte darauf gebildet sei. Allein Lilienthal urtheilet ganz recht, daß da mals auch junge Herren gebärtet wären. Man gehe nur nach Heilsbron, und betrachte daselbst das Denkmal, das unserm fränkischen Albrecht errichtet worden; so wird man sich kaum überreden, daß es einen Herrn von 35. Jahren vorstellen sol. Hoker hat es in seinem Heilsbronn. Antiq. Schaz. Th. I. Abth. I. S. 13. Z. VIIII. abdruken lassen. Endlich so erscheinet der preu=

terschieden, die vorher von mir beschrieben worden, auser daß nur der Markgraf Albrecht alleine

fische Albrecht nicht als ein Feldherr im Panzer, mit Degen und Kommandostabe, als wol der fränkische, welches auch mit seinem bezeigen übereinkommet, das aus oft angeführter Disputation mit mehrern zu ersehen. Beiläufig ist zu merken, was Lilienthal Z. 1036. S. 352. von noch einer andern Münze unsers fränkischen Albrechts schreibet. CR. B. A. L. B. E. RT. D G. MARCHIO. B. R. A N. D. E. N. B. †. Ein Brustbild, wie auf vorhergehendem, aber ohne die Kette und die rechte Seite vorkehrend. Die Jahrzahl 1549. steht ganz verkehrt, halb vor halb hinter dem Kopfe. R.) FRDI. D. G. RO. VNG. BOE. DAL. CRO. ZC. REX. IBH. Kayfers *Ferdinandi I.* geharnischtes und gecröntes Brustbild mit dem Scepter. Ist ein falscher Thaler. Ausser dem sind noch zwey von gottlosen Leuten unter Marggraf Albrechts Namen und Bildniß gemachte falsche Thaler bekannt, davon einer in der Jahrzahl die 4. verkehrt, und im *Revers* das Sächsische Wapen, der andere aber die Jahrzahl 1549. wie obiger, und auf der andern Seite das Gräflich-Bergische Wapen hat. *Cuno* T. B. *P. I. p. 57. 59. H. R. 1702. p. 114.*

2.) Den auch Lilienthal Z. 1035. S. 351. beschrieben.

alleine im geharnischten Brustbilde im blosen Haupte mit dem Orden des goldenen Vlieses darauf stehet, und die Umschrift darum nur ALBERT9. D. G. MARCHIO. BRANDENBV, 3.) Stat welches leztern Wortes auf den jüngern das lezte V fehlet. Es ist aber auch von ihm ein Goldgülden, 4.) auf dessen Hauptseite das markgräfliche Brustbild, wie es nur beschrieben worden, mit der Umschrift: ALBERT: D: G: MARCHIO: BRAN: Auf der Rukseite ist das auch viel mals beschriebene Wapen mit der Umschrift: MONETA: AVREA: EPIAN: 1549.

§. 9. Ob Markgraf Albrecht in Franken weiter ordentlich münzen lassen, vermag aus Mangel der Münzen nicht zu sagen. Wenigstens lehret seine Geschichte, 1.) daß er in dem Jahre 1551. und 1552. fremde Gelder gezogen, und also viel leicht eigenes zu münzen nicht nöthig gehabt.

§. 10. In dem folgenden 1553. kommen einige Klippen von ihm zum Vorschein. Sie sind auf der einen Seite ler, auf der andern aber mit einem vierekigten Stempel gezeichnet.

3.) Das ist Albrecht, von GOttes Gnaden Markgraf zu Brandenburg. Die 9 bedeutet in der kurzen Schreibart der jezigen Lateiner *us*.

4.) In Hoffmans Münz-Schlüssel Th. I. S. 288 Tab. I.

§. 9. 1.) In oft genanter Disputation §. X. und folgg.

Auf der einen ist das von Silber und schwarz geviertete hohenzollerische Wapenschild in der Mitte zwischen der getheilten Jahrzal 1553. und unten zwischen zwei Rösgen. Darüber stehen die vier Buchstaben A. M. Z. B. welche Albrecht Markgraf zu Brandenburg bedeuten. 1.) Noch eine kleinere zeiget den brandenburgischen Adler mit dem zollerischen Wapenschildlein auf der Brust mit den oberhalb stehenden Buchstaben A.M.Z.B. wie die vorige. Darunter stehet die Jahrzal. 1553. 2) Zu weiterer Fortsezung dienet, was in einer alten Nachricht 3.) stehet: Zu Schweinfurth und zum Hoff, in vnd bey der Stadt Belagerung, auch zu hohen Landsberg, haben die Marggräfischen *Commissarii* vnd Hauptleute, viereckete Thaler, auch solcher gestalt Geld, so man sonst Klippen nennet; Am Gebürg zu Plassenburg, hat man runde Thaler, halb vnd zum Vierthele geschlagen: auf der einen Seite mit den 4. Marggräfischen Schilden, vnd der Ueberschrifft: SI. DEVS. PRO. NOBIS.

1.) Wie der grose Münzkenner Herr Prof. Köler in seinen Münz-Belustigungen Th. VIIII. St. XXXIII. sie beschrieben und in Kupfer stechen lassen. Siehe auch das lilienthalische Thaler-Cabinet Z. 1037. S. 353.

2.) Wie dies Falsmur belobter Herr Prof. Köler St. XXXII. Anzeige gethan.

3.) Aus eben dessen Werke Th. VIIII. St. XXXII. S. 251. folg.

BIS. QVIS. CONTRA. NOS, wie die vorigen alten Marggräfischen Thaler; auf der andern Seiten aber in Groß-Alt-Schrifft:

Zu Ehrn Marggraf Albrechten
Zu Schanden allen Pfaffen-Knechten.

15. BlasenB. 53.

in ein Viereckt- oder Gewerck-Veldung gestellet.

§. 11. Da nun um diese Zeit Markgraf Albrecht in die Reichsacht verfallen, auch seine Sachen so schlecht liefen, daß er Jahres darauf von Land und Leuten kam, und endlich zu Anfange des Jahres 1557. gar sein Leben ausserhalb seinem Lande beschlos; 1.) so ist unwidersprechlich, daß weiter nichts von ihm an Münzen vor Handen sein kan.

§. 12. Aber eben dieser Markgraf Albrecht beschweret sich schon in einem gemeinen Ausschreiben von dem Jahre 1552. 1.) daß den Chur- vnd Fürsten ihr Bildtnuß auf die Münz zu schlagen verbotten.

§. 13. Hiemit siehet er 1.) ohne Zweifel zuruk auf Kaiser Karls des V. den 10. November

1.) Von welchem allen oft genante Disputation §. XIIII. zur Gnüge Nachricht giebt.

§. 12. 1.) Bei Hortledern von den Ursachen des Teutschen Krieges B. V. Kap. V. N. 12. S. 1020. Siehe auch des Sylverius Teutsch. Reichs-St. Th. II. Kap. VI. §. XIII. S. 167.

§. 13. 1.) Wie die jöcherische Disputation von dem Rechte des Münzwesens in dem Obersächsischen

im Jahre 1524. erlassene Münz-Ordnung, 2.) in welcher unter andern zu lesen: Auch soll hinfür ein yeder Müntzgenoß, Furst oder Oberkeit, die müntzen haben, bey peen zwainzig Marck lötigs Golds, die ein yeder, so offt er hie wieder thun würde, vnsern vnd des Reichs Fisco vnableßlich zu bezalen verfallen sein soll, ausserhalb der kleinen Pfenning vnd Heller keyner anderen Maß oder Gestalt Müntz machen lassen, dann allein der obgemelten siebenerley gemeiner Reichs-Müntzen, vnd auff solch Müntzen, zu einer Seytten der Reichs-Adler mit dieser Vmbschrifft: MO. CA. V. CAE. et RO. IMP. vnd zur andern Seytten sein selbst Wappen, vnd die Vmbschrifft, nach eins yeden Gefallen, sampt der jare Zale, vnd dann auff die kleinern Stuck diese Buchstaben: M. C. V. CAE. et R. I. nach Gelegenheit yedes Stücks schlagen lassen. Unter allen Reichsfürsten hat wol keiner genau und so geschwinde diesem nach gekommen, als die Durchl. Regenten Ge-

Kreise, die unter des hochberühmten Herrn Hofrath Mascovs Vorsize zu Leipzig im Jahre 1723. gehalteu worden, Abschn. III. §. XXV. nicht ohne Grund urtheilet.

2.) Welche zu Tübingen im Jahre 1525. gedruket, im Jahre 1739. aber so wol zu Helmstäd in 4. als auch zu Regensburg in fol. mit Herrn Hofraths von Göbel Anmerkungen wieder aufgeleget worden.

Gebrüder des Fürstenthums des Burggrafthums Nürnbergs. Von denselben hat man 3.) einen raren halben Thaler, auf dem um den zweiköpfigen Reichsadler MONETA. CAROLI. V. CAE. ET. ROMAN. IMPERAT. Auf der andern Seite lieset man um das oft beschriebene fränkischbrandenburgische Wapen: CASI. ET GEORG. FRES. GERM. MARC. BRAN. 1525. Nicht minder Kurfürst Ludewig der fünfte zu der Pfalz. Denn so hat man einen Thaler, auf dessen einer Seite der zweiköpfige Reichsadler mit der Umschrift: MON. CAR. V. CES. ET ROM. IMP. Auf der andern siehet man den Kurfürsten im Brustbilde im Kurhabite und grosen Barte, in der rechten den Reichsapfel, in der linken das Schwerd haltend. In die Umschrift: LV. D. G. CO. PA. D. B. PR. E. 1525. sind drey Wapenschildgen eingeschaltet. 4.) Auch ist ein alter pfalzgräflicher Thaler. 5.) Auf der einen Seite lieset man um den gekrönten zweiköpfigen Reichsadler: KAROLVS. ROMA- IMP. SEMP. AVGVSTVS. Auf der andern ist ein vier-

3.) In dem lilienthalischen Thaler-Cabinete Z. 1031. S. 349.

4.) Wie aus den Hamburgischen Remarquen von dem Jahre 1704. S. 129. Lilienthal in seinem Thaler-Cabinete Z. 455. S. 154. ihn beschrieben.

5.) In Lilienthals Thaler-Cabinete Z. 1393. S. 484. aus Arends Münz-Buche S. 68.

vierfeldiges Wapen mit der Jahrzal 1529. mit der Umschrift: OT. H. E. PHI. COMI. PAL. RHE. DVC. BA. FRA. Ueber diese sind von den Jahren 1540. 1543. 1546. 1547. bischöflichregensburgische Thaler vor Handen, auf deren einer Seite der Reichsadler mit der Umschrift: CAROLVS. IMPE. V. CATHOLICVS, auf der andern aber das bischöfliche Wapen mit der Umschrift: PANCRATIVS. EPISCO. RATISBONEN. 6.) Des gleichen ein landgräflichleuchtenbergischer, auf dem um den Reichsadler, in dem aber nicht der Reichsapfel, sondern das österreichische und burgundische Wapen, CAROLVS V. ROMA. IMP. SE. AV. 47. welches 1547. anzeiget, und auf der andern Seite um den Ritter S. Georgen: MO. DNI. GEORG. LANDGR. I. LEVCTH. 7.) Da sich aber weiter nit viel wollen sehen lassen; als scheinet es, daß da Mals diese Vorschrift nicht sonderlich angenommen worden sei. 8.) Man müste denn das Stü-

ke

6.) Wie aus dem stürmerischen Verzeichn. der Münz-Sorten S. 23. b. und kölerischen Vorrede zu den Münz-Belustigungen V. Th. Lilienthal Z. 887. S. 302. sie beschrieben.

7.) Wie aus Kölers Münz-Belustigungen Th. I. S. 251. Lilienthal Z. 1320. S. 459. folg. ihn mitgeheilet.

8.) Wie Herr Hofr. von Göbel über die kurz vorher vorgelegte Stelle aus der karolinischen Münzordnung und Herr Prof. Köler in der

ke 9.) hieher rechnen, das der Kurfürst Johann Friederich zu Sachsen kurz nach seiner Erledigung in dem Jahre 1552. prägen lassen, auf deren einen Seite der vorgeschriebene zweiköpfige und gekrönte Adler in der Brust den Reichsapfel habend mit der Umschrift: CAROL. V. RO. IMP. SEMP. AVGVST. 1552. auf der andern das Brustbild des Kurfürsten, worunter das kur- und fürstliche sächsische Wapen nebst der Umschrift: IO. FRIDER. SENI. NATV. ELECT. SAX. wo nicht solches schon eine Frucht dessen, was das gleich folgende sagen wird, wie wol es doch nicht in allen Stüken weder der Münzordnung von dem Jahre 1524. noch der folgenden von dem Jahre 1551. gefolget.

§. 14.

Vorrede über die Nachricht von dem Münzwesen ganz recht erinnern.

9.) Welches in kurz vorher angeführten stürmerischen Verzeichnisse S. 26. und in dem andern alten Verzeichnisse von dem Jahre 1583. Bl. 13. a. und Hortledern Kap. VI. S. 1022. Tenzeln in den Sächsisch. Münz. der Ernest. Lin. S. 199. Kundmannen in den Sonderb. Thalern S. 85. Lilienthalen in dem Thaler-Cabinet. Z. 505. S. 177. Kölern in nur genanter Vorrede, Herrn Grafen von Bünau von dem Rechte des Münzwesens in Teutschl. Kap. III. §. XIIII. Georg Wilhelm Jöchern in der unter Herrn Hofrath Mascovs Vorsize gehaltenen Disputation von dem Rechte des Münzwesens in Obersachsen §. XXV. zu finden.

§. 14. Es ward aber obige karolinische Vorschrift nicht nur im Jahre 1551. wiederholet, sondern auch noch damit vermehret, daß in den Reichsapfel in des Adlers Brust alwegen die Ziffer, wie viel Kreuzer das selbige gelte, gesezet werde, mit der Umschrift: CAROL. V. IMP. AVG. P. F. DECRETO, auf der andern Seite des Münzherrn oder Standes Wapen, mit samt seiner gewöhnlichen Umschrift und der Jahrzal, wo die am füglichsten zu stellen. 1.) Diesem kam der Kurfürst zu Brandenburg Joachim der zweite wol zu allererst nach. Denn so siehet man 2.) von diesem und dem gleich folgenden Jahre einen Thaler, auf dessen einer Seite der Reichsadler, in dessen Brust die Weltkugel und die Zal 72. mit der Umschrift: CAROLI. V. IMPERA. AVGVSTI. P. F. DECRETO. Auf der andern Seite stehet um das kurfürstliche Brustbild, welches in kurfürstlicher Kleidung mit der rechten Hand den Zepter mit der linken Hand aber den Degengrif ergreifet, mit der Umschrift: IOA-

1.) Wie davon aus Goldasten de Catholico Rei Monetariae oft gerühmter Herr Prof. Köler in der angezogenen Vorrede einen Auszug gegeben.

2.) Welchen Lilienthal Z. 571. S. 204. aus den Hamburgischen Remarquen vom Jahre 1704. S. 145. mitgetheilet, und auch in Hoffmans Münz-Schlüssel Th. I. zu S. 281. abgedruket worden.

IOACHIM. II. D. G. MARCHIO. BRANDEMB. ELECT. In eben dem 1552. Jahre noch erschien eine würzburgische Münze. Die eine Seite ist der gleich beschriebenen in allem gleich. Auf der andern stehet der heilige Kilian, in der rechten das Schwerd, in der linken aber den Bischofsstab haltend, vor dem das bischöfliche Wapen. Die beiden Hände sind zwischen SK, das Wapen aber zwischen 1552. Die Umschrift ist: MELCHIOR. EPS. WIRCE. FRA. O. DVX. 3.) Noch eine 4.) von eben diesem Jahre hat auf der Hauptseite gleiches Gepräge, als die vorhergehenden. Die andere Seite hat das fürstlichsächsische Wapen, über welchem die Jahrzal 1552. Am Rande herum stehet: MON. NO. FIL. IOAN. FRID. SENIO. DVC. SAX. Nun hat der Thaler, den des gefangenen Kurfürst Johann Friederichs Söhne das Jahr vorher schlagen lassen, auf der einen Seiten ganz ein anderes Gepräge. 5.) Stat des Reichsadlers stehet

3.) Wie sie in Hoffmans Münz-Schlüssel Th. I. zu S. 281. abgedruket ist, wie wol schlecht genug, welches sich in diesen Abdrüken gar öfters äusert.

4.) Wie sie eben daselbst vorgestellet worden.

5.) Wie solches bei Hortledern von den Ursachen des Teutschen Krieges B. V. Kap. VI. S. 1022. und Tenzeln in den Sächs. Münzen der Ernest.. Lin. S. 194. zu sehen, und von Lilienthalen in dem Thaler-Cabinete. Z. 1441. S. 501. beschrieben worden.

stehet des Kaisers Brustbild darauf mit der Umschrift: CAROL. V. ROM. IMP. SEMP. AVG. Dagegen zu Ende dieses Jahres der Kurfürst seines Gefängnisses entledigt den Thaler schlagen lassen, der oben 6.) beschrieben worden, der aber weder den Reichsadler noch das P.F. DECRETO hat. Als ist sehr wahrscheinlich, daß die Kreuzer, 7.) welche noch dessen Söhne nennen, in obgedachtem 1552. Jahre aus der Münze gekommen, ungeachtet kein Jahr darauf stehet. Der eine ist etwas gröser, als der andere. Beide haben den oft beschriebenen Reichsadler, und in dem Reichsapfel 1, um dessen Werth anzuzeigen. Auf dem gröfern stehet umher: CAR. V. IMP. AVG. P. F. DECR. Auf der andern Seite ist in der Mitte des gedoppelten Kreuzes die sächsische Raute mit der Umschrift: MON. FIL. IO. FRI. S. D. SAX. Auf dem kleinern ist um den unförmlichen Adler CARL. IMP. AVG. R. F. D. ECR. Auf der andern Seite aber ist nur ein einfaches Kreuz, in dessen vier Winkeln die sächsische Raute, die landsbergischen Balken, ein Löwe und ein Adler mit der Umschrift: MO. N. FIL. IO. ERT. S. D. SAX. Wenn ich solchen nicht selbst vor Augen liegen hätte, und nur in einem Abdruke gesehen, würde ich dem

6.) §. 13.

7.) Die auch in Schlegels Salfeld. Münzen Tab. II. Z. 9. abgedruket sind, und in der Wagnerischen Nachschrift von Sächsischen Groschen zu seiner Zeit Plaz finden werden.

dem Kupferstecher alle Schuld beimessen. So aber hat die Sache ihre Richtigkeit. Der Eisenschneider mus also nichts getaugt haben, oder es hat sich damit, wie gemeiniglich, ein falscher Münzer verrathen. Denn, was sol der Punkt zwischen MO. N, da dieses das Wort MONeta anzeigen sollen? Eben so mit D. ECR, als welches DECReto anzeigen sol. Was sol das ERT? Ein jeder merket, daß damit auf FRIderici gesehen werde. Endlich stehet RStat P. 8.) Weiter findet 9.) man einen fürstlichwürtembergischen Thaler, dessen eine Seite mit dem obigen einerlei. Die andere Seite aber hat das herzogliche Wapen, das zwischen der Jahrzal 1554. stehet. Umher lieset man D. G. CHRISTOPH. DVX. WIRTEMBERGE. ET. THECK. Und eben so unterscheidet sich ein gräflichstolbergischer mit nichts

8.) Welches unten der 24. §. rechtfertigen wird.

9.) In Hoffmans Münz-Schlüssel Th. I. Taf. 60. Es ist aber dieser wol eben der, welchen Herr Prof. Köler in seinen Münz-Belustigungen Th. XVI. St. XXXI. S. 241. vorgestellet, wie wol dort 32. befindlich, welches viel leicht für 72. eingeschlichen, zu mal auch in der Beschreibung THECE Stat THECK übersehen worden. Siehe auch dessen Vorrede über den X. Theil seiner Münz-Belustigungen S. 31. und Lilienthals Thaler-Cabinet Z. 1623. S. 569. folg.

nichts als mit der andern Seite, auf der über dem Wapen die Jahrzal 1554. umher aber LVDOWI. CO. I. STOL. KONI. S. RVPE. F. 10.) Und eben so 11.) siehet auch der baierische aus, nur daß auf der andern Seite über dem herzoglichen Wapen die Jahrzal 1557. und die Umschrift: ALBERTVS. COM. PA. RH. BAVARIAE. DVX.

§. 15. Allein das vorgeschriebene P. F. DECRETO schiene vielen bedenklich zu sein. Die sich also noch nach der Münzordnung richteten, liesen solches weg, und satzten nur im übrigen den vorgezeichneten Reichsadler und des Kaisers Karls des fünften Namen. So mögte viel leicht obbeschriebene Münze 1.) Johann Friedrichs Kurfürstens zu Sachsen hieher zu zälen sein. Doch ganz gewis gehöret hieher eine bischöflichwürzburgische von dem Jahre 1554. auf deren einen Seite der Reichsadler mit der Umschrift: CAROL. V. ROM. IMPERA. AVGV. auf der andern aber: MELCHIOR. EPS. WIRCBVRG. F. D. um den heiligen Kilian, der das Wapen vor

10.) Wie er in nur gedachtem Werke Taf. 61. abgedruket ist.

11.) In eben diesem Werke Taf. 60. und in den kölerischen Münz-Belustigungen Th. XII. St. XXXXI. S. 321. wie auch in dem lilienthalischen Thaler-Cabinete Z. 1028. S. 348.

§. 15. 1.) In dem 13. §. S. 25.

vor sich hält. 2.) Des gleichen eine bischöflich-lüttichische, auf welcher um den Reichsadler CAROLVS. V. ROM. IMP. SEMP. AVGVS. auf der andern Seite aber um das Wapen mit der Jahrzal 1556. GEORG. AB. AVST. D. G. EP. LEO. D. BVL. C. LOS. 3.) Eben dergleichen ist von seinem Nachfolger von dem folgenden 1557. Jahre, 4.) von dem die Umschrift ROBERTVS A BERGIS. EPS. LEO. D. BVL. CO. LOS. zeuget. 5.) So ist 6.) ein stolbergisches Stüke von dem Jahre 1556. mit dem oft beschriebenen Reichsadler und Reichsapfel, um dem die Umschrift: CAROLVS. V.

2.) Siehe Lilienthals Thaler-Cabinet Z. 905. S. 307.

3.) Von der Lilienthal Z. 817. S. 280. aus den Hamburgischen Remarquen von dem Jahre 1705. S. 265. Nachricht giebt.

4.) Ob wol Kaiser Karl der V. bekanter massen schon das Jahr vorher die Regirung seinem Bruder Ferdinanden dem I. abgetreten; so stehet er doch noch bis an seinen Tod auf den Münzen, wie folgendes Stük ein Beweis davon ist.

5.) Wie auch von dieser Z. 818. aus Herrn Prof. Kölers Münz-Belustigungen in der Vorrede Kap. III. über den IIII. Theil.

6.) In dem Verzeichnisse von dem Jahre 1583. Bl. 22. b. und in den Hamb. Remarq. von dem Jahre 1705. S. 377. bei Lilienthalen in seinem Thaler-Cabinet. Z. 1913. S. 657.

ROMAN. IMP. SEM. AVGVS. Auf der andern Seite stehet aufen her: MON. NO. DOM. LVDOWICI. HENRI. ALBER. GEORG. ET. GH. inwendig aber CHRISTOPHOR. COMIT. IN. STOLBERG. ET. KONI. um das gewönliche Wapen. So hat man von dem folgenden Jahre einen des Abts von Murbach und Luders, auf deren einen Seite um den Reichsadler: CAROLVS. V. ROM. IMPERATOR. AVG. 58. stehet, auf der andern aber um das Wapen: IOES. RVD. D. G. MVRBAC. ET. LVTREN. AB. 7.) Nicht minder ist einer des Abts von Corwey, doch ohne Jahrzal. Auf der einen Seite stehet um den Reichsadler: CAROLVS V. ROMA. IMP. SE. AVGV. D. G. Auf der andern Seite aber um den darauf befindlichen heiligen: RENERVS. D. G. ABBAS CORB. E. CI. HOXE. 8.) Die gefürsteten Grafen von Henneberg haben 9.) in den Jahren 1553. 1555. 1557. und 1558. Thaler münzen lassen, auf deren einen Seite der bewuste Reichsadler mit der Umschrift: D. G. CAROL. V. RO. IMPE. S. AVGVS.

Auf

7.) Den hat Lilienthal in seinem Thaler-Cabinete Z. 966. S. 328.

8.) Welchen aus den Hamb. Rem. von dem Jahre 1704. S. 377. Lilienthal Z. 943. S. 320. beschrieben.

9.) Welcher in dem lilienthalischen Thaler-Cabinete Z. 1232. S. 427. folg. aus Junkers Leben Luthers S. 198. entlehnet worden.

Auf der andern Seite ist ein Brustbild mit auf Mönchsart geschornem Haupte in einem Pelzmantel und einer Kette um den Hals die Hände auf das Wapenschild legend mit der Umschrift: WILHELMVS. D. G. C. HENNENBER. Des gleichen haben die damaligen Grafen von Schwarzburg münzen lassen. Um den gewöhnlichen Reichsadler lieset man: D. G. CAROL. V. ROM. IMP. SE. AVGV. 1558. Auf der andern Seite ist das Wapen mit drei Helmen und zwei Schildhaltern, mit der Umschrift: G. H. G. C. IN. SCH. ET. D. IN. ARNST. ET SVH. 10.) Es giebt auch noch unter diesem Kaiser Münzen, ohne das Jahr auf ihnen zu erbliken. So ist eine montfortische. 11.) Auf der einen Seite erbliket man den Reichsadler, und darunter das montfortische Wapen, nämlich eine Fahne oder Panier. Umher lieset man: CAR. V. ROM. IMP. SEMP. AVGVSTVS. Auf der andern Seite zeiget sich ein Brustbild im Chorroke und einer sonderlichen Schaubmüze. Umher ist: WOLFGANGI. COMITIS DE MONTFORT ZC. So

10.) Siehe das lilienthalische Thaler-Cabinet Z. 1883. S. 646.

11.) In dem lilienthalischen Thaler-Cabinet. Z. 1315. S. 627. aus Stürmers Münz-Buche Bl. 48. a. und Hamb. Remarq. des Jahres 1706. S. 49. Siehe auch Herrn Hofr. von Göbel in oft genanten Anmerkungen.

ist eine freiherrlichrechheimische. 12.) Um den gewöhnlichen Reichsadler ist zu lesen: CAROLVS. V. ROM. IMPER. SEMP. AVGVST. So ist auch ein bischöflichregensburgischer Thaler. 13.) Auf der einen Seite ist der kaiserliche Adler, auf dessen Brust der Reichsapfel, in welchem die Zal 72. stehet. Umher ist zu lesen: CAROL. V. IMP. AVG. P. F. DECRETO. Auf der andern Seite sind zwei Wapen neben einander, und darüber die Infel mit einem durchgestekten Bischofsstabe. Zur rechten Hand ist das Stiftswapen, zur linken aber das gräflichpappenheimische mit den Eisenhütlein und den geschränkten Schwerdern, weil der Bischof, der denselben prägen lassen, ein Graf von Pappenheim war. Die Umschrift ist: GEORG. D. G. EPISCOP. RATISBONENSIS.

§. 16.) Nach dem Tode nun Kaisers Karls des fünften findet sich 1.) ein Thaler, den der Bischof zu Lüttich Robert von Bergis eben so schlagen lassen, als der, den kurz vorher 2.) beschrieben, nur daß nun Kaiser Ferdinands des ersten Titel darauf stehet, und zwar von dem

12.) Aus Stürmers Münz-Buche Bl. 4. b. in dem lilienthalischen Cabinete Z. 1953. S. 669.

13.) In dem lilienthalischen Thaler-Cabinete. Z. 888. S. 302.

1.) In dem lilienthalischen Thaler-Cabinete Z. 818. S. 250. aus Stürmern.

2.) In dem 15. §. vor der 5. Zal. S. 259.

dem Jahre 1558. Da nun aber doch das P. F. DECRETO auch auf diesen unsichtbar; mag viel leicht dieser Kaiser sein bewogen worden, in der in folgendem 1559. 3.) Jahre erlassenen Münzordnung aus seines Herrn Bruders Münzordnung folgendes zu widerholen und einzuschärfen: 4.) Und soll nemlich den obgemelten Sorten, vom grössern bis auff den einzigen kreutzerer, dieselbigen mit einzuschliessen auf der einen Seiten vnser vnd deß Reichs Keys. Adler mit zweyen köpfen, vnd deß Reichs Apfel in des Adlers Brust vnd in demselbigen allwegen die Ziffer, wie viel kreutzer dasselbig stück gelte, gesetzt werden, darnach sich ein jeder habe zu richten vnd der gemein einfältig Mann dadurch nicht betrogen werde, mit der vmbschrift: FERDINANDI IMP. AVG. P. F. DECRETO. Auf der andern seiten deß Müntzherrn oder Standes wappen mit sampt seiner gewöhnlichen vmbschrift vnd der Jahrzal, wo die zum füglichsten zu stellen. 5.)

3.) In der kölerischen Vorrede zu der Nachricht von dem Münzwesen ist aus Versehen des Setzers 1556.

4.) Wie in Aller des Heiligen Römischen Reichs gehaltenen Reichßtäg-Ordnungen vnd Abschiedt Th. I. Bl. 131. und in Lünigs Reichs-Archiv. P. G. S. 335. zu lesen.

5.) Auf welche Stelle sich so wol die bünauische Disputation von dem Rechte des Münzwesens

§. 17. Auch hierauf 1.) hat das Haus Brandenburg seine unverbrüchliche Achtung gegen kaiserliche Majestät zu Tage geleget. Kurfürst Joachim der andere lies so gleich Jahres darauf nach solcher Vorschrift münzen. Auf der einen Seite stehet um den kurz vorher abgeschilderten Reichsadler: FERDINANDI. IMPE. AVGVS. P. F. DECRETO. In dem Reichsapfel stehet bald 72. bald 60. 2.) nach dem unterschiedenen Gehalte. Auf der andern Seite stehet um das kurfürstlich brandenburgische Wapen IOACHIM. D. G. MARC. BRANDENBVR. ELECTOR. Dabei ist die Jahrzal 1560. 3.) Von eben diesem Jahre im Teutschlande Kap. III. §. XIIII. als auch die jöcherische Disputation von dem Rechte des Münzwesens in Obersachsen §. XXV. und Bilderbek über des Sylverius Teutsch. Reichs-St. Th. II. Kap. VI. §. XIII. beruffen.

1.) Der gleichen auf die karolinische Verordnung geschehen, wie der 14. §. S. 454. folg. gewiesen.

2.) Ein solches ist das, welches Hoffman in seinem Münz-Schlüssel Taf. 58. aufgestellet, das aber nicht schlechter hätte abgedruket werden können, wie dann auch PEDECRE.TO, als unten in dem 20. §. für P. F. DECRETO. Noch gröser aber ist der Schnizer in der Jahrzal 1551. weil in diesem Jahre noch Kaiser Karl der fünfte regiret.

3.) Siehe den Cuno von dem Betruge unter den Reichsthalern Th. II. S. 131. und Lilienthalen in dem Thaler-Cabinete B. 572. S. 204. folg.

Jahre ist ein gräflich stolbergischer Guldentha-
ler, 4.) weil in dem Reichsapfel 60. mit der
Umschrift: FERDINANDI. IMP. AVG. PF.
DECRETO. Auf der andern Seite stehet
über dem gräflichen Wapen 1560. am Rande
aber LVDOVIC9.COM.IN.STOL. KONIG.
RV. S. Z. WERTH. Des gleichen findet
sich 5.) eine kurtrierische Münze, auf deren
einen Seite das oft beschriebene Reichsgepräge mit der Zal 60 in dem Reichsapfel. Umher stehet: FERDINANDI. IMP. AVG. P. F.
DECRETO. 6.) Auf der andern Seite ste-
het der heilige Petrus, in der rechten Hand
den Schlüssel haltend, mit der linken aber vor
sich auf das quadrirte Wapen des Kurfürstens lehnend, zwischen der Jahrzal 1560.
Umher stehet: IOAN. D. G. CONFI. TREVE.
PRI. ELE. 7.) Man hat aber auch ein bischöf-

4.) In Hoffmans Münz-Schlüssel Th. I. Taf. 58. wo er aber ganz verkehrt gestochen worden.
5.) In nur angeführtem hoffmannischen Werke, wiewol Theils verkehrt, Theils fehlerhaft.
6.) Diese Münze ist um so merkwirdiger, da das stark bereicherte im Jahre 1747. neu wieder eröfnete lilienthalische Thaler-Cabinet Z. 418. S. 143. schreibet, daß **der Thaler von dem Jahre 1587. wol unter den trierischen der einzige sei, der den kaiserlichen Adler und Titel führet.**
7.) Diese Seite und deren Umschrift stimmet genau mit der überein, welche in der lilienthali-

lichregensburgisches Stük, da eben Fals um den Reichsadler: *FERDINANDI. IMP. AVG. P. F. DECRETO*, auf der andern Seite aber um den Wapenschild *GEORG. D. G. EPISCO. RATIBONENSIS.* 1562. 8.) Auch ist 9.) ein gräflichhelfensteinisches Stük, auf welchem in dem Reichsapfel, der auf des Reichsadlers Brust stehet, 10. mit der Umschrift: *FERDINANDI. IMP. AVG. P. F. DECRETO.* Auf der andern Seite stehet über dem Wapen 1563. mit der Umschrift: *GEORG. G. Z. HELFENSTEIN. H. ZV. GVNT. LEIN.* Noch ist von eben diesem Jahre ein Stükgen, das in dem Reichsapfel 10 hat mit der Umschrift: *FERDINANDI. IMP. AVG. P. F. DECRETO,* auf der andern Seite aber das pfalzgräfliche Wapen zwischen 63 mit der Umschrift: *FRID. D. G. C. PAL. R. S. R. I. ARCHIDSELET ECDB.* 10.) Es ist auch ein Thaler, 11.) auf dessen einer Seiten ein wilder Mann ein gekröntes Wapenschild, darinnen der Reichsadler, hält,

schen Samlung Z. 415. S. 142. auf einem andern Thaler aus des von Guden Cabinets-Thalern Z. 59. zu sehen.

8.) Siehe eben diesen Lilienthal Z. 889. S. 302.

9.) Bei Hoffmannen im Münz-Schlüssel Th. I. Taf. 52.

10.) Wie es Hoffman auf der 53. Tafel abstechen lassen, welches aber erst zu errathen.

11.) Bei Lilienthalen Z. 1099. S. 374. folg. aus den Hamburg. Rem. des Jahrs 1706. S. 41.

hält, nunmehr: *FERDINANDI. IMP. AVGV. P. F. DECRETO.* Auf der andern ist ein Brustbild im langen Roke mit der Ordenskette, darunter in zweien Zeilen *I.G.G.H.I.G. D.H.G.D.M.G.* am Rande aber *HEI. NR. D.G. DVX. BRN. E. LV.* In dieses Fach nun scheinet, daß ein Thaler zu bringen, der 12.) also beschrieben wird: *G. H. G. C. IN. SCH. ET D. I. ARNST. ET. SV. H* Wapen mit 3. Helmen bedekt und zwey Schildhaltern. *R.* Reichsadler. *FERDINANDI. IMP. AVG. P. F. DECRETO 52.* Nun regirte im Jahre 1552. noch Kaiser Karl V. War nun wol Ferdinand schon zum römischen König erwählet; so habe doch noch keine Reichsmünze gefunden, auf der dessen Name vor wirklicher Gelangung zum Thron wäre gepräget worden, daß viel mehr seines Herrn Bruders Karls Namen immer noch beibehalten ward, ungeachtet derselbe schon die Regirung nieder geleget. 13.) Und wenn auch dieses wäre; so führet Ferdinand auf gegenwärtiger Münze den Titel IMPerator AVGustus, welchen nur wirklich regirende Kaiser geführet. Es werden auch solche Grafen von Schwarzburg hie genent, die im

12.) Bei Lilienthalen in seinem Thaler-Cabinete B. 1166. S. 347. und nach der neuesten Auflage B. 1882. S. 646. mit Bezühung auf Stürmern S. 21. b.

13.) Wie die vierte Anmerkung über den 15. §. S. 259. lehret.

im Jahre 1552. nicht Stat haben. Denn so starb in dem Jahre 1552. Günther der XXXX. als einzig regirender Herr. Sein Bruder Heinrich der XXXVIIII. war schon im Jahre 1528. und sein zweiter Bruder dieses Namens der XXXX. war auch schon in dem Jahre 1537. aus der Welt gegangen. Nun merket wol ein jeder, daß die Buchstaben G. H. und G. auf gegenwärtigem Thaler Gunther, Heinrich und Gunther anzeigen sollen. Aber auch diese wollen sich in den Genealogien, die der hochfürstlich schwarzburgrudolstädische Vicekanzler Herr von Ketelhodt von ihm selbst ausgearbeitet überschiket, mit der Versicherung, daß sie zuverlässig sei, nicht finden, viel mehr Günther der XXXXI. Johann Günther, Wilhelm und Albrecht. So müste denn auch in dem Namen dieses Thalers oder in der Beschreibung ein Fehler eingeschlichen sein. Das schlimste ist, daß alle angewante Mühe vergeblich gewesen, diesen Thaler selbst zu Gesichte zu bekommen, ungeachtet an hochgedachten Herrn Vicekanzler selbst des wegen geschrieben, der doch so viele Jahre her nicht sobald meine brieflichen Anfragen vernommen, daß er nicht solche so gleich und gründlich nach der ihm beiwohnenden grosen Käntnis beantwortet, wie denn auch dieses Mal eine gnädige Antwort unter dem 29. August dieses Jahres unter andern in folgenden Worten erfolget: „So bald die Ehre gehabt, dero lezteres Schreiben vom 18. hui. zu erhalten, habe mir alle Mühe gegeben,

geben, die verlangten Nachrichten beyzuschaffen. Da ich aber zur Zeit weder die desiderirte Münzen zu Gesichte bekommen, noch des Olearii Entwurf aller Schwarzburgischen Münzen und Medaillen erlangen können; so habe nur wegen des ao. 1552. geprägten Thalers meine ohnmaßgebige Gedanken dahin ertheilen wollen, daß die Jahrzahl vielleicht 1562. heisen soll, weil im selbigen Jahre eben dergleichen Thaler mit einer solchen Umschrift geprä-get worden. vid. Lesser von Schwarzburg. Münzen pag. 40.„

§. 18. Starb nun wol in dem Jahre 1564. dieser Kaiser Ferdinand der erste; so starb doch das von ihm eingeführte Gepräge nicht ganz ab. Ich finde unter seinem Sohne und Nachfolger Kaiser Maximilianen dem zweiten in verschiedenen Ländern auf jene Weise ausgemünztes Geld. Viel leicht ist das erste folgendes Stüke. In dem Reichsapfel stehet 60. umher aber: MAXIMILIANI. IMP. AVG. P.F. DECRETO. Auf der andern Seiten ist das gräflichhelfensteinische Wapen und darüber 1565. 1.) Die Umschrift ist GEORGIVS. CO. AB.

1.) So siehet die Jahrzal in Hoffmans Münz-Schlüssel auf der 58. Tabelle aus. Da sich nun das lilienthalische Thaler-Cabinet Z. 1715. S. 596. darauf bezühet; als mus die alhie abgedrukte Jahrzal 1562. falsch sein, weil nur gedachter Massen in solchem Jahre Kaiser Ferdinand noch regiret, dessen Name also und

AB. HELFENST. LI. BARO. IN GVNDEL-FINGEN. Gleich das Jahr hernach erscheinet 2.) ein herzoglichbaierisches Stük. Auf der einen Seite ist der Reichsadler, der in dem Reichsapfel 20. hat mit der Umschrift: MAXIMILIANVS. IMP. AVG. PEDECRETO. 3.) Auf der andern Seite stehet neben dem lateinischen Wapen 1565. umher aber ALBERTVS. COM. PA. R. BAVARIE. DVX. Dem ist das Stük 4.) sehr änlich, in dessen Apfel 60. und umher MAXIMILIANVS. IMP. AVG. P. F. DECRETO. Auf der andern Seite aber ALBERTVS. COM. PA. R. BAVARIAE. DVX. Ueber dem baierischen Wapen stehet 1557. welches aber ein offenbarer Fehler, weil als dann Karls Name darauf stehen müste. Vielleicht sol es 1567. 5.) heisen. Denn so giebt es ver-

nicht seines Nachfolgers Maximilians darauf stehen müste. Uebrigens ist zu loben, daß es allhie aus Adam Bergs Münz-Buche S. 40. b. und Herrn Prof. Kölers Münz-Belustigungen Th. XIIII. in der Vorrede S. 22. besser und verständlicher beschrieben worden, als es das hofmannische Kupfer vorstellet, wo kein Verstand darinnen ist, welches gar oft an diesen auszusezen.

2.) Hoffmans Münz-Schlüssel Th. I. Taf. 44.

3.) Welches nicht anders als P. F. DECRETO fast mit gleichem Fehler, als unten §. 20.

4.) In Hoffmans Münz-Schlüssel zu S. 281.

5.) Daß meine Muthmassung richtig sei, lehret

verschiedene von diesem Jahre. Als 6.) ein Stüke von 60. Kreuzern mit der Umschrift: MAXIMILIANI. IMP. AV. P. F. DECRETO. Auf der andern Seite stehet auf dem herzoglich-jülichischen Wapen: IVL. CLIVI. BERG. COM. MAR. RA. DVX. Der Graf von Mörs lies im Jahre 1567. es so prägen, daß auf der einen Seite um den gewöhnlichen Reichsadler und Reichsapfel MAXIMILIA. II. IMP. AVG. P. F. DECRETO, auf der andern aber um sein Wapen HERMAN. CO. A. NVENAR. ET. MORS. 7.) Von eben diesem Jahre ist ein gräflichrietbergisches vor Handen. 8.) Um den gewöhnlichen Reichsadler stehet: MAXIMILIA. II. IMP. AVG. P. F.

Lilienthal in seinem Thaler-Cabinete Z. 1027. S. 348. aus Kölers Münz-Belust. Th. XII. S. 321. anführend, daß solche Stüke von dem Jahre 1565. 1567. 1568. 1570. und 1572. vor Handen wären.

6.) Eben daselbst recht abgeschmakt, welches aber zu verbessern nicht vermag, weil ich die Münze nicht habe.

7.) So zeiget es sich in dem oft angeführten Leipzigischen Verzeichnisse Bl. 23. b. und ist ohne Zweifel das, welches in den Hamburgischen Remarquen von dem Jahre 1707. S. 9. stehet, wie in dem lilienthalischen Thaler-Cabinete Z. 1814. S. 627. angezeiget worden.

8.) In Wolders Münz-Buche S. 190. vornehmlich aber in Herrn Prof. Kölers Münz-Belustigungen Th. XV. St. VII. S. 49.

P. F. DECRETO. Die andere Seite enthält den in die Länge herab getheilten gräflichen Wapenschild mit der darüber gesezten Jahrzal 1567. In der rothen Hälfte zur rechten ist ein goldener Adler, jedoch ohne Krone auf dem Kopfe und beiden Flügeln, wie er sonst pfleget vorgestellet zu werden, wegen der Grafschaft Ritberg. Die linke Hälfte ist in vier Felder abgetheilet. Im ersten und vierten goldenen Felde ist ein gegen die rechte Seite gekehrter und zum Raub geschikter schwarzer Bär mit einem goldenen Halsbande, daran der gleichen Ring wegen der Herschaft Esens, und im zweiten und dritten blauen Felde sind zwei Kreuzweis über einander gelegte Peitschen, welche einige unverständige Maler in dem ostfriesischen Wapen in Fahnen verwandelt haben, wegen der Herschaft Witmund. Umher ist zu lesen: MO. NO. ARG. ERME. WOL. RITP. ESE. S. TE. WIT. Hiernächst kan ich selbst ein salzburgisches Stüke aufweisen, das noch in keinem Münzbuche antreffen können, auf dessen oft beschriebenen Hauptseite in dem Reichsapfel die Zal 30. zum Kenzeichen seines Werths stehet, mit der Umschrift: MAXIMILIA. IMPE. AVGVS. P. F. DECRETO. auf der Rukseite aber um des Bischofs Wapen, das zwischen der Zal 1568. stehet: IOA. IA. D. G. AR. EPS. SALZ. A. S. LEGA. Von dem folgenden Jahre ist ein bischöflichpassauisches. 9.) Um den Reichsadler, in dessen Apfel

9.) In den schönen kölerischen Münz-Belustigun-

Apfel 60. stehet, ist MAXIMILIA. IMPE. AVGVS.P.F.DECRETO. Die Gegenseite hat den H. Stephan stehend und drei kugelförmige Steine in der rechten, und einen Palmzweig in der linken Hand haltend, als den Schuzpatron des Hochstifts Passau zu dessen beiden Seiten ein S. stehet. In des vor ihm stehenden Wapen erstem und viertem silbernen Felde ist ein aufgerichteter rother Wolf als das Wapen des Bisthums Passau. Im zweiten und dritten quer getheilten Felde sind in der obern schwarzen Hälfte drei über einander stehende silberne Weken, die untere ist golden, als das Wapen des adelichen Geschlechts von Trenbach. Umher stehet: VRBANVS. D. G. EPS. PATAVIEN. 1569. So ist ein bischöflichwürzburgisches 60. Kreuzerstüke von dem Jahre 1572. mit der Umschrift: MAXIMILI. II. IMP. AVG. PEDECRET. 10.) 72. Auf der andern Seite stehet um den h. Kilian, der vor sich das bischöfliche Wapen stehend hat: FRIDERI. EPS. WIRCBVRG. FRANC. ORIENT. DVX. Des gleichen ein erzbischöflichsalzburgisches 10. Kreuzerstük, und ein abtkemptisches

gen Th. XIIII. St. XXXXVII. S. 369. und hernach in dem lilienthalischen Thaler-Cabinete B. 880. S. 299. folg.

10.) Wo die Abzeichnung in dem hoffmannischen Münz-Schlüssel Th. I. zu S. 281. richtig gerathen, die im übrigen schlecht genug ist. In

sches, wie wol auch noch eins ohne Jahrzal. 11.) Man hat auch 12.) eine gräflichmansfeldische Münze, da in dem Reichsapfel 24. stehet, mit der Umschrift: MAXIMILIAN. II. ROMA. IMPERATOR. A. P. F. D. 13.) Auf der Rükseite erbliket man den Ritter St. Gorgen mit dem Lindwurme, umher aber: IOAN. GEO. CHR. IO. ERN. CO. E. DO. I. MANSFE. So ist auch 14.) eine gräflichschwarzburgische, auf der um das so oft beschriebene Reichsgepräge: MAXIMILIA. II. D. G. IMP. SEM. AVG. FE. 15.) DE. Auf der Rükseite umgiebt das schwarzburgische Wapen: GVNT. HE. GV. C. I. SWA. D. I. AR. SVN. So ist auch ein bi-

dem lilienthalischen Thaler-Cabinete Z. 907. S. 308. aber stehet Stat 60. 50. und Stat PE. P. F.

11.) In eben diesem hoffmannischen Werke auf der 52. Tafel.

12.) In dem leipzigischen Verzeichnisse von dem Jahre 1483. Bl. 22. a.

13.) Welches auf andern durch P. F. DECRETO ausgedruket worden.

14.) Eben Fals in dem leipzigischen Verzeichnisse Bl. 46. b.

15.) Welches entweder von dem Holzschneider zu dem Werke oder von dem Eisenschneider bei dem münzen versehen worden, und das oft angezeigte P. F. anzeigen sol, eben wie das folgende DE das DECRETO.

bischöflichstrasburgischer Thaler. 16.) Auf der einen Seite ist der oft beschriebene Reichsadler mit der Umschrift: MAXIMILI. II. IMP. AVG. P. F. DECRE. Auf der andern Seite sizet die Jungfrau Marie mit dem JEsuskinde auf einem zierlichen Throne das Wapen vor sich haltend. Umher stehet: IOANN. D. G. ELEC. ARGEN. EP. ALLA. Hiezu gehöret ein herzoglichwürtembergischer Thaler, 17.) auf dem um den Reichsadler: MAXIMILIANI. IM. AV. P. F. DECRETO. Auf der andern ist um das herzogliche Wapen: D. G. LVDOVICVS. D. WIRTEM. ET TECK. 1572. 18.) Ein dergleichen bischöflichcostnizisches Stük ist vor Handen, 19.) in dessen Reichsadler die Zal 60. stehet zwischen der Jahrzal 1573.

16.) Bei Lilienthalen in seinem Thaler-Cabinete Z. 899. S. 305. aus den Hamb. Remarq. von dem Jahre 1707. S. 385.

17.) Aus Herrn Prof. Kölers Vorrede über den X. Th. seiner Münz-Belustig. S. 31. in dem lilienthalischen Münz-Cabinete Z. 1624. S. 570.

18.) Von demselben ist das in Hoffmanns Münz-Schlüssel Th. I. zu S. 281. befindliche 60. Kreuzerstüke wenig unterschieden, auser daß es keine Jahrzal hat.

19.) Welches der oft gelobte Herr Prof. Köler in seinen Münz-Belustigung. Th. XI. St. XXXIIII. S. 265. beschrieben, woraus Lilienthal in seinem Thaler-Cabinete Z. 798. S. 274. das seinige genommen.

Die Umschrift ist: MAXIMILIANI.II.D:G:IMP: SEM: AV: P: F: DECRETO. Auf der andern ist um das Wapen: MARCVS:SITTICVS: M: D: S: R: E: CAR: EPS: CONST: DVS: AVG: MAIO: In dieses Jahr gehöret der seltene und besonders merkwirdige 20.) gräflichmansfeldische Thaler. Auf der einen Seite stellet sich der Ritter Georg unter Augen, über dem der Reichsapfel. Die Umschrift ist: MAXIMI.II. ROMA.IMPE.AVG.PVB.FEC.DECR. Auf der andern Seite ist das gräfliche Wapen, und darüber die Jahrzal 1573. Umher lieset man: IO.GEO.IO. ALBE. ET. BRV. COM. E. DO.IN. MANSF. 21.) Auser diesem ist noch ein anderer ohne Jahrzal, 22.) auf dem in dem Reichsapfel auf des zweiköpfigen Adlers Brust 24. den Werth anzuzeigen stehet, mit der Umschrift: MAXIMILIAN. II. ROMA. IMPERATOR. A. P. F.D. Auf der andern Seite umgiebt obgenanten Ritter: IOAN. GEO. CHR. IO. ERN. COM. E. DO. I. MANSFE. in welcher Schrift drei Wäplein eingebracht sind. So ist ein burgfriedbergischer Thaler. 23.) Um den gewöhnlichen

20.) Wie der 24. §. darthun wird.

21.) Derselbige ist in dem lilienthalischen Thaler-Cabinete Z. 1776. S. 614.

22.) In dem lilienthalischen Thaler-Cabinete Z. 1771. S. 613. aus Stürmers Verzeichnisse Bl. 45. a.

23.) In dem lilienthalischen Thaler-Cabinete Z. 1685. S. 587. aus Arnds Münz-Buche S. 240.

lichen Reichsadler stehet: MAXI. II. IMP. AVG. P. F. DECRETO. 74. Auf der andern Seite ist ein vierekigtes Wapen, und darüber die Jahrzal 1574. Umher stehet: ARCIS. IMP. FRIDBERG. WETTERAV. So findet sich eine erzbischöflichstrasburgische Münze. 24.) Auf der einen Seite lässet sich in dem oftbeschriebenen Reichsapfel 60. sehen mit der Umschrift: MAXIMILI. IMP. AVGVS. P F. DECRET. Auf der andern Seite ist des Stiftes Patron, der das Wapen vor sich hält, daneben S. R. Umher ist: IO. IAC. D. G. AR. EPS. SAL. AP. S. LE. 1575. Auch hat man 25.) ein Zehenkreuzerstüke von dem Abte zu Murbach. Um den oft beschriebenen Reichsadler lieset man: MAXIMILIANI II. IMP. AVG. P. F. DECRE. 75. die Jahrzal 1575. anzuzeigen. Das übliche Wapen umzingelt auf der andern Seite: IOES. VL. D. G. MARBAC. ET. LVAB. Vielleicht ist in eben diesem Jahre das 26.) vorhandene Sechzigkreuzerstüke jung worden, welches um den gehörigen zweiköpfigen Adler die Worte: MAXIMILIANI. II. IMP. AVG. P. F. DECRETO. 60. hat. Denn da Maximilian der zweite erst im Jahre 1564. seinen Bruder Ferdinanden den ersten in der Regi-

24.) In eben diesem Vollständigen Thaler-Cabinete Z. 755. S. 261.

25.) In Hoffmans Münz-Schlüssel Th. I. Taf. 52. nicht ohne Fehler.

26.) Eben daselbst auf der 58. Tafel.

rung abgelöset, als ist das mit 60. angezeigte 1560. Jahr nothwendig falsch. Die Umschrift um das Wapen brauchte auch wol hie und im vorigen einer Ausbesserung, als welche also: IOES. RVD. D. I. MVRBAC. ET. IVTRENARBA, die also heisen solte: IOES.RVD. D.G.MVRBAC.ET.I.VTREN.ABBA. Hie ist weiter ein gräflichmansfeldischer Thaler 27.) einzuschalten, der um den Ritter Georgen die Umschrift: RVDOLPHVS. II. D. G. ROMA. IMP.SEM.A.P. F. D. hat. Auf der andern Seite ist das unbedekte Wapen, worüber die Jahrzal 1577. Umher lieset man: IOH. GEOR.PETER. ERNS. IO. HOL. E. C. D. I. MANSF. Von dem Jahre 1582. ist 28.) eine salzburgische Münze, die von obiger nur wegen des Kaisers Rudolphs des II. Namen und des ausgedrukten DECRETO unterschieden ist. So giebt es 29.) ein erzbischöflichbremisches Stüke. Auf der einen Seite stehet in dem Reichsapfel, der auf des Reichsadlers Brust stehet, 32. Umher lieset man: RVDOL. II. IMP. AVG. P. F. DECRETO. Auf der andern Seite ist ein Brustbild im blosen Haupte und völligem Gesichte

27.) In dem oft angeführten Thaler-Cabinete Z. 1772. S. 613. folg. aus des Cuno betrüglichen Thalern Th. II. S. 119.

28.) In eben dem Cabinete Z. 755. S. 261.

29.) Aus Arnds Münz-Buche S. 114. und Kölers Münz-Belustigungen in der Vorrede des IIII. Th. in Lilienthals Cabinete Z. 725. S. 252.

te in einer Schaube mit einer goldnen Kette, daran ein zweiköpfiger Adler hänget. Auf der Seite stehet 83. die Jahrzal 1583. anzuzeigen. Umher stehen fünf Wäplein. Die Umschrift ist: HIN. AEP. BR. A. O. E. P. D. S. E. E. W. So ein bischöflichlüttichisches 30.) mit der Umschrift: RVDOL. II. IMP. AVG. P. F. DECRETO. 1584. Auf der andern Seite umgiebt das vierfeldige Wapen: ERNEST. D. G. ELECT. ET. CONFIRM. LEOD. ETC. So ein bischöflichbremisches, 31.) auf welchem um dem Reichsadler RVDOLFI. II. IMP. AVG. P. F. DECRETO. Auf der Gegenseite ist ein Brustbild mit blosem Haupte und völligem Gesichte in einer Schaube und der Jahrzal 1584. Die Umschrift ist: HIN. AEP. BR. A. O. E. P. D. S. E. W. So gehöret hieher ein kurtrierischer Thaler. 32.) Auf der einen Seite ist der oft beschriebene Reichsadler mit dem Reichsapfel auf der Brust. Umher lieset man: RVDOLP. II. ROM. IMP. P. F. DECRETO. Auf der andern Seite ist das mit der Infel bedekte Wapen und dahinter der Krumstab nebst dem Schwerde zwischen der Zal 87. auf das Jahr 1587. zielend, mit der Umschrift:

30.) Aus Arnds Münz-Buche S. 65. in dem lilienthalischen Cabinete Z. 820. S. 280.

31.) Wie ihn Lilienthal Z. 725. S. 252. aus des oft gerühmten Herrn Prof. Kölers Vorrede zu dem IIII. Th. der Münz-Belust. beschreibet.

32.) Der eben daselbst Z. 418. S. 143. zu finden.

IOAN. D. G. ARPS. TREV. PR. ELECT. So ist ein gräflichwaldekischer Thaler, 33.) auf dessen einer Seite um das gewöhnliche Gepräge: RVDOL Z. IM. AV. P. F. DECRE. 1590. Auf der andern fasset das behelmte Wapen FRA. BERN WI. E. CRI. WO. CO. I. WAL. ein. So giebt es auch noch einen burgfriedbergischen Thaler. Auf der einen Seite ist der Ritter S. Georg auf dem Drachen stehend und dabei die Jahrzal 1590. nebst zwei kleinen Wapen. Die Umschrift ist: RVD. Z. IMP. AVG. P. F. DE. Auf der andern Seite aber ist der doppelte Adler mit einem Wapen auf der Brust, und neben dem Schwanze zwei kleine Wapen. Umher siehet man: MO. NO. CAST. IMP. FRIDB. WETTERAV. 34.) So ist auch ein freiherlichburchmilchlingischer Thaler, 35.) auf dem aber Stat des Reichsadlers das geharnischte kaiserliche Brustbild, welches den Zepter und Reichsapfel hält. Umher stehet: RVDOLPH. II. ROM. IMP. AVGVSTVS. P. F. DECRETO. Auf der andern Seite

33.) In dem lilienthalischen Thaler-Cabinete Z. 1934. S. 663. aus Arnds Münz-Buche S. 183.

34.) So ist er aus Arnds Münz-Buche in dem lilienthalischen Thaler-Cabinete Z. 1686. S. 587. folg. abgeschildert.

35.) Aus Herrn Prof. Kölers Münz-Belustigung. Th. I. S. 153. in dem lilienthalischen Thaler-Cabinet. Z. 1950. S. 667. folg.

Seite ist das Wapen mit zwei Helmen und daneben 1606. oder 1608 Umher stehet: HENR. HERM. L. B. IN. BVRGMILCHLING. ET. WILHERMSDORF. So ist auch von dieser Zeit eine Münze, 36.) auf der in dem Reichsapfel 60. stehet, umher aber: RVDOLPHI: II: IMP: AVG: P: F: DECRET. Auf der andern Seite ist der quadrirte Wapenschild des Kardinals Andreas von Oesterreich mit einem gleich Fals quadrirten Mittelschilde von dem Hute eines Kardinalsdiakons mit vier Quasten bedeket. Das erste Feld ist vom Silber und roth schrägrechts gestreift mit einem goldenen Pfahle wegen der Grafschaft Burgau. Das zweite Feld ist 37.) vom Silber und roth quer getheilt. Im dritten goldenen sind drei quer über ein ander liegende schwarze Hirschhörner wegen des Herzogthums Würtemberg. Das vierte silberne Feld hat eine rothe Fahne wegen der Grafschaft Montfort. Des quadrirten Mittelschildes erstes rothes Feld zeiget die silberne Binde des österreichischen Stamwapens, das zweite goldene den habsburgischen rothen und blauen gekrönten Löwen, das dritte rothe ein aus des Schildes Fusse heraufsteigende asch-

 farben

36.) In der oft belobten Münz-Belustigungen Th. XV. St. XVIIII. S. 145. und dem Thaler-Cabinete Z. 967. S. 328.

37.) Nach Ciaconi Leben der Päbste und Kardinäle Band. IIII. bei dem Jahre 1572.

farben gekleidete Hand, die mit aufgehobenen Fingern schwöret wegen Lüders, und das vierte silberne ein aufrechter schwarzer Jagthund mit einem goldenen Halsbande, an welchem ein rother Ring hängt, wegen Murbach. Die Umschrift ist: ANDR: CARD: AB: AVS: MVRBA: ET: LVTR: ADMI: Von den Wild- und Rheingrafen Dhaun hat man dreierlei Stüke. 38.) Darinnen treffen sie alle mit einander überein, daß sie den vorgeschriebenen Reichsadler und darauf den Reichsapfel 39.) haben. In der Umschrift aber sind sie in etwas von einander unterschieden. Auf dem einen stehet: RVDOLF. II. ROM. IMP. AVG. P. F. DEC. 1602. auf dem andern: RVDOLF. II. ROM. IMP. AVGVSTVS. P. F. DEC. 40.) auf dem dritten: RVDOL. II. ROMA.

38.) Die der in Aufsuchung der Münzen glükliche Herr Prof. Köler in seinen Münz-Belustigungen Th. VIIII. St. XXXV. und XXXVI. daher aber Lilienthal in dem Vollständig. Thaler-Cabinete Z. 938. S. 664. mitgetheilet.

39.) Doch stehet kein Werth derselben, wie bei andern, darinnen. Es versichert uns aber obbelobter groser Münzkenner, daß die ersten beiden Doppelthaler, und das dritte ein Doppeldukaten sei.

40.) Welches obbelobter groser Münzkenner durch DECreuit ausleget, und damit einen grammatikalischen Fehler auf den Eisenschneider welzet. Wenn dem also, so haben es andere zu Anfange

ROMA IMPE: AVGV: P: F: DEC. Die Rukseite hat das wild- und rheingräflichdhaunische Wapen, doch auf jedem Stüke etwas von dem andern unterschieden. Um das erste stehet: AD HEIN: SYLVESRHENIQ COM. um das andere REINGRAFSCHA FT DAVN CVRATEL, 41.) auf dem dritten OTTO: CO: SIL. ET RHENIC IN SALM DIV. 42.) Um gleiche Zeit finden sich herzoglichwürtembergische Thaler, in sonderheit von dem Jahre 1607. Auf der einen Seite ist das gehörige Wapen mit der Umschrift: FRIDERICVS. D. G. DVX. WIRTEMBERG. Auf der andern Seite stellet sich der grose Christoph, das Kind JEsus auf der linken Schulter durchs Wasser tragend, in der linken

dieses §. noch gröber gemachet, welche gar in dieser Verbindung DECRETO ausgedruket, wo sie nicht etwan einen gedoppelten Verstand darunter haben wollen, nämlich, daß der und der Kaiser jezt regire, die Münze aber nach dem Schlusse der vorher regirenden Karls und Ferdinands gepräget worden. Wenigstens fehlet es nicht an mehrern der gleichen Ueberschriften in dieser geringen Samlung, davon unten der 24. §. mehrers sagen wird.

41.) Dessen Verfertigung die Kölerischen Münz-Belustigungen S. 277. in das Jahr 1607. sezen.

42.) Welches von gleichem Alter eben daselbst gehalten wird.

linken Hand einen Baum, in der rechten ein Wapenschild haltend. Umher stehet: RV-DOLPHI II. IMP. AVG. P. F. DECRETO. 43.) Noch einer aber hat eben diesen Christoph in der linken Hand ein klein Schildlein mit dem Reichsadler haltend. Umher ist: RV-DOLPH. II. IMPERATOR. AVG. P. F. DE-CRETO. Auf der andern Seite ist das Wapen mit der Umschrift: IOHANN. FRID. D. G. DVX. WIRTEMB. ETC. 44.) Ich habe auch noch ein kleines pfälzisches Stüke, in welchem 3. die Kreuzer anzuzeigen stehet. Es ist aber so abgeführet, daß man weiter nichts als RVDOL - - AVG. P. F. DE. noch deutlich sehen kan. Unter dem Kaiser Matthias giebt es einen bischöflichwürzburgischen Thaler, wie er oben bei der 10. Zal S. 273. beschrieben worden. Umher stehet: MATTHIAS. ROM. IMP. AVG. P. E. 45.) DECRETO. 1613. Auf der andern Seite

43.) Ist in Lilienthals Thaler-Cabinete Z. 1625. S. 570.

44.) Eben daselbst Z. 1626. S. 570.

45.) Hierüber lautet in dem lilienthalischen Werke Z. 908. S. 308. die Anmerkung also: Ist ein doppelter Schnizer des Stempel-Schneiders, denn es solte heissen MATTHIAE und vor das E solte stehen F. FELICIS. Gud. n. 142. Auf einem der gleichen von 1595. ist eben der Fehler im Worte Matthias, es müste denn permisit fieri decreto heissen sollen. Allein in diesem lezten mus selbst ein Fehler sein, weil bekanter Massen in

te lieſet man: IVLIVS. D. G. EPISCOP. WIRTZ. FRA. OR: Endlich findet ſich noch 46.) ein gräflichiſenburgiſcher Sechsbäzner. Um den Reichsadler, der auf der Bruſt den Reichsapfel hat, ſtehet: MATTHIAS. ROM. IMP. S. A. P. F. DECRETO. Auf der andern Seite ſtehet das gräfliche Wapen zwiſchen 1618. Die Umſchrift iſt WOLFG. ERNESTO. YSENBVRG. ET. BVDING. COMIT. ja ſelbſt ein Thaler mit gleicher Umſchrift um den Reichsadler, auf der andern Seite aber um das Wapen: Donum Dei ex fodinis prope Heiler, und um das herum: WOLFGANGO. ERNESTO. YSENBVRGI. ET. BVDINGAE. COMITI. 47.)

§. 19. Die hieher gehörigen Münzen der Reichsſtäde bin mit allem Fleiſe vorbei gegangen. Denn dieſelbigen haben lange vor Karln dem fünften und Ferdinanden dem erſten die Vorſchrift bekommen, den zweiköpfigen gekrönten Reichsadler und Reichsapfel auf ihr Geld zu prägen, und des regirenden Kaiſers Namen dem Jahre 1595. noch nicht Matthias ſondern Rudolph der II. wie vorhergehende Münzen weiſen, regiret.

46.) In Hoffmans Münz-Schlüſſel Th. I. auf der 44. Tafel.

47.) Wie ihn das lilienthaliſche Thaler-Cabinet S. 1740. S. 605. aus den Hamb. Remarq. von dem Jahre 1707. S. 161. und Herrn Prof. Kölers Münz-Beluſt. Th. VII, S. 161. mitgetheilet.

Namen darauf zu sezen. 1.) Aber auch das P. F. DECRETO lässet sich auf denselben nicht zu oft erbliken. Von der Stad Regensburg ist ein Sechskreuzerstüke bekant, das um das nur beschriebene Gepräge die Worte hat: CAROLI. V. IMP. AVG. P. F. DECRETO. Auf der andern Seite umgiebt ihr gewöhnliches Wapen in zwei kreuzweis über ein ander liegenden Schlüsseln bestehend: MON. REI-PVB. RATISBONENSIS. 2) Eben so fehlet auch das Jahr auf einem kaufbeierischen Zehenkreuzerstüke, auf welchem das gehörige Gepräge die Worte CAROLI. V. IMP. AVG. P. F. DECR. auf der andern Seite aber das kaufbeierische Wapen die Buchstaben: MO. NO. CIVIT. KAVFBEIRE. umgeben. 3.) Ein altes Reichsguldenerstük zu 72. Kreuzern aber von dieser schwäbischen Reichsstad ist vor Handen, welches gleich das Jahr hernach gepräget worden, als die karolinische Ver-

1.) Wie solches auch schon aus dem, was Pfeffinger über Vitriars I. P. R. G. B. III. Tit. IIII. §. 4. S. 475. folgg. zusammen gelesen, zur Gnüge erhellet. Siehe aber auch den obbelobten Herrn Grafen von Bünau, dessen tiefe Einsicht in die Verfassung des Reichs weltkündig, in der oft genanten Streitschrift Kap. III. §. 14.

2.) Ist in Hoffmans Münz-Schlüssel Th. I. Taf. 53. wie wol gewöhnlicher Weise schlecht und fehlerhaft gestochen.

) Das eben Fals Hoffman aufgestellet.

Verordnung 4.) zum Vorschein gekommen. Um das Reichsgepräge lieset man CAROLI. V. IMP. AVG. P. F. DECRET. Um das Stadwapen auf der andern Seite aber, welches zwischen 1552. stehet: MONETA. NOVA. CIVITATIS. KAVFBEIRE. 5.) So siehet man auch 6.) ein solches Stük von der Reichsstad Isni mit gleichem Gepräge und Schrift der Hauptseite, wie voriges, nur daß um das isnische Stadwapen auf der Rukseite die Buchstaben: MON. NOVA. CIVITATIS. ISNENSIS. So ist 7.) ein anderes Stük von der Stad Kempten. In dem hergebrachten Reichsapfel ist die Zal 60. Am Rande stehet: FERDINANDI. IMP. AVG. P. F. DECRETO. Auf der Rukseite stehet in der Mitte des dreischildigten Stadwapens die Jahrzal 1564. am Rande aber: MONETA. NOVA. CIVITATIS. CAMPIDONEN. Unter dem folgenden Kaiser Ferdinanden finden sich 8.) folgende zwei Zehenkreuzerstüke. Das eine ist von der Reichsstad Regensburg. Auf der Hauptseite umgiebt das

4.) Nach Anzeige des §. 14. S. 254. oben.
5.) So erscheinet sie, wie wol mit offenbaren groben Fehlern des Kupferstechers, in Hoffmans Münz-Schlüssel Th. I. auf der Tafel zu S. 281.
6.) Eben daselbst.
7.) Bei eben demselben auf der 58. Tafel.
8.) In oft genanntem hoffmannischen Münz-Schlüssel auf der 53. Tafel des I. Theils.

das Reichsgepräge die Umschrift: FERDINANDI. IMP. AVG. P. F. DECRETO. Auf der Rukseite aber das Stadwapen: MONE. REIPVB. RATISBONENSIS. Das andere ist von der Stad Augspurg. Um den Reichsadler erbliket man: FERDINANDI. IMP. AVG. Z. 9.) F. DECRETO. Um das Stadwapen: AVGVSTA. VINDELICORVM. IM. DEX. Es ist aber auch eines von der Stad Costniz, 10.) wo auf der Hauptseite: FERDINANDI. IMP. AVG. P. F. D. 63. auf das Jahr 1563. zielend, auf der Rukseite aber um das Stadwapen: MON. NO. CIVIT. CONSTANDIENSIS. Es ist auch unter dieses Kaisers Regirung eine colmarische Münze zu tragen, ungeachtet auf derselben über dem Stadwapen die Jahrzal 1575. deutlich zu lesen. 11.) Es widerstreitet aber die Umschrift um den Reichsadler und Reichsapfel, in welchem die Zal 60. befindlich. Denn diese siehet also aus: FERDINANDI. IMP. AVG.

9.) Welches wol dem unachtsamen Kupferstecher zuzuschreiben, der das P für ein Z angesehen, wie dann auch die Rukseite der gleichen Fehler hat.

10.) Eben daselbst, wie wol auch mit groben Fehlern.

11.) Nämlich auf der 58. Tafel des hoffmannischen Münz- Schlüssels I. Theils. Denn ob solche Zal selbst auf der Münze, kan ich nicht sagen, weil sie noch nicht auftreiben können.

AVG. P. F. DECRETO. Nun ist dieser Kaiser schon in dem Jahre 1564. gestorben. 12.) Auf der Rukseite stehet umher: MONETA. NOVA. COLMARIENSIS. Unter Ferdinands Nachfolger findet man folgende gleiches Werthes, 13.) aber ohne Jahrzal. Eine ist von der Reichsstad Regensburg. Auf der Hauptseite stehet am Rande: MAXIMILIAN. IMP. AVG. P. F. DECRETO. Auf der Rukseite um das Stadwapen: MONETA. REIPVBLICAE. RATISBONENSIS. Die andere ist von der ehmaligen Reichsstad Costniz. Auf der Hauptseite sind am Rande die Worte: MAXIM. Z. IMP. SEM. AVG. PEDECR. Auf der Rükseite aber um das Stadwapen: MON. NO. CIVITATIS. CONSTANTI. Von dem Jahre 1569. habe deren dreie gefunden. Eine ist von der Reichsstad Cöln. Um das bekante Reichsgepräge stehet: MAXIMIL. II. IMP. AVG. P. F. DECRETO. Auf der andern Seite ist zwischen der Jahrzal 1569. das behelmte Stadwapen von einem Löwen und Greife gehalten mit der Umschrift: MO. NO. AR. CIV. COLON. 14.) Eine andere ist von der Stad Nimegen da eben Fals auf der Hauptseite: MAXIMIL. II. IMP. AVG. P. F. DECRETO. Auf der Rükseite

12.) Siehe oben den 18. §. S. 269.

13.) Eben Fals bei Hoffmannen, wie wol auch fehlerhaft.

14.) Wie sie in dem Vollständigen Thaler-Cabinete Z. 2190. S. 736. beschrieben ist.

seite aber nun das von zwei Löwen gekrönte Stadwapen: CIVITATIS. IMPERIALIS. NOVIMAGENSIS. 15.) Noch eine andere ist folgende. Auf der Hauptseite stehet: MAXIMI. II. IMP. AVGVS. P. F. DECRETO. Auf der Rükseite sind die Wapen er Städe Kampen, Schwol und Daventer, mit der Umschrift: TRIVM. CIVI. IMPE. DAVEN. CAMPE. ZWOL. 16.) Ferner ist eine nürnbergische, 17.) in deren Reichsapfel 60. mit der Umschrift: MAXIMILIANVS. IMP. AVG. P. F. DECRETO. Auf der Rükseite stehet in zwei Schilden das Stadwapen, darüber RESPVB. NVRENBERG. darunter aber M. D. LXXI. So ist auch 18.) eine augsburgische Münze von gleichem Gepräge mit der Umschrift: MAXIMILIAN. II. IMP. AVG. P. F. DECRETO. Auf der Rükseite ist um das bekante Stadwapen: AVGVSTA: VINDELICORVM. M:D:LXXIIII. Unter dessen Nach-

15.) Siehe Herrn Hofr. von Göbel über die Münz-Ordnung von dem Jahre 1524. und das Vollständige Thaler-Cabinet Z. 2296. S. 769.

16.) Diese habe aus dem alten leipzigischen Verzeichnisse von dem Jahre 1583. Bl. 26. a. die auch nur gedachtes Vollständiges Thaler-Cabinet Z. 2177. S. 732. folg. hat, das solche unter das Jahr 1567. rechnet.

17.) In Hoffmans Münz-Schlüssel auf der 58. Tafel des I. Theils.

18.) Eben daselbst.

Nachfolger Rudolphen dem zweiten findet man 19.) einen hamburgischen Thaler. Um den zweiköpfigen Reichsadler stehet: RVDOL. II. IMP. AVG. P. F. DECRETO. 88. auf die Jahrzal 1588. zurük sehend. Um das Stadwapen aber stehet: MONETA. NOVA. CIVI. HAMBVRGENSIS. Die jüngste ist 20.) wol ein nürnbergisches Sechzigkreuzerstük, auf dem um das gewöhnliche Reichsgepräge MATTHIAE. ROM. IMP. AVG. P. F. DECRETO. um das Stadwapen aber, welches in einem zierlichen Schilde, an welchem die zwei Stadwapen herab hängen, darunter die Jahrzal 1614. stehet: RES. PVB. NVRENBERG. F. F. Die älteste aber unter allen Münzen dieser Gattung wäre die stralsundische, 21.) so sie nicht falsch, und vom Kupfer, das mit einem silbernen Blätgen überzogen. Sie hat zwar den Reichsapfel auf der Brust des Reichsadlers, und darinnen die Zal 32. Aber schon die Umschrift stimmet nicht mit der vorigen überein. Diese ist: FERDINAND. III. D. G. RO. IMP. SEMP. AVG. D. P. 22.) Auf der andern Seite

19.) In dem Vollständigen Thaler-Cabinete Z. 2244. S. 753.

20.) Aus eben diesem Cabinete Z. 2303. S. 771.

21.) Welche in eben diesem Cabinete Z. 2331. S. 780. zu finden.

22.) Stat welcher lezten zwei Buchstaben P. F. DECRETO stehen solte. Siehe aber unten den 24. §. S. 297. folgg.

aber ist um das Stadwapen, daneben die Jahrzal 1639. MONETA. NOVA. CIVIT. STRALSVNENSIS.

§. 20. Dieses nun erleichtert mir die Erklärung der Münze, welche ich dem ersten Theile dieser Sichern Nachrichten zu unterst vorstechen lassen, und um so mehr der Betrachtung wirdig, da sie noch in keinem Münzbuche aufgetrieben. Auf der Hauptseite lässet sich der Reichsadler so erbliken, wie er bisher viel Mals beschrieben worden. In dem Reichsapfel solte die Zal 30. stehen, die sich aber in dem Stüke, davon ich die Zeichnung genommen, ganz verwischet, weil es angeöhret, und stark getragen worden. Hiedurch aber würde das angezeiget worden sein, auf wiel hoch es geschlagen wäre, nämlich auf dreisig gute Kreuzer, wie auch die ferdinandische Münzordnung 1.) vorgeschrieben hat. Die Umschrift ist: MAXIMILIAN. IMP. AVG. PE. DECRETO. Da nun auf der andern Seite um die vier markgräflich-brandenburgischen Wapen DG. GEORG. FRI. MARCHIO. BRAND. Z. 2.) S. 3.) 1571.

1.) Wie oben §. 16. S. 263. die eigentlichen Worte zu lesen.

2.) Die Figur Z. zeiget auf den Münzen dasiger Zeiten et an, wie denn auch der gleichen im folgenden §. zu erbliken.

3.) Diese Worte aber wollen so viel sagen: Von GOttes Gnaden Georg Friederich Markgraf zu Brandenburg und zu Schlesien,

1571. 4.) herum stehet; so ist klar, daß dort Maximilian der zweite dieses Namens unter den römischen Kaisern obigen Ferdinands Sohn damit gemeinet sei.

§. 21. Das auf der Hauptseite befindliche PE hat mancher, dem sie vorgeleget, durch PECVLIARI ergänzen wollen, gleich als ob damit angezeiget würde, es wäre des wegen eine besondere Entschlüssung geschehen. Man denke aber nicht, daß es in meinem Abdruke aus Versehen des Kupferstechers entstanden. Ich besize dieses Stüke eigenthümlich, und kan es einem jeden, der daran zweifelt, vor Augen legen. Das E bei dem P lässet sich darauf so deutlich bliken, daß man sich weiter keinen andern Buchstaben darunter vorstellen kan. Es scheinet aber auch über Haupt, ob habe der Stämpelschneider nicht so genauen Fleis hie angewendet, als wol bei solcher Arbeit sein solte. So stehet auf der Rükseite

verstehe Herzog, wie er sich in seinem volständigen Titel geschrieben.

4.) Viel leicht ist dieses eine Frucht des fränkischen Kreisabschieds des Münzwesens wegen gehalten zu Nürnberg den 13. Febr. im Jahre 1571. welche Ziffern aus Versehen des Sezers in des berühmten Herrn Pf. Oetters obangeführtem ersten Versuche B. III. Hauptst. 3. §. 9. S. 259. am Rande in 1751. versezet worden. Es ist aber in diesem Werke ein Auszug von solchem Abschiede zu lesen.

DG zu nahe beisammen, die doch durch einen Punkt von ein ander zu sondern gewesen, um das gewöhnliche DEI. GRATIA damit anzuzeigen. Eben so nahe sind auch PE beisammen: Wäre nun auch da ein Punkt zwischen eingesezet worden, wie es hätte sein sollen; so würde damit die Deutung sein erleichtert worden. Daß aber hie bemerkter Fehler nicht ganz unmöglich, lehren zwei andere Münzen, die oben 1.) vor Augen geleget worden, und noch schlechter PEDECRETO und eine andere, 2.) die PEDECRET. haben, des gleichen, 3.) wo auch PEDECR.

§. 22. Dieses geschiehet nun ein wenigeres besser in einer andern Münze hochgedachten Markgrafens Georg Friederichs. In den Hauptstüken ist das Gepräge mit dem vorigen einerlei, nur daß die vier Schilde des markgräflichen Wapen eine ovalrunde Gestalt haben. Die Zal 30. stehet in dem Reichsapfel auf des Reichsadlers Brust ganz kentbar. Umher lieset man: RVDOLFPH. II. IMP. AVGVS. PF. DECRETO. Um erstere aber ist: D.G.GEORG. FRI. MARCHIO. BRAND. Z. SLE. 1.) 77. Ohne

1.) In dem 17. §. wo die 2. Anmerkung S. 264. und in dem 18. §. wo die 3. Anmerkung S. 270. einige Erinnerung thun.

2.) In dem 18. §. bei der 10. Zal S. 273.

3.) In dem 19. §. S. 289.

§. 22. 1.) Welches kurz vorher §. 20. in der 2. und 3. Anmerkung S. 292. folg. aufgekläret.

ne nun in des Kaisers Namen zu stuzen, wo entweder das F oder PH überflüssig; so hätte zwischen PF ein Punkt auf diese Weise P. F. zwischen innen stehen sollen, wie sich etwas vorher 2.) solches auf andern Münzen bliken lassen. Was aber den Stämpelschneider bewogen, solchen weg zu lassen, wil jezt nicht untersuchen, weil es doch zur richtigen Erklärung nichts beitragen als viel mehr selbige erschweren mögte. Nichts desto weniger machen auch der gleichen Versehen des Stämpelschneiders eine Münze merkwirdig. 3.)

§. 23. Am besten hat sich daher der Stämpelschneider auf folgenden gehalten. Es zeiget sich der zweiköpfige Reichsadler mit der Krone. Auf der Brust stehet der Reichsapfel, darinnen die Zal 60. zum Zeichen, daß es ein so genanter Guldenthaler sei. Umher lieset man: MAXIMILIAN. IMP. AVG. P. F. DECRETO. Auf der andern Seite ist das Lilienkreuz, in dessen Mitte ein Adler und in den vier Eken so viel Wapenschilde mit der Umschrift: D. G. GEORG. FRI. MARCHIO BRAND.

2.) §. 14. 17. 18. und 19.

3.) Denn so redet der Vorbericht über das lilienthalische Thaler-Cabinet in dem Vorberichte Z. 11. Thaler, worauf sehr *notable* Fehler der Eisenschneider; ; werden für rar geachtet. Siehe auch die leipzig. Gel. Zeit. von diesem 1751. Jahre S. 495.

Z. SLE. 72. 1.) Eben der gleichen hat man von dem Jahre 1575. nur daß das Wapen etwas anders ist. 2.) Noch ein der gleichen 60. Kreuzerstüke findet man, 3.) da auf der einen Seite MAXIMILIAN. IMP. AVG. P. F. DECRETO. auf der andern aber um oft beschriebenes Gepräge: D.G.GEORGI.FRI.MARCHIO.BRAND. Z. SLE. ohne Bestimmung des Jahres. Noch ein anderes hat um den Reichsadler: RVDOLP. II. IMP. AVGVS. P.F.DECRETO. auf der andern Seite aber ein zwölfeldiges Wapen in einem Ovalschilde mit der Umschrift: D.G.GEORG.FRI. MARCHIO BRAND. Z. SLE. 77.4.) Und auf gleiche Weise hat um dasige Zeit dessen Vetter Joachim Friederich Markgraf von Brandenburg als Verweser des Stifts zu Magdeburg im Jahre 1572. ein Stük prägen lassen, auf welchem an seinem Orte die Zal 24. und umher MAXIMI. II. D.G. ROM. IMPER. AVG. P.F.D. zu lesen. Es ist aber das D nicht anders als das vorher ausgedrukte DECRETO. Auf der andern Seite stehet des Markgrafens Brustbild zwischen vier Wapen mit der Umschrift: IOACH.

1.) Wie Cuno von dem Betruge der Reichsthaler Th. II. S. 131. und Lilienthal in dem Thaler-Cabinete Z. 1039. S. 353. ihn beschrieben.
2.) Eben daselbst.
3.) In Hoffmans Münz-Schlüssel Th. I. 34 S. 281.
4.) Den auch Lilienthal Z. 1040. S. 354. hat.

IOACH. FRI. D. G. ADMI. MAGDE. MAR. BRAND. 5.)

§. 24. Fragt man nun weiter, was diese einzelnen Buchstaben P und F sagen wollen; so haben sich die allerhöchsten Gesezgeber darüber nicht erkläret. Die gemeinste Meinung ist, daß Pius und Felix damit angedeutet werde. Und so hat sich schon der Kaiser Ju-

 stinian

5.) Wie der Abdruk davon in dem alten zu Leipzig im Jahre 1583. Bl. 30. a. gemachten Verzeichnisse zu sehen. Dieser rechtfertiget sich auch aus der Geschichte gegen Herrn Hofr. von Göbel, der in seinen Anmerkungen über oft genante karolinische Stelle Markgraf Johansen von Brandenburg als Administratoren zu Magdeburg einen Thaler von 1572. zueignet, da doch bekant, daß der nachmalige Kurfürst von Brandenburg Joachim Friederich von dem Jahre 1566. bis ins Jahr 1598. da er Kurfürst worden, das Erzstift Magdeburg verwaltet. Ueber dieses sol nach dessen Anzeige um den zweiköpfigen Reichsadler MAXIMIL. D. G. ROM. AVG. P. F. D. stehen, das sich aber auf dem, welches ich vor Augen gehabt, anders zeiget, worinnen unter andern Abweichungen IMPER. fehlet, das doch in den §. 14. 17. 18. 19. 21. und diesem 23. von dieser Gattung anzutreffen ist, und auch wol unentbehrlich zu sein scheinet. Und so stellet ihn das lilienthalische Thaler-Cabinet Z. 734. S. 255. aus Stürmern S. 24. a. und Arnden S. 111. auf.

stinian vor seinen Gesezen 1.) geschrieben. Es ist auch das erstere 2.) als das leztere 3.) ein- und dem andern Kaiser schon vorher beigeleget worden, ohne Zweifel so wol die Ehrfurcht gegen das höchste Wesen als auch die Glükseligkeit in Bezwingung der Feinde damit auszudruken. Es meinet aber der aufmerksame Samler des Vollständigen Thaler-Cabinets in der Erklärung der Buchstaben, die er dem Werke vorgesezet, weil sothane Abbreviatur in obangezogenen Kayserlichen Münz-Ordnungen ausdrücklich also vorgeschrieben worden; so sei am wenigsten zu vermuthen, daß obbesagte beyden Kayser selbst werden befohlen und verlanget haben, daß die Teutschen Fürsten sie Pios, Felices heissen sollten. So wenig aber obgedachter Massen jemand dem Kaiser Justinian diesen Titel verarget; eben so wenig mögte er hochgedachten Kaisern Karln dem

1.) Siehe dessen Vorrede über seine Institutiones Iuris.

2.) Nach Anzeige des Suetons in dem Tiberius Kap. 17. Kapitolins in dem Antonin Kap. 2. und Spartians in dem Adrian Kap. 27.

3.) Wie Spanheim von der Vortreflichkeit und Nuzen der alten Münzen Band. I. S. 441. und der neuligst verstorbene Herr Prof. Schwarz, die Zierde unsers Frankens, in seinen gründlichen Anmerkungen über des Plins Lobrede auf den Kaiser Trajan Kap. LXXXVIII. N. 5. S. 455. lehret.

dem fünften und Ferdinanden dem ersten zu entzühen sein. Viel leicht liese sich auch dieses aus den Umständen damaliger Zeitläufte bestärken; so mir jezt vorgesezet, diese Sache aus dem Grunde zu untersuchen, wie sie es wol verdiente. So viel erhellet aus den vorher von mir zusammen gelesenen Münzen, daß die Urheber solcher selbst nicht ein Mal einerlei Gesinnung wegen des P. F. gehabt. Denn so haben einige den Namen des Kaisers im Nenfalle gesezet, wozu das folgende DEC. nicht recht passen wollen, und wol gar für einen Sprachfehler gehalten worden. 4.) Demnach haben einige 5.) es durch Permisit Fieri ausgeleget. Und so findet sich auf einigen 6.) etwas änliches in den Buchstaben F. F. welches ohne Zweifel Fieri Fecerunt sagen wil. So viel lehret auch eine oben 7.) beschriebene Münze, daß man das P. für Publicata 8.) oder der gleichen genommen, dem nur D ohne das F beigesezet worden. Vor allen andern aber ist oben 9.) eine Münze beschrieben worden, die

4.) Siehe die 40. Anmerkung über den 18. §. S. 282.
5.) Siehe obgedachte Erklärung der Buchstaben über das Thaler-Cabinet unter P. F. DECR.
6.) Z. E. in einer strasburgischen Münze in dem Thaler-Cabinete Z. 2333. S. 780.
7.) In dem 19. §. S. 291.
8.) Wie es in dem Thaler-Cabinete Z. 2331. S. 780. erkläret worden.
9.) In dem 18. §. bei der Zal 20. S. 276.

die ganz deutlich PVB. FEC. DECR. darstellet. Dieses ist in dem Vollständigen Thaler-Cabinete 10.) nicht nur durch PVB*licari* FE-C*erunt* DECR*eto* erkläret, sondern auch noch dabei angemerket worden: Ist ein rarer Thaler, darauf die Beziehung auf die Kayserlichen Münz-*Decreta* gewöhnliche und von denen Kayserн selbst also vorgeschriebene Abbreviaturen *P. F.* so die meisten bishero für *Pii, Felicis*, gelesen haben, mit mehrern Buchstaben geschrieben, und dadurch dererselben richtige *Lectur* bekannt gemachet worden, wovon oben ein mehrers. Und so ist denn daselbst anderwärts 11.) folgendes zu lesen: Es hat aber ein unten *No.* 1776. vorkommender Gräflich-Mansfeldischer Thaler eine andere und dem Ansehen nach bessere Erklärung an die Hand gegeben, auf welchem diese Abkürzung also ausgedruckt ist: *PVB. FEC. DECR.* mithin müsse man lesen: *FERDINANDI D. G. R. I. S. A.* Publicari Fecit Decreto, welches also zu verstehen, daß der auf der Münze genennete Münzherr oder die Stadt solche Münze, auf hohe Vergönstigung des auch genannten Kaysers, habe schlagen und

10.) Z. 1776. S. 614. folg.

11.) In der schon etliche Mal angeführten Erklärung der Buchstaben und abgekürzten Wörter, so in Recensirung der Thaler gebraucht worden, welche dem Thaler-Cabinete vorgesetzet ist, unter P. F. DECR.

und öffentlich ausgeben lassen. Jedoch giebt es auch Münzen, und zwar in sonderheit zwei augsburgische, von den Jahren 1625 und 1626. 12.) auf denen in der Umschrift: IMP. CAES. FERD. II. P. F. GER. HVN. BOH. REX. und in noch einer jüngern 13.) von dieser Stad in der Umschrift: IMP. CAES. FERD. III. P. F. GER. HVNG. BOH. REX. die Buchstaben P. F. keine andere Ausdrükung als *Pius Felix* leiden, woraus so viel erhellet, daß man diesen Beisaz zu des Kaisers Namen nicht für ungeschikt gehalten.

§. 25. Da sich nun aber nachher das karolinische und ferdinandische Vorbild mehr und mehr auf den Münzen der Kur- und Fürsten des Reichs so verloren, daß es neuerer Zeiten selten und jezt gar nicht mehr anzutreffen; 1.) so würde es nicht unnüze sein zu untersuchen, wie lang in jedem Lande der zweiköpfige Reichsadler und Reichsapfel nebst des regirenden Kaisers Namen beibehalten, ausgesezet und wieder hervor gesuchet worden. Wenigstens hat das P. F. DECRETO bald seinen Ab-

12.) In eben diesem Thaler-Cabinete Z. 2151. S. 725.

13.) Eben daselbst Z. 2154. S. 726.

1.) Welches sich schon aus dem, was oben §. 17. 18. und 19. mit vieler Mühe zusammen gelesen, aufkläret; aber auch schon Limnäus über die goldene Bulle Tit. X. Anmerk. 12. S. 439. angemerket.

Abschied bekommen, und wo es auch noch am längsten gedauert, mögte es bis zu den dreißigjährigen Krieg geblieben sein, 2.) welcher so ganz Teutschland umgekehret. In Sachsen aber mag es wol gar nicht ein Mal recht 3.) sein angenommen worden. 4.)

§. 26. Bleibe ich in den Grenzen der brandenburgischen Lande in Franken; so finde ich noch 1.) in den Jahren 1553. 1558. und 1560. Münzen, auf deren Hauptseite Markgraf Georg Friederich höchstseligsten Andenkens im geharnischten Brustbilde, in deren einen Hand eine Streitkolbe mit der andern den Degen hal-

2.) Welches aus den 18. und 19. §§. zu schlüssen, daß also noch nicht gewis, ob diese Weise bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts beibehalten, eben wie sie auch eher als gegen den Ausgang des 16ten angenommen worden, wie doch in der Erklärung der Buchstaben vor dem Vollständigen Thaler-Cabinete dem §. 14. und folgenden zuwider geschrieben wird.

3.) Wenn man das einzige, was unter des unglükseligen Johann Friederichs Regirung nach Aussage des §. 14. S. 253. folgg. geschehen, ausnimt.

4.) Wie die jöcherische angeführte Disputation §. XXV. und Herr Prof. Köler in der Vorrede über die Nachricht von dem Münzwesen auch schon angemerket.

§. 26. 1.) In dem schon mehr Mals angezogenem Verzeichnisse der Münzen im Jahre 1583. Bl. 51. a. und in dem in dem Jahre 1585. S. 95. 102. und im Jahre 1596. S. 87. und 94. gedrukten.

haltend, mit der Umschrift: MO. NO. ARG. GEO. F. MAR. BRAN. Z. SL. DVCI. Die Rukseite aber zeiget sich so, wie sie schon mehr Mals 2.) entworfen worden. Ob nun erst mit dem Jahre 1571. die markgräflich brandenburgischen Münzen so angefangen worden zu prägen, als oben 3.) angezeiget, und ob mit der gleich Fals vorher 4.) beschriebenen von dem Jahre 1577. beschlossen worden, kan noch nicht zuverlässig berichten. Wenigstens erscheinen sie 5.) mit dem Jahre 1580. und so fort wieder in der Gestalt als kurz vorher von den Jahren 1553. 1558. u. 1560. angeführte. Unter diesen sind 6.) die von dem Jahre 1587. und 1588. besonders merkwirdig. Die Rukseite ist von dem Stüke, welches

2.) Als §. 7. S. 241. folg.
3.) §. 20. S. 292.
4.) §. 22. S. 294.
5.) Der gleichen Lilienthal Z. 1041. folg. S. 354. folg. aufgestellet.
6.) Davon der erste in dem zu Frankfurt am Main im Jahre 1631. herausgekommenen Münzbuche S. 109. welches auch sonst unter Georg Wolders Namen, der es wieder aufgeleget, pfleget angeführet zu werden, vorgebildet, wie wol nicht recht, welches der ungenante Verfertiger der artigen Sammlung rarer und merkwürdiger Gold- und Silbermünzen, welche in diesem 1751. Jahre zu Leipzig in 4. ans Licht getreten, S. 24. bemerket, da er auf dieser und vorhergehender Seite den von dem folgenden Jahre beschreibet, und das sondere an ihnen bemerket.

ches ich dem ersten Theile dieser Nachrichten vorstechen lassen, wenig unterschieden, als daß der Adler und Greif mit einander ihre Pläze vertauschet haben. Umher ist die anderwärts 7.) bemerkte Umschrift SI. DEVS. PRONOB. QVIS. CONTRA. NOS. Die Hauptseite aber hat das geharnischte ansehnliche Brustbild mit blosem Haupte. Die rechte Hand hält eine Streitkolbe, die linke aber leget sich an das Degengefäs. Ueber dem Haupte ist der Reichsapfel mit der Umschrift: MO. NO. ARG. GEOR. F. MAR. BRAN. Z. SL. DVX. Dieses nun solte DVCIS heisen, welches diese Thaler sehr rar machet, entweder, weil man den Fehler in Zeiten gemerket, oder wieder eingewechselt. So gieng es auch unter des Markgraf Georg Friederichs Durchlauchtigsten Nachfolger Markgraf Christianen fort. 8.) Ueber dieses besize von dem Jahre 1623. dreierlei Gepräge, welches die brandenburgculmbachische Hauptstad Wunsiedel für seinen Geburtsort erkennet. Weil sie selten 9.) beis

7.) §. 7. S. 241.

8.) Wie auch von diesem derselbe Z. 1046. folgg. S. 355. folg.

9.) Wie der in seinen Stadgeschichten wol erfarne Herr Stadsyndicus Bauman in Herrn Pf. Oetters erstem Versuche einer Geschichte der Burggr. zu Nürnberg und Markgraven zu Brandenburg in Franken B. III. Hauptst. 4. §. 9. S. 241. bekennet.

beisammen, und nur noch einige davon in des Raths zu Wunsidel Stadkämmerei aufbehalten werden, wo ich bei deren Besuchung vor etlichen Jahren damit beschenket worden; als sind sie werth, daß ich einige Beschreibung davon mache, wann auch der Schrot und Korn derselben desto schlechter. Sie sind alle in dem Jahre 1622. geschlagen. Das eine hat Markgraf Christianen mit der Umschrift CHRISTIAN. D. G. MAR. BRAN. PRVS. Auf der Rukseite ist der brandenburgische Adler, in dessen Brust 24. anzuzeigen, daß so viel einen Thaler gelten sollen. Umher ist das übrige von dem markgräflichen Titel: ST. PO. CA. V. CR. IA. D. BV. I. NVR. BR. 1622. Das andere hat auf der Hauptseite vorherbeschriebenen Adler zwischen der Zal 1622. Umher ist CHRISTIAN. D. G. MAR. BRA. PRVSSIE. Z. Auf der Gegenseite ist ein auf den zwei Hinterpfoten stehender Löwe in einem Schilde mit der Umschrift ST. PO. CA. V. CR. IA. D. BVRG. I. NVRN. PR. R. Das dritte hat auch wieder den beschriebenen Adler mit der Umschrift CHRISTIAN. D. G. MAR. BRAN. PRVSSI. Auf der andern Seite aber stehet der gekrönte Löwe in einem andern Schilde mit der Umschrift ST. PO. CA. V. CR. IA. D. BVRG. I. NV. P. R. 1622. So habe ich auch von dem folgenden 1623. Jahre einen Groschen, auf deren einen Seite drei im Triangel gestelte Schilder, den brandenburgischen Adler, den zum Streit gerichteten Löwen und das

zollerische gevierte Feld vorstellend mit der Umschrift: CHRISTIAN. D. G. MARCH. BRANDEN. PRVS. Auf der andern Seite stehet der gewöhnliche Reichsapfel, darinnen die Zal 3 die Kreuzer anzuzeigen, zwischen der Zal 1623. Umher ist NACH. DEN. ALTEN SCHROT. VND. KORN.

§. 27. Es kam aber ein höchst nöthiger als nüzlicher Vergleich wegen des münzens, das vorher in grösten Verfal gekommen, zwischen den Bischöffen zu Bamberg und Würzburg, auch Markgrafen zu Culmbach und Ansbach zu Stande. Es zielet darauf eine Münze, darauf sich vier Brustbilder zeigen, als IOAN. GEORG. D. G. EPI. BAMBE. PHIL. ADOL. D.G.EPI.WIRCE. CHRISTI.D.G.MARCH. BRAN. IOACH. ERNST. D. G. MARCH. BRAND. mit der Umschrift: ANTIQVA HIS DVCIBVS STAT RES NVMVSQVE VETVSTVS. Auf der Gegenseite siehet man vier Wapen mit der Beischrift CONIVNCTIO. 1.) So ist auch ein anderer Thaler zu Fürth gemünzt, 2.) auf dem die Brustbilder nur genanter Fürsten in ovalen Rämen, mit beigeschriebenen Namen: IOAN. GEORG. D. G. EPI. BAMBE. PHILIP. ADOL. D.G.EPI.WIRCB. CHRISTI.D.G.MARC. BRAND.

1.) Siehe Herrn Hofrath von Falkenstein in seinen Nordg. Alterth. Th. III. Hauptdiv. I. Absaz. I. Kap. I. §. VIII. S. 430.

2.) Der in dem lilienthalischen Vollständigen Thaler-Cabinete Z. 1229. S. 426. zu finden.

BRAND.IOACH.ERN.3.)D.G.MAR.BRAN. Unter einem jeden ist ein Schildgen mit seinem Wapen. Auf der Rukseite sizet unter dem strahlenden Namen Jehovah die Gerechtigkeit und der Friede beisammen und küssen einander. Ueber ihnen halten zwei Engel einen Lorberkranz. Die Umschrift ist: SIC. PVB. COMMODA. STABVNT. MDCXXV. Es erschien ein Thaler, auf dessen Hauptseite der zweiköpfige Adler mit dem Reichsapfel auf der Brust mit der Umschrift: FERDINANDVS II. D.G.ROMAN. IMPERATOR. SEMP. AVG. Auf der Rukseite sind die vier Wapen obgedachter Fürsten, mit durchgestekten Oelzweigen, und in der Münze des Münzmeisters Namen C. S. Umher stehet AD. LEG. IMP. BAMBERG. WVRZBVRG. CVLMBACH. ONOLZBACH. 1624. 4.) Und fast eben so wurden in diesem und folgendem Jahre Bazen geschlagen, welche auf der Hauptseite den oft gnug abgemalten Reichsadler zeigen, in dessen Brust 4. nämlich vier Kreuzer bedeutend, mit der Umschrift: FERDINANDVS. II. D:G: ROM: IMP: SEMP: AVG: Auf der andern Seite stehen im Viereke obgedachter vier fränkischen Fürsten Hauptwapen, um welche herum die Worte: AD LEG: IMP: BAMBE: WIRTZB: CVLMB: ONOLTZ: Die ersten drei Worte sagen nach den Reichsgesezen, und sehen ganz gewis auf die eigentli-

3.) Nicht FRID, wie in dem Thaler-Cabinete.
4.) Wie auch dieser daselbst Z. 1228.

chen Worte des den 8. November im Jahre 1621. zu Nürnberg errichteten Vergleichs: Kein Stand solte das Münz-Regal exerciren, er hätte dann seine Münz-Meister und Wardein gemeinen Craiß präsentiret, vnd auf das schärffste mit einem leiblichen Eyd verpflichtet, sich im Münzen, groben vnd kleinen, güld- vnd silbernen Sorten, den *Anno 1552.* 5.) aufgerichteten vnd hernach verbesserten Münz-Edict am Schrot vnd Korn allerdings zu conformiren. 6.)

§. 28. Ob endlich aus viel Mals berührten Münzordnungen in vielem kleinern Silbergelde, als Groschen, Sechsern, Dreiern und Pfennigen der Reichsfürsten, in sonderheit der Herren Markgrafen von Brandenburgculmbach, die Gestalt des Reichsapfels übrig geblieben, überlasse bei denen anzufragen, die den Münzanstalten näher als ich stehen. Wenigstens kan ich das für eine blose Zierlichkeit nicht ansehen, was man so standhaft beibehalten. Uebrigens lässet sich ganz wol hören, was ein der Sachen kundiger 1.) schreibet: Es scheinet, als

5.) Das ist aber eben die ferdinandische Münzordnung, woraus oben in dem 15. §. S. 263. etwas ausgezogen worden, deren Befolgung dann ohne Zweifel der aufgeprägte Reichsapfel zum voraus anzeigen sol.

6.) Wie solches in obgedachten Nordgauischen Alterth. Absaz. II. §. XXVIIII. S. 574. folg. zu lesen.

§. 28. 1.) Nämlich der Herr Hofrath von Göbel über Kaiser Karls des V. Münzordnung.

als wenn es der Reichs-Stände Willkühr überlassen, ob sie Kayserlicher Majestät, als des Reichs Oberhaupts, auf ihren Münzen mit gedenken wollen oder nicht. Dieses ist gewiß, daß der Reichs-Fürsten Landesherrlichen Bothmäßigkeit, wann gleich auf ihren Münzen der Reichs-Adler mit der Umschrifft des Kayserlichen Nahmens sich sehen läst, nichts abgehe; sintemahl sich daraus nichts anders schliessen läst, als daß sie mystische Glieder des Teutschen Staats-Körpers unter solchem Oberhaupte seyn.

Zusäze und Ausbesserungen zu vorhergehender Abhandlung.

Nach dem ich §. 13. S. 253. eine Samlung der Münzen angestellet, welche der karolinischen Münzordnung gemäs von dem Jahre 1524. gepräget worden; so habe noch gräflich-öttingische und gräflichregensteinische entdeket. Auf der erstern 1.) stehet um den gekrönten Reichsadler: KAROLVS. V. ROMANORVM. IMPERA. SEMP. A. auf der andern Seite aber um das Wapen nebst der Jahrzal 1541: KARL. WOLF. LVDWIG. et MARTIN. CO. IN. OTING. Auf der andern 2.)

1.) In dem Vollständigen Thaler-Cabinete Z. 1823. S. 629.

2.) Eben daselbst Z. 1851. aus Stürmers Verzeichnüs Bl. 48. a. und Pariis Thresor S. 4. des Bogens B.

um den Reichsadler: CAROLVS. V. ROMA. IMP. SEMP. AVG. um das Wapen aber, das mit einem gekrönten Helme bedeket ist, aus welchem Hirschhörner hervorragen, wobei die Jahrzal 1540: VLRICVS. COMES. IN. REGENSTEIN.

§. 15. S. 262. ist eine bischöflichregensburgische Münze unversehens angefüget worden, welche zu dem Ende des 14. §. S. 258. gehöret. Hiernächst ist S. 260. in der 4. Zeile CH für GH zu lesen.

§. 17. S. 267. in der ersten Zeile ist umher für das daselbst abgedrukte nunmehr zu lesen, und darauf in der vierten Zeile der Punkt aus dem HEI. NR. heraus zu werfen, und als ein Wort anzusehen.

§. 18. S. 270. Z. 7. ist baierischen für lateinischen, S. 275. Z. 8. in ALLA ein Punkt AL. LA hineinzusezen, S. 277. Z. 6. salzburgische für strasburgische, und S. 283. Zeile 6. REINGRAFRSHAFT in einem fort zu lesen.

§. 19. S. 287. Zeil 18. ist anzumerken, daß in dem angeführten hoffmannischen Münz-Schlüssel die Zal 1554. stehe, Stat dessen ich aber 1564. druken lassen, weil dorten noch Kaiser Karl der fünfte regiret, und also nach vorhergehendem 17. §. S. 267. Ferdinands Name nicht darauf Plaz fände. Daher dann auch in der 20. Zeile für: Unter dem folgenden Kaiser zu lesen: Unter diesem Kaiser. S. 291. Zeile 12. aber jüngste für älteste zu stellen.

Nach-

Nachlese zu diesen Sichern Nachrichten.

I. Th. I. Hauptst. VI. Abschn. S. 48. folg.

Weil nur eben ein und die andere brandenburgische Münze an das Licht hervor gezogen habe; so schiket sich wol, eines Thalers zu gedenken, welcher auf die Vermälung Herrn Markgraf Christian Ernstens glorwirdigsten Andenkens mit der würtembergischen Prinzessin Frau Sophien Louisen geschlagen worden. Dieser ward in der ersten Ausgabe des lilienthalischen Thaler-Cabinets von dem Jahre 1735. N. 675. S. 192. für einen Hochzeitthaler dessen Herrn Grosvaters Markgraf Christians gottseligsten Andenkens ausgegeben. Nun führet zwar dieser Thaler keinen Namen des Durchlauchtigsten Brautpars; doch weiset schon das Gepräge, auf dem sich ein Adler zeiget, über welchem ein Fürstenhut schwebet, unter dessen Flügeln aber das brandenburgische und würtembergische Wapen, wohin er ziele. Hiezu kommet noch die Umschrift: MEMORIA DOMIDVCTIONIS BRANDENBVRG. WIRTENBERGICAE A.MDCLXXI. Da nun hochgedachter Markgraf Christian sich nie mit dem Hause Würtemberg vermälet, über dieses überflüssig bekant ist, daß er schon den 10. Mai in dem Jahre 1655. den Weg alles Fleisches gegangen, dieser Thaler aber das Jahr 1671. anzeiget; als ist offenbar, daß er nicht ein Hochzeitthaler des Markgraf Christians sein könne, des wegen denn auch die zweite Auflage

obgedachten lilienthalischen Thaler-Cabinets von dem Jahre 1747. wie anderer Ursachen wegen, so auch hierinnen zu loben, daß dieser Fehler eingesehen, und Z. 1051. S. 357. solcher Thaler Markgraf Christian Ernsten von Rechts wegen wieder zugesprochen worden. Uebrigens stellet die Gegenseite ein Stük von dem Thierkreise für, darauf der Löwe und die Jungfer abgebildet sind, darüber die Sonne und der Venusstern mit den Worten *Nunc sequitur, post hac semper comitatur euntem.* Die Hamburgischen Remarquen von dem Jahre 1702. S. 345. geben von dieser Münze Nachricht.

II. Th. I. Hauptst. in sonderheit §. 12. und 13. S. 70. folg.

Hiemit wird der geschikte Herr Pf. Körner zu Bokau die ihm versprochene Beantwortung seiner an mich abgelassenen sehr höflichen Anfrage erhalten, ob Merane zu Deutsch so viel als friedlich oder friedenheim *a substantiuo Sorab.* mjer oder meer, *pax* und any, ane *adj.* merany, a, e, *pacificus*, Meriez, Friederich ꝛc. Hiedurch aber erkläret er, was in seinem arttigen kurzen Abrisse einiger alten und neuen Nachrichten von dem Berg-Flecken Bockau beym Schneeberg, den er mit dem Eintrite des vorigen Jahres in 8. auf zehen Blättern herauszugeben angefangen, auf der 10. Seite zu unterst in der Anmerkung zu lesen.

§. 56. S. 140. ist in der fünften Anmerkung zu glauben anzufügen.

Ver-

Verzeichnisse

über das in vorhergehenden beiden Theilen enthaltene.

Wo keine römische Zal stehet, ist der erste Theil nachzusehen; der andere aber ist durch II. angezeiget.

Erstes Verzeichnis

der Namen, welche in die Erdbeschreibung einschlagen.

Wenn sich aber Jemand von solchen Oertern geschrieben, ist er in dem folgenden zweiten Verzeichnisse nachzusehen, wie die von Oertern oder Ländern benente Dinge in dem dritten Verzeichnisse.

Das † bedeutet, daß daselbst eine volständige Abhandlung sei.

Adelburg II. 16. 24. 37.
Adelsberg, siehe Adelburg.
Adersbach, 127. folg.
Adorf, 219. 226.
Aduocatorum terra, siehe Vogtland.
Affenneſt, 69. † 151.
Aichicht, siehe Eichicht.
Aizungen, 27.
Albersreut, 211.
Alberstad, siehe Halberstad.
Albis, siehe Elbe.
Aldenburg, siehe Altenburg.
Alsemperg, siehe Alzenberg.
Alsenberg, siehe Alzenberg.
Alsenperg, siehe Alzenberg.
Alsinberg, s. Alzenberg.

Alßem-

Alßenberg, siehe Alzenberg.
Alssenbergkh, siehe Alzenberg.
Altenburg, 222. 312. II. 206.
Altzenberg, siehe Alzenberg.
Alzenberg, 69. folg. †
Alzenberger Wasser, 84. †
Amerika II. 197.
Ammersee II. 153.
Amberg II. 146. 147. 154. 214.
Andachs, s. Andechs.
Andechs II. 2. 84. † 153
Andechsen, siehe Andechs.
Andes, siehe Andechs.
Andesen, siehe Andechs.
Andeß, siehe Andechs.
Andesse, siehe Andechs.
Andessen, s. Andechs.
Andex, siehe Andechs.
Andexe, siehe Andechs.
Andez, siehe Andechs.
Anneberg II. 78.
Ansbach, 21. 23. 29. 40.
Arnoldsgrün, s. Arnsgrün.
Arnsgrün II. 230.
Arnstad 179. II. 15. 23. 36. 44. 49. 261. 267.
Arnstet, siehe Arnstad.
Arzberg, 13.
Asch II. 121. 177.
Athesis, siehe Etsch.
Auerbach II. 13. 22. 32. 36. 45. 51. 58. 62.
Auerbach (Nieder-) 232.
Aume, 221.
Augsburg II. 288.
Augusta Vindelicorum, s. Augsburg.
Autengrün, 96. folgg. †
Autmansgrün, siehe Autengrün.
Autumsgrün, siehe Autengrün.
Awerbach, s. Auerbach.
Babeberga, siehe Bamberg.
Babenberg, siehe Bamberg.
Babennuenkirchen, s. Bobenneukirchen.
Baiern, siehe Beiern.
Baierrut, s. Baireut.
Baireut, 13. 160. 273. II. 131. 134. folgg. 217.
Balingen, 27.

Bamberg, 12. 17. 75. 239. 247. folgg. II. 19. 130. 134. 141. 306. folgg.
Barby II. 44.
Barkstein, siehe Parkstein.
Bartholdsmühle, 103. † 105.
Barut II. 24. 50. 60.
Bauaria, siehe Beiern.
Bauzen II. 12. 22. 35. 227.
Beheim, s. Böhmen.
Behemen, s. Böhmen.
Behemfurt II. 14. 23. 36.
Beiern II. 13. 22. 35. 31. 153. 214.
Bendorf, siehe Christpendorf.
Benk, 211.
Berberg, 135. folg.
Berg, 103. folgg. † 165. 181. 190. 191. 326.
Bergck, siehe Berg.
Berge (zum) s. Berg.
Bergk, siehe Berg.
Berglas, s. Bergles.
Bergles, 229. 270. folg. †
Berles, 211.
Bernau II. 12. 22, 35.
Bernaw, s. Bernau.
Bernek, 136. 160.
Bernhardsgrün, siehe Bernsgrün.
Bernheim II. 14. 23. 36.
Bernsgrün II. 230.
Bernstein am Walde, 135. folg. † 323. II. 50.
Bernstein bei Wunsiedel, 323. folg.
Bernsteinisches Gericht, 138. †
Berwalderheide II. 210.
Bettenburg II. 142.
Beuthen II. 12. 21. 35.
Bewthin, s. Beuthen.
Beyern, s. Beiern.
Beyerrewt, s. Baireut.
Birck, siehe Birk.
Birk bei Hof, 159. folgg. †
Birk im kursächsischen, 162. † 228. 229. 236. 241. 242. 259. 261. 267. 271.
Birk im reusischen, 109. 115. 161. folg. † 184.
Blankenbery, 157. † 184. II. 12. 23. 37. 50. 60.

Blankenburg, s. Blankenberg.
Blankenheim II. 58.
Blassenberg, s. Blassenburg.
Blassenburg, 46. 224. II. 144. 248.
Blech II. 13. 22. 36.
Blindendorf, 86. 200. 234. 275. folgg. †
Blintendorf, s. Blindendorf.
Blossenberg II. 110. 156. 157. 158.
Blossendorf, 261.
Blumenaumühle, 105. 163. †
Bobeliz II. 226.
Bobenneukirch, s. Bobenneukirchen.
Bobenneukirchen, 87. 219. 228. 230. 235. 238. folgg. † 258. 260. 261. 270. 316. 326.
Bodelshusen, 27.
Böhmen, 303. II. 10. folgg. 20. folgg. 33. folg. 59. folgg. 100. 198.
Bösenbrun, 242.
Bohemum, s. Böhmen.
Bohmen, siehe Böhmen.
Bojen II. 214. 216. folg.
Boiohaemum, s. Böhmen.
Boiorutum, s. Baireut.
Bokswiden, 325.
Borckstein, s. Burgstein.
Born, 222.
Borthen, 232.
Bottiga, s. Pottiga.
Bozen II. 98. 129.
Brachenstein II. 15. 23. 36. 49. 60.
Brand, 160. †
Brandenburg II. 11.
Brandenburg culmbach hat mit der fränkischen Ritterschaft Irrungen, 139. 215. folg.
" " tauschet mit Kursachsen, 215. folgg. †
Brandstein, 104. 105. 163. folgg. † 191.
Brandtstain, s. Brandstein.
Brandtstein, s. Brandstein.

Braunstein, s. Brandstein. 105. 165. 166. 170. 171. 178. 190. folgg. †
Breite Gründlein, 137. † 145.
Bremen II. 279.
Breslau II. 12. 22. 35.
Breßlau, s. Breslau.
Breßlaw, s. Breslau.
Brieg II. 12. 21. 34.
Brig, s. Brieg.
Brige, s. Brieg.
Brissels dorf II. 14. 23. 36.
Brissendorf, s. Brisselsdorf.
Brix II. 46. 60.
Brochenstein, s. Brachenstein.
Bronn, s. Brunn.
Bruck, s. Bruk.
Bruckh, s. Bruk.
Brück, s. Bruk.
Brugk, s. Bruk.
Bruk, 104. 105. 114. 165. 169. 172. 177. 180. folgg. † 191. 200.
Brukbächlein, 180. †
Brun, s. Brunn.
Brune, s. Brunn.
Brunn, 187. folgg. †
Brunnenthal, 189. †
Brux, s. Brix.
Buch bei Berg, 104. Buch bei Weisdorf, 211. folgg. †
Bucha, siehe Buch.
Buchau, siehe Buch.
Buchberg, 211.
Budissin, s. Bauzen.
Buech, siehe Buch.
Bug, siehe Buch.
Burckstein, siehe Burgstein.
Burg, 192. II. 237.
Burgbernheim, siehe Bernheim.
Burgfeld, 27.
Burgstein, 243. folgg. 313.
Burgund II. 86. folgg.
Burkarsdorf II. 113.
Burkartsgrün, 240.
Burkstein, siehe Burgstein.
Buthun, s. Beuthen.
Cadolzburg, siehe Kadolzburg.
Campidona, s. Kempten.
Carlwalde, s. Karlswalde.
Caulsdorf, 175. † 183. 209.

Caulsungen, 27.
Chadolspurg, siehe Kadolzburg.
Chrispendorf II. 231.
Christgrün, 204.
Chuniz, siehe Köniz.
Cicz, siehe Zeiz.
Ciza, siehe Zeiz.
Clettenberg, siehe Klettenberg.
Cleve II. 213.
Coburg, 140.
Coldiz II. 15. 50.
Conradsreut, 116. 160. 273.
Constantia, s. Costniz.
Corbei II. 260.
Costniz II. 276.
Cottenbergum, siehe Kuttenberg.
Cramersbach, s. Kramersbach.
Cranichfeld, siehe Kranichfeld.
Crebes, siehe Krebes.
Creussen II. 139.
Creuz, siehe Kreuz.
Croatien II. 97.
Cronach, s. Kronach.
Cronschwiz II. 114. 117.
Cronswiz, siehe Cronschwiz.
Culmbach II. 140. 144.
Cunentz, siehe Köniz.
Cunitz, siehe Köniz.
Curia, siehe Hof.
Curia Variscorum, siehe Hof.
Czedliczsgrün, s. Zetlasgrün.
Czeiz, siehe Zeiz.
Czobern, siehe Zöbern.
Dachsbach, 8. 11. 16.
Dachspach, s. Dachsbach.
Daleminz, siehe Lommatzsch.
Dalmatien II, 4. 96. folg.
Danubius, s. Donau.
Daubiz II. 226.
Dechengrün, siehe Techengrün.
Degengrün, siehe Techengrün.
Deinharz II. 65.
Deutschland, siehe Teutschland.
Diebersdorf II. 113.
Dieberstorff, siehe Diebersdorf.
Diessen II. 84. folg. † 132. 153.
Dinkelspiel, 21.

Dippoldswalde II. 50.
Dispargum, siehe Duisburg.
Dissen, siehe Diessen.
Dizzen, siehe Diessen.
Doberlicz, s. Döberliz.
Dobertiz, s. Dobratiz.
Dobian II. 230.
Dobratiz II. 113. folg.
Döberliz, 79.
Döla, 82.
Dölen, siehe Döla.
Doln II. 51.
Dolzgrube II. 50.
Dona II. 15.
Donau II. 216.
Donaustauf II. 16. 24. 32. 37.
Donin, siehe Dona.
Donlau II. 12.
Donlaw, s. Donlau.
Donyn, siehe Dona.
Doringen, siehe Thüringen.
Dornik II. 212.
Doryngen, siehe Thüringen.
Doxen, siehe Düxen.
Draisendorff, s. Dreisendorf.
Draissendorff, siehe Dreisendorf.
Dreisendorf, 77. 98.
Dresden II. 50. 198.
Dröda, siehe Tröda.
Drogen, siehe Trogen.
Drogenau, siehe Trogenau.
Druhen, siehe Treuen.
Dürrenthal, 187.
Düxen II. 46. 60.
Duisburg II. 212. folg.
Duryngen, siehe Thüringen.
Eberhartsperch, siehe Ebersberg.
Ebersberg II. 110. 156. 158.
Ebersdorf im reussischen, 184. 192. 276.
Eger, 316. II. 16. 24. 28. 37. 178.
Eichicht, 314. 326.
Eilenburg II. 15. 50. 227.
Eisenbühl, 103. 105. 163.
Elbe II. 198. 200. 222.
Elbersreut, 136.
Elister, siehe Elster.
Elsaß II. 209.
Elster II. 113. 207.
Elsterberg, 204. II. 51. 116.

Elsterwerde II. 13. 50.
Elstra, siehe Elster.
Elwangen, 7. II. 136.
Endingen, 27.
Engelhartsgrün, 228. 230. 240. 258. folgg. † 260.
Englertzgrun, siehe Engelhartsgrün.
Engslat, 27.
Eppenreut, 79. 160.
Eppenrewt, siehe Eppenreut.
Epplas, siehe Epples.
Eppleins, siehe Epples.
Epples, 271.
Epprechstein, siehe Epprechtstein.
Epprechtstein, 13.
Erbsendorf II. 225.
Erfurt, 136.
Erlang II. 14. 23. 36.
Erlange, siehe Erlang.
Erlangen, s. Erlang.
Eschenbach II. 13. 22. 36.
Esens II. 272.
Espich, 178.
Etsch II. 128. 221.
Eulenburg, siehe Eilenburg.
Eulenhammer, 78.
Falkenberg II. 12. 21. 35.
Falkenstein II. 50.
Fattigau, 97.
Feilitzsch, 197. 259.
Feiltzsch, siehe Feilitzsch.
Felden II. 13. 22. 36.
Fichtelberg II. 151. 145.
Fiersau, 99.
Finsterwalde II. 50.
Fletschenreut, 97. 99.
Fletterßreut, s. Fletschenreut.
Floß II. 14. 23. 36.
Forenreut, 78.
Francia, siehe Franken.
Franken, 61. folgg. 160. II. 14. 23. 36. 100. 130. folgg. 153. 209. 221. folgg.
Frankenberg II. 13. 22. 35.
Frankenstein II. 12. 22. 35.
Frankreich II. 222.
Frauenhein, II. 50.
Freiberg II. 198.
Friberga, s. Freiberg.
Friedberg II. 277. 280.
Friedmanwalde, siehe Friedmanswalde.
Friedmanswalde II. 12. 51.
Friesau II. 230.
Frössen, 161, 204. 275. 301.

Frommern, 27.
Fuchshayn II. 233.
Fülbach (Nieder- oder Unter-) 140. † 158.
Fürstenberg II. 12. 22. 35.
Fürth II. 306.
Furstenberg, siehe Fürstenberg.
Fusgrund, 138.
Gailsdorf, siehe Geilsdorf.
Gassenreut, 315.
Gattendorf (Kirch-) 319. 325.
Gattendorf (Schlos) 323. II. 50.
Gebersreut, 272. 274.
Gebürg II. 248.
Gefel, 221. 275. 326.
Gefres, 160.
Gehrn, 138. 152.
Geilsdorf, 240. folgg. 253. folgg. † 262. 305. folg.
Gemeinrent, 138. 146.
Gemünd, 38.
Gera, 73. II. 207. 224. 226. folg. 231. 234.
Gernsdorf II. 230.
Geronsdorf, s. Gernsdorf.
Geusenhayn II. 233.
Giech II. 142. folg.
Glauchau, s. Glauche.
Glauchaw, s. Glauche.
Glauche II. 14. 23. 32. 36. 49. 58. 60. 62. 63. 68. 83. 208.
Glichenberg, 70.
Glisberg, siehe dieses Wort im folgenden Verzeichnisse.
Glogau II. 12. 21. 35.
Glogaw, s. Glogau.
Glubatzk II. 12.
Glubek II. 50.
Gluchaw, s. Glauche.
Gluchow, s. Glauche.
Godiz, 105. 165. 178. 184. 191. 201. folgg.
Gözengrün II. 230.
Göriz, 301.
Görlitz II. 12. 22. 35.
Göschiz II. 226.
Göttengrün, 301.
Golderonach II. 144.
Golsen II. 12. 22. 35.
Golsin, siehe Golsen.
Golsyn, siehe Golsen.
Gompersreut, siehe Gumpersreut.
Gopperßreutt, siehe Gottwaltsreut.
Gor, siehe Jauer.

Gorliz, siehe Görliz.
Gothe II. 212.
Gottleib II. 50.
Gottsmansgrün bei Hirschberg, 104. 105. 166. 191.
Gottsmansgrün bei Weisdorf, 211.
Gottwaltsreut, 101. †
Graecus, siehe Grieche.
Graiz, siehe Greiz.
Greiz II. 45. 114. 115. 116. 223. 226. 231.
Greiz (Nieder-) 192.
Grieche II. 237.
Grimme II. 63.
Grimmicz, s. Grimme.
Grobau, 271. 274.
Grobe II. 12.
Grochwiz, siehe Erbsendorf.
Groiz, siehe Greiz.
Groszöbern, s. Zöbern.
Grotendorf II. 12.
Grubenberg, 138. 154.
Grubenhagen II. 127.
Grün im höfischen, siehe Hadermansgrün.
Grün im sächsischen, siehe Heinersgrün.
Grunowe II. 227.
Guandstein II. 227.
Guben II. 12. 22. 35.
Gubin, siehe Guben.
Gumpersreut, 319. 322.
Gutenfürst, 275. 313. folg.
Guttenberg II. 142.
Haag, 315.
Hadermansgrün, 104. 105. 114. 202. 207.
Haid, siehe Heide.
Hain Dorf II. 231.
Hain Stad II 232.
Hainersgrün, siehe Heinersgrün.
Halberstad II. 118.
Hall im Schwaben, 38. 39.
Hanau, 165.
Hartenstein II. 13. 22. 35. 229.
Hartmansreut bei Gattendorf I. 319. folg. †
Hartmansreut bei Trogen, 264. 319. folgg. II. 110. 156. 158.
Hartmansrute, siehe Hartmansreut.
Hartungs, 166.
Harzwald II. 201. 203.

Hausek II. 13. † 22. 36.
Hauzeck, siehe Hausek.
Hayn, siehe Hain.
Haynersgrün, s. Heinersgrün.
Heide, 77.
Heidengrün, 114.
Heiler II. 285.
Heiligekreuz, s. Kreuz.
Heiliger Berg, siehe Andechs.
Heinersgrün, 236. 240. 260. 261. 263. 264. 267. 271. II. 110. 156. 158.
Heinnersgrun, s. Heinersgrün.
Heinrichsdorf II. 230.
Heinrichsgrune, siehe Heinersgrün.
Heitingsfeld II. 14. 23. 36.
Hercynius saltus, siehe Harzwald.
Hermansdorf II. 132. 144.
Hermansgrün II. 230.
Hermundurer II. 147. 197. folgg.
Herrspruk, s. Hersbruk.
Herrstein, s. Herstein.
Hersbruk II. 13. 22. 36.
Herspruck, s. Hersbruk.
Herstein II. 12. 50.
Hertmansreut, siehe Hartmansreut.
Hesselwangen, 27.
Heutingsfeld, s. Heitingsfeld.
Heyde, siehe Heide.
Heynnersgrün, siehe Heinersgrün.
Heytingsfeld, siehe Heitingsfeld.
Hiersau, s. Hirschau.
Hiersaw, s. Hirschau.
Hiltpolstein, s. Hiltpoltstein.
Hiltpoltstein II. 13. 22. 35.
Hirsberg, siehe Hirschberg.
Hirschau II. 12. 22. 35.
Hirschaw, s. Hirschau.
Hirschberg, 161. 200. 275. II. 16. 18. 24. 37.
Hirschbruk, siehe Hersbruk.
Hirschfeld II. 229.
Hirspruck, siehe Hersbruk.
Hirsperg, s. Hirschberg.
Hispanien, siehe Spanien.

Histerreich, siehe Ister-
reich.
Hösles, 116. 271.
Hoendorf, siehe Ho-
hendorf.
Hoenstein, siehe Ho-
henstein.
Hörter, II. 260.
Hof II. 143. folg. 146.
147. 154. 156. 177.
178. 179. 214.
= = (Stad zu dem) 73.
75. 30. 268. 296.
= = (zu dem) II. 110.
= = (zum) 82. 84. 95.
280. 282. 283. 288.
316. folg.
= = im Vogtlande II.
131.
= = zu Regniz (zum)
167. 168. 317.
= = alte Stad, 76. II.
3. folg.
= = Badstube (obere) 75.
= = bamberger Bis-
thums, 75. 264.
= = Brüderschaft, 188.
= = Bürger, 316.
= = Cappelmühle, 75.
= = Fleischbank, 76.
= = Franciscaner, 87.
295.
= = Geleit, 218. folg.
= = Halsgericht, siehe
im vierten Verzeich-
nisse unter Halsge-
richt.
= = Hauptman, suche
Landeshauptman-
schaft.
= = Kastenamt gehöri-
ges, 107. 187. 190.
= = = Schuzhaber, 189.
191. 236. 256. 259.
260. 261. 263. 266.
270. 271.
= = = Verwalter II. 2.
= = Klarenkloster dem
gehöriges, 70. 73.
folgg. 82. 84. folgg.
89. folgg. 95. folg.
187. folg. 236. folgg.
262. folgg. 267. folgg.
276. folgg.
= = = dessen Aebtissinnen
= = = = Agnes B. Z. N.
82. 280. folgg. 283.
folgg. 287. folgg.
= = = = Agnes v. H. 84.
295.
= = = = Elisabeth S.
290. folgg.
= = = = Katharine v.
K. 290. folgg.
= = = = Mar-

= = = = Margarethe N. Z. B. 84. folgg. 237. 293. folgg.
= = = Conventualinnen, 74. folg. 295. folg.
= = = Gegenschreiber Wolf Hopfgarten, 92. folgg.
= = = Verwalter Christoph Leubel, 94.
= = Landeshauptmanschaft, davon abgekomenes, 234. folgg. †
= = = dazu erhaltenes, 318. folgg. †
= = = gehöriges, 68. folgg. † II. 154.
= = = deren Hauptleute
= = = = Christoph von Beulwiz, 224.
= = = = Gebhart Siegmund von Lüschwiz, 94.
= = Mas, 235. 238. 256. 258. 260. 261. 278. 288.
= = neue Stad II. 163.
= = Nothmünze II. 248.
= = Orle II. 163. 166.
= = Pfarre, dessen Recht, 316.
= = = darein gepfarretes, 95. 189.
= = = Pfaffenscheffel, 191. 235. 271. 274. folg. 313. 317.
= = = Pleban, 312.
= = = Zehnten, 161. 189.
= = Spital gehöriges, 162.
= = Superintendur gehöriges, 107. 138. 262.
= = Vorstad, 80.
= = Wapen II. 172. folgg.
= = Zol, 167.
= = brandenburgisch II. 180.
= = darinnen adeliche Lehen II. 176.
= = der Vögte von Weida II. 155. folgg. 217.
= = ob es meranisch? II. 1. folgg. † 154. folgg. † 220.
= = = orlamündisch? II. 176. folg. 218.
= = = in Variscien? II. 154. 218.
= = = vogtländisch? II. 155.
= = von wem erbauet? II. 1. folgg. 176.

Hof von wem beschrieben? II. 2.
Hofek, 122.
Hofregniz, siehe Hof.
Hohendorf im brandenburgischen, 189. 241.
Hohendorf im schönburgischen II. 65.
Hohenleube II. 230. folg.
Hohenstein II. 13. 15. 22. 35. 50.
Hohenwarth II. 92. 93. folg. † 153.
Honstein, siehe Hohenstein.
Hospungen, 27.
Hov, siehe Hof.
Hütting, 114.
Hysterreich, siehe Isterreich.
Hystrien, s. Isterreich.
Iauer II. 12. 18. 22. 35.
Iaur, siehe Iauer.
Iawer, siehe Iauer.
Iehne, siehe Iene.
Iene, 312. II. 127.
Ierusalem II. 120.
Iesau II. 65.
Iesaw, siehe Iesau.
Iherusalem, siehe Ierusalem.
Ilenburg, siehe Eilenburg.
Indago, siehe Hain.
Inn II. 128.
Iodiz, siehe Godiz.
Johansgrün II. 14. 23. 49.
Johansgrune, siehe Johansgrün.
Iphofen II. 16. 24. 37.
Iphoffen, s. Iphofen.
Ipofen, siehe Iphofen.
Irchwiz II. 226.
Isar, 322.
Issiga, 106.
Isterreich II. 2. 81. 85. †
Istrien, s. Isterreich.
Italien II. 222.
Kadolzburg II. 134. folg.
Kalau II. 12. 22. 35.
Kalaw, siehe Kalau.
Kalow, siehe Kalau.
Karlswalde II. 12. 50.
Kaselwiz II. 226.
Kautendorf, 100. 322.
Kawtendorf, s. Kautendorf.
Kemlas, 105.
Kemniz Dorf, 275. 304. 312. 313.
Kemniz Stad II. 229.
Kempten II. 273. 287.

Kirchenlamitz, 13.
Kirchenlamnicz, s. Kirchenlamitz.
Kirschkau, 197.
Kischwitz, 99. 100.
Kleinzöbern, s. Zöbern.
Klettenberg II. 45.
Knauthein II. 58. 62.
Kobeln II. 114.
Koczkaw, siehe Kozau.
Ködiz, 165. 187.
Königsberg II. 142.
Königstein am Harze II. 258. 260.
Königstein in Sachsen II. 50.
Könitz II. 15. 23. 36. 49. 60.
Kohlbühl, 104.
Kohsel, siehe Kosel.
Korin II. 227.
Kosel II. 12. 21. 35.
Kosnitz, 316.
Kossel, siehe Kosel.
Kotitz, siehe Ködiz.
Kotzau, siehe Kozau.
Kozau (Ober:) 97. 100. 101. 267.
Kozau (Unter:) 77. 189.
Kramersbach, 123. 127.
Kranichfeld II. 45.
Krebes, 233. 244. 247. folgg. 275. 303. folgg.
Krebis, siehe Krebes.
Krebiz, siehe Krebes.
Kreuz (heilige) 125.
Kreweß, siehe Krebes.
Krewitz, siehe Krebes.
Kronach (Stad) 137.
Kürbiz, 256.
Kunigstein, siehe Königstein.
Kupfen, 105.
Kuttenberg II. 198.
Kyschwiz, s. Kischwitz.
Lamiz, 105. 113. 202. 207.
Lamnitz, siehe Lemnitz.
Landescron, s. Landscron.
Landsberg II. 10.
Landscron II. 46. 60.
Längen cenn, siehe Langenzen.
Langen cenne, s. Langenzen.
Langenbach, 99.
Langengrün, 203. 207.
Langenzen, 12. 17. II. 139.
Langheim II. 130. folgg. 166. 167. folgg.
Lankheim, siehe Lanheim.

Laubenstein ll. 50.
Lauf, 27. ll. 13. 22. 36.
Lauff, siehe Lauf.
Lauffen, siehe Lauf.
Lausen, 76.
Lausenhof, 160.
Lausiz ll. 12. 18. 20. 22. 33. 35. 59. 224. 228.
Lausnitz, siehe Lausiz.
Laußnitz, siehe Lausiz.
Lehenaib, siehe Lehne.
Lehne ll. 225.
Leimiz, 77.
Leipzig, 221. 222. ll. 207.
Leisnik ll. 32. 50.
Leißnick, siehe Leisnik.
Leitmeritz ll. 198.
Lemniz ll. 225.
Lengefeld ll. 229.
Leodium, s. Lüttich.
Letzik ll. 12.
Leubniz, siehe Leimiz.
Leuchtenburg, 223.
Leupolczgrun, s. Leupoldsgrün.
Leupoldsdorf ll. 114.
Leupoldsgrün, 79. 104.
Leupoldsgrün (Wüsten-) 79. 166.
Leupoldshof, 212.
Leutemberg, siehe Leutenberg.
Leutenberg, 175. ll. 15. 23. 36. 49. 60.
Lichtenberg, 223. 224. ll. 179.
Lichtenek ll. 13. 22. 35.
Lichtenfels ll. 142. folg.
Lichtenstein im pfälzischen ll. 12. 22. 35.
Lichtenstein im schönburgischen ll. 83.
Lichtentan, 101.
Lichtewalde ll. 50.
Liebenthal ll. 50.
Liegniz ll. 12. 21. 34.
Ligniz, siehe Liegniz.
Linden ll. 53.
Lipharts, s. Lipperts.
Lipperts, 79.
Lipsia, siehe Leipzig.
Lißnick, siehe Leisnik.
Litomeritium, s. Leitmeriz.
Loben, siehe Lübben.
Lobenstein, 104. 204. 310. ll. 15. 37. 49. 60. = = dahin zu Lehen gehendes, 107. 132. 183. folgg. 300. folgg.
Lodenreut, 233. folgg.
Lore ll. 45.
Los ll. 259.
Losau, s. Regnizlosa.

Loter, siehe Lothra.
Lothenreut, siehe Lodenreut.
Lothra II. 104. 190.
Lottenreut, s. Lodenreut.
Lubbowe, s. Lübbe.
Lubin, siehe Lübben.
Lubras II. 12. 22. 35.
Lubros, siehe Lubras.
Lubyn, siehe Lübben.
Luckaw, siehe Lukka.
Lübbe II. 227.
Lübben II. 12. 22. 35.
Lüders II. 260.
Lüttich II. 259. 279.
Lukka II. 12. 22.
Lupoldisdorf, s. Leupoldsdorf.
Lure, siehe Lüders.
Lussiz, siehe Lausiz.
Lutenberg, siehe Leutenberg.
Lutrum, siehe Lüders.
Luzenburg, 303. II. 20. 33. 47. 59.
Mähren II. 11. 20. folg. 33. folg. 59. 214.
Mähringen II. 177. folg.
Magdeburg II. 112. 296.
Maihof, 105.
Mainz, 33.
Marcomanni, s. Markomänner.
Mare, siehe Meran.
Markomänner II. 147. 214. 216.
Marles, 106.
Martinsreut, 160.
Meer, siehe Meran.
Meher, siehe Meran.
Mehr, siehe Meran.
Mehran, siehe Meran.
Mehrana, s. Meran.
Mehrane, s. Meran.
Mehre, s. Meran.
Mehren, s. Mähren.
Mehrhern, s. Mähren.
Mein II. 152.
Meingau II. 144.
Meisen das Land 253. II. 44. 50. 77. 80. 82. 100. 198. 207. 222. 224.
Meisen die Stad II. 198.
Meisner, s. Meisen.
Meissen, s. Meisen.
Mennes II. 81.
Mer, siehe Meran.
Meran im schönburgischen II. 7. folgg. 14. 22. 37. 49. 60. 63. 64. 65. 67. 71. 72. folgg. 82. 100. 221. 312.

Meran im tirolischen II. 2. 72. 81. folgg. 86. † 221. 312.
Merana, siehe Meran.
Merane, siehe Meran.
Meranien, s. Meran.
Merchan, siehe Meran.
Mergen II. 70.
Merhern, s. Mähren.
Mering, s. Mähringen.
Merkersreut, 211.
Merones II. 81.
Merseburg II. 44. 118.
Meschsteten, 27.
Meysen, siehe Meisen.
Mildenfurt II. 108. 112. folgg.
Mildenvorde, s. Mildenfurt.
Milzi II. 224.
Mislareut, 220. 233. 256. 270. folgg. † 312. 313.
Misna, siehe Meisen.
Misnia, siehe Meisen.
Missen, siehe Meisen.
Mistelbach, 273.
Mistelgau, 273.
Mistleinreut, s. Mislareut.
Mödlareut, 272. 274.
Mömpelgart, s. Mümpelgart.
Mönchaurach, 12. 17.
Mönchberg, 160. 211. folgg. II. 15. 24. 37. 179.
Mönchenreut, 271. 272. 274. folgg. 312.
Mönchsberg, siehe Mönchberg.
Möones II. 81.
Möran, siehe Meran.
Möring, s. Mähringen.
Moran, siehe Meran.
Morinia, siehe Meran.
Mos, 105. 200.
Moschewiz s. Moschwiz.
Moschwiz II. 225. 226.
Mühlberg II. 45. 50.
Mühldorf, 263. II. 50. 53.
Müllaw, siehe Myla.
Mülras II. 12. 22. 35.
Mümpelgart, 36.
Münchaurach, siehe Mönchaurach.
Münchberg, s. Mönchberg.
Münchenreut, siehe Mönchenreut.
Münchsberg, siehe Mönchberg.
Münster, 76.

Münsterberg II. 12. 21. 34.
Münzer, s. Münster.
Mulda II. 207.
Muhlberg, s. Mühlberg.
Muhlendorf, s. Mühldorf.
Mulenberg II. 50.
Mulras, siehe Mülras.
Munsterberg, s. Münsterberg.
Murbach II. 260. 277.
Myla, 204. II. 12. 50. 225.
Mylau, siehe Myla.
Mylin, siehe Myla.
Mylowe, siehe Myla.
Mysi, siehe Mysien.
Mysien II. 82. 221.
Naban II. 57.
Nabe II. 150. folgg. 216.
Nabus, siehe Nabe.
Naila, 105.
Nailaisches Gericht, 135. folgg.
Nairiz, 214.
Namslau II. 12. 22. 35.
Namslaw, s. Namslau.
Namßlaw, s. Namslau.
Naon II, 122.
Narisci, s. Narisciен.
Narisciен II. 7. 75. 82. 129. 131. 146. folgg. 213. folgg.
Narisker, s. Narisciен.
Naristae, s. Narisciен.
Naumburg, 247. 249. II. 12. 66. 112. 118.
Nawmark, siehe Neumark.
Neidhof, 106. 123. 127.
Neidstein II. 13. 22. 35.
Nemptzka, s. Nentscha.
Nenschkau, siehe Nentscha.
Nentscha, 314. 316. 319.
Neuberg, 316.
Neue Sorge, s. Sorge.
Neuenburg, s. Naumburg.
Neuenhausen, 28.
Neuenkirchen, s. Neukirchen.
Neuenmark, s. Neumark.
Neuenstad, s. Neustad.
Neukirchen im brandenburg culmbachischen, 238.
Neukirchen im sächsischen, 238.

Neukirchen, s. Boben-neukirchen.
Neumark ll. 12. 22. 35.
Neunkirchen, s. Neu-kirchen.
Neustad an der Aisch, 5. folgg. 10. folg. 16. 17.
Neustad in Beiern ll. 12. 22. 35.
Neustad an der Orla, 220.
Neuwangen, 27.
Newenmarck, s. Neu-mark.
Newenstad, s. Neustad.
Niederberg ll. 193.
Niesten ll. 142.
Nimegen ll. 289. folg.
Noricum ll. 215. folg.
Noriker, s. Noricum.
Norimberga, s. Nürn-berg.
Norisci, s. Narisci en.
Nouimagus, s. Nime-gen.
Nürnberg, 29. ll. 146. 147. 154. 214.
= = Burggrafthum 15. 37. 98. 141. folgg. 169. folg. 171. folgg. 174. folgg. 193. folgg. 321.
= = Landgericht, 16.
Oberkozau, s. Kozau.
Oberlausiz, s. Lausiz.
Obernegisheim, 27.
Obernhusen, 27.
Oberpfalz, s. Pfalz.
Oberpferd, s. Pferd.
Obotriti ll. 224.
Oels ll. 12. 21. 35.
Oelsnitz, 219. 226. 236. 259. 260. 319. ll. 50. 53.
Oesterreich ll. 86. 207.
Ols, siehe Oels.
Olschnitz, s. Oelsnitz.
Olsnitz, siehe Oelsnitz.
Olßnitz, s. Oelsnitz.
Onestrud, s. Unstrut.
Onolzbach, s. Ansbach.
Onschmettungen, 27.
Onstorf, 27.
Oppeln ll. 12. 21. 35.
Oppln, siehe Oppeln.
Orla, siehe Orle.
Orlamunde, s. Orle-münde.
Orle ein Flus ll. 81.
Orle eine Gasse, siehe unter Hof.
Orlemünde ll. 4. 10.
Ossek bei der Stad, 79. 160.
Ossek am Walde, 78. 98. 101.

Osterfeld II. 207.
Osterland II. 10. 77. 80. 103. 206. folgg. 214. 224.
Ostende II. 207.
Osterburg II. 207.
Osterstein II. 207.
Osterwik II. 207.
Ostfranken II. 209.
Ostthüringen II. 206.
Ottengrün im brandenburgculmbachischen, 235.
Ottengrün im sächsischen, 87. 229. 230. 235. folgg. † 240. 260.
Otterbächlein, 160.
Ozzek, siehe Ossek.
Palatinatus, s. Pfalz.
Pappendorf, 239.
Parkstein II. 14. 23. 36.
Passau II. 272. folgg.
Patauiam, s. Passau.
Pausa, 220.
Pawsa, siehe Pausa.
Pegau II. 207.
Pegniz II. 13. 22. 36.
Peitzschen, s. Peize.
Peize II. 12. 23. 35.
Penig, siehe Penik.
Penik II. 32. 53. 62.
Perg, siehe Berg.
Pergk, siehe Berg.
Perglas, s. Bergles.
Pernstein, s. Bernstein.
Pfaffendorf, 239.
Pfalz (Ober-) 160. II. 150. folgg. 215. folgg.
Pferd (Ober-) 79.
Pferd (Unter-) 97.
Pforzheim, 29.
Pirck, siehe Birk.
Pirk, siehe Birk.
Pirne II. 12. 50. 198.
Plankenberg, s. Blankenberg.
Plankenburg, s. Blankenberg.
Plassenberg, s. Blassenburg.
Plassenburg, s. Blassenburg.
Plauen 157. 162. 219. folgg. 242. 253. 256. 261. 262. 267. 275. 276. 329. II. 14. 23. 49. 60. 107. 110. 198. 208.
Plauium, siehe Plauen.
Plawen, siehe Plauen.
Plech, siehe Blech.
Pleisen II. 10.

Plintendorf, s. Blindendorf.
Plone II. 50.
Plozinperch, s. Blosenberg.
Pölluviz II. 226.
Pörizsch, 273.
Polen, 303. II. 222. 235.
Porrn, siehe Born.
Posek, siehe Possek.
Possek, 234. 236. folg. 240. 241. 258. 260. 314. folgg. 325. 326.
Pottichau, s. Pottige.
Pottige, 105. 161. 163. 184. 201.
Praetoriana terra, siehe Vogtland.
Prag II. 57.
Prandt, siehe Brand.
Praunstein, s. Brandstein.
Preusen II. 222.
Prezendorf II. 144.
Prisseldorf, siehe Brisselsdorf.
Prochenstein, s. Brachenstein.
Pruck, siehe Bruk.
Pruk, siehe Bruk.
Prukke, siehe Bruk.
Prun, siehe Brunn.
Puch, siehe Buch.
Püchersreut, 214.
Pyrna, siehe Pirne.
Quaden II. 216.
Rabenau II. 51.
Radeberg II. 50.
Radeschiz, s. Roschiz.
Radibor, s. Ratibor.
Ramelsreut, 228. 230. 267. folgg. †
Ramelzreut, siehe Ramelsreut.
Ramersreut, siehe Ramelsreut.
Rammoltsreut, siehe Ramelsreut.
Ramoltsreut, s. Ramelsreut.
Ramolzreut, siehe Ramelsreut.
Raschau, 229. 230.
Raschiz, 125.
Ratibor II. 12. 21. 23.
Ratisbona, siehe Regensburg.
Ratispona, siehe Regensburg.
Rechenberg II. 51.
Reenhardsdorff, siehe Reinhartsdorf.
Regensburg II. 16. 24.

37. 120. 252. 262. 266.
Regenspurg, siehe Regensburg.
Regnesium, s. Regniz.
Regniz in Franken II. 130.
Regniz bei Hof, 167.
Regnizhof, siehe Hof.
Regnizlosa, 314. 318.
Rehau, 78. 236. 238. II. 177.
Reichenbach II. 12. 50. 229.
Reinhartsdorf II. 116.
Reinhartswalde, 313.
Reinoldshein II. 67.
Reizenstein, 324. II. 12. 50.
Rembde, siehe Remde.
Remde II. 15. 50.
Reudniz II. 226.
Reumlas, 138. 148.
Reumlasgrund, 138.
Reusische Herschaften II. 208.
Reutlas, 271.
Reynoldshayn, siehe Reinoldshein.
Rhätien II. 200.
Rhein II. 200.
Rhenus, siehe Rhein.
Richnoc II. 113.
Riesenberg II. 46. 47. 60.
Rinhofen, 5. folgg. 10. 16.
Risenberg, siehe Riesenberg.
Risenburg, siehe Riesenberg.
Ritberg II. 272.
Rodach (wilde) 136.
Rodenaker, 271. folg.†
Rodenberg, siehe Rothenberg.
Römer, wie weit sie in Teutschland eingedrungen? II. 199. folgg.
Röthe, 232.
Romani, siehe Römer.
Romersreut, siehe Ramelsreut.
Ronberch, siehe Ronneburg.
Ronneberg, siehe Ronneburg.
Ronneburg im Elsas II. 209.
Ronneburg in Meisen II. 115. 194. folg. 209. folgg.
Rosbach, 314.
Roschiz II. 231.
Roselmansdorf II. 114.

Rosenberg in Beiern II. 13. 22. 35.
Rosenberg in Sachsen 271.
Roßpach, siehe Rosbach.
Rotenaker, siehe Rodenaker.
Rotenberg, siehe Rothenberg.
Rothenaker, siehe Rodenaker.
Rothenberg II. 13. 22. 36.
Rothenburg, 187. 192.
Rothenburg an der Tauber, 20.
Ruderts, siehe Rudharts.
Rudharts, 229. 230. 243. 244. 253. folgg. 275. 313.
Rudolffstat, siehe Rudolstad.
Rudolphstad, siehe Rudolstad.
Rudolphstein, 105. 133. 163. 184.
Rudolstad II. 15. 23. 36. 60.
Rudriz II. 194.
Rüdharts, siehe Rudharts.
Runiberg II. 212.
Rupprechtstein II. 13. 22. 36.
Ruprechtstein, s. Ruprechtstein.
Rutharis, siehe Rudharts.
Ruthart, siehe Rudharts.
Saal, siehe Sale.
Saalburg, siehe Salburg.
Saale, siehe Sale.
Saalenstein, siehe Salenstein.
Saalfeld, s. Salfeld.
Saalhammer, s. Salhammer.
Sachsbühl, 118. 120.
Sachselwiz, s. Sachswiz.
Sachsen Land II. 198. 209.
= = tauscht mit Brandenburgculmbach 215. folgg. †
Sachsen Volk II. 229.
Sachsenberg II. 51. 62.
Sachsenforwerk, 105. 109.
Sachsenforwergk, siehe Sachsenforwerk.

Sachs-

Sachsgrün, 233. folgg. † 326.
Sachswiz II. 229.
Sagan II. 12. 21.
Sala, siehe Sale.
Salburg, 203.
Sale, 175. 184. 211. II. 198. 207. 222.
Salenstein, 183. 201. 207.
Salfeld, 175. II. 15. 50.
Salhammer, 105. 184.
Sallveld, s. Salfeld.
Salzburg II. 272. 277.
Saran II. 50.
Saxonia, s. Sachsen.
Schamel, 160.
Schartenmauer, 165.
Schauenstein II. 179.
Scheubengrobsdorf, 117.
Schirmenaw, s. Zschirma.
Schirmenobe, s. Zschirma.
Schlaiz, siehe Schleiz.
Schlegel, 106. 165. 166. 169. 172. 176. 187. 191. 197.
Schleiz, 197. 204. 220. 221. 226. 310. II. 225.
Schlesien II. 11. 20. 33. 59. 235.
Schlewiz, s. Schleiz.
Schlezien, s. Schlesien.
Schmircha II. 194. folg.
Schmirchewiz, siehe Schmircha.
Schnaid, 136.
Schnarchenreut, 104. 106. 202. 207.
Schnargenreut, siehe Schnarchenreut.
Schneberg II. 78.
Schönatsbach, 173. 178.
Schönbach, 219. II. 24. 37. 50. 60. 230.
Schönberg auf der böhmischen Grenze, 116. † II. 106. folg.
Schönberg bei Weida II. 113.
Schönbergk, s. Schönberg.
Schönbrun II. 230.
Schönek II. 12. 50. 199.
Schönfeld, 125. II. 230.
Schönfeld II. 50.
Schonbach, s. Schönbach.
Schonberg, s. Schönberg.

Schoneberg, s. Schönberg.
Schonek, s. Schönek.
Schonfeld, s. Schönfeld.
Schonrein, 29.
Schorndorf, 40.
Schwaben II. 202. folg.
Schwäbisch Hall, siehe Hall im Schwaben.
Schwand, 256. 274. 313.
Schwarzberg, siehe Schwarzenberg.
Schwarzburg II. 15. 23. 36.
Schwarze, s. Sorben.
Schwarzenbach an der Sale, 99.
Schwarzenbach am Walde, 137. 138. 322.
Schwarzenberg II. 15. 50. 78. folgg. 127.
Schweidniz II. 12. 18. 22. 35.
Schweinfurt II. 248.
Schwerzenbach, siehe Schwarzenbach.
Schwesendorf, 315.
Schwingen, 99.
Schwirtzschen II. 114.
Schwol II. 290.
Schworz, siehe Gera.
Schworzen, s. Slaven und Sorben.
Segrena, 232.
Seibottengrün, 100.
Seide II. 50.
Selb II. 121.
Selbiz, 186. 187. 225.
Semnoner II. 200.
Senftenberg II. 50.
Seulbiz, 99. 211.
Seusliz, 232.
Seyda, siehe Seide.
Seylbiz, s. Seulbiz.
Seybottengrün, siehe Seibottengrün.
Sicilien II. 112. 120.
Sifersdorf II. 113.
Siffridis II. 65.
Sikingen, 27. 29.
Siverstorf, s. Sifersdorf.
Skumele II. 113.
Slaven II. 80. 222. folgg.
Slavewiz, s. Schleiz.
Slauica Villa, siehe Mildenfurt.
Slunkewiz II. 226.
Sommerfeld II. 12. 22. 35.
Sondershausen II. 23. 36.

36.44.49.58.60.62. 261.267.
Sorabi, siehe Sorben.
Sorben II. 222. 224. 226. folg.
Sorbiz, siehe Sormiz.
Sorge, 138. 149.
Sormiz II. 225.
Sornewiz II. 227.
Spanien II. 222.
Sparenberg, 106. 107. 157. 276. 303. folgg. II. 12. 50.
Sparnberg, siehe Sparenberg.
Sparnek, 213.
Sparrenberg, s. Sparenberg.
Spielmes, 274.
Spremberg II. 12. 22. 35.
Stein (Im) 160.
Stein bei Altenburg II. 15. 23. 37. 50. 60.
Steinau II. 12. 21. 35.
Steinaw, s. Steinau.
Steingrün, 114.
Steinweiler, 27. 29.
Stenersdorf II. 113.
Sterel, siehe Strehel.
Stiftgrün, 160.
Stobersreut, 99.
Stockarten, s. Stutgart.
Stökicht, 274.
Stolberg II. 12. 50.
Stollberg, siehe Stolberg.
Stornstein II. 12. 22. 35.
Strassefried II. 12. 22. 35.
Strehel II. 12. 50.
Streitholz II. 229.
Stutgart, 9. 24.
Sudetengebirge II. 147.
Sünderbach, 123. 127.
Süssengüt, 136. 138.
Sulzbach II. 13. 22. 35.
Sundershausen, siehe Sondershausen.
Sundershusen, siehe Sondershausen.
Swingen, s. Schwingen.
Tarant II. 50.
Tauperliz, 78.
Taur II. 92. 96. 129.
Techengrün, 228. 230. 240. 258. 261. †
Tek, 36.
Tenneberg II. 212.
Tepen, 189, 225. 275.

Terbil, siehe Tirbel.
Teriolum, s. Tirol.
Terwil, siehe Tirbel.
Teschen II. 12. 21. 35.
Teschin, siehe Teschen.
Tettau II. 65.
Tettaw, s. Tettau.
Teufelswehr II. 237.
Teutschland, wie tief die Römer in dasselbige eingedrungen? II. 199. folgg.
Thaur, siehe Taur.
Thiemiz, 136.
Thiemizmühl, 138.
Thiersheim, 323.
Thierstein, 224. 323.
Thoringi II. 209. 212.
Thoringia II. 212. siehe auch unter Thüringen.
Thüringen II. 50. 100. 217. 222. folgg.
Thüringen wo? II. 206. folgg.
= = dessen Begebenheiten II. 209. folgg.
Thüringer woher benennet? II. 205. folgg.
= = Ursprung II. 213.
= = unter den Wenden II. 229.
Thüringerwald II. 152.
Tiebengrün, siehe Tiefengrün.
Tiefenau II. 12. 50.
Tiefendorf, 162.
Tiefengrün, 106. 111. 200. 206.
Tieffenaw, siehe Tiefenau.
Tieringen, 27.
Tirbel, 228. 229. 242. II. 14. 23. 49. 60.
Tirol II. 97. folgg. 128. 221.
Tolbiacum II. 213.
Tonne II. 44.
Tornacum, s. Dornik.
Torrendorf, siehe Turrendorf.
Tossen II. 114.
Trachensdorf II. 114.
Trebgast II. 132. 144.
Trebiz, 232.
Treuen II. 15. 203.
Tribel, 167. 314.
Trier II. 265.
Tröda, 229. 230. 241. 261.
Trogen, 319. folgg.
Trogenau, 319.
Troppau II. 12. 21. 34.
Troppaw, s. Troppau.

Truchtelfangen, 27.
Trübel, siehe Tribel.
Tungrer II. 212. folg.
Tunstauf, siehe Donaustauf.
Turle, siehe Tirol.
Turrendorf II. 13. 22. 35.
Tyrol, siehe Tirol.
Varisci, s. Nariscien.
Variscien, siehe Nariscien.
Variscer, s. Nariscien.
Variscae, s. Nariscien.
Varisti, s. Nariscien.
Velden, siehe Felden.
Vida, siehe Wida.
Vilzi II. 224.
Vindelicien II. 200.
Virsav, siehe Fiersau.
Visurgis, s. Weser.
Vlenhammer, s. Eulenhammer.
Ullersreut, 200. 288. 303.
Vlos, siehe Floß.
Ulrichsreut, siehe Ullersreut.
Unstrut II. 210. 213.
Untiz II. 113.
Vogtland, 162. 253. II. 3. folgg. 50. 75. folgg. 81. 83. folg. 98. folgg. 122. folgg. 129. folg. 140. folg. 145. folgg. 196. folgg.
dessen alte Völker II. 198. folgg.
wenn es angebauet worden? II. 204.
Vogtsberg, 139. 167. 219. 226. 228. 236. 239. 241. 242. 259. 260. 261. 262. 267. 270. 271. 272. 273. 312. folg. 329. II. 50. 53. 157. 199.
Voigtland, s. Vogtland.
Voigtsberg, s. Vogtsberg.
Voitlanda, siehe Vogtland.
Voitsberg, s. Vogtsberg.
Voitzland, siehe Vogtland.
Vorchemum, s. Vorchheim.
Vorchheim II. 131.
Vorrenreut, s. Forenreut.
Voytland, siehe Vogtland.

Voyzperg, s. Vogtsberg.
Upperot, 211.
Vßwezin, s. Uswezin.
Usterrot, siehe in dem folgenden Verzeichnisse unter Osterrode.
Uswezin II. 12. 21. 35.
Vzwezin, s. Uswezin.
Waimar, s. Weimar.
Wald, s. Walderhof.
Waldemburg, s. Waldenburg.
Waldenburg II. 14. 23. 36. 49. 60. 63. 83.
Waldenfels, 137.
Walderhof II. 24. 37. 50. 60.
Waldersdorf II. 230.
Waldstein, 213. II. 15. 24. 37.
Walerhof, siehe Walderhof.
Wallenburg, s. Waldenburg.
Walte, s. Walderhof.
Wandeler II. 203.
Wartenberg II. 114.
Weichsel, s. Weixel.
Weida, 125. 220. II. 104. 111. 113. 147. 181. folgg.
= = dessen uralte Statuten II. 181. folgg.
Weiden II. 14. 23. 36.
Weidenbach, 124.
Weimar, 243.
Weinschliz, 78. 100.
Weintitz, siehe Weinschliz.
Weisdorf, 99. 211. folgg.
Weiselsdorf, s. Weisdorf.
Weisenstad, 13.
Weisenstein II. 50.
Weismein II. 142.
Weixel II. 222.
Weyda, siehe Weida.
Weyden, s. Weiden.
Weylin II. 12.
Weyfelsdorf, s. Weisdorf.
Wela II. 50.
Welbatendorf. s. Welberndorf.
Welberndorf, 79. 160.
Welbersbach, 78.
Welbezpach, siehe Welbersbach.
Welbotendorf, siehe Welberndorf.
Welschland, s. Italien.
Wenden II. 222. folgg. 229.

Wendischindorf, siehe Mildenfurt.
Werdenheim II. 50.
Werdenstein II. 13. 22. 36.
Wernsberg, 5. folgg. 10. 16.
Weser II. 201.
Westphalen II. 207.
Wetterau II. 277. 280.
Wida, siehe Weida.
Widersberg, 122. 259. 260. 264. 270. 316. 326.
Wildenstein II. 50.
Wilhein, 27.
Wilhermsdorf II. 281.
Willenschein II. 14. 23. 36.
Wilzburg, 261.
Windischbernsdorf II. 224.
Windischdorf II. 224.
Winidi, siehe Wenden.
Wirsberg II. 144.
Wirzburg, s. Würzburg.
Witmund II. 272.
Wittichendorf II. 113.
Wohnsiedel, s. Wunsidel.
Wolfersfert II. 114.
Wolfershausen, siehe Wolfratshausen.
Wolfertshausen, siehe Wolfratshausen.
Wolfradeshusen, siehe Wolfratshausen.
Wolfratshausen.
Wolfratehusen, siehe Wolfratshausen.
Wolfratehusin, siehe Wolfratshausen.
Wolfratshausen II. 94. folgg. † 153.
Wolfratshusen, siehe Wolfratshausen.
Wolfratzhausen, siehe Wolfratshausen.
Wolfshain II. 231. 233.
Wolverathusen, siehe Wolfratshausen.
Wonsiedel, siehe Wunsiedel.
Würzburg, 22. II. 16. 24. 37. 134. 143. 170. 255. 258. 273. 284.
Wüstenbrun, 98. 99.
Wüstenleupoldsgrün, siehe Leupoldsgrün.
Wulmersreut, 211.
Wunsiedel, 13. 135. 260. II. 179. 218. 304. folg.
Wunterlingen, 27.
Wurliz, 98.

Wusterbrun, s. Wüstenbrun.
Wustuben, 101.
Wyda, siehe Weida.
Wylandschein, s. Willenschein.
Yauer, s. Jauer.
Yaur, siehe Jauer.
Yllenburg, s. Eilenburg.
Ysterreich, s. Isterreich.
Zabaltiz ll. 50.
Zczeitz, siehe Zeitz.
Zeitz ll. 69. 195.
Zelnhausen, 27.
Zetlasgrün, 228. 230. 240. 258. 260. folg.†
Zeulsdorf, 117.
Ziegenhain ll. 233.
Zöbern (Gross-) 80. 228. 230. 256. 262. folgg. † 271. 326.
Zöbern (Klein-) 219. 228. 230. 262.
Zoppeten, 192. 197.
Zoppoten, siehe Zoppeten.
Zopten, s. Zoppeten.
Zschirma ll. 225.
Zwernitz ll. 144.
Zwicca, s. Zwikau.
Zwikau, 222. 223. 243. ll. 67. 198. 208.
Zwol, siehe Schwol.

Zweites Verzeichnis der Menschen, die namhaft gemachet worden.

Abinbergische Grafen ll. 240.
Adam, Abt zu Langheim ll. 168.
Andechs, ein gräfliches Geschlecht ll. 2. 84. folgg. 122. 129. 146. 147. 154.
Arnstad, s. Schwarzburg.
August, R. K. s. Kaiser.
Beichlingen, ein gräfl. Geschlecht, daraus
Baiern s. Pfalz.
= = Hans ll. 58. 62.
Beiern, siehe Pfalz.
Beme, siehe Böhme.
Benesch ll. 57.
Berchtold (L.) 174.

Berg, ein adeliches Geschlecht, 107. folg.
Berg, ein herzogliches Haus, siehe Jülich.
Bergis, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Robert II. 259. 262.
Berk, ein adeliches Geschlecht II. 15.
Berka von der Dauhe, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Hans II. 45.
Berlichingen, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Christoph, 224.
= = Christoph, 230.
= = Christoph Friederich, 109.
= = Ernst Heinrich Erdman, 225.
= = Heinrich, 224. folg.
Berthold, Bischof zu Naumburg II. 112.
Bichlingen, s. Beichlingen.
Blebel (Thomas) II. 2. folg.
Blumen (Anton) II. 68.
Bobo, 239.
Böhme, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Albert II. 107.
Böhmen, dessen Könige
= = Georg II. 20. folgg. 46. folgg. 59. folgg.
= = = dessen Sohn Victorius II. 57.
= = Johann, 303.
= = Juditte II. 63.
= = Karl II. 10. 65.
= = Wenzel II. 10.
= = Wiadislaw II. 33. folgg.
Bozen, ein markgräfliches Haus, daraus
= = Adelger II. 98. 129. 220.
Brandenburg, Markgrafen aus den Burggrafen zu Nürnberg, des wegen unten Nürnberg nach zu schlagen. Aus jenen sind
= = Albrecht Achilles, 98. 237. 305. II. 46. folgg. 59. folgg.
= = Albrecht, Alcibiades II. 241. folgg.
= = Albrecht zu Anspach

= = = vermält sich, 52. folg.
= = = dessen Tochter vermält sich, 50. folg.
= = Albrecht in Preussen II. 244.
= = Anne Marie vermält sich, 36. folgg.
= = Barbare Sophie vermält sich, 43. folg.
= = Casimir, 169. folgg. 216. folgg. II. 251.
= = Christian läßet münzen II. 304. folgg.
= = stirbt II. 311.
= = wohnet der Vermälung der M. Barbaren Sophien bei, 45. folg.
= = Christian Ernst vermälet sich, 48. folgg. II. 311. folg.
= = Christiane Charlotte vermält sich, 51. folg.
= = Eleonore Juliane vermält sich, 50. folg.
= = Elisabethe Friderike Sophie vermält sich, 56. folgg.
= = = gebiert eine Prinzessin, 60.
= = Eve Christine vermält sich, 47.
= = Friederich unter den Kurfürsten der erste, 9. folgg.
= = Friederich Markgraf der fünfte, 257.
= = Friederich Markgraf, Pleban zum Hof, 312.
= = Friederich jetztregirender D. Landesherr 59. 140. folgg.
= = Friderike Sophie Wilhelmine weffen Gemalin? 60.
= = Georg der fromme, 169. folgg. 216. II. 241. folgg. 251.
= = = verspricht seine Tochter, 136. folgg.
= = = stirbet 39. II. 3. 240.
= = Georg Friederich, 38. 39. folgg. 320. folgg. II. 244. folgg. 292. folg. 294. 295. 302. folgg.
= = Georg Wilhelm, 174. folgg.
= = Henriette Louise vermälet sich, 52.
= = Henriette Marie vermälet sich, 54.
= = Jo=

= = Joachim der erste, 87. 237.
= = Joachim der zweite II. 255. 264.
= = Joachim Ernst II. 307.
= = Joachim Friederich vermält seine Tochter, 43. folgg.
= = = Verweser des Stifts Magdeburg II. 296. folg.
= = Johann II. 297.
= = Johann Georg vermälet sich, 47.
= = Margarethe, Aebtissin zum Hof, 84. 237. 265. folgg. 293. folgg.
= = Siegmund, 247.
= = Sophie Louise, 48. folgg. II. 311.
= = Wilhelm Friederich vermälet sich, 51. folg.
= = ist mit Sachsen und Hessen erbverbrüdert II. 31. 43. folg.

Brandenstein, ein adliches Geschlecht, daraus
= = August Heinrich, 233.
= = Heinrich II. 32. 58. 63.

Braunschweig, ein herzogliches Haus, daraus
= = Heinrich II. 267.

Breitenbach, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Dieterich II. 195.
= = Heinrich II. 195.

Brukkeberg, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Friederich II. 136.

Brunner (Joh. Samuel) 184.

Brunner (Oswald) II. 2.

Büdingen, s. Isenburg.

Bünau, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Rudolph, 204.

Burchmilchling, ein freiherl. Geschlecht, aus dem
= = Heinrich Herman II. 231.

Burgund, ein pfalzgräfliches Geschlecht II. 86. folgg.

Burkhart (Franciſc.) 307.
Buſter, ein höfiſches Geſchlecht, daraus
= = Chunz, 70. 71. 95.
= = Diether, 73.
= = Hans, 73.
Calwenberg, ein adliches Geſchlecht, daraus
= = Poppo II. 168.
= = Udalrich II. 168.
Cammeret von Lirowiz, ein adliches Geſchlecht, daraus
= = Burghart II. 57.
Carl, ſiehe Karl.
Caskirchen, ein adliches Geſchlecht, daraus
= = Heinrich II. 195.
Caſtel, ein gräfliches Geſchlecht, daraus
= = Heinrich II. 136.
Chaſtel, ſiehe Caſtel.
Chriſen, ein adliches Geſchlecht, daraus
= = Hartung II. 136.
Chriſtoph der groſe II. 283. 284.
Cleve, ſiehe Jülich.
Clotar II. 209. 212.
Coldiz, ſiehe Koldiz.
Conrad, Biſchof zu Würzburg II. 170.
Conrad, Küſter zu Zeiz II. 195.
Conrad (Herman) II. 114.
Coppe (Herman) II. 107.
Craffio (Friederich) II. 114.
Dapifer, ſ. Truchſes.
Daube, ſiehe Berka.
Daun, Wild- und Rheingrafen, daraus
= = Adolph Heinrich II. 283.
= = Otto II. 283.
Dieſſen, ein gräfliches Geſchlecht II. 2. 84. folgg.
Dieterich, thüringiſcher König II. 209.
Dobenek, ein adeliches Geſchlecht, 165. daraus
= = Abraham, 171. 173.
= = Alban, 171. 200.
= = Alban Heinrich, 175. 178. 206. 208.
= = Alban Khuenendt, 200.
= = Caſ-

= = Caspar Heinrich, 206. 208.
= = Christian Heinrich, 300.
= = Christoph Adam der ältere, 301.
= = Christoph Adam der jüngere, 300.
= = Christoph Erdman, 175. folgg. 183. folgg. 209.
= = Christoph Friederich, 179. 198.
= = Conrat, 181.
= = Ernst Fabian, 171. 173. 200.
= = Friederich, 204.
= = Friederich Ernst, 185.
= = Georg, 297. folgg.
= = Georg, 275. folgg.
= = Hans Adam, 259.
= = Hans Caspar, 171. 173.
= = Hans Christoph, 192. folgg. 205. folgg.
= = Hans Eitel, 171. 173. 200.
= = Hans Heinrich, 175. 178.
= = Heinrich, 197.
= = Johann Christian, 197. 208.
= = Johann Friederich, 197. 208.
= = Johann Georg Christoph, 197. 208.
= = Johann Heinrich, 197. 208.
= = Karl Ludewig, 300. folgg.
= = Moriz, 200.
= = Pez, 202.
= = Siegmund, 171. 173. 202.
= = Siegmund Ludewig, 178.
= = Wilhelm, 169. folg.
= = Wilhelm, 171. 201.
Döhler (Johann Georg) 121. 210. 302.
Dölzk, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Hans, 307.
Dona, ein burggräfliches Geschlecht II. 15. daraus
= = Friederich II. 32. 52. 58. 62.
= = Zenko II. 45.
Doringen, siehe Thüringen.
Draxdorf, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Chri-

= = Christoph, 204. 310.
Drusus II. 199. folgg.
Eberhart (Peter) II. 67.
Eilenburg, ein adliches Geschlecht II. 15. 53. folg.
Einsiedel, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Heinrich II. 45.
= = Hildebrand II. 32. 58. 62.
Ekold, (Heinrich Samuel) 184.
Ende, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Elisabeth, 125.
= = Goz II. 58. 62.
= = Heinrich, 243.
Engelhart, Bischof zu Naumburg II. 114. 116. 118. 194. folg.
Engilhart, siehe Engelhart.
Ernst, Bischof zu Lüttich II. 279.
Eyring, 73.
Feilitzsch, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Caspar, 321.
= = Dietrich, 320. folg.
= = Hans, 240. 260. 263. 267. 271.
= = Heinrich, 234. 236. 318.
= = Peter, 72.
= = Reimbot, 72.
Ferdinand, R. K. siehe Kaiser.
Fiker (Georg Abel) 232.
Fladenstein (J.) 174.
Förtsch, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Martin, 298.
Frich, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Conrad II. 136.
= = Ulrich II. 136.
Friederich, R. K. siehe Kaiser.
Friederich, Bischof zu Würzburg II. 273.
Friesen, ein adliches, nun gräfliches Geschlecht, daraus
= = Heinrich der ältere, 232.
= = Heinrich der jüngere, 232.
Friesleben, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Johann Friederich, 121. 210. 302.
Frobin, 314. folgg.
Frumgestete, ein adliches

ches Geschlecht, daraus
= = Lambert II. 169.
Gebhard (Heinrich) 129.
Geilsdorf, ein adliches Geschlecht, 137. daraus
= = Hans II. 2.
= = Philip Adam, 139.
Georg der Ritter II. 252. 274. 276. 278.
Georg, Bischof zu Regensburg II. 262.
Gera, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Hans, 167.
Gera, ein gräfliches Haus, siehe Reus.
Gleichen, ein gräfliches Geschlecht, daraus
= = Ludewig II. 58. 62.
= = Siegmund II. 32. 44. 58. 62.
Gleißberg, siehe Glisberg.
Glichen, siehe Gleichen.
Gließberg, siehe Glisberg.
Glisberg, ein gräfliches Geschlecht II. 127. daraus sein sollen
= = Aribo II. 78.
= = Jordane II. 78.
Gossel, 316.
Gottfried, Pleban zu Ronneburg II. 194.
Greiz, ein gräfliches Haus, siehe Reus.
Greve (Valtin) II. 67.
Gröffel (Joh. Paul) der ältere, 317.
= = = der jüngere, 107.
Groh (Joh. Adam) 267.
Grün (von der) ein adliches Geschlecht, 122. 130. daraus
= = Christoph, 122. 125. 128.
= = Hans, 125.
= = Hans Achaz, 125.
= = Wolf Asmus, 122. 125. 128.
Grünezau, ein Geschlecht II. 65.
Grun, siehe Grün.
Gruneczaw, siehe Grünezau.
Grundlach, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Herdegen II. 136.
Gultingen, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Bal-

= = Balthasar, 36. 41.
Gundelfingen, s. Helfenstein.
Guttenberg, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Elisabeth, 270.
Hackenborn, ein adliches Geschlecht II. 14. 23. 36.
Haid, siehe Heid.
Hain, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Jobst, 307.
Haheltingen, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Herman II. 136.
Hammer (Joh. Paul) 107.
Haß (Johann) 232.
Haß von Hasenburg, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Johann II. 57.
= = Sbinko II. 57.
Hauptman (Conrad) II. 2.
Haus, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Heinrich II. 136.
Hedler (Sebastian) II. 2.
Heid (von der) ein adliches Geschlecht, daraus
= = Caspar, 273.
= = Georg Peter, 273.
= = Hans, 273.
= = Philip Heinrich, 274.
= = Veit, 273.
Heinrich II. 10.
Heinrich, Bischof zu Bamberg II. 141.
Heinrich, Erzbischof zu Bremen II. 279.
Heinrich, Probst zu Zeiz II. 195.
Heinrich, R. K. siehe Kaiser.
Helfenstein, ein gräfliches Geschlecht, daraus
= = Georg II. 266. 269.
Helt (Albert) II. 107.
Hendrich, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Johann Friederich, 140.
= = Johanne Christine, 140.
Henneberg, ein gräfliches Haus II. 134. daraus
= = Wil-

= = Wilhelm II. 261.
Herman, Bischof zu Würzburg II. 171. folg.
Hermanfried II. 209. folgg.
Herold, Scholastiker zu Zeiz II. 195.
Herreden (Joh.) II. 67.
Hessen mit Sachsen und Brandenburg erbverbrüdert II. 31. 43. folg.
Hirnhaug, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Herman II. 136. folg.
= = Rudolph II. 136. folg.
Hirschberg, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Agnes, 84. folgg.
= = Rüdiger II. 111.
Hirt, 316.
Hirzperch, siehe Hirschberg.
Hoenstein, siehe Hohenstein.
Hofman, ein Geschlecht, daraus
= = Gottfried, 127.
= = Heinrich, 127.
= = Johann, 127. 130.
Hohenstein, ein gräfliches Geschlecht, daraus
= = Ernst II. 58. 62.
= = Hans II. 44.
Hohenwarth, ein gräfliches Geschlecht II. 93. folg.
Hoke (Heniz) II. 67.
Honstein, siehe Hohenstein.
Hopfgarten, (Wolf) 92.
Hülseman, (Heinrich Ernst) 186.
Hütner, (Johann Friederich) 162. 241. 261.
Hugo, ein Geschlecht, daraus
= = Caspar Gustav, 120. 196.
= = Nikel, 118. 120.
Hund (Wiguleius) II. 3.
Jan, (S.) 174.
Jannwiz, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Dietrich II. 57.
Japhet II. 206.
Jesus II. 275. 283.
Johann, Bischof zu Meisen II. 44.

Johann, Bischof zu Naumburg II. 66. folg.
Johann, Bischof zu Strasburg II. 275.
Johann, Kurfürst zu Trier II. 265. 280.
Johann der Täufer auf Münzen II. 240.
Johann Georg, Bischof zu Bamberg II. 306. folg.
Johann Jacob, Erzbischof zu Salzburg II. 272. 277.
Johann Rudolph, Abt zu Murbach II. 260. 277. folg.
Irmg, Bischof zu Würzburg II. 170.
Irmenfried, siehe Hermanfried.
Isenburg, ein gräfliches Geschlecht, daraus
= = Wolfgang Ernst II. 285.
Isterreich, ein markgräfliches Geschlecht II. 85. folg. 168. folgg.
Jülich, ein herzogliches Haus II. 271.
Julius, Bischof zu Würzburg II. 285.
Kärnten, ein herzogliches Haus, dahin vermälet
= = Berthe II. 127. folg.
= = Euphemie II. 83.
Kaiser (römische)
= = August II. 197.
= = Ferdinand der erste II. 262. folgg. 286. 300. 310.
= = = = zweite II. 301. 307.
= = = = drittell. 291. folg. 301.
= = Friedrich der erste II. 2. 87. folgg. 91. 127. 170.
= = = = der zweite II. 115. 120. folgg.
= = Heinrich der sechste II. 112.
= = Karl der vierte II. 10. 65.
= = Karolinische II. 211.
= = Karl der fünfte II. 249. folgg. 285. folg. 309. folg.
= = Matthias II. 284. folgg.
= = Ma-

= = Maximilian der zweite II. 269. folgg. 289. folg. 292. folg. 295. folg.

= = Otto der vierte II. 114.

= = Rudolph der zweite II. 278. folgg. 291. 294. folg.

= = Tiberius II. 199. 200.

Kaiberg, ein adeliches Geschlecht, daraus

= = Bernhart II. 58.

Kaniz, ein adeliches Geschlecht, daraus

= = Nikel II. 45.

Karl der IIII. s. Kaiser.

Karl der V. s. Kaiser.

Kefernburg, ein gräfliches Geschlecht, daraus

= = Jordane II. 78.

= = Sizzo II. 78.

Ketelhodt, ein adeliches Geschlecht, daraus

= = Christian Ulrich II. 268.

Kevernburg, s. Kefernburg.

Kiesling, (Adam Johann) 267.

Kilian II. 258.

Kindsberg, s. Künsberg.

Klinger, (Andreas) 138.

Knoblochsdorf, ein adeliches Geschlecht, daraus

= = Friederich, 41.

Kochberg, ein adeliches Geschlecht, daraus

= = Bernhart II. 32. 63.

Koczowe, s. Kozau.

Kökeriz, ein adeliches Geschlecht, daraus

= = Pape Heinrich II. 115.

Königstein, siehe Stolberg.

Kokeritz, s. Kökeriz.

Kolbe, (Gabriel) 314.

Koldiz, ein adeliches Geschlecht II. 15. 53. folgg. daraus

= = Heinrich II. 109. 111.

Kolowrat, ein adeliches Geschlecht, daraus

= = Albrecht II. 57.

Kosopod, s. Kospod.

Kospod, ein adeliches Geschlecht, daraus

= = Asmus II. 194.

= = Frie-

= = Friederich, 276. folgg.
= = Johann August, 157.
Kozau, ein ausgestorbenes adeliches Geschlecht, 264. daraus
= = Cunrat II. 111.
= = Friederich, 98. folg.
= = Hans, 298. folg.
= = Katharine, 290. folgg.
= = Nikel, 98. folgg.
Künsberg, ein adel. Geschlecht, daraus
= = Wypprecht, 236.
Kumacher, 261. 262. 267.
Lapide, (de) s. Stein.
Lawiz, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Albrecht II. 195.
Leippen, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Heinrich II. 57.
Leisnik, ein burggräfliches Geschlecht, daraus
= = Georg II. 32. 57. 62.
Leuchtenbergische Landgrafen, davon
= = Georg II. 252.
Leute, (Conrat) 316.
Liebenbeib (Heinrich) 312.
Liegniz, ein herzogliches Geschlecht, daraus
= = Euphemie II. 83.
Limmer, (Christoph) 117.
Linde, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Friederich II. 136.
= = Gottfried II. 136.
Lindenfels, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Johann Christoph, 214.
= = Ludewig Martin, 214.
= = Wolfgang Philip, 214.
Lipold (Volvan) II. 115.
Lirowiz, s. Cammeret.
Lobdaburg, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Hartman II. 115. folg.
= = Herman II. 115. folg.
Lobenstein, ein gräfliches

ches Haus, s. Reus.
Lobkowiz, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Gesko II. 57.
Löser, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Heinrich II. 45.
Lorenz, (Adam Michael) 240.
= = (Johann Georg,) 240.
Loß, ein adeliches, nun gräfliches Geschlecht, daraus
= = Christian, 232.
Loser, siehe Löser.
Lubchowe, s. Lüchau.
Lubischwitz, s. Lübschiz.
Ludewig, Bischof zu Bamberg II. 18. folg.
Lübschiz, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Gerhart II. 115. 194.
Lüchau, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Cunrat II. 111.
= = Elisabeth, 188.
Lüneburg, s. Braunschweig.
Lupschitz, s. Lübschiz.
Luther, (Martin) 244.
Luzenburg, ehe dem ein gräfliches Geschlecht, daraus
= = Johann, 303.
Machwiz, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Hans, 236. 260.
= = Heinrich II. 107.
= = Siegmund, 224.
Magwiz, s. Machwiz.
Maltiz, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Dietrich II. 58. 62.
= = Hans II. 32. 58. 62.
Mansfeld, ein gräfliches Geschlecht, daraus
= = Bruno II. 276.
= = Christoph II. 274. 276.
= = Günther II. 58. 62.
= = Johann Albrecht II. 276.
= = Johann Ernst II. 274. 276.
= = Johann Georg II. 274. 276. 278.
= = Johann Hoier II. 278.
= = Peter Ernst II. 278.
Marabodus II. 205.
Marcus Sittich II. 276.

Marggrave, (Georg) II. 67.
Marie II. 112. folg. 275.
Mark, siehe Jülich.
Matthias, R. K. siehe Kaiser.
Maximilian, s. Kaiser.
Meisen, s. Reus und Sachsen.
= = Reinher, Burggraf II. 109. 111.
Meklenburg, ein herzogliches Geschlecht II. 224.
Melchior, Bischof zu Würzburg II. 255. 258.
Meldingen, ein adel. Geschlecht, daraus
= = Conrat II. 169.
Meran, ein herzogliches Geschlecht II. 86. folgg. 166. was es besessen? II. 1. folgg. daraus
= = Beatrix II. 134. 143.
= = Berthold der III. II. 87. folgg. 168. folg.
= = Berthold der IIII. II. 2. folgg.
= = Elisabeth II. 134.
= = Jutte II. 98. 129.
= = Otto der I. II. 4.
= = Otto der II. 4. 123. folg. 128. 134. folgg. 143.
= = dessen Wapen II. 172. folgg.
Metsch, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Georg, 125.
= = Joseph, 204.
Michelsberg, ein adeliches Geschlecht II. 15.
Milem, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Herman II. 106.
Missen, siehe Sachsen.
Mochwiz, s. Machwiz.
Mörs, ein gräfliches Haus, daraus
= = Herman II. 271.
Montfort, ein gräfliches Geschlecht, daraus
= = Wolfgang II. 261.
Mors, siehe Mörs.
Moschler, (Conrat) 316.
Müller, (Adam Michael) 314.
Mullungen, ein gräfliches Geschlecht, daraus
= = Burkhart II. 44.

Murring, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Gerhart, 96.
Musa, (Anton) 312.
Nauendorf, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Johann Ehrenfried, 162. 311.
Neidberg, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Albert II. 106.
= = Albrecht, 167.
Neitperg, s. Neidberg.
Neyperg, s. Neidberg.
Niebern, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Albert II. 115.
Norbert, Erzbischof zu Magdeburg II. 112.
Nuenar, s. Mörs.
Nürnberg Burggrafen II. 134. 180. 217. die nachher Markgrafen zu Brandenburg worden, wovon unter Brandenburg. Aus jenen sind
= Agnes, 74. 82. 280. folgg. 287. folgg.
= = Anne, 74. folgg.
= Elisabeth, geborne Herzogin von Meran II. 135.
= = Elisabeth, 2. folgg
= = Friederich der zweite II. 240.
= = Friederich der dritte II. 135. 240.
= = Friederich der fünfte, 74. folgg. II. 19.
= = Johann, 2. 5. folgg.
= = Katharine, 74. folg.
= = Marie II. 136.
= = erhalten das Recht Münze zu schlagen II. 238.
= = haben ergiebige Bergwerke II. 238.
= = lassen münzen II. 239. folgg.
Nusez, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Cunrat II. 169.
Oberländer, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Georg, 201.
= = Hans Georg, 132. 133.
= = Hans Sebastian, 132. 133.
= = Hans Siegmund, 133.

= = Johann, 132. 133.
= = Johann Friederich, 133.
= = Philip, 132.
= = Sabine, 133.
= = Tobias der ältere, 126. 130. folgg.
= = Tobias der jüngere, 132. folg.
= = Wilhelm Ernst, 132.
Oelsnitz, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Anton Heinrich, 192.
Oesterreich, ein herzogliches Haus, daraus
= = Andreas II. 281.
= = Georg II. 259.
Oettingen, ein gräfliches, jezt fürstliches Haus, daraus
= = Karl II. 309.
= = Ludewig II. 136.
= = Ludewig II. 309.
= = Marie II. 136.
= = Martin II. 309.
= = Wolfgang II. 309.
Opel, (Johann David) 107.
Orlemünde, ein gräfliches Geschlecht II. 4. 161. 162. folg. 171. folgg. 218. daraus
= = Adelbert II. 168.
= = Beatrix II. 134. 143.
= = Herman II. 168.
= = Lutharie II. 164. 166.
= = Otto II. 166.
= = Otto II. 122. 134. 143. 162.
= = Siegfried der dritte, 166. folg. 168. folg. = = wird mit den Herzogen von Meran vermenget II. 166.
= = ob es Hof gehabt? II. 176. folg.
Osterrode, ein gräfliches Geschlecht, daraus.
= = Ekebrecht II. 78. 80.
Otingen, s. Oettingen.
Otte, 104.
Otto, Abt zu Elwangen II. 136.
Otto, R. K. s. Kaiser.
Pabst Gregorius II. 118.
Pake, ein adeliches Geschlecht II. 14. 23. 36.
Pankraz, Bischof zu Regensburg II. 252.

Pappenheim, ein gräfliches Geschlecht, daraus
= = Georg II. 262. 266.
Pascha, (Benedikt) 129.
Pendeniz, (Jan) 73.
Peter, 316.
Peter (Heinrich) II. 107.
Petrus der Apostel II. 265.
Peulwiz, s. Beulwiz.
Pfälzisches Haus, daraus
= = Albrecht II. 258. 270.
= = Ernst II. 252.
= = Friederich II. 31.
= = Friederich der dritte, II. 266.
= = Heinrich II. 252.
= = Ludewig II. 251.
= = Otto II. 252.
= = Philip II. 252.
= = Rudolph II. 13. folg. 23. 36.
= = Ruprecht der ältere II. 13. folg. 22. 35.
= = Ruprecht der jüngere II. 13. folg. 22. 35.
Pflug, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Nikel II. 53. 58. 62.
Philip Adolph, Bischof zu Würzburg II. 306. folg.
Pincerna, s. Schenk.
Plank, (Georg Christoph) 275.
Planiz, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Christoph, 312.
= = Heinrich, 307.
Plauen (Vögte von) siehe Reus.
Plaunitz, s. Planiz.
Plödtner, (Johann Daniel) 138.
Plon, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Meinhelm II. 107.
Pölniz, ein adeliches Geschlecht, 236. daraus
= = August Friederich, 261.
Polen, daraus
= = Casimir der vierte, 217.
= = Sophie, 217.
Ponikau, ein adeliches Geschlecht, daraus.
= = Hans, 307.
Postupiz, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Al-

= = Albrecht II. 57.
Primatzsch, (Heinrich) 316.
Prükner, (Wolf Oswald) 94.
Querenfurt, s. Querfurt.
Querfurt, ein adeliches Geschlecht II. 12. daraus
= = Bruno II. 32. 45. 58. 62.
Qwermfurth, s. Querfurt.
Rabensteiner, ein adeliches ausgestorbenes Geschlecht, 273. daraus.
= = Heinrich, 269.
= = Kunz, 272.
= = Nikel, 82. folg.
= = Ursule, 82.
Raschau, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Leuther II. 107.
Raschouwe, siehe Raschau.
Ravensberg, s. Jülich.
Rauh, (Nikel) 85.
Rechenberg, ein adel. Geschlecht, daraus
= = Erchenger II. 136.
Rechheim, ein freiherrliches Geschlecht II. 262.
Regenstein, ein gräfliches Geschlecht, daraus
= = Ulrich II. 310.
Reichart, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Andreas, 310.
Reinbot, (Johann) 223.
Rein, siehe Rhein.
Reinek II. 68.
Reinman, (Johann Georg) 302.
Reinoldsdorf, ein adeliches Geschlecht, daraus.
= = Albrecht II. 111.
Reinoltsdorf, s. Reinoldsdorf.
Reiz (Otte von) II. 107.
Reizenstein, ein adeliches Geschlecht, 241. 258. 325. daraus
= = Adam Ernst, 227.
= = Christian Ernst, 139.
= = Christoph Ernst, 241.
= = Christoph Heinrich, 116. 118.
= = Chri-

= = Christoph Heinrich, 118.
= = Christoph Karl, 230.
= = Christoph Karl 118.
= = Conrat 314. folgg.
= = Conrat, 268. folgg.
= = Ernst Christoph, 137.
= = Friederich, 276.
= = Georg Adam, 109.
= = Georg Adam, 116.
= = Georg Christoph, 116.
= = Georg Christoph, 318.
= = Georg Peter, 227.
= = Gustav Alexander, 108. folgg.
= = Hans, 236. 240. 260. 314. folgg.
= = Hans, 201.
= = Hans, 131.
= = Hans Friederich, 227.
= = HansGeorg, 115.
= = Heilnisch, 268.
= = Heinz, 157.
= = Jobst, 240. 256. folgg. 326.
= = Jobst Commet, 157.
= = Johann, 106.
= = Johanne Christine, 140.
= = JosephAdam, 158.
= = Karl Erdman, 116.
= = Karl Ernst, 109. 115.
= = KarlErnst, 118. 120.
= = Rosine Barbare, 145.
= = Sibylle, 301.
= = Siegmund Heinrich, 318.
= = Veit Siegmund, 227.
= = Wolf Christoph Wilhelm, 161.
Rener, Abt zu Corbey II. 260.
Reus, ein nunmehr gräfliches Geschlecht, daraus sich einige Vögte zu Weida, Plauen, Gera und Greiz, auch Burggrafen zu Meisen ꝛc. geschrieben II. 15. 22. 37. 49. 60. 104. bis 130. 147. 179. 182. daraus
= = Bergte, siehe folgendes Berthe.

= = Berthe II. 112. 127. folgg. 219. folg.
= = Heinrich Vogt von Weida II. 104. 108. und 181. folgg.
= = Heinrich Vogt von Plauen II. 104. und 193. folg.
= = Heinrich Graf von Usterrot II. 106. folgg. 127. folgg. 219. folgg.
= = Heinrich Vogt von Weida II. 108. 112. folgg. 115. 164. 195.
= = Heinrich Vogt von Weida II. 115. 162. folg. 195.
= = Heinrich Vogt von Weida II. 195.
= = Heinrich Vogt von Gera II. 109. folgg. 116. 118.
= = Heinrich Vogt von Plauen II. 109. folgg. 115. 120. folg.
= = Heinrich Vogt von Weida II. 109. folgg. 122. 162. folgg. 172.
= = Heinrich Vogt von Greiz II. 116. folg.
= = Heinrich Vogt von Weida, 166. folg. 314. folgg.
= = Heinrich Vogt von Weida II. 178. folgg.
= = Heinrich Vogt von Gera, 72. folgg.
= = Heinrich Vogt von Gera der mitlere II. 45. 57.
= = Heinrich Reus von Plauen II. 45. 52.
= = Heinrich Burggraf zu Meisen der dritte II. 57.
= = Heinrich Burggraf zu Meisen der fünfte 324. folg.
= = Heinrich B. der sechste 199. folgg. 308. folgg.
= = Heinrich B. der siebente, 199. folgg. 308. folgg.
= = Heinrich der mitlere, 122.
= = Heinrich der andere, 122. 126.
= = Heinrich der dritte, 122.
= = Heinrich der fünfte, 122.
= = Heinrich der jüngere,

re, 126. folgg. 130. folgg.
= = Heinrich, jüngerer Linie der erste, 108. folgg.
= = Heinrich der dritte, 108. folgg.
= = Heinrich der vierte, 108. folgg.
= = Heinrich der achte, 108. folgg.
= = Heinrich der zehente, 108. folgg.
= = Heinrich der eilfte, 118.
= = Heinrich der funfzehente, 118. 205.
= = Heinrich der achtzehente, 118.
= = Heinrich der achte, 183.
= = Heinrich der zehente, 182.
= = Heinrich der eilfte, 182. 186.
= = Heinrich der funfzehente, 182. 186.
= = Heinrich der achtzehente, 182.
= = Heinrich der drei und zwanzigste, 182.
= = Heinrich der funf und zwanzigste, 205. folgg.
= = Heinrich der neun und zwanzigste, 118. 182. 205.
= = Heinrich der erste, 118. 205.
= = Heinrich der andere, 205. 299. folgg.
= = Heinrich der zwölfte, 299.
= = Heinrich der vier und zwanzigste, 299.
= = Heinrich der funf und zwanzigste, 299.
= = Heinrich der Dreissigste, 299.
= = Jutte vermälte II. 117. 118.
= = Leutharie II. 164. 166.
= = dessen Ursprung II. 219.
= = dessen Wapen II. 174. folg.
= = wie lange sie Hof gehabt? II. 156. folgg.
Reyneke, siehe Reinek.
Rhein, davon sich Pfalzgrafen schreiben, siehe Pfalz.
Riedel, (Adam Christoph) 275.
Riesenberg, ein adliches

ches Geschlecht, daraus
= = Wilhelm II. 57.
Rietberg, ein gräfliches Geschlecht II. 271. folg.
Ritterhausen, (Georg) 213.
Roder, siehe Röder.
Rödeker, (Hans) 298.
Röder, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Heinz, 240. 261.
= = Heinzel II. 106.
= = Veit, 240.
Römer, ein adliches Geschlecht, 109.
Römische Kaiser, siehe Kaiser.
Rohr, ein gräfliches Geschlecht II. 219.
Ronneberg, ein adl. Geschlecht, daraus
= = Heinrich II. 115.
Ronneburg, siehe Ronneberg.
Rosenau, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Johann Christian, 241.
Rosenberg, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Johann II. 57.
= = Lew II. 57.
Rostok, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Heinrich II. 57.
= = Johann Gindrzich II. 57.
Rotenhan, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Anton, 12.
Rüdiger, Domherr zu Zeiz II. 195.
Rudolph, R. K. siehe Kaiser.
Ruppen, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Hinko II. 57.
Sachsen, ein herzogliches Haus, zu gleich Markgrafen in Meissen und Landgrafen in Thüringen II. 157. 198. davon
= = Albrecht, 255. II. 20. folgg. 33. folgg.
= = Balthasar, 263. folgg. II. 10. folgg.
= = Ernst, 255. II. 20. folgg. 33. folgg.
= = Friederich, der stränge, 262. folgg. II. 10. folgg.
= = Friederich der sanft-

sanftmüthige II. 19. folgg. 46. folgg. 59. folgg.
= = Friederich der weise 216. folgg. 241. folgg.
= = Herman II. 112.
= = Johann Ernst, 306 folgg.
= = Johann Friederich Kurfürst, 253. 305. folgg. 329. II. 253. 256. 258.
= = Johann Georg der erste, 227. folgg.
= = Ludewig II. 19.
= = Wilhelm der erste, 221. 263. folgg. II. 10. folgg.
= = Wilhelm der dritte II. 19. folgg. 44. 46. folgg. 59. folgg.
= = ist mit Brandenburg und Hessen erbverbrüdert II. 32. 44.
Sagk, siehe Sak.
Sak, ein adliches Geschlecht, 230. 233. 255. 263. daraus
= = Caspar, 248. 250. 253. 305.
= = Cunz II. 107.
= = Hans, 306. folgg.
= = Heinrich, 316.
= = Nikel, 230. 240. folgg. 261. 262. 305. folgg.
= = Philip, 306. folgg.
= = Ulrich II. 107.
= = Ulrich II. 111.
Schenk von Dringen, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Gerunger II. 136.
Schenk von Sekendorf, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Arnold II. 136.
Schenk zu Tautenberg, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Burkhart II. 32. 58. 63.
Schlatheim, ein adl. Geschlecht, daraus
= = Hans II. 32. 58. 63.
Schleinitz, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Haubolt II. 45.
Schleiz, ein gräfliches Haus, siehe Reus.
Schleupner, (Christoph) 137.
Schmidchen, (Matthias) II. 67.

Schmiker (Ulrich Conrat) II. 115.
Schneidewein, (Heinrich) 307.
Schönberg, ein adeliches Geschlecht, daraus
= = Albert II. 106. folg.
= = Caspar II. 45.
= = Heinrich II. 62.
= = Johann Andreas, 214.
Schönberg, ein anderes, siehe unter Schönburg.
Schönberk, s. Schönberg.
Schönburg, ein herliches, jezt gräfliches Geschlecht II. 14. 23. 36. 49. 60. 64. daraus
= = Anne II. 67. folgg.
= = Bernhart II. 65.
= = Ernst II. 68.
= = Friedrich II. 58. 62.
= = Heinrich II. 58.
= = Herman II. 65. folg.
= = Veit II. 32. 58. 62.
= = Wolfgang II. 68.
Schönhofe, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Wilhelm II. 57.
Schönstet, ein adliches Geschlecht, 214. daraus
= = Johann Andreas, 214.
Schonburg, s. Schönburg.
Schonenburg, siehe Schönburg.
Schovanat, (Berchtl.) 73.
Schwab, (Gotthart Rudolph) 300.
Schwanberg, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Bohuslau II. 57.
Schwarzburg, ein gräfliches, jezt fürstliches Hays, daraus
= = Albrecht II. 268.
= = Aribo II. 79.
= = Günther der vierzigste II. 268.
= = Günther II. 261.
= = Günther der ein und vierzigste II. 261. 268. 274.
= = Günther II. 274.
= = Heinrich II. 15.
= = Heinrich II. 23. 36. 49.

49. 58. 60. 62.
= = Heinrich zu Leutenberg II. 23. 36. 49. 60.
= = Heinrich der neun und dreißigste II. 268.
= = Heinrich der vierzigste II. 268.
= = Heinrich II. 261. 274.
= = Johann Günther II. 268.
= = Wilhelm II. 268.
= = Zisce II. 79.
Schwarzenburg, siehe Schwarzburg.
Seiz, (Hans) 247.
Seupold (Gotfried) II. 114.
Sichart II. 115.
Silizena, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Heinrich II. 195.
= = Ludewig II. 195.
= = Volwik II. 195.
Slattheim, s. Schlatheim.
Smydichen, siehe Schmidchen.
Sondershausen, siehe Schwarzburg.
Spalatin, (Georg) 312.
Sparenberg, ein adl. Geschlecht, daraus
= = Erhart, 297. folg.
= = Hans, 297. folg.
= = Pezold, 303. folg.
Sparnek, ein adliches Geschlecht, 213. II. 15. 24. 37. daraus
= = Heinrich II. 111.
Spiegel, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Otto II. 32. 58. 62.
Spigel, siehe Spiegel.
Spornek, s. Sparnek.
Starschedel, ein adl. Geschlecht, daraus
= = Heinrich II. 45.
Stein, ein adliches Geschlecht II. 170. daraus
= = Hartman, 251.
= = Otto II. 169.
Stein (Machwiz genant von) s. Machwiz.
Steinberg, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Johann Calta II. 57.
Sternberg, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Zdenko II. 57.
Stofe, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Herman II. 136.

Stokmeier, ein adliches Geschlecht, daraus
" " Christian Friederich, 210.
Stolberg, ein gräfliches Geschlecht, daraus
" " Albert II. 260.
" " Christian II. 260.
" " Christoph II. 260.
" " Georg II. 260.
" " Heinrich II. 58. 62.
" " Heinrich II. 260.
" " Ludewig II. 258. 260. 265.
Stolzen von Simsdorf, ein adliches Geschlecht, daraus
" " Joseph Adam, 231.
" " Karl Siegmund, 231.
Strasberg (Heinrich Vogt von) II. 114.
Stroz, ein adliches Geschlecht, daraus
" " Gindrzich II. 57.
Sundershausen, siehe Schwarzburg.
Suniterin (Elisabeth) 295. folgg.
Tanne, ein adliches Geschlecht, daraus
" " Conrat II. 136.
Taur, ein gräfliches Haus II. 98. 129. 220.
Tautenberg (Schenk Herr zu) s. Schenk.
Taxis, siehe Thurn.
Tek, s. Würtemberg.
Tettau, ein adliches Geschlecht, 135. 213. 223. daraus
" " Markart, 223.
Teytleben, ein adliches Geschlecht, daraus
" " Caspar. 307.
Thek, s. Würtemberg.
Theodebert II. 209.
Theoderich, s. Dietrich.
Thüringen, davon sich Landgrafen geschrieben, siehe Sachsen.
Thun, ein adliches Geschlecht, daraus
" " Friederich, 243.
Thuras II. 206.
Thurn und Taxis, ein fürstliches Haus, daraus
" " Marie Auguste, 59.
Tiberius, siehe Kaiser.
Tilo, Bischof zu Merseburg II. 44.
Tirol, ehe dem ein gräfliches

liches Geschlecht II. 97. folg. 128. folg. 219. folg.
Tolscheriz, (Abraham) 126.
Tosse, ein adliches Geschlecht II. 111. daraus
= = Eltel II. 107.
= = Heinrich II. 107.
Traubot, (Friederich) 204. 310.
Trenbach, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Urban II. 273.
Tribuz, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Berthold II. 115.
Truchses, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Dietrich II. 169.
= = Heinrich II. 58. 62.
= = Veit, 251.
Truchses von Sibenbrun, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Conrat II. 136.
Truhendingen, ein gräfliches Geschlecht II. 145. 171.
Türingen, siehe Thüringen.
Tutemberg, siehe Tautenberg.
Tutemburg, siehe Tautenberg.
Tuttemberg, siehe Tautenberg.
Tyrol, siehe Tirol.
Verung (Heinrich) II. 114.
Ulrich, Domherr zu Zeiß II. 195.
Volrad (Bruno) II. 114.
Usterrot, s. Osterrode.
Wagner, (Karl Christoph) 81.
Waldek, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Franz Karl, 121.
= = Heinrich, 119. 120.
= = Johann Christoph der ältere, 120. 121.
= = Johann Christoph der jüngere, 121.
= = Johann Friederich, 119. 120.
= = Karl Christoph, 121.
= = Philip Christian Friederich, 121.
Waldek, ein gräfliches Geschlecht, daraus
= = Bernhart II. 280.

= = Christian II. 280.
= = Franz II. 280.
= = Wilhelm II. 280.
= = Wolrad II. 280.
Waldenburg, siehe Schönburg.
Waldenfels, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Hans, 223.
Waldenrod, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Esau, 73.
Waldenstein, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Johann II. 57.
Walther, Dechant zu Zeiz II. 195.
Wartemberg, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Johann II. 57.
Wascher (Bernhart Dithmar) II. 114.
Wazdorf, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Conrat II. 193.
= = Heinrich II. 193. folg.
= = Otto II. 193. folg.
Weida, von dem sich ehe dem Vögte geschrieben, siehe unter Reus.
Weidenberg, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Conrat, 96.
Weigand (Dither und Johann) II. 107.
Weis, ein Geschlecht, daraus
= = Anton, 133.
= = Christian Friederich, 134. 162.
= = Günther, 133. 162.
= = Heinrich Günther, 133. 162.
= = Johann Anton, 134.
Weiselsdorf, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Elisabethe, 166. folg.
= = Hans, 166. folg. 316.
= = Heinz, 70. 269.
Weisenbach, s. Weissenbach.
Weissenbach, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Herman II. 45.
= = Wolf, 221. folgg. 243.
Wellensted, ein adliches

ches Geschlecht, daraus
= = Nikel II. 194.
Wenzel, König in Böhmen II. 10. folgg.
Weygand, siehe Weigand.
Weyselstorf, siehe Weisselsdorf.
Widersberg, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Eberhart II. 111.
Widersperch, siehe Widersberg.
Widman (Enoch) II. 1. folgg.
Wiesenthau, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Wolf Christoph, 253.
Wilde, (Andreas Valentin) 317.
Wildenfels, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Heinrich II. 58. 62.
Wildenstein, ein adliches Geschlecht, 216.
Wild- und Rheingrafen, siehe Daun.
Wilhermsdorf, siehe Burchmilchling.
Willebrand (Ekenbert) II. 114.
Wirsberg, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Conz, 256.
Wizelsdorf, siehe Weisselsdorf.
Wizleben, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Friederich II. 58. 63.
Wizlewen, siehe Wizleben.
Wohlrab, (Andreas) 240.
Wolf, (Georg Christian) 302.
Wolfersdorf, s. Wolframsdorf.
Wolframsdorf, ein adliches Geschlecht, daraus
= = Georg II. 45.
= = Gottfried, 73.
Wolfratshausen, ein gräfliches Geschlecht II. 94.
Würtemberg, ein gräfliches, jezt herzogliches Haus, davon
= = Anne Marie, 35. folg.
= = Bar-

= = Barbare Sophie, 43. folgg.
= = Christiane Charlotte, 51. folgg.
= = Christoph, 35. folgg. II. 257.
= = Eberhart unter den Grafen der vierte, 2. folgg.
= = Eberhart unter den Herzogen der zweite, 17. folgg.
= = Eleonore Juliane, 50. folgg.
= = Elisabethe Eberharts Grafs des vierten Gemalin, folg.
= = Elisabethe Eberharts Herzogs des zweiten Gemalin, 17. folg.
= = Elisabethe Friderike Sophie, 55. folgg.
= = Eve Christine, 47.
= = Friederich II. 283.
= = Friederich Ludewig, 54.
= = Friederike Wilhelmine Auguste Louise Charlotte, 60.
= = Heinrich, 33.
= = Henriette Louise, 53.
= = Henriette Marie, 54.
= = Johann Friederich, 43. folgg. 48. folgg. 284.
= = Karl, 50. folgg.
= = Karl jezt regirender Herzog, 55. folgg.
= = Karl Alexander, 59.
= = Ludewig II. 275.
= = Ludewig Friederich, 53.
= = Marie Auguste, 59.
= = Sophie Louise, 48. folgg. II. 311.
= = Ulrich Eberharts Vater, 19. folgg.
= = Ulrich Christophs Sohn, 36. folgg.
Wutig (Cunrat) II. 107.
Wuster, siehe Buster.
Ysenburg, s. Isenburg.
Zedwiz, ein adliches Geschlecht II. 177.
Zedwiz, ein anderes adliches Geschlecht, daraus
= = Elisabethe, 295. folg.
= = Peter, 295. folg.

Zoller,

Zoller, ein gräfliches Geschlecht, daraus = = Jos Nikel, 29. Es stammen aber aus diesem Geschlechte die Durchl. Burggrafen zu Nürnberg und Markgrafen zu Brandenburg ab, des wegen Nürnberg und Brandenburg nachzuschlagen.

Drittes Verzeichnis der enthaltenen Sachen.

Ablas aufgehoben, 244.
ANTIQVA HIS DVCIBVS STAT RES NVMVSQVE VETVSTVS auf einer Münze II. 306.
Antworter II. 42.
Arme Leute, 31. 278. 281. 294.
Aufgetragenes Lehen II. 136.
Augsburgisches Stadgeld II. 288. 290.
= = Wapen II. 288. 290.
B und P mit einander verwechselt, 239. 271.
Babe so viel als Pfaffe, 237
Badstube suche in dem ersten Verzeichnisse unter Hof.
Baierisch, s. Pfälzisch.
Baireutisch, s. Brandenburgisch.
Bannete nicht zu beherbergen II. 192.
Bart haben auch ehedem junge Herren getragen II. 245.
Beierisch, s. Pfälzisch.
Bekerrecht II. 185. folg.
Bereit Gold, 283. 287.
Bergstäde Erbauung II. 79.
Bergwerke wo? 134. 156. 179. folg. 187. 224. 301. II. 285.
Bergwerksgerechtigkeit II. 121.

Bescheidung wem verstattet? II. 191. folg.
Beschimpfung bestrafet II. 182. folg.
Biderman II. 192.
Bier nicht zu mengen II. 184.
" " was für Mas? II. 183.
" " wer es zu verkaufen? II. 191.
" " wie viel zu einem Fuder? II. 183.
Bildnis der Fürsten auf ihren Münzen II. 241. folgg. 249. 278. folg. 302. folgg.
" " des Kaisers auf dem Reichsgelde II. 256. 280.
Bischöfliche Rechte, 107. 137. 213. 250.
Blei im baireutischen II. 238.
Blutiges Pfand II. 190.
Böhmische Lehen, 303. folg. II. 11. folgg. 21. folgg. 46. folgg. 59. folgg. 65. folg. 82. folg. 177. folg.
Brandenburgischer Adler II. 248. 305.
" Bazen II. 307.
" Geld, 154. folg. II. 238. folgg. 254. folg. 264. 292. folgg. 302. folgg. 308. 311.
" Groschen II. 305. folg.
" Lehen, 5. folgg. 74. folg. 81. 84. folgg. 89. folgg. 98. folgg. 139. folgg. 168. folgg. 170. folgg. 174. folgg. 191. folgg. 214. 256. folgg. 276. folgg. 318. folgg. II. 135.
" Vermälungen mit Würtemberg, 1. folgg.
" Wapen II. 248. 264. 292. 294. 295. 296. 304.
Brauen wem erlaubt? II. 191.
Braunschweigisches Geld II. 267.
Bremischbischöfliches Geld II. 278.
Brod kleines strafbar II. 185.
Bruder durch den geistlichen Stand aufgehoben II. 116.
Brüderschaft suche in dem ersten Verzeichnisse unter Hof.

Bündnisse II. 10. folgg.
Bürger Beleidigung bestraft II. 182. folg.
Burgauisches Wapen II. 281.
Burgmilchlingisches Geld II. 280. folg.
= = Wapen II. 281.
Burgundisches Wapen II. 252.
Chur, siehe Kur.
Cölnischstädisches Geld II. 289.
= = Wapen II. 289.
Colmarisches Geld II. 288.
= = Wapen II. 288.
CONIVNCTIO auf einer Münze II. 306.
Conventor was? 257.
Corbeiisches Geld II. 260.
Costnizischbischöfliches Geld II. 275. folg.
= = Wapen II. 276.
Costnizischstädisches Geld II. 288. 289. 310.
= = Wapen II. 288. 289.
Curia was es zu bedeuten? II. 171.
Das walt unser HErr JEsus Christ 2c. wessen Leibspruch? II. 242.
Daventrisches Geld II. 290.
= = Wapen II. 290.
Daunwild- und rheingräfisches Geld II. 282. folg.
= = Wapen II. 283.
Dier was? 205.
Diuri was? II. 205.
Dörfer im Vogtlande Ursprung II. 214. 223.
Dreier warum mit dem Reichsapfel? II. 308.
Dreisigjähriger Krieg II. 302.
Druiden, wo noch von ihnen Ueberbleibsel? II. 203.
Dühr was? II. 205.
Einreiten II. 110. folg.
Eisen wenn zu kaufen? II. 190.
Eisenkauferrecht II. 190.
Eisenstein wo? 106. 134. 180. 187. 238.
Erbgerichte, 128.

Eroberte zu theilen. II. 17.26.39.
Erbverbrüderung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen II. 31. 43. folg.
Erzengel ein Bergwerk, 187.
Essend Pfand II. 190.
Felix kaiserlicher Titel II. 297. folg.
Fleisch wenn zu schlachten? II. 188.
wo feil zu haben? II. 187.
Fleischerrecht welches? II. 187. folg.
Fränkische Werung, 12.
Fränkischen Kreises Abschied wegen des Münzwesens II. 293.
Franciscaner, 87. 295.
Friedbergisches Geld II. 276. folg. 280.
Wapen II. 277. 280.
Friede auf einer Münze II. 307.
Frühmesser, 258.
Fuder Biers wie viel? II. 183.
Fürsten Bildnis auf Münzen zu schlagen verboten II. 249.
Gast sol den Wirth bezalen II. 184. folg.
Gastwirth was er berechtiget? II. 184. folg.
Gedächtnismünzen, 55. folg. 58. folg. II. 239.
Gegenden der Oerter entdeken ihre Namen II. 70. 230. folgg.
Geld, siehe Münzen.
Geleit vom Hof in das benachbarte Sachsen wechselsweise, 218. folgg.
Gerechtigkeit auf Münzen II. 42.
Gerichtshändel wohin gehörig? II. 42.
Gewaltthätigkeit wie zu begegnen? II. 191.
Gewandschnid auf dem Lande sträflich II. 187.
Gewehr welches zu tragen? II. 184.
Gewehrzolstat, 104.
Gewicht, so es unrecht, strafbar II. 184. 187.
Gold im baireutischen II. 238.
Godlgülden II. 247.
Grenzen von Natur eines Landes II. 151.
Groschen warum mit dem Reichsapfel? II. 308

Has

Haberkauferrecht ll. 190. folg.
Habsburgisches Wapen ll. 281.
Haller, siehe Heller.
Halsgericht wem zuständig? 80. folg. 107. 156. 162. 181. 188. 191. 234. 235. 236. 237. 241. 256. 257. 259. 260. 261. 263. 264. 267. 270. 271. 273. 276. 284. 305. folgg. 317. folg. ll. 157. folgg.
Hamburgisches Stadgeld ll. 291.
= = Wapen ll. 291.
Hare nicht zu verwirken ll. 186.
Heilige auf Münzen ll. 240. 252. 255. 258. 260. 265. 273. 277.
= = zu den selbigen schwören ll. 11.
Heimsteuer brandenburgischer Prinzessinnen, 5. folgg. 19. folgg. 27. folgg. 33. folg. 37. folg. 49. 53.
Hein, siehe Hain.
Heldenlieder der Amerikaner ll. 198.
Helfensteinisches Geld ll. 266. 269.
= = Wapen ll. 266. 269.
Helfgericht, 128.
Heller aufzusuchen ll. 239.
= = dafür schon in dem Jahre 1143. verkauft ll. 107.
= = wie viel deren Pfund auf ein Mark Geldes? 268. folg.
= = wie zu münzen? ll. 250.
Hennebergisches Geld ll. 260.
= = Wapen ll. 260.
Himlische Zeichen ll. 172. folg.
Hochzeitthaler ll. 311.
Höfisches Wapen suche in dem ersten Verzeichnisse unter Hof.
Hohenzollerisches Wapen siehe Zolleriches.
Holzmarkt wenn? ll. 183.
HONOR MAGISTRI IVSTITIAM DILIGIT auf Münzen ll. 244.
Jehovah auf Münzen ll. 307.

IMPERATOR AVGVSTVS wessen Titel? ll. 267.
In was es in der Endung der Oerter anzeige? ll. 224.
Jorge für Georg, 35. 275. folg.
Isenburgisches Geld ll. 285.
" " Wapen ll. 285.
Isnisches Geld ll. 287.
" " Wapen ll. 287.
Judenrecht ll. 190.
Jülichisches Geld ll. 271.
" " Wapen ll. 271.
Jungfer auf Münzen ll. 312.
IVSTVS EX FIDE VIVIT auf Münzen ll. 245.
Iz was es in Endung der Oerter anzeige? ll. 224.
Käuferrecht ll. 190.
Kampisches Geld ll. 290.
" " Wapen ll. 290.
Kaufbeierisches Geld ll. 286. folg.
" " Wapen ll. 286.
Kelch verpfändet ll. 190.
Kemptischäbtliches Geld ll. 273.
Kemptischstädisches Geld ll. 287.
" " Wapen ll. 287.
Kerzen dazu die zu geben, die Meister werden ll. 186.
Kirchen gehen ein, 244.
Kirchenvisitation, 312. folg.
Kirchmes, s. Kirchweih.
Kirchweih wenn? 104. folgg. 137. 191.
Kirchweihschuz wessen? 105.
Kistenpfand ll. 190.
Klarenkloster zum Hof siehe in dem ersten Verzeichnisse oben unter Hof.
Klippen ll. 247. folgg.
Klostervogt ll. 169. folgg.
Knappen eines andern an sich zu zühen sträflich ll. 187.
Kostwein zu geben ll. 183.
Kreuzer in dem Reichsapfel auf Reichsmünzen anzuzeigen ll. 254. 263.
Kriegsher zu verköstigen ll. 16. folgg. 28. 38. folg.

Kriegslist ll. 210.
Kupfer wo? ll. 238.
Kupfergrün wo? 187.
Kur ll. 11.
Kurfürsten Bildnis auf Münzen zu schlagen verboten ll. 249.
Lage der Oerter giebet zu ihrer Benennung Anlas ll. 70. 207. 230. folg.
Lampe brennet auf der Nonnen Schlafhause, 270.
Landgericht zu Nürnberg, 16.
Landsbergisches Wapen ll. 256.
Landshauptmanschaft suche in dem ersten Verzeichnisse unter Hof.
Lederschneiderrecht ll. 188.
Lehen suche unter jedem besondern Beinamen, z. E. brandenburgische Lehen ꝛc.
Lehengericht ll. 42.
Leib was bei den alten? ll. 156.
Leibgeding, 166.
Leihen wie? ll. 190.
Leuchtenbergisches Geld ll. 252.
Lindwurm auf dem Gelde ll. 274. 280.
Löwe auf Münzen ll. 312.
= = im Wapen ll. 173. folgg. 305.
Lüders, s. Murbachisch.
Lüdersisches Wapen ll. 281. folg.
Lüneburgisches, siehe Braunschweigisches.
Lüttichisches Geld ll. 259. 262. 279.
= = Wapen ll. 259. 279.
M.C.V.CAE. et R.I. auf die kleine Reichsmünze zu sezen ll. 250.
Mahlmühlen wo? 89. folg. 103. 156. 181. 212.
Malzen wem erlaubt? ll. 191.
Mansfeldisches Geld ll. 274. 276.
= = Wapen ll. 276.
Mark Geldes wie viel an Hellern? 268. folg.

Markt wenn? ll. 183.
Marmor wo? 159. 235.
Mas der an Brandenburg von Sachsen abgetretenen Ländereien, 319.
= = der an Sachsen von Brandenburg abgetretenen Ländereien, 319.
= = unrechtes strafbar ll. 184.
Meisner Groschen, 295.
Mer was? ll. 70.
Merane was es zu bedeuten? ll. 312.
Mesgüter verpfändet ll. 190.
Metalle wo? ll. 121. 238.
Meth was für Mas? ll. 183.
Minner Brüder, siehe Franciscaner.
Missethäter wer sie abzustrafen? ll. 158. folg.
Mist wohin zu führen? ll. 191.
Mistel was? 272.
MO. CA. V. CAE *et* RO. IMP. auf die Reichsmünzen zu setzen ll. 250.
Mörsisches Geld ll. 271.
= = Wapen ll. 271.
Montfortisches Geld ll. 261.
= = Wapen ll. 261. 281.
Morgengabe, 26. folgg. 49.
Mühlen suche unter ihren Gattungen, als z. E. Windmühle.
Münzen, von denen unter jedem besondern Beinamen, z. E. Brandenburgische Münzen.
= = der Reichsfürsten und Grafen wie? ll. 240. folgg.
= = der Reichsstäde ll. 285. folgg.
= = falsche ll. 257.
= = fehlerhafte merkwirdig ll. 295. 303.
= = mit P. F. DECRETO bezeichnet ll. 254. folgg. 263. folgg. 299. folgg.
= = nach der ferdinandischen Münzordnung ll. 263. folgg. 300. folg.
= = nach dem fränkischen

schen Kreisabschiede ll. 306. folgg.
= = nach der karolinischen Münzordnung ll. 250. 254. folgg. 300. folg.
= = unter Kaiser Ferdinanden dem ersten ll. 262. folgg. 286. 300.
= = = = = dem zweiten ll. 301. 307.
= = = = = dem dritten ll. 291. folg. 301.
= = = Karln dem fünften ll. 250. folgg. 285. folg.
= = = Matthias ll. 284. folgg.
= = = Maximilianen dem zweiten ll. 269. folgg. 289. folg. 292. folg. 295. folg.
= = = Rudolphen dem zweiten ll. 278. folgg. 291. 294. folgg.
= = wie zu münzen? ll. 250
Münzgenos ll. 250. 263.
Münzgerechtigkeit ll. 238.
Münzordnung ferdinandische ll.
= = fränkische ll. 306.
= = karolinische ll. 250. 254.
Murbachisches Geld ll. 260. 277. 282. folg.
= = Wapen ll. 260. 282.
Nimegener Geld ll. 289. folg.
= = Wapen ll. 290.
Nürnberger Geld ll. 290. 291.
= = Wapen ll. 290.
= = Werung, 5. 7. 10.
NVNC SEQVITVR, POST HAC SEMPER COMITATVR EVNTEM auf Münzen ll. 312.
Oesterreichisches Wapen ll. 252. 281.
Oettingisches Geld ll. 309.
Ostfriesisches Wapen ll. 272.
Owe was es in der Endung der Wörter anzeige ll. 224.
P und B mit einander verwechselt, 239. 271.
P. F. DECRETO auf die Reichsmünze zu sezen ll. 254. 263.
= = auf welchen Münzen?

zen? ll. 254. folgg. 264. folgg. 286. folgg.
= = was es zu bedeuten? ll. 299. folgg.
Pape was zu bedeuten? 239.
Papirmühle wo? 157.
Pappenheimisches Wapen ll. 262.
Parochialrecht II. 195.
Passauisches Geld II. 272. folgg.
= = Wapen II. 273.
Patronatrecht, 107. 137. 213.
PE für PF. II. 293. folg.
Peitsche im Wapen ll. 272.
PF. siehe P.F.
Pfälzisches Geld ll. 251. 258. 266. 284.
= = Wapen ll. 251. 258. 266. 270.
Pfalz Sachsen ll. 112.
Pfandrecht ll. 190.
Pfarlehen, 106. 325. ll. 195.
Pfarren von Brandenburgbaireut in Kursachsen vergeben, 244. 247. folgg. 253. 262. 266. 274. 311. folgg.
Pfauenschwanz im Wapen ll. 240.
Pfennige allerhand ll. 182. folgg. 239.
= = warum mit dem Reichsapfel? ll. 308.
= = wie zu münzen? ll. 250.
Pfloken nicht zu verwirken ll. 186.
Pius kaiserlicher Titel ll. 297. folg.
Polirmühle angelegt, 89. folgg.
Preusische Münzen ll. 244. folgg.
Priesterschaft in Schuz genommen, 257.
Rath der Stad wohnet den Testamenten bei ll. 192.
= = zu beschimpfen strafbar ll. 182.
Raubschlösser zerbrochen, 255.
Raute im sächsischen Wapen ll. 256.
Rechheimisches Geld ll. 262.
Regensburgbischöfliches Geld ll. 252. 262. 266. 310.

= = Wa:

= = Wapen II. 252. 262. 266.
Regensburgstädisches Geld II. 286. 287. folg. 289.
= = Wapen II. 286. 288. 289.
Regensteinisches Geld II. 310.
Reichsadler auf die Münzen zu prägen II. 250. folgg. 254. folgg. 263. folgg. 309.
Reichsapfel auf die Münzen zu prägen II. 254. folgg. 263. folgg.
= = darein der Werth der Münze anzuzeigen II. 254. folgg. 263. folgg.
= = warum er noch auf den Münzen beibehalten wird? II. 308.
Reichsfürsten münzen II. 240. folgg. 309.
Reichsguldener II. 286.
Reichslehen 303. folgg. II. 120. folgg.
Reichsmünzen wie? II. 250.
Reichsstäde münzen II. 285.
Reusische Lehen, 72. folgg. 108. folgg. 118. folgg. 122. folgg. 126. folgg. 130. folgg. 161. 166. folgg. 182. folgg. 199. folgg. 205. folgg. 213. 299. folgg. 308. folgg. 314. folgg. II. 104. 106. folgg. 109. folgg. 112. folgg. 116. folg. 193. folg.
Rheinische Werung, 5. 10. 12. 19. 20. 29. 33. 277. 283.
Rietbergisches Geld II. 271. folg.
= = Wapen II. 272.
Ritterdienst erlassen, 129. folgg.
Ritterpferd, 166. 191. 304. 322. 323.
Ritterschaft in Franken Irrungen mit Brandenburgculmbach, 164. 215. folg.
Römischen Schriftstellern was in teutschen Sachen zu trauen? II. 202.
Sächsische Lehen, 162. 237. folgg. 234. folg. 241. folgg. 263. folgg.

folgg. 305. folgg. 320.
Sächsisches Geld II. 253. 256. 302.
= = Wapen II. 253. 256.
Salzburgisches Geld II. 272. 273. 277. 278. 310.
= = Wapen II. 272.
Saronicus lapis wo? 211.
Schäferei wo? 81. 176. 193.
Scheidemünze II. 239.
Schiefer wo? 106.
Schillingpfennige II. 182. folgg.
Schleifmühle angeleget, 89. folgg.
Schlösser der alten wo erbauet? 254. folg.
Schmelzhütte von einer Wündmühle angefeuert, 180.
Schmerstein wo? 134.
Schmiderecht II. 190.
Schneidmühle wo? 157. 163. 213.
Schröterrecht II. 189. folg.
Schuhe wer zu machen? II. 189. folg.
Schuldener anzuhalten II. 183.
Schusterrecht II. 188. folg.
Schuz auser dem Lehensherrn, 278.
Schuzhaber siehe in dem ersten Verzeichnisse unter Hof.
Schwarzburgisches Geld II. 261. 267. folg.
= = Wapen II. 261. 267.
Schwerd zu tragen II. 184.
Schwester im geistlichen Verstande II. 117.
Schwollisches Geld II. 290.
= = Wapen II. 290.
Sechser warum mit dem Reichsapfel? II. 308.
Selgeret, 296.
Selmesse, 293. 296. 325.
SI DEVS PRO NOBIS QVIS CONTRA NOS auf welchen Münzen? II. 241. folgg. 245. 248.
SIC PVBLICA COMMODA STABVNT auf einer Münze II, 307.

Silber

Silber im baireutischen II. 238.
Slava was? II. 222.
Slavak was? II. 223.
Slowak was? II. 223.
Sonne auf Münzen II. 312.
Stad bei den Namen der Oerter oft weg gelassen II. 71. 157.
Städewesn im Teutschlande erbauet? II. 214. 223.
Stechart sträflig II. 187.
Stechmesser zu tragen II. 184.
Steuer, 316.
Stolbergisches Geld II. 257. folg. 259. folg. 265.
= = Wapen, II. 258. 260. 265.
Stralsundisches Geld II. 291. folg.
= = Wapen II. 292.
Strasburgischbischöfliches Geld II. 275.
= = Wapen II. 275.
Strasburgischstädtisches Geld II. 299.
Streitpfarren, 326.
Stüze ohne welche Bier zu schenken straffällig II. 184.
Tausch einiger Ländereien zwischen Kursachsen und brandenburgculmbach, 215. folgg.
Testament, siehe Bescheidung.
Thaler allerhand II. 248. folg.
Thierkreis auf Münzen II. 312.
Titel von etwas II. 160. folg.
Trierisches Geld II. 265. 279.
= = Wapen II. 265. 279.
Tripel wo? 210.
Venusstern auf Münzen II. 312.
Vermachen das seinige an wen? II. 191.
Verzicht der ausgeheuratheten Prinzessinnen, 4. 41.
Vigilie, 293. 296. 325.
Visitation der Kirchen in Sachsen, 253.
Unbescheidenheit bestraft II. 182.
Ungehorsam gegen den

Stadrath strafbar ll. 182.
Unmündige wie zu bevormunden ll. 192.
Unsere Frau wer? 173.
Vogt was? ll. 159. 215.
Vogtländische Ritterschaft hat sich nicht Equites Variscos zu schreiben ll. 218.
Vormund wer? ll. 192.
Urkunden undatirt ll. 170.
Wache versäumen straffällig ll. 184.
Wälder von den Teutschen bewohnt ll. 204.
Wagsteine wie schwer? ll. 184.
Waldekisches Geld ll. 280.
= = Wapen ll. 280.
Walfart aufgehoben, 244.
Wapen der Reichsfürsten auf ihren Münzen ll. 250.
Wein was für Mas? ll. 183. wer ihn zu schätzen ll. 183.
Weiset, 268.
Weisse Groschen ll. 183.
Weisse Pfennige ll. 182. folgg.
Widen, siehe Widum.
Widengüter, siehe Widum.
Widenkühe, s. Widum.
Widerfal, 30.
Widerkauf, 289.
Widerlegung bei Vermälungen, 26. folgg.
Widum, 106. 325. folg.
Wilder Man auf Münzen ll. 266.
Windmühle wo? 134.
= = zum schmelzen gebraucht, 180.
Wisch Zeichen des Verkaufs ll. 190. folg.
Witbe im geistlichen Verstande ll. 117.
Wolle wem zu kaufen erlaubt? ll. 187.
Wolnergesez ll. 186.
Würtembergische Münzen, 54. folgg. ll. 257. 275. 283. folg.
= = Vermälungen mit Brandenburg, 1. folg.
= = Wapen ll. 257. 275. 281. 283.
Würzburgisches Geld ll. 255. 258. 273. 284.

Z mit S verwechselt ll. 13.
Zapfengeld, 105.
Zetteln, 260.
Zinsgulden, 281.
Zollerisches Wapen ll. 240. 248. 306.
Zu dem den Oertern vorgesezet ll. 156.
Zu Ehren Marggraf Albrechten zu Schanden allen Pfaffenknechten auf Münzen ll. 249.

Viertes Verzeichnis
der Urkunden, welche volständig mitgetheilet worden,
nach der Folge der Jahre.

Den Plaz zu ersparen ist weder deren Ausgeber noch Inhalt angemerket, weil beides in den vorgehenden Verzeichnissen bequemer eingebracht worden.

1027. an dem ersten freytage nach dem obersten tage ll. 181. folgg.
1135. in natiuitate joannis baptiste ll. 193. folg.
1143. an dem nesten suntag nach vnser vrowen tag, alz si geboren wart ll. 106. folgg.
1180. um solche Zeit, weil keine Zeit bestimmet ist ll. 168. folg.
1206. vm des jares tages abent ll. 109. folgg.
1209. ohne den Tag zu benennen ll. 112. folgg.
1225. 7. Kal. Mart. ll. 115. folg.
1232. d. X. Maij ll. 120. folg.
1237. XV. Aprilis ll. 194. folg.

1239. d. 17. Noubr. II. 118.
= = d. 17. Kal. Ian. II. 118. folg.
1240. davon das Jahr unbekant II. 116. folg.
1265. quarto die exeunte Iulio II. 135. folgg.
1327. XIII. Kalendas Aprilis, 303. folg.
1335. am suntage vor sand walpurgen tach, 166. folgg.
1340. an dem donerstage in der osterwoche, 314. folgg.
1359. an dem mantag nach send paulztag, 70. folgg.
1360. an dem dunerstag nach mitfastin, 72. folgg.
1361. in die sancti domini II. 65. folg.
1362. an dem dinstag in der marter wochen, 268. folgg.
1372. nach St. Catharinen tag der heiligen jungfrauen II. 10. folgg.
1376. an dem freytage vor dem palmentage, 74. folgg.
= = des nechsten donnerstags nach sant elizabethen tage, 263. folgg.
1380. am donerstag nach jubilate, 95. folg.
1412. an sant Cecilia tage, 5. folgg.
1413. des suntags nechste noch Kiliani, 12. folgg.
= = an dem donnerstage nach sande martins, 82. folg.
1419. an dem nechsten sunabenth vor sand dorothea tagk, 277. folgg.
1421. am nehsten sunabent nach dem heiligen pfingsttag, 286. folg.
1422. an dem nehsten sunabent vor dem heiligen obersten, 283. folgg.

1424. am mitwochen nach Unser lieben frawen tag assumptionis, 10. folgg.
= = am freitag noch sant bartholomeus tag, 14. folgg.
1427. vom sampstag vor sant michels tag, 10.
1429. am sunabende vor letare, 287. folgg.
1433. am sant Johans tage des heiligen tewffers, 297. folgg.
1452. am sand Gregörgen tag dez heyligen lerers, 290. folgg.
1459. am mitwoch nach St. Jorgentag des heiligen merterers II. 19. folgg.
= = des gleichen II. 46. folgg.
= = auch des gleichen II. 59. folgg.
1465. vff mentag nach dem heiligen pfingstag, 19. folg.
1467. im Jenner, 22. folg.
= = am dinstag nach dem suntag jnuocauit, 23. folgg.
1468. am mentag nach sant Jorigen tag, 33. folgg.
= = am dinstag nach dem suntag exaudi, 26. folgg.
= = am donerstag sant gilgentag, 98. folgg.
1482. am donnerstage Sigismundi Regis II. 33. folgg.
1485. an dem suntag czu mitter vasten, 295. folgg.
1487. am freytag nach dem heiligen ostertag, 249. folg.
= = am dinstag nach vnser lieben frauen tag, 251. folg.
1492. am sampstag noch assumpcionis Marie virginis, 265. folg.
1494. am donerstag nach Andree des hailing apostels, 293. folgg.
1495. die Martis decima quarta mensis Aprilis II. 66. folgg.
1496. am sambstag

nach Egidij, 256. folgg.
1515. am dinstag nach sant Margretentagk, 241. folg.
1518. vff freytagk nach sant Margarethen tag, 84. folgg.
1524. den 21. Septbr. 216. folgg.
1527. am montag nach assumptionis marie, 169. folg.
1528. am Montag nach Lucie, 224.
1541. dinstag nach Simonis vnnd Jude, 305. folgg.
1543. den 21. Novembr. 36. folgg.
1544. dinsstags nach conuersionis paulj, 39. folg.
1562. den 12. October, 199. folgg.
1563. den zwei vnd zwanzigsten Monatstag Aprilis, 320. folgg.
= = den mitwoch nach Vocem Iucunditatis, 308. folgg.
1573. den 27. Febr. 122. folgg.
1598. den 10. Novembr. 170. folgg.
1606. den 1. October, 92. folgg.
1614. den 5. September, 126. folgg.
1615. den 21. März, 130. folgg.
1625. den 8. Martii, 94.
1643. den 9. Septbr. 227. folgg.
1685. den 16. Jun. 108. folgg.
1713. den 29. März, 182. folgg.
= = den 13. Jul. 174. folgg.
1720. den 8. Jul. 118. folgg.
1739. den 11. und 12. Jun. 205. folgg.
1743. den 23. März, 192. folgg.
1748. den 17. December, 299. folgg.

Fünf-

Fünftes Verzeichnis der vornehmlich ausgebesserten Schrift-steller.

Beier von der Stad Jene II. 81.
Bekler in der Howorisch. Hist. II. 98.
= = = = Reuß-Plauisch. Stamm-Taf. II. 79. folg.
Brandis im Tyrol. Ehren-Kränzl. II. 97.
Brusch von Teutsch. Klöst. II. 125. 152.
Burgermeister Thes. Iur. Eq. 121. 161. 171.
Cernitius Geneal. Brand. 25.
Chron. Clost. Neoburg II. 90.
Crusius Schwäb. Chron. 9. folg.
D. Hydrogr. Lex. der Ström. in Deutschl. 211.
Dlugos in der Poln. Hist. II. 90.
Georgii Burggr. Nürnb. Brandenb. Gesch. 19. 22.
Göbel in den Anmerkungen über die karolinische erstere Münzordnung II. 297.
Goldschadt von Deutschl. Marktflek. 97. 167.
Gros in der Brandenb. L. u. R. H. II. 86.
Guden von Auserlesenen Cabinets-Thalern II. 245.
Hartknoch in Preussen II. 243. folgg.
Hön in der Sachs. Cob. Hist. II. 171. folgg.
= = Topog. Lex. 69. 96. 103. 121. 135. 162. 164. 168. 212. 214. 262. 311. II. 13. 86. 178.
Hofman in den Bamberg. Jahrbüch. II. 172.
Hoffman in dem Münz-Schlüssel II. 264. 269. 312.
Hübner Geneal. Tab. 42. II. 97.

V. Verzeichn. ausgebesserter Stellen.

Hund in dem baierisch. Stamm-Buche II. 92. folg.

= = von dem Erzbistth. Salzburg II. 88.

Junker in der Geograph. mitl. Zeit. II. 91. 177. 180.

Kettner von den Quedlinburg. Alterth. II. 91.

Lange in der Zeit. Chron. II. 90. 97.

Lilienthals Thaler-Cabinet II. 267. folgg. 307.

Lucä im Grafen-Saal. II. 86. 139.

Moser Bibl. Sueu. 44.

Nürnberg. Chron. II. 124. folg.

Pachelbel von Gehag vom Fichtelberg, 211.

Pastorius in Francon. Rediu. II. 143.

Pirnische Mönch II. 126.

Planer von Variscien II. 160.

Ranft Geneal. Archiv. 59. folg.

Reines in Var. Lect. II. 138. folg.

Renschel Brandenb. Stamb. 47.

Rentsch Brandenb. Ceder-Hein, 48. 86.

Rottenburgische Chronik II. 145.

Schönhaar Würtemb. Beylag. 42.

Spangenberg im Adels-Spiegel II. 125.

Spener Syllog. Geneal. Hist. 26. 53. II. 139.

Trimsdorf in der Geograph. Teutschl. II. 122.

Voigt de Dom. Sax. et Brandenb. 48.

Wabst vom Churfürstenth. Sachs. 314.

Walther Singul. Magdeb. 60.

Widman in der Höf. Chron. II. 122. 139. 172. folgg.

Wil im Teutsch. Paradis. II. 86.

Zepke von Schles. Fräulein II. 83. folg.

) o (

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Longolius, Paul Daniel,

Sichere Nachrichten von Brandenburgculmbach oder dem Fürstenthume Des Burggrafthums Nürnberg oberhalb des Gebirges, mit Berührung dessen Grenzen

Bd.: 2

Hof 1751

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.2766(1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11097588-4
VD18 90051955-001